Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens

Herausgegeben

vom

Historischen Verein für Niedersachsen

Band XXXII

Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen

von

Ferdinand Güterbock



Hildesheim u. Leipzig 1920
August Lax, Verlagshandlung

Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen

Neue diplomatische und quellenkritische Forschungen zur Rechtsgeschichte und : politischen Geschichte der Stauferzeit :

von

Ferdinand Güterbock

Mit einer Wiedergabe der restaurierten Gelnhäuser Urkunde in Lichtdruck



Hildesheim u. Leipzig 1920
August Lax, Verlagshandlung

Dem Andenken

Paul Scheffer-Boichorsts

und

Oswald Holder-Eggers

Vorwort.

Noch heute betrachten viele — ich verweise nur auf das Urteil Moriz Ritters in seinem jüngst veröffentlichten Buch: Die Entwickelung der Geschichtswissenschaft S. 111 f. — den Prozeß Heinrichs des Löwen und die damit zusammenhängende Chiavennafrage als ein Schulbeispiel für die Unzulänglichkeit mittelalterlicher Geschichtsüberlieferung, die den Historiker vor eine verzweifelte Aufgabe stellt. Andererseits hat freilich die Schwierigkeit des Problems gerade in dem letzten Jahrzehnt immer neue Forscher zu immer neuen Lösungsversuchen angelockt, und infolge der ungewöhnlichen Reichhaltigkeit des hier vorliegenden Quellenmaterials sind die verschiedensten Thesen aufgestellt und namentlich verschiedene rechtsgeschichtliche Theorien entwickelt worden, ohne daß sich aber bisher eine communis opinio doctorum auch nur in den grundlegenden Fragen herausbilden konnte.

Seitdem ich in den Jahren 1909 und 1910 das Thema behandelt habe, sind die den Prozeß betreffenden Probleme der politischen Geschichte wie der Verfassungs- und Rechtsgeschichte fast in vollem Umfang nochmals von Haller und Niese, in Einzelheiten von Bernheim, Hampe und Schambach, ferner von A. L. Poole, Francke, P. J. Meier, Biereye, Möller, Philippson und Gronen mehr oder weniger gründlich durchforscht und noch in manchen anderen Werken, so vor allem in dem zweiten Band von Fickers Reichsfürstenstand, berührt worden [1]. Hierbei wurde der Stoff vielfach in neue Beleuchtung gerückt, wurde auch neues Material — zumal von Bernheim, Haller und Niese — in die Debatte gezogen. Insbesondere hat Haller die Basis der gesamten früheren Forschung erschüttert, indem er alle bisherigen Editionen der Gelnhäuser Urkunde, der Hauptquelle, die wir über Heinrichs

[1]) Siehe meinen zusammenfassenden Bericht über die Neuerscheinungen in der Deutschen Literaturzeitung vom 6. März 1920 (Spalte 185 ff.).

Prozeß besitzen, als unzureichend erwies und den Text mit Hilfe einer geistvollen Konjektur, die den schon oft erörterten Gegensatz zwischen urkundlicher und historiographischer Überlieferung überbrückte, zu heilen trachtete. Die jüngere Forschung hat dann wohl die Hallersche Konjektur übernommen, hat aber aus hier neu entstehenden Schwierigkeiten einen Ausweg zu verschiedenen wenig befriedigenden Lösungen gesucht, und zwar durch Zurückgreifen auf ältere Anschauungen, die schon längst als überholt gegolten hatten. So erscheint heute der Widerstreit der Meinungen stärker denn je zuvor, und man kann bei dem Kreislauf der Forschung füglich Zweifel hegen, inwieweit der Gang der Kontroverse überhaupt zu einem Fortschritt der Wissenschaft geführt hat.

Wenn ich nun nach einem Jahrzehnt noch einmal in die Kontroverse eingreife, so will ich zu den inzwischen neu aufgeworfenen oder neu beleuchteten Streitfragen Stellung nehmen und meine früheren Darlegungen ergänzen und berichtigen. Meine jetzt veröffentlichten Studien sind in unmittelbarer Anknüpfung an meine früheren Untersuchungen entstanden. Bereits im Herbst 1910 habe ich mit photographischen Aufnahmen der Gelnhäuser Urkunde begonnen, und ich habe späterhin auf Grund von Hallers und Nieses Kritik mit verdoppeltem Eifer die Erforschung des Urkundentextes fortgesetzt, ja den ganzen Komplex der in Betracht kommenden diplomatischen und quellenkritischen Fragen einer erneuten Prüfung unterworfen, indem ich in mehrjähriger Arbeit ein umfangreiches Vergleichsmaterial aus deutschen und ausländischen Archiven und Bibliotheken heranzog. Zum Teil fand ich so das Resultat meiner früheren Untersuchungen bestätigt; zum Teil gelangte ich aber auch zu abweichenden Ergebnissen, namentlich in der Urkundeninterpretation, in der ich mich auf das Beispiel Fickers berufen kann, der hier ebenfalls seine ursprünglichen Ansichten bei einer Nachprüfung revidiert hat. Nähere ich mich da der Auffassung meiner Kritiker Haller und Schambach, so erscheint mir doch ihre Beweisführung unzulänglich, so daß ich auch in solchem Fall meine Gründe mit aller Ausführlichkeit darlegen muß, zumal es bei der historischen Forschung nicht nur auf die These sondern auch auf ihre Begründung ankommt. Die Fragen, in denen sich meine Ansichten nicht verändert haben, behandle ich dagegen nur insoweit, als dies der Zusammenhang der Untersuchung erfordert oder als

neues Material von mir beigebracht wird. Die Auseinandersetzung mit meinen Gegnern, von denen der mir in persönlicher Freundschaft verbundene Hans Niese im Heldenkampf für das Vaterland fiel und nicht mehr antworten kann, habe ich nach Möglichkeit zu beschränken gesucht. Und wenn ich auch gelegentlich scharfe Angriffe scharf zurückweise, so möchte ich doch betonen, daß ich vor allem die Forschungen Hallers trotz abweichender Auffassung als bedeutende Leistung einschätze.

Methodisch stehe ich — das muß ich freilich offen und unzweideutig bekennen — mehrfach auf anderem Standpunkt als Haller, der auch die Art meiner Quellenkritik schon angefochten hat. Von verschiedenen Seiten ist da wohl die zu „positiven Ergebnissen" führende „sichere Methode" Hallers, seine „konservative" ehrfurchtsvolle Behandlung der Quellenaussagen, seine „festen Boden" schaffende „geniale" Urkundenauslegung in fast überschwänglicher Weise gerühmt worden[1]). Demgegenüber glaube ich nach den Lehren Scheffer-Boichorsts und Holder-Eggers eine doch wesentlich abweichende Forschungsmethode vertreten zu müssen. Dies ist naturgemäß von grundlegender Bedeutung; denn nur mit einer methodisch gut geschulten Hand läßt sich der vielverschlungene Knoten der widerspruchsvollen Überlieferung entwirren.

Was den Gang der Untersuchung betrifft, so bietet m. E. den methodisch allein möglichen Ausgangspunkt die Gelnhäuser Urkunde und zwar zunächst die neuerdings wieder zur Diskussion gestellte Frage des Urkundentextes. Erst wenn der Wortlaut der Urkunde feststeht, wenn ihre Schrift und ihr Stil geprüft ist, kann man an ihre Interpretation schreiten; und erst wenn diese Interpretation soweit als möglich klar gestellt ist, darf man sich der Betrachtung der annalistischen Darstellungen zuwenden, um nach kritischer Sichtung des gesamten Quellenmaterials schließlich zur Erforschung der rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge wie der politischen Vorgänge durchzudringen. Es ist ein langer beschwer-

---

[1]) Siehe insbesondere Hampe in HZ. CIX, 50, Niese ebendort CXII, 548 f. und Fehr in ZRG.[2] XXXIII, 560 ff. Zurückhaltender urteilten z. B. v. Ottenthal in NA. XXXVII, 871 ff., Brandi in Zeitschrift d. Hist. Vereins f. Niedersachsen LXXVIII, 82 f. und Powicke in The English Historical Review XXVIII, 396. Von der älteren Forschergeneration haben bisher nur wenige zu Hallers Untersuchungen Stellung genommen.

licher Weg, auf dem ich den Leser mir zu folgen bitte, ein Weg, auf dem wir erst nach Forträumung vielen Gestrüpps vorwärtsschreiten können, zumal die neuere Forschung manch ein Hindernis in der irrigen Auslegung einer Urkundenstelle oder in der falschen Wertung einer Quellennachricht geschaffen hat, ein Weg, auf dem wir nicht im ersten Anlauf, sondern erst nach wiederholter Bemühung uns dem Ziel zu nähern vermögen.

Die Veröffentlichung dieser Abhandlung, die in ihren wesentlichsten Teilen schon im Sommer 1914 druckbereit vorlag, wurde lange durch die widrigen Zeitumstände verzögert und ist nunmehr durch das dankenswerte Eingreifen des Historischen Vereins für Niedersachsen ermöglicht worden. Bei der Fertigstellung und Herausgabe der Arbeit hat mir vor allem mein Freund Paul Kehr mit seinem erprobten Rat und mit fördernder Tat hilfsbereit beigestanden. Überdies fand ich noch auf vielen Seiten, insbesondere bei den Vorständen deutscher und ausländischer Archive und Bibliotheken, wohlwollende Unterstützung. Allen, die mir halfen, namentlich auch Erich Caspar und Hermann Krabbo, die mit mir die Drucklegung überwachten, sage ich meinen aufrichtigen Dank.

Wie zum Schluß noch hervorgehoben sei, hat die preußische Archivverwaltung in Würdigung der außerordentlichen Bedeutung der Gelnhäuser Urkunde für ihre Restaurierung Sorge getragen, und sie hat den von der Firma W. Neumann & Co. angefertigten Lichtdruck, der das jetzige Bild des restaurierten vollständigen Urkundentextes wie auch eine frühere Ultraviolettaufnahme eines Urkundenausschnittes mustergültig wiedergibt, dem Historischen Verein für Niedersachsen für die Veröffentlichung dieses Buches zur Verfügung gestellt.

Steglitz, im September 1920.

Ferdinand Güterbock.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Kapitel 1. Der Text der Gelnhäuser Urkunde . . . . . 1—27

Wert der Originalausfertigung 1 f. Beschädigungen des Originals 2 f. Die Kopien 3 ff. Die Drucke 5 f. Fortschreitende Reinigung des Textes und Erklärungsversuche für die Varianten 6 ff. Bisher keine abschließende Edition 8 ff. Resultat der Ultraviolettphotographie 10 f. Gallusbehandlung des Originals 11 f. Reproduktion 12 f. Bessere Lesbarkeit der Schrift 13 f. Übrig bleibende Varianten der ältesten Kopie 14. Keine Lesefehler, Güte der Kopie 15 f. Hallers Gründe für *trina* statt *quia* 16. Schriftbefund 16 ff. Stilkritik 19 ff. Ergebnis 22 f. Neue Edition 23 ff.

Kapitel 2. Schrift und Stil der Urkunde . . . . 27—44

Die Schrift 27—37. Organisation der Reichskanzlei 28. Kanzlei- oder Empfängerausfertigung? 29. Urkunden von derselben Hand 29 ff. Charakteristische Merkmale der Hand 33 f. Zusammenhang mit anderen Kanzleihänden 34 f. Schreiber nicht Protonotar Rudolf 35 f., auch nicht Kleriker Ulrich 36 f.

Der Stil 37—44. Muster einer Kanzleiausfertigung 37 f. Parallelen zu den neuermittelten Lesarten 38 f. Aufbau der Sätze 39 f. Inversionen 40 f. Doppelter Genitiv 41. Anastrophe der Konjunktion 41 ff. Diktator ein höherer Kanzleibeamter 44.

Kapitel 3. Die Interpretation der Narratio . . . . 44—73

Seltenheit und Wert des Prozeßberichts 44 ff. Kontroverse 46. Methodische Grundsätze für die Interpretation 47. These einer Zweisätzigkeit (Schambach) 48. Grammatische Möglichkeit mehrerer Interpretationen 48 ff. Fickers zweite Erklärung von *contumax iudicatus* 50. Sprachgebrauch der Kanonisten 51 f. Bedeutung von *contumax* 52. *contumacia* Schuldbeweis oder Delikt? 52 ff. Gerichtlicher Ungehorsam Rechtsgrund der Verurteilung 54 f. Gewalttaten Grund der Vorladungen 55 f. Analogie des Berichts über Humberts Prozeß 57 ff. Bedeutung von *evidens* 59. *reatus maiestatis:* fehlgehende Auslegung Hallers-Schambachs 59 ff., Auslegung bei Waitz-Ficker als Hochverrat 61 ff., bei Ficker als Rechtsgrund der Ladungen 63 f.

Seite

Deutung des *multiplex contemptus* 64. Hallers Interpretation von *illorum iniuria* 64 f. Verschiedene Begründung der land- und der lehnrechtlichen Ladungen 65. Zahl der Ladungen 65 ff.

principum et sue conditionis Suevorum: engerer und weiterer Fürstenbegriff 67 f. Fickers Argumente 68 ff. Hallers Einwand 70 f. Nebeneinanderbestehen zweier Fürstenbegriffe (Schwäbische Standesgenossen) 71. Neubildung des Reichsfürstenstandes und Heinrichs Prozeß 72 f.

Kapitel 4. Unterscheidung und Datierung der Urteilssprüche des Prozesses . . . . 73—101

Urkundliche und historiographische Überlieferung 73 f. Urkundliche und Pegauer Darstellung im Widerstreit 74 f. Prüfung der Handschrift der Pegauer Annalen 75 ff. Abfassungszeit 78. Zusammenhang mit Pöhlder und anderen Geschichtswerken 78 f.

Inhalt des Würzburger Urteils 80 ff. Datierung der Oberacht nach Pegauer Nachrichten 82 ff. Verkündigung der Oberacht 84. Hallers Einwände 85 ff. Zuverlässigkeit der Pegauer Daten 87 f.

Datierung der Acht 89 ff. Angabe des Pegauer Annalisten über den Kaynaer Tag 90 ff. Bedenken gegen einen Kaynaer Achtspruch 92 f. Gründe für einen Magdeburger Achtspruch 93 ff. (Die Forderung der Geldbuße und ihre Bedeutung 96 f.) Tagesdatum des Achtspruchs 97.

Jahr und Tag zwischen Acht und Oberacht 98 ff. Zeugnis Eikes von Repgow 99 ff.

Kapitel 5. Getrennter Verlauf des land- und des lehnrechtlichen Verfahrens . . . . 101—119

Arnolds Darstellung von einer Vierzahl der Ladungen und ihre scheinbare Übereinstimmung mit der Pegauer Darstellung 102 ff. Dreizahl der lehnrechtlichen Ladungen 105 f. Lehnrechtliches Verfahren nach Abschluß des Achtverfahrens 106 ff. Frage der lehnrechtlichen Termine 109 f. Frage der landrechtlichen Termine 110 ff.

Weshalb keine dreimalige Ladung nach Landrecht? Vorladung des Anwesenden? 112 f. Edikt *unum pro omnibus* 113 f. Sachsenspiegel und Landfriedenserlasse 114 ff. Parallelfälle 116 Note 3. Kürzere land- und längere lehnrechtliche Ladungsfristen (Kleines Kaiserrecht) 117 f. Drei sechswöchentliche Ladungen nach Lehnrecht 118.

Kapitel 6. Rechtsgeschichtliches Ergebnis . . . . . . 119—137

Scheidung eines land- und eines lehnrechtlichen Verfahrens 120 f. Verschiedener Gerichtshof, verschiedenes

Seite

Gerichtsverfahren 121 f. Möglichkeit zweier Verfahren in einer Sache 122 f. Keine Aberkennung des Lehnsbesitzes bei einfacher Acht 123 ff. Entstehung der lehnrechtlichen Urteilssprüche 125 f. Urteilssprüche im Prozeß Heinrichs des Löwen 126 f.

Parallelfälle: Prozeß Heinrichs des Stolzen 127 f., Mailands 128 f., Wilhelms von Genf 129 f., Wittekinds von Schwalenberg 130 ff., Friedrichs des Streitbaren 132 ff., Ottokars von Böhmen 134. Aberkennung des Lehnsbesitzes selbständiger Rechtsakt 134 f. Höherer Quellenwert der Urkunde 136 f.

Kapitel 7. Die politischen Motive des Prozesses . . . 137—157

Heinrichs Konflikt mit den sächsischen Fürsten 137 ff. Veränderte Haltung des Kaisers 139 f. Welche Folgen hatte Heinrichs Hilfsverweigerung? 140 f. Schäfers und Hallers Thesen 142. Umschwung der kaiserlichen Politik 142 f. in der Halberstädter Frage 143 ff., in der Bremer Frage 145 ff. Initiative in der Hand des Kaisers 147 f. Zurückhaltung des Kaisers 148 f. Keine Vernichtungspolitik 150.

Gründe für Heinrichs Hilfsverweigerung 151 ff. Goslarer Streitfrage 152 f. Auswärtige Mächte 153 ff. Gegensatz in Barbarossas und Heinrichs des Löwen Persönlichkeit 156 f.

Kapitel 8. Der historische Kern der Chiavennalegende . 157—179

Die Kontroverse 157 f. Kein direkter Beweis für oder wider 159. Hallers Annahme von zeitgenössischen Wurzeln der Überlieferung 160. Gobelinus Person 160 ff. Marbacher Annalist 162 f. Burchards und Eikes gemeinsame Quelle 163. Die These von einem kaiserlichen Manifest 163 f. Die Rolle Jordans von Blankenburg 165 f. (Parallele Hartmanns von Siebeneich 165 Note 5.) Unglaubwürdigkeit des Fußfalls 166 ff. Argumentum ex silentio (Chronik von Anchin) 168 ff. Widersprüche in Orts- und Zeitangaben 170 f. Zwei Wurzeln der Überlieferung 171 f. Zusammenkunft in Como (1161) 172. Historischer Kern der Erzählungen des Lauterberger Chronisten, Arnolds, Gobelins, Burchards, Eikes und Hermanns von Lerbek 173 ff. Das Zeugnis Ottos von St. Blasien und Gisleberts von Mons 175 ff. Ursprung der Legende 177 f.

Register . . . . 180—181

Abkürzungen

der häufiger zitierten Zeitschriften und Werke.

FDG. = Forschungen zur Deutschen Geschichte.
GGA. = Göttingische gelehrte Anzeigen.
HVjs. = Historische Vierteljahrschrift.
HZ. = Historische Zeitschrift.
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
ZRG[g]. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtgeschichte. Germanistische Abteilung.

MG. = Monumenta Germaniae.
Const. = Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (Legum sectio IV).
SS. = Scriptores rerum Germanicarum.
Scr. rer. Germ. = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum (Oktavausgabe).

Franklin = Otto Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter (Weimar 1869).
Giesebrecht (-Simson) = Wilhelm von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (Bd. VI, herausgegeben und fortgesetzt von Bernhard von Simson).
Grober = Oswald Grober, Der Tag von Wirzburg 1180 Januar 13. (Dissertation Straßburg i. E. 1873.)
Güterbock = Ferdinand Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen (Berlin 1909).
Haller = Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen (Leipzig 1911). Sonderabdruck aus Archiv für Urkundenforschung III, 293—450.
Philippson = Martin Philippson, Heinrich der Löwe Herzog von Bayern und Sachsen. Sein Leben und seine Zeit. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage (Leipzig 1918).
Schambach = Karl Schambach, Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (Hannover 1918). Sonderabdruck aus Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen LXXXI, 1—43. LXXXIII, 189—276.

Stumpf = Karl Friedrich Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Bd. II: Chronologisches Verzeichnis der Kaiserurkunden (Innsbruck 1865/83).

Zeumer-Festschrift = Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern (Weimar 1910).



Berichtigungen und Zusätze.

Seite 13 Zeile 18 lies **Kopie** statt Kopien.

„ 19 „ 15 und Note 3 lies **Mollenhauer.**

„ 25 Note 6 lies *legitime.*

„ 26 Zeile 7 lies *Conradus.*

„ 27 Note 3 lies XXXVII statt XXXVIII.

„ 42 „ 8 lies Nr. 223 statt Nr. 233.

„ 68 „ 2: Gegen Fickers Lehre erhebt jetzt Fr. **Keutgen**, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918, S. 55 ff. Einwendungen, die mir freilich wenig einleuchtend erscheinen.

„ 71 „ 2: Auch **Haller** S. 420 übersetzt *sue conditionis* mit Geburtsstand; aber die von ihm S. 420 Note 3 beigebrachten Parallelstellen sprechen nicht eben für eine solche Auslegung.

„ 71 „ 3 siehe jetzt auch **Keutgen** S. 101 ff. und **Fehr** in ZRG.[2] XL, 350.

„ 85 Zeile 16 lies **mindestens** einen Teil statt nur einen Teil.

„ 98 „ 17 lies **Oberachtspruches** statt Achtspruches.

„ 109 Note 2 (Zeile 3) lies **Ottobeurener.**

„ 115 „ 1 und 4 siehe jetzt die 6. Auflage von R. **Schröders** Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 722 ff. und S. 712 f.

„ 125 Zeile 12 lies **1089.**

„ 129 Note 5 siehe auch G. **Meister**, Der Genfer Regalienstreit 1124—1219 (Greifswalder Dissertation 1911) S. 10 ff. und S. 53 ff.

Kapitel 1.

Der Text der Gelnhäuser Urkunde.

Unter den Dokumenten Friedrich Barbarossas[1]), die uns im Original vorliegen, kommt wohl keins an Bedeutung der Urkunde gleich, die am 13. April 1180 zu Gelnhausen für Erzbischof Philipp von Köln ausgestellt wurde, und die von der Belehnung der Kölner Kirche mit einem Teil Sachsens und in diesem Zusammenhang von der Verurteilung Heinrichs des Löwen und der Teilung des sächsischen Herzogtums handelt: für die politische Geschichte wie verfassungs- und rechtshistorisch ist die Gelnhäuser Urkunde eins unserer wertvollsten Zeugnisse. Zwar sind wir durch urkundliche Quellen auch über andere wichtige Regierungsakte Barbarossas unterrichtet, so über die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, über die Roncalischen Gesetze, über den Venetianer und Konstanzer Friedensvertrag. Aber von diesen Akten besitzen wir nur Kopien, da gerade die wichtigsten Originale aus jener Zeit, die noch kein ständiges Reichsarchiv kannte[2]), verloren gegangen sind. Es darf daher als ein seltener Glücksfall gelten, daß von dem Gelnhäuser Dokument die Originalausfertigung bis zum heutigen Tag erhalten geblieben ist.

Daß die Urkunde, die jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf liegt[3]), in der Tat das Original ist, steht außer Zweifel. Denn das Pergament, das die stattliche Größe von 47,5 zu 58,5 cm mißt[4]), weist alle charakteristischen Merkmale eines feierlichen Privilegs jener Epoche auf[5]); und gleichsam als letzte Beglaubigung hängt

---

[1]) Über die Berechtigung des Beinamens „Barbarossa" vgl. Güterbock in H Vjs. XIV, 21 Note 2 und S. 599 f.

[2]) Siehe hierzu H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (2. Aufl. 1912) I, 165 f.

[3]) Vgl. R. Lüdicke, Die Königs- und Kaiserurkunden der k. preußischen Staatsarchive und des k. Hausarchivs bis 1493, in Mitteilungen der k. preußischen Archivverwaltung, Heft XVI (1910) Nr. 680.

[4]) Die Angabe Hallers S. 443 ist ungenau.

[5]) Vergl. weiter unten Kapitel 2 insbesondere über den Charakter der Schriftzüge.

noch an der ursprünglichen Befestigung der rotseidenen Schnüre die etwas eingedrückte, doch guterhaltene Goldbulle, die den aus der Kaiserzeit Barbarossas bekannten Typus zeigt[1]).

Aber das Original ist heute nur noch ein Schatten der einstigen Herrlichkeit, da seine Schrift bereits seit Jahrhunderten verblaßt, ja zum Teil zerstört ist. Bei der vielseitigen Beachtung, die das berühmte Dokument von früh an fand, läßt sich in diesem Fall sogar ziemlich genau feststellen, wann der Zerstörungsprozeß begonnen hat. Während zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Urkunde noch gut lesbar war und ihr vollständiger Wortlaut in ein Chartular des Kölner Domstifts eingetragen werden konnte, vermochte siebzig Jahre später der Schreiber eines erzbischöflichen Kopialbuchs den letzten Teil des Textes nur mangelhaft, den ersten Teil überhaupt nicht mehr zu entziffern[2]). Seiner Abschrift schickte er die Erklärung voraus: *Sciendum autem, quod privilegium subsequens inter alias litteras in capitulo Coloniensi inventum ex vetustate in scriptura littere abolitum in sui principio usque ad medium legibile non apparet* .... Die Buchstaben waren also schon zwei Jahrhunderte nach der Niederschrift großenteils unlesbar geworden. Das auffallend frühe Erlöschen der Schriftzüge ist, wie ich hier einschaltend bemerken möchte, nicht etwa durch irgendwelchen Giftkeim der Tinte, sondern augenscheinlich durch Einwirkung von Feuchtigkeit verursacht worden[3]). Der so

---

[1]) Eine Abbildung bei O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806 Bd. I (1909) Tafel 23 Nr. 3 und 4.

[2]) Vgl. L. Korth, Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft III (1886). S. 104 ff. 124.

[3]) Man betrachte auf der Abbildung die zahlreichen Flecke und Risse namentlich an den Seiten der Urkunde. Daß Sprünge vereinzelt auch an Buchstabenschäften entlanglaufen, läßt sich, da noch eine spätere Hand die Schrift überfuhr, durch ein- oder mehrmaliges Eingraben der Feder leicht erklären, zumal wenn das Pergament durch Feuchtigkeit zermürbt war. Allerdings meint Haller S. 443: „Die Tinte — eine eigentümliche Tinte von rötlicher Färbung — hat im oberen Teile die Zeilen fast ganz zerfressen . . .“. Aber Tintenfraß ist in deutschen Urkunden des Mittelalters, wie mir meine Freunde Archivrat Klinkenborg und Professor Krabbo bestätigen, überhaupt nicht nachzuweisen, sodaß unser Dokument ein Unikum darstellen würde. Haller S. 403 Note 2 hat freilich noch ein zweites Beispiel zur Hand: „Die Vergleichung mit Stumpf Nr. 4303, auf dem gleichen Tag ebenfalls für Philipp von Köln gegeben, lehrt, daß beide Urkunden von derselben Hand mit derselben gefährlichen Tinte geschrieben sind, die das Perga-

im 14. Jahrhundert in das Pergament eingedrungene Krankheitsstoff hat sich späterhin noch ausgebreitet[1]), und hierzu sind in der Folgezeit auch neue Beschädigungen der Schrift hinzugetreten. Eine jüngere Hand[2]) hat nämlich die verblaßten, rötlich schimmernden Buchstaben mit tiefschwarzer Tinte überfahren. Und wenn auch in den oberen Zeilen die frischere Tinte dann zum Teil abgesprungen ist und der älteren wieder Platz gemacht hat[3]), so hängt dies doch anscheinend damit zusammen, daß über die halb erloschene Schrift, namentlich über Zeile 2 bis 6 Reagentien gegossen wurden, die das Pergament noch mehr zerfressen haben[4]). So ist von den ursprünglichen Buchstaben nur wenig lesbar geblieben. Der besonders wichtige obere Teil der Urkunde ist durch Feuchtigkeit und Reagentien stark zerstört; und was in der Mitte und in dem unteren Teil deutlich hervortritt, rührt zumeist von der späteren Hand her, welche die Buchstaben ungeschickt nachgezogen und hierbei den Text mehrfach verunechtet hat[5]).

Bei einer derartigen Beschaffenheit des Originals richten sich unsere Blicke naturgemäß auf die Kopien[6]). Die älteste der uns erhaltenen Abschriften steht in einem um 1306 für das Domstift angelegten Chartular[7]), das zugleich das früheste und reichhaltigste der Kölner Kirche ist. Der Schreiber, der im Diens des Domstifts eine ganze Reihe prächtiger Codices verfaßt hat zeichnet sich nicht nur durch Schönheit seiner Handschrift, son-

ment der einen schon großenteils zerfressen hat und dem der andern mit der Zeit dasselbe Schicksal zu bereiten droht". Aber Stumpf Nr. 4303, übrigens ohne Tagesdatum, zeigt bei klarer Schrift nichts, was auch nur im entferntesten an Erscheinungen von Tintenfraß erinnert.

[1]) Z. B. ist der Schluß von Zeile 8 und 9, die Ende des 14. Jahrhunderts noch lesbar waren, später verblaßt (vgl. die Hallersche Abbildung).

[2]) Haller S. 444 glaubt Duktus und Tinte des 17. Jahrhunderts zu erkennen.

[3]) Vereinzelt sind Tintenreste auch noch an Buchstaben der oberen Zeilen haften geblieben, so an *qualiter Henricus* (Zeile 3), *nobis exhibito* (Zeile 6) usw.

[4]) Im oberen Teil laufen Flecken, die offenbar von Reagentien herrühren, an den Zeilen entlang, was allerdings auf Hallers Abbildung, auf der die Flecken aufgehellt sind, nicht so deutlich hervortritt.

[5]) Vgl. Haller S. 444 f. Ich spreche hier von dem Urkundenbild vor der Restauration. Man betrachte die Hallersche Abbildung.

[6]) Zum Folgenden vgl. L. Korth in Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft III, 105 ff.

[7]) Das Chartular liegt im Historischen Archiv der Stadt Köln.

dern auch durch Exaktheit seiner Kopien aus; insbesondere seine Abschrift der Gelnhäuser Urkunde sucht das Original auf das genaueste, verschiedentlich sogar mit Nachahmung der Abkürzungen[1]), wiederzugeben. Während daneben eine zweite Abschrift in einem jüngeren Chartular des Domstifts, das in den 50er oder 60er Jahren des 14. Jahrhunderts entstand[2]), keinen selbständigen Wert besitzt, geht andererseits die Abschrift in einem erzbischöflichen Chartular, das aus den 70er Jahren stammt[3]), wieder auf das Original zurück. Dies ergibt sich aus ihrer Überschrift[4]) wie aus ihren zahlreichen Mängeln: im Anfang sind nicht einmal Invocatio und Intitulatio fehlerfrei abgeschrieben; von dem Text sind dann die ersten sechseinhalb Zeilen als unlesbar fortgelassen, und auch der Rest wimmelt von Irrtümern, die zum Teil über den Zeilen oder am Rand wohl an Hand der älteren Kopien nachträglich verbessert sind[5]). Hiernach hat der Schreiber die älteren Kopien wenigstens zunächst im ersten Hauptteil seiner Abschrift nicht benutzt, da er sonst Fehler und Lücken leicht hätte vermeiden können. Diese Abschrift ist weiterhin in einem zweiten erzbischöflichen Chartular vom Ende des 14. Jahrhunderts wiederholt worden[6]), sodann als Transsumpt in einem Privileg Ruprechts vom 7. Januar 1401[7]), in welchem zahlreiche Schenkungen an die Kölner Kirche inseriert sind, und ferner in einem Privileg Sigmunds vom 8. November 1414[8]), das die Schenkung Ruprechts mit den inserierten Urkunden bestätigt, während ein Transsumpt des Jahres 1441 den vollständigen Text der Urkunde nach einer

---

[1]) Siehe Haller S. 444, 448 Note f, 450 Note t.

[2]) Vgl. Korth S. 108. Das Chartular wird im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Hs. B 9) aufbewahrt.

[3]) Korth S. 110. Dieses Chartular jetzt ebenfalls im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Hs. B 1).

[4]) Vgl. oben S. 2.

[5]) Korth S. 109 ff.

[6]) Korth S. 111. Dieses Chartular jetzt im Staatsarchiv zu Münster (Hs. I A 178).

[7]) Heute im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Lüdicke in Mitteilungen der k. preuß. Archivverwaltung XVI Nr. 2612). Vgl. J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum Nr. 70.

[8]) Ebenfalls im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Lüdicke in Mitteilungen der k. preuß. Archivverwaltung XX Nr. 2825 a). Vgl. W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (in Regesta Imperii XI) Nr. 1280. Die Urkunde enthält dieselben Fehler wie die Urkunde Ruprechts, z. B. den Einschub *imperatorio* hinter *imperatoria liberalitate* u. a. m.

der Kapitelabschriften wiedergibt[1]). Es existieren also außer dem Original zwei voneinander unabhängige Ableitungen des 14. Jahrhunderts: eine ältere, vollständige Abschrift der Chartulare des Domstifts und eine jüngere, unvollständige der erzbischöflichen Kopialbücher, die in jeder Beziehung weniger zuverlässig ist, die jedoch in Privilegien Sigmunds und Ruprechts weitere Verbreitung fand.

Die gut erhaltenen Kopien des 14. Jahrhunderts bilden weit mehr als das halb zerstörte Original die Unterlage aller späteren Editionen, so schon des ersten Druckes, den Gelenius 1645 veröffentlicht hat[2]). Gelenius gab hier einen Text mit vielen Fehlern, um deren Ausmerzung sich die folgenden Editoren bemühten, ohne freilich immer neue Irrtümer vermeiden zu können. Das gilt bereits von der Ausgabe Schatens, der 1693 die wichtigen, von Gelenius übergangenen Worte *principum et sue conditionis Suevorum* wieder eingeschoben hat[3]). Diese beiden noch recht mangelhaften Editionen des 17. Jahrhunderts sind dann in zahlreichen Werken bis in das 19. Jahrhundert hinein kritiklos abgedruckt worden[4]). Erst Lacomblet hat 1840 wieder das Original neben den unvollständigen Kopien zu Rate gezogen[5]), während die vollständigen älteren Kopien damals verschollen waren[6]). Seiner Ausgabe, die einige Lesarten des Originals aufdeckte, sind die nächsten Editoren wie Erhard und von Heinemann mit nur wenigen Korrekturen gefolgt[7]). Einen bedeutenderen Fortschritt erzielte Weiland, der 1893 für die Neuausgabe in den Monumenta Germaniae[8]) eine Kollation des Originals von

[1]) Im Staatsarchiv zu Münster Hs. II 70 S. 223; dahinter S. 225 eine Kopie der Urkunde mit dem unvollständigen Text.

[2]) A. Gelenius, De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae p. 73 sq.

[3]) N. Schaten, Annales Paderbornenses I, 850 sq., bringt zumeist dieselben Varianten wie Gelenius (z. B. *oppresserit, tenuerit, adiudicata* etc.), dazu neue Irrtümer und einzelne Verbesserungen.

[4]) Die Werke findet man bei Haller S. 447 f. aufgeführt.

[5]) Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, 331. Er fand im Original z. B. Spuren von den beiden Zeugen, die Gelenius ausgelassen und die Schaten wieder eingefügt hatte.

[6]) Vgl. die Bemerkungen Korths a. a. O. S. 107 und 108 f.

[7]) H. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae II, Codex dipl. p. 150 (1851); O. v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus I, 429.

[8]) MG. Const. I, 384 sq. In der ersten Ausgabe der Monumenta Germaniae, Leges II, 163 (1837), war der Druck des Gelenius kritiklos wiederholt worden.

Wattenbach[1]) benutzen und den inzwischen wiedergefundenen und von Philippi herausgegebenen Text der vollständigen Kopien[2]) verwerten konnte. Aber auch Weilands Ausgabe, die lange Zeit beifällig aufgenommen und verschiedentlich abgedruckt wurde[3]), ist schließlich der Kritik zum Opfer gefallen: Haller hat vor kurzem den Nachweis von der Unzulänglichkeit der bisherigen Editionen erbracht, indem er unter Benutzung der primären Quellen, namentlich des Originals und der ältesten Kopie, einen neuen Text herausgab[4]). Die Frage ist nun, ob diese letzte Edition, die mittlerweile allseitig Zustimmung fand[5]), wirklich als mustergültig gelten kann oder ob sie ebenfalls noch verbesserungsfähig bleibt.

Eine Hauptschwierigkeit der Edition liegt in den Abweichungen des Textes der Kopien von dem des Originals. Man hat diese Abweichungen schon früh bemerkt und in verschiedener Weise zu erklären versucht. Zweifel an der Echtheit des Originals, die sich hervorwagten, wurden leicht abgewiesen[6]). Hartnäckiger hielt sich die Hypothese, daß zwei gesonderte Ausfertigungen der Urkunde für Erzbischof und Kapitel von Köln zu unterscheiden seien: eine Ausfertigung, die uns im Original vorliegt, und eine, aus der die älteren Kopien geflossen wären. Diese Hypothese, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Erhard und eine Zeit lang auch von Scheffer-Boichorst vertreten wurde[7]), veranlaßte Philippi, die älteste Kopie als zweite Ausfertigung zu erklären, indem er sie

---

[1]) Manuskript im Apparat der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae.

[2]) R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 334 ff (ed. F. Philippi 1881).

[3]) Vgl. z. B. W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands S. 234 f.; K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (1. Aufl. 1907) S. 17 f.

[4]) Haller S. 447 ff.

[5]) Siehe z. B. Zeumer, Quellensammlung (2. Aufl. 1913) S. 22 f.; K. Brandi, Urkunden und Akten (1913) S. 49 Nr. 35; K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (2. Aufl. 1912) S. 170 Note 1; E. v. Ottenthal in NA. XXXVII, 871 f. (1912); H. Niese in ZRG[2]. XXXIV, 240 ff. (1913) usw.

[6]) Vgl. P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (1897) S. 197 ff.

[7]) Erhard, Regesta historiae Westfaliae II, 61 (1851); Scheffer-Boichorst in Literarisches Centralblatt Jahrg. 1868 S. 740 und Annales Patherbrunnenses (Innsbruck 1870) S. 202 Note 1.

als das für das Kölner Kapitel bestimmte Exemplar betrachtete[1]). Aber die Unterscheidung von zwei Ausfertigungen gab man doch allmählich wieder auf, und man suchte nunmehr die Varianten der Kopien als Lesefehler zu erklären, zumal sich bei genauerer Untersuchung herausstellte, daß die Zahl der Varianten weit geringer ist, als man auf Grund früherer Editionen, insbesondere der Ausgabe Lacomblets, geglaubt hatte. So bemerkte schon v. Heinemann, daß sich im Original wie in den Kopien die Namen zweier Zeugen finden, die bei Lacomblet nur versehentlich ausgefallen waren[2]). Wie ferner Philippi erkannte, ist im Original Zeile 14 der Schluß des Worts *confirmamus* mit späterer Tinte überfahren, so daß an dieser Stelle ursprünglich, entsprechend der Lesart der Kopien, *confirmantes* gestanden haben dürfte[3]). Alsdann verbesserte Weiland nach Wattenbachs Kollation des Originals einige weitere Irrtümer, die sich in die Editionen Lacomblets und seiner Nachfolger eingeschlichen hatten: er änderte Zeile 4 *nobilium plurimorum* in *plurimorum nobilium*, Zeile 10 *dispendie* in *dispendia*, Zeile 12 das im Original mit späterer Tinte geschriebene *liceat* in *liceret* u. a. m.[4]). Haller hat endlich an Hand der Kopien und des Originals noch zahlreiche Varianten früherer Drucke ausgemerzt: er setzt z. B. Zeile 4 *oppresserat* statt *oppresserit,* Zeile 5 *ac nobilium* statt *et nobilium* und *destitit* statt *destiterit,* Zeile 7 *tenuit* statt *tenuerit,* Zeile 12 *et ea dictata* statt *adiudicata* u. a. m.[5]). Bei fortschreitender Reinigung des Textes kamen so immer mehr die Lesarten der Kopien, namentlich der ältesten Kopie, zu Ehren, und es blieben schließlich in Hallers Edition, wenn man von orthographischen Abweichungen absieht, nur wenige Varianten zu vermerken: Zeile 4 im Original *ipsorum* statt *eorum* in der Kopie, Zeile 10 „wahrscheinlich" *extendebatur* statt *protendebatur,* Zeile 12 *legitime donavimus et de* statt *legitimo donationis titulo,* Zeile 15 *presente* statt *presenti*[6]). Hierzu entdeckte

---

1) Philippi in Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 334 ff. und Osnabrücker Urkundenbuch I, 284 Nr. 359. Vgl. dagegen Haller S. 443.

2) v. Heinemann, Codex diplom. Anhalt. I, 431 Note 33.

3) Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II (ed. Philippi) S. 335 f.; MG. Const. I, 386 Note o.

4) MG. Const. I, 385 Note d, i, l.

5) S. 445 und S. 448 Note c, S. 449 Note g, h, n.

6) S. 444 und S. 448 Note b, S. 449 Note i, l; MG. Const. I, 385 Note c, k, k* und 386 Note q.

Haller noch eine neue sensationelle Abweichung, die allen bisherigen Editoren entgangen war: er fand im Original Zeile 4 Spuren eines *trina* statt der Lesart *quia*, die in der ältesten Kopie und dementsprechend in dem Text sämtlicher Ausgaben von Gelenius bis Weiland steht. Er erklärt dieses *quia* wie die übrigen Varianten der Kopie als Lesefehler, indem er annimmt, daß bereits zur Zeit der Anfertigung der Kopie, um das Jahr 1306, die Schrift des Originals nicht mehr in allen Teilen zu entziffern gewesen sei[1]).

Eine derartige Erklärung läßt sich nun aber als unbefriedigend, ja als irrig erweisen, und es läßt sich zeigen, daß hier die Forschung noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Haller selbst findet nämlich mit vollem Recht die Variante der Kopie *legitimo donationis titulo* auffallend und kann sich diese Abweichung „nur durch die Annahme erklären, daß schon 1306 die Stelle nicht mehr deutlich lesbar war"[2]). Schlägt man jedoch die Hallersche Reproduktion des Originals auf, so erkennt man dort auf Zeile 12 noch heute die Worte *et de*. Und da soll der Kopist von 1306 die Stelle nicht mehr entziffert und sich mit seiner Variante *titulo*, die doch von *et de* paläographisch stark abweicht[3]), nur verlesen haben? Aber weiter. Wenn man auf der Reproduktion das vorausgehende *donavimus* unter die Lupe nimmt, so zählt man zwischen dem Anfang des Worts *dona* und dem letzten *s* nicht die bei *donavimus* zu erwartenden acht Buchstabenschäfte, sondern nur sieben, die besser zu der Lesart der Kopie *donationis* passen! Hierzu kommt noch, daß die Lesart *legitimo donationis titulo*, was merkwürdigerweise bisher garnicht beachtet wurde[4]), außer in der Abschrift von 1306 auch in der davon unabhängigen Abschrift von 1375 steht! Nach alledem werden wir begründeten Zweifel hegen, ob hier wirklich ein Lesefehler der Kopisten vorliegt und ob nicht ihre Variante, wie schon in anderen Fällen[5]),

---

[1]) S. 404.

[2]) S. 444.

[3]) *titulo* steht anstelle von *et de* und nicht etwa anstelle der letzten beiden Silben des vorausgehenden Worts *Coloniensi*, wie Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, 332 irrig annahm. Auch was Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12 und 13. Jahrhunderts S. 198, an Argumentationen hinzufügt, ist verfehlt.

[4]) Vgl. Haller S. 449 Note 1 und Weiland in MG. Const. I, 385 Note k* mit der ganz irrigen Bemerkung, Lacomblet habe gezeigt, daß die Lesart der Kopie von späterer Hand eingeschaltet sei.

[5]) Siehe oben S. 7.

den Vorzug vor der Lesart des Originals verdient. Alsdann drängt sich die weitere Frage auf, wie es sich mit den übrigen angeblichen Lesefehlern der Kopien, namentlich mit dem *quia*, verhält. An der Stelle der Urkunde, wo der Kopist von 1306 *quia* schreibt, findet sich jetzt im Original ein Loch, an dessen Rand Haller[1]) Reste von dem oberen Querschaft eines *t* und von der unteren Schweifung eines *r* erkennen will. Aber seine Beobachtung, die ihn zu der Lesart *trina* führt, läßt sich auf der von ihm veröffentlichten Abbildung nicht verifizieren, obgleich die Abbildung, wie er hervorhebt[2]), mehr zeigt als das Original. Ist hier zum mindesten eine Nachprüfung erforderlich, so hängt überdies die Einzelfrage, ob *trina* oder *quia* zu setzen ist, mit der noch nicht gelösten allgemeinen Frage zusammen, inwieweit die Kopie von 1306 Abweichungen vom Original enthält und wie die Abweichungen zu erklären sind.

Aus Hallers eigenen Ausführungen geht zur Genüge hervor, daß seine Edition, die gegenüber früheren Ausgaben zweifellos einen Fortschritt bedeutet[3]), doch keinesfalls als abschließend gelten kann. Denn einerseits legt er seiner Edition die Kopie von 1306, die er, soweit als möglich, mit dem zerstörten Original vergleicht, zu Grunde[4]), indem er die Vortrefflichkeit der Kopie an zahlreichen Stellen neu erhärtet und gerade durch engsten Anschluß an die Kopie die vorausgehenden Ausgaben vielfach überholt[5]). Andererseits erklärt er[6]), schon der Kopist von 1306 habe das Original nicht mehr ganz lesen können und man werde „immer mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Kopie hier und da Fehler enthält, die sich aus dem zerstörten Original nicht mehr berichtigen lassen“. Demnach steht die Edition bis heute noch auf schwankendem Boden. Wie sehr es aber bei der Edition auf jedes Wort, ja auf jeden einzelnen Buchstaben ankommt, das zeigt wohl am schlagendsten die jüngst entdeckte Variante *trina*, die ja den Eckstein für Hallers Auffassung vom Prozeß Heinrichs des Löwen abgibt. An den weitreichenden Folgen der Änderung

[1]) S. 404 f. und S. 448 Note d.

[2]) S. 404 und S. 447.

[3]) Auch methodisch bedeutet Hallers Edition einen Fortschritt, da hier der Text auf den primären Quellen, auf Original und Kopien, unter Hintanstellung der Drucke aufgebaut wird.

[4]) S. 446.

[5]) Vgl. oben S. 7.

[6]) S. 444.

eines *q* in *tr* läßt sich am besten ermessen, von welchem Wert eine minutiöse Feststellung des Urkundentextes ist. Wenn irgendwo, dann verlohnt es sich in diesem Fall keine Mühe zu scheuen und mit dem ganzen Aufgebot moderner Technik und Wissenschaft nach einer festeren Grundlage für die Edition zu suchen.

Hat der Zustand des Originals sich seit dem 14. Jahrhundert mehr und mehr verschlechtert und sind daher für die Entzifferuug der Schrift die Schwierigkeiten gewachsen[1]), so stehen zu ihrer Überwindung doch jetzt neue Mittel in der Photographie zur Verfügung. Schon eine Photographie, deren sich Haller bediente, — eine bei elektrischem Licht gemachte Aufnahme — ist, wie er betont[2]), „bedeutend bequemer zu lesen als das Original, ja sie zeigt an einzelnen Stellen sogar mehr als auch bei größter Anstrengung der Augen aus dem Original herauszubringen war." Allerdings ist auch auf dieser Photographie, welche wichtige Stellen undeutlich oder garnicht erkennen läßt, das Urkundenbild noch recht mangelhaft. Aber auf der hier eingeschlagenen Bahn gilt es weiter vorwärtszuschreiten.

Im photochemischen Institut der Technischen Hochschule zu Charlottenburg hat O. Mente[3]) bereits im September 1910 und dann im Winter 1911 zu 1912 die Urkunde für mich mehrfach bei Tageslicht wie bei elektrischer Beleuchtung mit bald kürzerer bald längerer Belichtung aufgenommen und so allmählich mit unermüdlichem Eifer einige schwer erkennbare Stellen klarer herausgebracht[4]). Einen durchschlagenden Erfolg erzielte er schließlich durch eine neue Erfindung, durch photographische Aufnahmen mit ultravioletten Strahlen[5]), welche das Lichtbild der

---

[1]) Vgl. oben S. 2 f.

[2]) S. 447. Die Photographie, von der mir die Düsseldorfer Archivverwaltung freundlicherweise einen Abzug übersandte, zeigt die Schriftreste zum Teil etwas schärfer als die nach der photographischen Platte von der Firma A. Frisch hergestellte Lichtdrucktafel.

[3]) Professor Mente, an den ich mich noch vor Veröffentlichung der Hallerschen Untersuchung wandte, ist auf dem Gebiet der Urkundenphotographie besonders bewandert: Vgl. O. Mente und A. Warschauer, Die Anwendung der Photographie für die archivalische Praxis, in Mitteilungen der k. preußischen Archivverwaltung XV (1909).

[4]) Schon auf den damaligen Photographien konnte man (z. B. Zeile 4 von *ipsorum* und *oppresserat,* Zeile 5 von *quô*) mehr sehen als Haller (S. 448, Note b, c, f) auf seiner Reproduktion entziffert hat.

[5]) Die Erfindung steckte damals noch in den Anfängen. Um die ultravioletten Strahlen allein, unter Fernhaltung der sichtbaren Strahlen,

Gegenstände nach noch unerforschten Gesetzen verändern und gleich helle oder gleich farbige Objekte je nach ihrer chemischen Zusammensetzung verschieden wiedergeben[1]). Auf mein Betreiben machte Mente die Erfindung, mit der er sich gerade damals eingehender beschäftigte, zum ersten Mal für die Entzifferung einer Urkunde nutzbar, und das Ergebnis läßt das Verfahren auch für archivalische Forschungen besonders aussichtsreich erscheinen. Auf den neuen Aufnahmen heben sich nämlich die Pergamentrisse von den Tintenspuren und unter diesen die älteren von den jüngeren Schriftresten schärfer als auf dem Original ab, und an einzelnen Stellen tauchten wie mit Zauberschlag neben den Buchstaben der späteren Hand die schon völlig erloschenen ursprünglichen Schriftzeichen wieder auf, so namentlich auf Zeile 12 die Worte *donationis titulo* als willkommene Bestätigung einer schon vorher ausgesprochenen Vermutung[2]).

Hatte hiermit die Photographie den Beweis erbracht, daß auf der vergilbten Pergamentfläche an Stellen, an denen das menschliche Auge nichts wahrnehmen konnte, noch Schriftspuren schlummerten, so galt es diese jetzt auf dem Original selbst wieder zur Erscheinung zu bringen. In verständnisvollem Entgegenkommen erteilte die Düsseldorfer Archivverwaltung[3]) die Erlaubnis zur Anwendung von Reagentien, und so wurde im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin im Frühjahr 1912 die Urkunde einer Behandlung mit Gallustinktur unterzogen[4]). Das Resultat übertraf

zur Wirkung gu bringen, verwandte Mente eine versilberte Quarzplatte, die vor das aus Quarzlinsen hergestellte Objektiv geschaltet wurde. Bei den ersten Aufnahmen, die er bei elektrischer Beleuchtung machte, mußte er lange, bis zu zwei Stunden, exponieren; später photographierte er mit Beleuchtung einer Quecksilberquarzlampe, die ein kurzes Exponieren gestattet.

[1]) Auf den Aufnahmen erscheinen z. B. Silbermünzen schwarz, Goldmünzen heller als auf gewöhnlichen Photographien; das Weiß von Porzellan kommt dunkel, das von Eierschalen hell heraus; ebenso wird Zinkweiß dunkel, während Bleikarbonat hell bleibt. Vgl. den Aufsatz Mentes in der Technischen Rundschau des Berliner Tageblattes vom 10. April 1912, Nr. XV S. 184 ff.

[2]) Vgl. oben S. 8.

[3]) Dem Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs, Herrn Geheimrat Ilgen, der mir die Urkunde mehrfach nach Berlin sandte und meine Forschungen auch sonst in jeder Weise unterstützte, fühle ich mich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

[4]) Die erfahrenen Archivare Dr. E. Müller und Dr. R. Lüdicke haben die Gallusbehandlung mit aller erdenklichen Vorsicht ausgeführt:

die kühnsten Erwartungen. Die Urkunde erschien in völlig verjüngter Gestalt, und die meisten Buchstaben erwachten aus jahrhundertlangem Schlaf und kamen wieder an das Tageslicht, sogar in den oberen Zeilen, wo sie nun schon seit einem halben Jahrtausend erloschen gewesen waren [1]).

Der neue so günstige Zustand des Dokuments ließ sich freilich nur schwer in einer Abbildung festhalten. Denn obschon die vorsichtige Anwendung von Reagentien und die damit verbundene gründliche Reinigung der Urkunde dem zermürbten Pergament kaum geschadet, sondern eher zur Bekämpfung der Krankheitskeime beigetragen haben dürfte [2]), so hat sie doch die Photographierbarkeit der Schrift beeinträchtigt, da die ultravioletten Strahlen, die vorher Wunder gewirkt hatten, jetzt, wohl infolge chemischer Veränderungen in Tinte und Pergament, gänzlich versagten. Auf dem Wege der gewöhnlichen Photographie gelang es immerhin nach mehreren Versuchen der Firma W. Neumann eine Abbildung zu schaffen, die die zur Zeit sichtbare Schrift gut wiedergibt und nur vereinzelte Stellen etwas weniger deutlich als das Original erkennen läßt [3]). Diese Abbildung, die ich beiliegend veröffentliche, bringt die Urkunde in fast natürlicher Größe [4]) und

---

zuerst wurde der bisherige Zustand des Originals durch eine Reihe guter Photographien festgehalten; alsdann wurde zur Probe ein kleines Stück der Urkunde mit Gallus betupft, und erst als das brüchige Pergament sich als hinreichend widerstandsfähig erwies, wurde nun die ganze Urkundenfläche in verdünnter Gallustinktur gebadet, mit Wasser abgespült, geglättet und neu aufgezogen. Da das Dokument früher durch Faltungen gelitten hatte, wird es jetzt ungefaltet aufbewahrt.

[1]) Vgl. oben S. 2.

[2]) Eine vorsichtige Anwendung von Reagentien ist nicht schädlich. In unserem Fall macht das Pergament nach der Gallusbehandlung eher den Eindruck größerer Widerstandsfähigkeit, und die Schrift zeigt auch jetzt nach acht Jahren keine bemerkbare Veränderung. Der Verwesungsprozeß ist natürlich nicht beseitigt, scheint aber doch etwas aufgehalten zu sein.

[3]) Im Original ist z. B. der Schluß von Zeile 10 besser lesbar als auf der Photographie. An einzelnen Stellen waren überdies Schriftzeichen des Originals nur, wenn man das Pergament gegen das Licht hielt, zu erkennen. Auch wurden wohl unmittelbar nach der Gallusbehandlung auf dem feuchten Pergament Tintenspuren sichtbar, die mit dem Eintrocknen allmählich wieder verschwanden.

[4]) Nur der unterste nicht beschriebene Teil des Pergaments mit der Plika ist fortgelassen. Die Abbildung ist ein wenig kleiner als das Original in der oberen Breite 47 cm statt 47,5 cm, ausgefallen.

wird so bei weiterem Vordringen des Verwesungsprozesses einen Ersatz für das Original, soweit ein solcher überhaupt möglich ist, bieten können.

Der ungeheure Fortschritt, der in der Lesbarkeit der Schrift eingetreten ist, zeigt sich schon bei einem flüchtigen Vergleich der neuen Reproduktion mit der alten Hallers, z. B. bei einem Blick auf den Anfang der Urkunde, auf das vorher verschwommene, jetzt ganz klar herausgekommene Chrismon, oder auf die letzten Zeilen der Zeugenreihe, auf denen früher[1]) „einige Stellen überhaupt nicht mehr lesbar", jetzt alle Stellen leicht erkennbar sind, oder auf den Schluß der Zeilen 5 und 8, wo die Worte *quam* und *qui* hervortreten, die Haller[2]) noch irrig an den Beginn der folgenden Zeilen 6 und 9 setzte. Das Urkundenbild hat sich von Grund aus verändert, so daß wir im Gegensatz zu früheren Editoren jetzt den Text des Originals fast vollständig zu entziffern vermögen.

Wie verhalten sich nun die Lesarten des neuerstandenen Originals zu denen der älteren Kopien von 1306? Zunächst lassen sich eine Reihe von Übereinstimmungen, die schon Haller angenommen hatte, wie *oppresserat* Zeile 4 und *et ea dictata* Zeile 12[3]), mit größerer Bestimmtheit feststellen. Überdies ist Zeile 10, wo noch Haller *extendebatur* für wahrscheinlich hielt[4]), jetzt entsprechend der Lesart der Kopie *protendebatur* klar zu erkennen[5]), ebenso Zeile 15 nicht *presente* sondern *presenti,* und Zeile 12, wie schon auf der Photographie mit ultravioletten Strahlen[6]), jetzt auch auf dem Original *legitimo donationis titulo,* das deutlich sichtbar von späterer Hand in *legitime donavimus et de* geändert worden ist. Hiermit kommt die umfangreichste und auffallendste Variante, für die man keine befriedigende Erklärung hatte finden können, in Fortfall. Und auch in der nebensächlicheren Schreibweise von Eigennamen zeigt das Original — die Übermalungen durch spätere Hand lassen freilich nicht immer sichere Schlüsse zu — noch manche Übereinstimmung mit der Kopie gegenüber den Lesarten der Editionen: so *Salzeburgensis* statt *Salisburgensis* und

[1]) Vgl. Haller S. 443.
[2]) S. 449.
[3]) S. 448 Note c, S. 449 Note n.
[4]) S. 444 und S. 449 Note i.
[5]) Auf dem Original deutlicher als auf der Reproduktion.
[6]) Siehe oben S. 11.

Wormatiensis statt *Warmatiensis* (Zeile 17), *Brandinburc* statt *Brandenburc* (Zeile 19), *Siboto* statt *Sibodo* (Zeile 22), *Maguntine* statt *Moguntine* (Zeile 24) u. a. m.

Andererseits finden sich allerdings daneben auch mehrere orthographische Abweichungen: das Original hat z. B. Zeile 5 *crassari* statt *grassari* der Kopie, Zeile 9 und 14 *Phylippus* statt *Philippus,* Zeile 16 *autentice* statt *auctentice,* Zeile 17 *Růdulfus* statt *Rudolfus,* Zeile 18 *Bernhardus* statt *Bernardus,* Zeile 19 und 20 *Teodericus* statt *Theodericus,* Zeile 21 *Wernherus* statt *Wernerus* u. a. m. Aber derartig verschiedene Schreibweisen eines Urkundenschreibers des 12. und eines Kopisten des 14. Jahrhunderts besagen um so weniger, als selbst Kanzleibeamte Friedrichs I. planlos die gleichen Namen verschieden schreiben, wie etwa *Philippus* neben *Phylippus* und *Philyppus* in ein und demselben Dokument vorkommt[1]). Abgesehen von solchen orthographischen Abweichungen bleibt, wenn man die Frage des *quia* oder *trina* zunächst bei Seite läßt, nur eine einzige der von Haller verzeichneten Varianten übrig: auf Zeile 4 des Originals steht *ipsorum* statt der Lesart der Kopie *eorum.* Zu dieser schon von Lacomblet entdeckten Variante können wir nun allerdings noch eine zweite Differenz, die bisher nicht bemerkt worden ist, feststellen: auf dem renovierten Original erkennt man jetzt in der Mitte von Zeile 2 zwischen *regum* und *decrevit* noch das Wort *diva*[2]), das in der ältesten Kopie wie in allen späteren Editionen fehlt.

Dem Kopisten von 1306 sind also in der Tat neben orthographischen Abweichungen zwei Versehen nachzuweisen — wahrlich ein überaus kleines Sündenregister, das schwerlich zu dem harten Verdammungsurteil berechtigt, er habe „manches gründlich verpfuscht“[3]). Im Gegenteil, beide Versehen berühren ja nicht im mindesten den Inhalt der Urkunde. Denn in dem Satz ... *divorum imperatorum et regum diva decrevit auctoritas* ... konnte das *diva* um so eher ausgelassen werden, als dasselbe Wort kurz vorher in

---

[1]) Z. B. findet sich in unserer Urkunde neben *Phylippus* auf Zeile 9 und 14 noch allem Anschein nach *Philippus* auf Zeile 13, während in einer von derselben Hand bald darauf geschriebenen Urkunde Stumpf Nr. 4303 auf Zeile 4 *Philippus* und auf Zeile 16 *Philyppus* steht.

[2]) Daß die Einschiebung des *diva* vor *decrevit auctoritas* dem Kanzleistil entspricht, darüber vergl. die Ausführungen im folgenden Kapitel.

[3]) Das Urteil fällt Haller S. 404 und zwar unabhängig von seiner Annahme einer Verderbtheit des *quia.*

divorum imperatorum et regum bereits vorkam und eine Wiederholung dem Sinn nach überflüssig war[1]). Und in dem Satz ... *possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo* ... konnte umgekehrt dem Kopisten anstelle des *ipsorum* der synonyme Ausdruck *eorum* um so leichter in die Feder fließen, als er diesen Ausdruck unmittelbar zuvor in *possessiones eorum* schon einmal geschrieben hatte. Die beiden Versehen erklären sich demnach auf das natürlichste aus einer Unachtsamkeit, die selbst dem gewissenhaftesten Kopisten leicht zustoßen konnte. Auf jeden Fall ist die Auslassung von *diva* ebenso wie die Änderung von *ipsorum* in das paläographisch ganz abweichende *eorum* kein Lesefehler, und es darf daher hieraus auch nicht irgendwie auf eine Verderbtheit der Vorlage des Kopisten geschlossen werden.

Die Hypothese, daß das Original zur Zeit der Kopie nicht mehr deutlich lesbar gewesen sei, läßt sich also in keiner Weise auf die beiden nachweisbaren Versehen des Kopisten stützen[2]). Aber auch die weitergehende Vermutung, daß andere nicht nachweisbare Fehler in der Kopie stecken könnten[3]) und daß so die Annahme einer damaligen Verderbnis des Originals möglich bleibe, ist heute kaum noch aufrecht zu erhalten, da wir im Gegensatz zu den früheren Forschern jetzt in dem renovierten Original eine genaue Kontrolle für den Text der Kopie in Händen halten und die Zuverlässigkeit der Abschrift nun durchgängig Wort für Wort, meist sogar Buchstaben für Buchstaben an dem Text des Originals nachprüfen können. Aus einer solchen Nachprüfung ergibt sich, daß „der wackere Schreiber" nicht etwa nur sich ernsthaft Mühe gab[4]), sondern daß er auch vollkommen imstande war, seine Vorlage zu lesen und ihren Text bis in Einzelheiten, bis auf jedes wesentliche Schriftzeichen wiederzugeben[5]).

---

[1]) Wie wenig die Auslassung den Sinn berührt, geht schon daraus hervor, daß sie bis heute nicht bemerkt worden ist.

[2]) Von drei „Lesefehlern", die Haller S. 444 dem Kopisten „bestimmt nachweisen" zu können glaubt, ist einer *(eorum)* kein Lesefehler, und die anderen beiden *(protendebatur* und *legitimo donationis titulo)* sind überhaupt keine Fehler, sondern gerade die richtigen Lesarten.

[3]) Vgl. oben S. 9.

[4]) So Haller S. 404.

[5]) Man beachte z. B. *oppresserat* (Zeile 4), *dispendia* (Zeile 10), *presenti* (Zeile 15) u. a. m. Der Kopist las besser als die modernen Editoren: so bemerkt zutreffend schon Haller S. 444, ohne aber hieraus die natürlichen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Ist der Nachweis für die Güte der alten Kopie erbracht und die Legende von einer damaligen Verderbnis des Originals zerstört, so fällt hiermit eine der Grundanschauungen, von denen aus Haller das *quia* der Kopie als einen sinnentstellenden Lesefehler — es wäre der einzige seiner Art — zu erklären sucht. Gehen wir nunmehr an eine sorgfältige Prüfung der wichtigen Frage, ob *quia* oder *trina* die richtige Lesart ist.

Haller[1]) stützt seine Annahme des *trina* auf die vierfache Begründung, daß das *quia* inhaltlich anstößig, daß es stilistisch störend ist, daß ein *quia* mit einem *trina* nach dem Schriftcharakter im Original leicht verlesen werden konnte, und daß nur die Lesung *trina* nach den Schriftresten an der fraglichen Stelle zulässig erscheint. Ich erörtere hier zunächst die beiden letzten Argumente; denn bei der Ermittlung eines Urkundentextes halte ich es schon aus methodischen Gründen für richtiger, den Ausgang nicht von Inhalt und Stil der Urkunde zu nehmen, sondern zuerst neben der Textüberlieferung allein die äußeren Momente des Schriftbefundes ohne Voreingenommenheit zu prüfen.

Bezüglich der Möglichkeit der Verlesung von *quia* und *trina* verweist Haller auf ein *trino* in Zeile 6 des Originals, indem er bemerkt, *in* sei von *ui* kaum zu unterscheiden und *tr* sehe einem *q* so täuschend ähnlich, daß mehr als ein geschulter Paläograph, dem er die Stelle zeigte, *quia* statt *trino* gelesen habe; so sei es entschuldbar und natürlich, wenn der Kopist von 1306 auf Zeile 4 des Originals ein *trina* für ein *quia* hielt. In dieser Argumentation steckt jedoch ein offenkundiger Fehlschluß[2]): da nämlich der Kopist auf Zeile 6 das *trino,* bei dem sich sogar moderne Forscher irrten, trotzdem richtig las, so spricht doch die Wahrscheinlichkeit gerade dafür, daß er mit seinem *quia* auf Zeile 4 nicht minder richtig gelesen habe. Will man daher aus der Prämisse überhaupt eine Schlußfolgerung ziehen, so kann es nur die entgegengesetzte der Hallerschen sein. Aber die Möglichkeit einer Verlesung von *trino* auf Zeile 6 ist neuerdings nach der Restaurierung des Originals garnicht mehr vorhanden: man erkennt hier jetzt deutlich das

---

[1]) S. 404—405. Hallers Beweisführung hat die meisten Forscher überzeugt: so Hampe, Niese, Schambach u. a. m.; auch Zeumer und Brandi nahmen das *trina* in den Text auf (vgl. hierzu oben S. 6 Note 5).

[2]) In der Kunst der Dialektik, die Haller mir verschiedentlich vorhält, erkenne ich ihn neidlos als Meister an.

trino schon an der stark ausgezogenen oberen Zunge des *r*, durch die die Gestalt des Worts — ich komme noch darauf zurück — sich von der Gestalt eines *quia* wesentlich unterscheidet.

Wenden wir uns nun zu der Stelle auf Zeile 4, wo der Kopist *quia* gelesen hat. Haller[1]) bemerkt dort am Rande eines Loches Reste von dem Querbalken eines *t* und von der kräftig geschweiften Unterlänge eines *r*, die bei *q* in dieser Schweifung nicht vorkommt: „Diese Reste der Schrift genügen, um es völlig auszuschließen, daß hier einmal ein *quia* gestanden haben könnte". Eine mit solcher Bestimmtheit ausgesprochene Beobachtung scheint keinen Widerspruch zuzulassen. Aber sie ist trotzdem irrig. Auf dem Original wie auf den Photographien, die ich mehrfach zu Rate zog und kundigen Paläographen zur Begutachtung vorlegte[2]), läßt sich nicht feststellen, ob die leichte Verfärbung am oberen Rande des Lochs ein Tintenrest oder ein durch Staub und Feuchtigkeit hervorgerufener Pergamentfleck ist und ob die kräftig geschweifte Unterlänge einem *r* oder einem *q* angehört, zumal das *q* (so etwa auf Zeile 3 in *quam, qualiter* und *quod*) eine ähnlich kräftige Schweifung aufweist. Form wie Tiefe der Schweifung spricht sogar eher für *q*, da dieses meist tiefer nach unten gezogen ist als das *r* (man betrachte z. B. das *q* und *r* in *qualiter* Zeile 3). Etwas weiter führt uns eine photographische Aufnahme mit ultravioletten Strahlen, die ich unter der Reproduktion der Urkunde veröffentliche. Hier erweist sich die Verfärbung am oberen Lochrand als Pergamentfleck sowohl durch die helle Tönung und breite Form wie vor allem dadurch, daß der Fleck in gleicher Tönung und Breite noch weiter nach links läuft, wo er keinesfalls im Zusammenhang mit einem Buchstaben stehen kann[3]). Für den Querbalken eines *t* und die Lesart *trina* fehlt also in den Schriftresten jeglicher Anhalt.

---

[1]) S. 405 und S. 448 Note d.

[2]) Ich habe mich nicht auf eine Nachprüfung der Hallerschen Photographie beschränkt, sondern noch photographische Aufnahmen im vergrößerten Maßstab anfertigen lassen. Ich habe mehrfach das Original vor und nach der Renovierung bei wechselnder Beleuchtung unter die Lupe genommen. Ich habe schließlich Original und Photographien M. Tangl, M. Klinkenborg und H. Krabbo zur Beurteilung vorgelegt. Keiner hat einen Anhalt für die Lesung *tr* zu entdecken vermocht.

[3]) Der letzte Buchstabe des vorausgehenden Worts *nobilium* steht viel weiter links und kann daher nicht mehr mit dem Fleck in Verbindung gebracht werden.

Ist hiermit Hallers Beweisführung schon entkräftet, so läßt sich darüber hinaus noch die Unmöglichkeit seiner Lesung *trina* dartun, da dieses Wort in den verfügbaren Raum nicht hinein paßt. Haller meint freilich: „Daß es in der Zeile ebensogut Platz hat wie *quia,* sieht jeder". Aber ein nur einigermaßen paläographisch geschultes Auge erkennt im Gegenteil, daß *trina* mehr Raum als *quia* einnimmt, weil vor allem die obere Zunge des *r* von dem Schreiber unserer Urkunde stets lang ausgezogen wird[1]). Das beste Vergleichsobjekt bietet in der Urkunde das *trino* auf Zeile 6. Will man dieses in die Lücke von Zeile 4 einfügen, so findet man dort als Anhaltspunkte für eine Messung die geschweifte Unterlänge, die der Unterlänge des *r* in *trino* entsprechen müßte, und das durch Risse und Verfärbung des Pergaments noch erkennbare Ende des Worts[2]). Wie sich nun ein jeder auf unserer Reproduktion, die die Buchstaben in Originalgröße bringt, überzeugen kann, beträgt die Entfernung in der Lücke (Zeile 4) von der Unterlänge bis zum Schluß des Worts sechs mm, dagegen in dem *trino* (Zeile 6) von der Unterlänge des *r* bis zum letzten Schaft des *o* mindestens acht mm, d. i. eine Überschreitung des verfügbaren Raumes um ein Viertel des Maßes. Selbst wenn man sich die fünf Buchstaben von *trina* — eine Abkürzung kommt hier nicht in Frage[3]) — etwas enger als in dem *trino* von Zeile 6 gesetzt denkt[4]), so würde das Wort doch immer noch den verfügbaren Raum von Zeile 4 um ein bedeutendes Stück sprengen, während ein *quia* den Platz genau ausfüllt. So komme ich zu einem Ergebnis, das dem Hallers gerade entgegengesetzt ist: auf Grund des Schriftbefunds ist die Lesung *trina* nicht möglich, wohl aber *quia.* Und hiermit scheint das *quia* gesichert. Denn hätte man auch ohne jeden Anhaltspunkt des Originals sich nach dem sonst von Haller streng befolgten Grundsatz[5]) schon für die Lesart der Kopie ent-

---

[1]) Man betrachte z. B. die *r* in *memoria et turbe rerum* (Zeile 2), *universitas qualiter* (Zeile 3), *principum* (Zeile 4), *nostre* (Zeile 5) usw.

[2]) Das Wort kann jedenfalls nicht weiter gereicht haben, als die Risse und Verfärbungen des Pergaments gehen. Hierzu stimmt auch der Abstand zu dem ersten Buchstaben des folgenden Worts *citatione.*

[3]) Eine Abkürzung wäre nur durch ein übergeschriebenes *i* über *tna* denkbar, wobei aber das *r* fortfallen würde, d. i. der Buchstabe, der wegen der sichtbaren Unterlänge gerade dagestanden haben müßte.

[4]) Das *trino* (Zeile 6) ist keineswegs besonders breit geschrieben.

[5]) Haller folgt, wo das Original keinen Anhalt bietet, regel-

scheiden müssen, so findet in diesem Fall ihre Lesart *quia* obendrein eine einwandfreie Beglaubigung durch das genaue Maß des verfügbaren Raums mit der darunter sichtbaren Schweifung, ein Maß, in das ein anderes Wort sich nicht einzwängen läßt.

Das so aus dem Text der Kopie und dem Schriftbefund des Originals gewonnene Ergebnis könnte durch irgendwelche stilistische und inhaltliche Bedenken kaum umgestoßen werden, zumal der Wortlaut im Original selbst nicht ganz fehlerfrei gewesen zu sein braucht[1]). Aber zum Überfluß erhält das durch äußere Momente der Kritik erzielte Resultat bei Untersuchung innerer Gründe wie der „stilistischen Schmerzen" nur noch eine weitere Bestätigung[2]).

Die älteren Forscher, darunter hervorragende Lateiner wie Waitz und Ficker, haben an dem *quia* nicht den geringsten Anstoß genommen. Erst neuerdings sind die drei Historiker Moldenhauer, Schambach und Haller auf die Ansicht verfallen, daß das *quia* in dem Stil der Urkunde störend, ja unmöglich sei und daher aus dem Text ausgemerzt werden müsse[3]), eine Ansicht, die weiterhin namentich auch von Niese vertreten worden ist[4]). Man wirft dem *quia* vor, daß es im Text einerseits eine verrenkte Wortstellung und andererseits eine widersinnige Verbindung der Satzteile schaffe. Aber die angeblich verrenkte Wortstellung — *ex principum*

mäßig den Lesarten der Kopie, selbst wenn, was bei *quia* nicht einmal der Fall ist, die älteren Drucke Varianten aufweisen: z. B. setzt er *oppresserat* statt *oppresserit*, ohne das Wort im Original entziffert zu haben.

[1]) So hält allerdings Niese in ZRG[2] XXXIV, 243 den Text der Urkunde für fehlerhaft, während er ebendort S. 241 der Meinung ist, daß die paläographische Frage ganz auszuscheiden habe, da die inneren Gründe gegen *quia* und für *trina* sprechen!

[2]) Meine hier folgenden Ausführungen gehören streng genommen erst in die nächsten Kapitel, in denen der Stil und die Interpretation der Urkunde erörtert werden. Um aber die Lösung der wichtigen Textfrage sicher zu stellen, nehme ich hier die wesentlichsten Punkte der Erörterung voraus.

[3]) K. Moldenhauer in Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1909 S. 308 ff.; Schambach zuerst in HVjs XIII, 87 ff. (1910); Haller S. 403 f.

[4]) Niese in ZRG[2] XXXIV, 241: „mit *quia* vermag wenigstens ich keinen erträglichen Sinn zu gewinnen." Ebendort Note 4 nennt er *citatione vocatus* „eine zu dünne Wendung", wie schon das Stilgefühl jedem, der viele solche Stücke gelesen habe, sage. Aber Forscher wie Waitz und Ficker waren anscheinend anderer Ansicht.

querimonia quia statt *quia ex principum querimonia* — ist in der lateinischen Sprache nichts absonderliches: eine solche Anastrophe der Konjunktion, die den klassischen Schriftstellern ganz geläufig war, wird im Mittelalter oft gerade von guten Stilisten, so insbesondere auch in der Kanzlei Friedrichs I., angewandt[1]) und ist dem Diktator unserer Urkunde jedenfalls eher als einem Kopisten des 14. Jahrhunderts zuzutrauen. Ebenso unberechtigt erscheint mir die andere Beschuldigung einer widersinnigen Verbindung der Satzteile[2]). Ja, weit entfernt, das *quia* für störend zu halten, glaube ich es sogar als stilistisch unentbehrlich erweisen zu können, indem ich mich hierbei vor allem auf die schon von Haller angenommene Lesart *oppresserat* stütze[3]). Von dem Satz *qualiter Heinricus ... citatus ... iudicatus est* sind nämlich, wenn man an dem *quia* festhält, vier Kausalsätze abhängig: *1) eo quod ... oppresserat, 2) quia ... contempserit ... et ... inciderit, 3) deinde quoniam ... destitit, 4) eo quod se absentasset nec ... misisset.* Würde man nun das *quia* des zweiten Kausalsatzes streichen, so müßte man die Verben *contempserit* — *inciderit* entweder von *qualiter* oder von dem ersten *eo quod* abhängen lassen. Aber eine Abhängigkeit von *qualiter* entspricht nicht dem üblichen Kanzleistil, in welchem *qualiter* fast immer mit dem Indikativ verbunden wird, und ist auch unmöglich wegen des folgenden Konjunktivs *absentasset* — *misisset* in dem letzten *eo quod*-Satz, mit dem sich keinesfalls ein selbständig konstruierter Hauptsatz *iudicatus est*

---

[1]) Hierüber siehe noch im nächsten Kapitel S. 42 ff.

[2]) „Ein Unsinn" wäre allerdings die Subordination des *quia*-Satzes unter den vorausgehenden *eo quod*-Satz, worüber Haller S. 360 f. irrige Ausführungen macht. Zur Annahme dieser widersinnigen Subordination bietet aber m. E. der Urkundentext gar keinen Anlaß. Will man eine Subordination annehmen, so muß man den *eo quod*-Satz unter den *quia*-Satz subordinieren: dies entspricht nicht nur dem Sinn, sondern auch dem Urkundenstil in der Kanzlei Friedrichs I. (vgl. z. B. MG. Const. I, 216 sq. Nr. 154).

[3]) Die Lesart *oppresserat*, die jetzt in dem restaurierten Original deutlich erkennbar ist, wurde nach dem Text der Kopie schon von Haller aufgenommen, der ja auch weiterhin *destitit* statt *destiterit* las und so den Wechsel der Verbformen in den Kausalsätzen zuerst wieder aufdeckte. Aber um die Früchte seiner Entdeckung kam er durch den methodischen Fehler, daß er die Edition der Urkunde nicht an die Spitze seiner Untersuchungen gestellt hat: in seinen Untersuchungen S. 359 ff. geht er noch von der falschen Lesart *oppresserit* aus und läßt sich von dieser zu falschen Schlußfolgerungen leiten.

vereinigen ließe[1]). Alsdann käme nur noch eine Abhängigkeit des *contempserit — inciderit* von dem ersten *eo quod* in Frage: dies würde jedoch zu einer ganz stilwidrigen Nebeneinanderstellung von *contempserit — inciderit* und *oppresserat* führen und ist um so mehr abzulehnen, als der Diktator unserer Urkunde — offenbar ein vorzüglicher Stilist — auch sonst in verschiedenen Kausalsätzen mit der Konjunktion wie mit der Verbform wechselt[2]). Daß hier dem Wechsel von vier verschiedenen Verbformen (Indikativ Plusquamperfekti *oppresserat,* Konjunktiv Perfekti *contempserit,* Indikativ Perfekti *destitit,* Konjunktiv Plusquamperfekti *absentasset*) regelmäßig ein Wechsel der Konjunktion *(eo quod, quia, quoniam, eo quod)* entspricht, das ist ja kein Zufall, sondern zeugt von der wohl überlegten Absicht des Diktators, die einzelnen Satzteile scharf voneinander zu sondern. Würde man eine Konjunktion wie *quia* entfernen, dann wäre der klar durchdachte Aufbau des ganzen Satzes zerstört und dann müßte man allerdings annehmen, was Haller mit vollem Recht ablehnt[3]), daß die Abfassung einer so hochwichtigen Urkunde in der Kanzlei Barbarossas einem Stümper überlassen worden sei[4]). Nein, der Diktator, der sich den Aufbau des g a n z e n Satzes klar gemacht haben muß, konnte bei Abfassung des Textes die Einfügung des *quia* gar nicht umgehen, während gerade für einen späteren Kopisten, der naturgemäß mehr den einzelnen kurzen Satzt e i l im Auge hatte[5]), es nicht einmal nahe lag, hier ein *quia,* wenn es nicht in seiner Vorlage gestanden hätte, einzusetzen, da ja das *quia* erst aus der Konstruktion des ungewöhnlich langen, schwer

---

[1]) Die Gründe, die gegen die von S c h a m b a c h vertretene Hypothese sprechen, behandle ich eingehender weiter unten im dritten Kapitel.

[2]) Schon der unmittelbar folgende *quoniam*-Satz zeigt einen Wechsel in der Verbform. Irrig ist daher die Annahme H a l l e r s (S. 360), daß eine Koordinierung mehrerer Kausalsätze nur möglich sei, wenn in allen nur e i n e Konjunktion oder jedesmal die gleiche Konjunktion vorkomme; und hiermit fällt wieder ein Stein aus dem Bau der Hallerschen Beweisführung.

[3]) S. 403.

[4]) N i e s e in Z R G[2] XXXIV, 243 vertritt die Ansicht, die mir nicht diskutabel erscheint, daß das Diktat der Urkunde mißlungen sei und durch Konjekturen geheilt werden müsse.

[5]) Betrachtet man den kurzen Satzteil einzeln für sich, so würde sich hier ein *trina* glatter als das *quia,* das in einer Anastrophe (siehe oben S. 20) steht, lesen, und ein Kopist hätte daher wohl leichter ein *trina* für ein *quia,* als ein *quia* für ein *trina* setzen können.

zu überblickenden Satzes völlig begreiflich wird. So lassen auch stilistische Erwägungen an der Ursprünglichkeit der Lesart *quia* keinen Zweifel aufkommen.

Zum Schluß berühre ich den noch allein übrig bleibenden Einwand, den Haller an die Spitze seiner Beweisführung stellt: der Urkundentext mit *quia* ist inhaltlich anstößig, da sich seine Darstellung im Widerspruch zu den übrigen Quellenberichten über den Prozeß Heinrichs des Löwen wie über das Prozeßwesen des Mittelalters befindet[1]). Dies ist allerdings bis zu einem gewissen Grade richtig, und da liegt in der Tat die Wurzel, aus der letzten Endes die lockende Konjektur *trina* entsprossen ist[2]). Inwieweit dieser Widerspruch zu anderen Quellen sich heben läßt, werden wir späterhin erörtern. Aber keinesfalls dürfen wir — das wäre ein schwerer methodischer Fehler — uns hier bei Feststellung des Urkundentextes irgendwie durch andere Quellennachrichten beeinflussen lassen.

Mit der Rehabilitierung der Lesart *quia* können wir unsere Untersuchung über den Wortlaut der Urkunde abschließen. Ziehen wir das Fazit, so erweisen sich alle Editionen als unzureichend. Als besonders unzulänglich erscheint die noch in jüngster Zeit viel gerühmte Ausgabe Lacomblets[3]), der wohl als erster moderne Kritik anwendet und auf das Original als Quelle zurückgreift, der aber hierdurch in den Text Irrtümer hineinträgt,

---

[1]) Haller S. 403: „inhaltlich ist die Stelle im höchsten Grade anstößig, sie widerspricht den übereinstimmenden Aussagen der Schriftsteller, sie schlägt allem ins Gesicht, was wir aus dieser und späterer Zeit, aus Urkunden, Schriftstellern, Rechtsbüchern in völligem Einklang über die herrschenden Bräuche des deutschen Kriminalprozesses wissen." Das ist wohl temperamentvoll übertrieben, zeigt aber, aus welchen Gedankengängen heraus die Konjektur *trina* geboren ist. Haller, der (S. 422 Note 3, 425 Note 1, 428 Note 5) mir angebliche methodische Fehler vorhält, ist in seiner eigenen Untersuchung den schwersten methodischen Verirrungen (vgl. schon oben S. 20 Note 3) zum Opfer gefallen.

[2]) Vgl. auch Niese in ZRG[2] XXXIV, 241: „Juristisch ist *trina* unentbehrlich". Der methodische Fehler, den Niese begeht, liegt darin, daß er den im Original überlieferten urkundlichen Bericht auf Grund chronikaler Quellennachrichten anzweifelt.

[3]) Lacomblets „unbestreitbares Verdienst", das auch letzthin Haller S. 445 f. rühmt, ist recht fragwürdiger Natur: seine Edition bedeutet gegenüber den älteren Ausgaben wohl mehrfach einen Fortschritt, aber an vielen Stellen doch auch einen Rückschritt (vgl. oben S. 7).

da er nicht hinreichend berücksichtigt, daß das Original durch Nachzeichnungen einer späteren Hand verunstaltet ist. Bedeutend höher zu bewerten ist die Ausgabe Weilands und namentlich die Hallers, in der mit viel Mühe und Scharfsinn gar manche Fehler früherer Editoren beseitigt werden, in der aber der Text doch nicht vollkommen gereinigt, ja durch Einführung des *trina* wieder aufs neue verunstaltet wird. Demgegenüber zeigt verhältnismäßig am wenigsten Mängel die ältere Ausgabe Philippis, die den Text der Kopie irrig als zweite Ausfertigung der Urkunde bringt, die jedoch gerade infolge dieses Irrtums Fehler anderer Ausgaben vermeidet. Angesichts eines so wunderlichen Ganges der Textforschung, die mit irrigen Vorstellungen Verbesserungen, mit richtigen Grundanschauungen Verschlechterungen erzeugte, kann allerdings keine der bisherigen Editionen genügen.

In der neuen Ausgabe, die ich nunmehr zu geben versuche, schließe ich mich eng an die letzte Edition Hallers an, indem ich das Original und die älteste Kopie als Hauptquellen benutze. Aber während noch Haller seine Edition vornehmlich auf die Kopie aufbauen mußte und das damals halb erloschene Original nur in einzelnen Teilen zum Vergleich heranziehen konnte, läßt sich jetzt das inzwischen restaurierte Original zum ersten Mal der Ausgabe fast durchgängig zu Grunde legen. Nur da, wo die ursprüngliche Schrift durch Risse zerstört oder unter den Nachzeichnungen der späteren Hand nicht zu erkennen ist, kommt der Text der älteren Kopie und daneben vereinzelt auch derjenige der jüngeren Kopie in Betracht. Zweifelhaft bleibt so nur die Orthographie einiger Namen und Worte, wie namentlich mehrfach ein *ti* oder *ci*, das im Original nicht immer festzustellen ist: wo ich *c* nicht direkt erkennen konnte, habe ich meist *t* gesetzt[1]).

Friedrich I. verkündet, daß er auf Rat und Urteil der Fürsten das Herzogtum Westfalen-Engern, das wie das bayerische Herzogtum und alle Reichslehen dem ehemaligen Herzog Heinrich nach seiner Verurteilung auf dem Würzburger Tage abgesprochen war, in zwei Hälften geteilt und mit der einen Hälfte die Kölner Kirche beschenkt und den Kölner Erzbischof Philipp belehnt habe.

Gelnhausen, 1180 April 13.

[1]) Die Kopie hat meist *ci*. In den anderen Originalurkunden desselben Schreibers wechselt hier die Schreibweise wie auch bei der Orthographie der Namen.

A) Original, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

B) Kopie aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts im Chartular des Kölner Domstifts, im Historischen Archiv der Stadt Köln (fol. 50).

C) Kopie aus den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts im erzbischöflichen Chartular, im Staatsarchiv zu Düsseldorf (B 1 fol. 13)[1].

(C.) × *In nomine sancte et indiuiduę trinitatis. Fridericus diuina fauente clementia Romanorum imperator augustus* ×

2 *Quoniam humana labilis est memoria et turbę rerum non sufficit, predecessorum etatis nostrę diuorum imperatorum et regum diua*[2]) *decreuit auctoritas litteris annotare, que fluentium temporum*
3 *antiquitas a noticia hominum || consueuit alienare. Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium nouerit uniuersitas, qualiter Heinricus*[3]) *quondam dux Bawarię et Westfalię*[4]), *eo quod ecclesiarum*
4 *dei et nobilum imperii liberta || tem possessiones eorum occupando et iura ipsorum*[5]) *imminuendo grauiter oppresserat*[6]), *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia*[7]) *citacione uocatus*
5 *maiestati nostrę presentari contempserit et pro hac || contumacia principum et suę condicionis Sueuorum proscriptionis nostrę inciderit sentenciam, deinde*[8]) *quoniam in ecclesias dei et principum ac*[9]) *nobilium iura et libertatem crassari*[10]) *non destitit*[11]), *tam pro*
6 *illorum iniuria quam || pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro euidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino*

---

[1]) Über die übrigen Kopien des 14. und 15. Jahrhunderts vgl. oben S. 3 ff.; die Drucke verzeichnet Haller S. 447 f., wozu Schambach S. 2 Note 2 einige Nachträge gegeben hat.

[2]) So A; fehlt in B wie in allen Drucken.

[3]) So B und ursprünglich wohl auch in A, wo aber *Henricus* von späterer Hand nachgezogen ist.

[4]) So A und B; Philippi las *Westphalię*, was mehrere spätere Editoren aufnahmen.

[5]) So A; *eorum* B. Das vorausgehende Wort *iura* war auch in A unmittelbar nach Aufgießen der Gallustinktur noch erkennbar.

[6]) So A und B; *oppresserit* in den Editionen von Gelenius bis Weiland.

[7]) So B; in A zwei Löcher, unter denen die untere Schweifung des *q* noch sichtbar ist (vgl. die vergrößerte Abbildung nach einer Aufnahme mit ultravioletten Strahlen unter der Urkundenreproduktion).

[8]) *Deinde* A und B.

[9]) So A und B; *et* in verschiedenen Drucken.

[10]) So A; *grassari* B und die bisherigen Drucke.

[11]) So A und B; *destiterit* Gelenius und andere.

*edicto ad nostram citatus audientiam eo quod se absentasset nec
aliquem pro se || misisset responsalem contumax iudicatus est; ac* 7
*proinde tam ducatus Bawarię quam Westfalię et Angarię quam
etiam uniuersa que ab imperio tenuit*[1]) *beneficia per unanimem
principum || sentenciam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei* 8
*abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati. Nos itaque
habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio
ducatum qui || dicitur Westfalię et Angarię in duo diuisimus et* 9
consideratione meritorum, quibus dilectus princeps noster Phylippus[2])
*Coloniensis archiepiscopus ob honorem imperialis coronę promo-
uendum et manutenendum nec rerum || dispendia nec personę* 10
*formidans pericula gratię imperialis promeruit priuilegium, unam
partem, eam uidelicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum
Pathebrunnensem*[3]) *episcopatum protendebatur*[4]), *cum omni iure || et* 11
*iurisdicione, uidelicet cum comitatibus, cum aduocatiis, cum conduc-
tibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus,
cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus
ecclesię Coloni*[5]) *|| ensi legitimo donationis titulo*[6]) *imperatoria libe-* 12
*ralitate contulimus; et requisita a principibus sententia, an id fieri
liceret*[7]), *et ea dictata*[8]) *et communi principum et totius curię assensu
approbata, accedente || quoque publico consensu dilecti consanguinei* 13
*nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus,
prememoratum archiepiscopum Philippum*[9]) *portione illa ducatus suę
collata ecclesię uexillo || imperiali sollempniter inuestiuimus. Hanc* 14
*igitur legitimam nostrę maiestatis donationem et inuestituram Colo-
niensi ecclesię et sepedicto principi nostro Phylippo*[10]) *archie-
piscopo omnibusque suis successoribus confirmantes*[11]) *et || in omne* 15
posteritatis euum eis ratam permanere uolentes, ne quis eam ausu

---

[1]) So A und B; *tenuerit* Gelenius und andere Drucke.

[2]) So A von späterer Hand nachgefahren; *Philippus* B; *Phillippus* C.

[3]) So A; Patheburnensem B; Paderburnensem C.

[4]) So A und B; *extendebatur* alle Drucke.

[5]) Hinter *coloni* steht in A von späterer Hand *en* mit Abkürzungszeichen hinzugefügt.

[6]) So B, C und ursprünglich A, wo die spätere Hand *legitimo donauinus et de* nachzog.

[7]) So B, C und A, wo die spätere Hand *liceat* nachzog.

[8]) So A und B; *adiudicata* die ersten Drucke.

[9]) So B; wahrscheinlich auch A; *Phillippum* C.

[10]) So A von späterer Hand; *Philippo* B; *Phillippo* C.

[11]) So B, C und wohl auch A, wo die spätere Hand *confirmamus* nachzog.

temerario infringere uel quomodolibet uiolare attemptauerit, imperiali edicto inhibemus et hanc nostram constitucionem presenti[1]) *priuile-*
16 || *gio aurea excellentię nostrę bulla insignito*[2]) *corroboramus autentice*[3]), *testibus annotatis, qui huic facto interfuerunt. Sunt autem hii: Arnoldus Treuerensis archiepiscopus, Wigmannus Magdeburgensis*
17 *ar* || *chiepiscopus, Cůnradus*[4]) *Salzeburgensis*[5]) *archiepiscopus, Sifridus Bremensis electus, C°nradus Wormatiensis*[6]) *episcopus, Růdulfus*[7]) *Leodiensis episcopus, Bertrammus Metensis episcopus,*
18 *Arnoldus Osnaburgensis episcopus,* || *Cůnradus abbas Fuldensis, Adolfus abbas Hersueldensis, Lotarius prepositus Bunnensis, Ludewicus palatinus Saxonię et langrauius Thuringię, Bernhardus*[8]) *dux*
19 *Westfalię et Angarię, Gote* || *fridus dux Lotaringię, Fridericus dux Sueuię, Otto marchio de Brandinburc*[9]), *Teodericus*[10]) *marchio de Lusiz, Dedo comes de Groix, Sifridus comes de Orlamunde,*
20 *Rubertus comes de Nas* || *sowe, Emicho comes de Liningen, Engelbertus comes de Monte, Teodericus*[11]) *comes de Hostate, Gerardus comes de Nůrberc, Heinricus comes de Arnisberc*[12]), *Hermannus*
21 *comes de Raui* || *nisperc*[13]), *Heinricus comes de Kuc, Wernherus*[14]), *comes de Witinchinstein*[15]), *Widikindus*[15]) *de Waltecke, Fridericus de*
22 *Anfurde, Hartmannus de Bůtingin, Wernherus de Bolande,* || *Cůnradus pincerna, Heinricus marscalcus de Bappinheim, Siboto*[16]) *de Groix camerarius et alii quam plures.*

23 × *Signum domini Friderici Romanorum imperatoris inuictissimi* × (*M.*)

---

1) So A und B; *presente* fast alle Drucke seit Lacomblet.
2) So A und B; *insignita* nur versehentlich im Druck Philippis.
3) So A; *auctentice* B und C.
4) So A; *Cůnradus* B.
5) So B und auch A, wo die spätere Hand *Salisburgensis* nachzog.
6) So B und C; in A *Warmatiensis* von späterer Hand.
7) So A; *Rudolfus* B und C.
8) So A; *Bernardus* B und C.
9) So B und wohl auch in A, wo die spätere Hand *Brandenburc* nachzog. In Stumpf Nr. 4303 schrieb der Schreiber deutlich *Brandinburc.*
10) So A; *Theodericus* B und C.
11) So A; *Theodericus* B und C.
12) So B und A, wo *Arnsberg* von späterer Hand nachgezogen.
13) So A und B.
14) So A; *Wernerus* B und C.
15) So A und B.
16) So A und B; *Sibodo* alle Drucke und ursprünglich auch schon C.

Ego Gotefridus imperialis aulę cancellarius uice Cristiani 24
Maguntinę[1]) *sedis archiepiscopi et Germanię archicancellarii recognoui.*

Acta sunt hec anno dominicę incarnationis M̊C̊LXXX̊, indictione 25
XIII, regnante domino Friderico Romanorum imperatore inuictissimo, || *anno regni eius XX̊IX̊, imperii uero XX̊VI; feliciter amen.* 26

Datum in sollempni curia Geilinhusin in territorio Maguntino[2]), *idibus aprilis.*

Kapitel 2.

Schrift und Stil der Urkunde.

Eine diplomatische Würdigung des Gelnhäuser Dokuments, die an Hand des restaurierten Originals und im Anschluß an die neue Edition wohl wünschenswert wäre, läßt sich zur Zeit nicht erschöpfend geben, da hierfür die Vorbedingung, die Sammlung der Urkunden Friedrichs I., fehlt. Allerdings wird schon seit Jahren die kritische Ausgabe der staufischen Kaiserurkunden bis 1197 gleich den Regesten der Epoche — beides dringendste Aufgaben der mittelalterlichen Geschichtsforschung — von der erprobten Wiener Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae vorbereitet, und der Abteilungsleiter hat mir liebenswürdigst Einblick in die Photographiensammlung des Apparates gewährt. Aber diese steckt doch für die spätere Regierungszeit Barbarossas noch in den Anfängen[3]). In der Hauptsache muß man daher hier mit eigener Hand sich das Material zur Erforschung diplomatischer Probleme erst zusammentragen, ein recht mühevolles Unternehmen, das ein einzelner nur unvollkommen ausführen kann. Mit einer beschränkten Übersicht, die ich mir so über die späteren Originale Friedrichs I. teils nach den Stücken teils nach Photographien[4]) zu verschaffen suchte, vermag ich naturgemäß diplo-

[1]) So B, C und A, wo *noguntine* von späterer Hand nachgezogen. Das *a* noch in A erkennbar (ebenso auch in Stumpf Nr. 4303).

[2]) So B, C und auch A, wo *moguntino* von späterer Hand.

[3]) Vgl. hierüber E. v. Ottenthal in N A. XXXVIII, 872. Im Jahre 1914, in welchem ich Einblick in die Sammlung erhielt, umfaßte diese für den Zeitraum von 1175 bis 1189 durchschnittlich jährlich zwei Urkunden.

[4]) Übersendungen von Photographien verdanke ich der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae in Wien und dem Historischen Institut in Rom wie verschiedenen deutschen Archiven und Bibliotheken.

matische Fragen nicht endgültig zu lösen, sondern höchstens eine Vorarbeit zu liefern, die nach mehr als einer Richtung der Ergänzung bedürfen wird.

Über die Organisation der Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa läßt sich bei dem augenblicklichen Stand der Forschung noch in mancher Hinsicht kein sicheres Urteil abgeben[1]). Man nimmt an, daß das Konzipieren wie das Mundieren der Urkunden im allgemeinen Sache der Notare war, daß die höheren Kanzleibeamten, der Kanzler und der Protonotar, sich nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten an der Abfassung der Konzepte beteiligten und sich im übrigen mit der Beaufsichtigung der Arbeit ihrer Untergebenen begnügten. Über die Zahl und die Tätigkeit der Urkundenschreiber, die in der Kanzlei beschäftigt waren, liegen bisher ja nur vereinzelte Beobachtungen vor, und keinem der Notare, deren Namen überliefert ist, lassen sich erhaltene Originale mit Bestimmtheit zuweisen[2]). Vielumstritten ist überdies noch die grundlegende Frage, inwieweit die Urkunden in der Reichskanzlei geschrieben sind und inwieweit daneben Ausfertigungen von Empfängerhand gingen. Die früher verbreitete Ansicht von einem starken Überwiegen der Empfängerausfertigungen hat Tangl im Anschluß an Spezialuntersuchungen Erbens wohl für die Zeit Konrads III. und die ersten Regierungsjahre Friedrichs I. mit Recht bestritten[3]). Aber für die spätere Epoche Friedrichs I. fehlt es an Vorarbeiten, aus denen sich Schlüsse ziehen ließen[4]).

---

[1]) Zu dem folgenden siehe H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. I (2. Aufl. 1912) namentlich S. 498 ff.

[2]) Bresslau a. a. O. S. 506 ff. Auch W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters, in Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte I, 99 ff. Bezüglich der angeblichen Urkunden des Klerikers Ulrich siehe weiter unten S. 36 f.

[3]) W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (Wien 1902); M. Tangl in Z R G[2] XXV, 258 ff. und 260 Note. Vgl. auch Tangls Schrifttafeln Heft III Vorbemerkung S. 44 zu Tafel 84 und 85.

[4]) Soweit ich bisher das Material übersehe, überwiegen auch in der späteren Regierungszeit Barbarossas durchaus die Kanzleiausfertigungen. Eine Ausnahme mögen hier nur einzelne kurze Zeitabschnitte bilden: so erscheint es mir zweifelhaft, ob der Kaiser auf seinen Kriegszügen seine Kanzlei immer mit sich geführt hat [vgl. hierzu schon meine Bemerkungen in N A. XXVII, 245 ff. und XXXVIII 371; auch R. L. Poole in seinem Aufsatz über Léopold Delisle, Proceedings of the British Academy V. 1911, June 7, p. 18].

Unter solchen Umständen erscheint es von besonderer Bedeutung, daß gerade von der wichtigen Gelnhäuser Urkunde angenommen worden ist, sie sei gleich einem anderen ebenfalls für Philipp von Köln in Gelnhausen ausgestellten und von derselben Hand geschriebenen Dokument wahrscheinlich eine Empfängerausfertigung, ja ihr Diktat stamme wohl gar von dem Kölner Erzbischof selbst her[1]). Gegen diese Vermutung Hallers hat freilich v. Ottenthal Bedenken geäußert, indem er bemerkt, die Schrift unserer Urkunde stehe den Kanzleiausfertigungen jener Jahre sehr nahe und der Schreiber lasse sich nur deshalb noch nicht bestimmen, weil hierfür die Hallersche Abbildung keine ausreichende Grundlage gewähre[2]).

Auf unserer neuen Abbildung sind nunmehr die Schriftzüge deutlich zu erkennen, und so können wir jetzt an die Aufgabe der Schriftbestimmung herantreten.

Vorweg ist daran zu erinnern, daß bereits Schum, was anscheinend in Vergessenheit geriet, über die Schrift der Gelnhäuser Urkunde (Stumpf Nr. 4301) gehandelt hat[3]): er spricht dem Schreiber der Urkunde nicht nur, wie dies auch Haller tut, das fast gleichzeitige zweite Gelnhäuser Dokument (Stumpf Nr. 4303) zu, sondern außerdem noch zutreffenderweise ein Wimpfener Privileg vom Februar 1182 (Stumpf Nr. 4335). Da nun dieses Privileg für die Stadt Trient ausgestellt ist, so wird schon hiernach die Annahme einer Kölner Provenienz unwahrscheinlich.

Aber die Zahl der Urkunden, die von dem gleichen Schreiber herrühren, läßt sich noch bedeutend vermehren; denn zu derselben Urkundengruppe gehören mehrere Diplome, die Schum einer anderen Gruppe mit angeblich „zum Verwechseln ähnlicher Textschrift“ zuweist[4]). Bei der Nachprüfung stellt sich in der Tat heraus, daß Schum hier verwechselnd zwei verwandte, aber klar unterscheidbare Hände miteinander vermengt und daß insbesondere das von ihm abgebildete und genau untersuchte Diplom Stumpf Nr. 4351[5]) zu der Urkundengruppe unserer Gelnhäuser

[1]) Haller S. 403 Note 2 und S. 424 Note 2.

[2]) v. Ottenthal in NA. XXXVII, 872 f.

[3]) W. Schum im Textband der zehnten Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen S. 348 und S. 410 f.

[4]) Schum a. a. O. S. 410.

[5]) Kaiserurkunden in Abbildungen Lieferung X Tafel 16b. Bei einem Vergleich mit der Reproduktion der Gelnhäuser Urkunde ist zu beachten, daß es sich das eine Mal um ein einfaches Privileg oder

Dokumente hinzuzuzählen ist ebenso wie die Diplome Stumpf Nr. 4352 und 4482, während die von Schum in derselben Reihe aufgeführten Urkunden Stumpf Nr. 4326, 4334 usw. sicher von einer anderen Hand herstammen[1]). Dagegen ist, was schon Hirsch bemerkt hat[2]), das Diplom Stumpf Nr. 4314 wieder ein Erzeugnis der gleichen Hand wie Stumpf Nr. 4351 und ist somit auch in die Gruppe unserer Gelnhäuser Dokumente einzureihen. Und hierzu kommen, wie ich weiterhin feststellen kann, noch zahlreiche andere Diplome derselben Hand, die alle in dem Jahrzehnt von 1178 bis 1188 teils in Deutschland teils in Italien für deutsche oder italienische Empfänger ausgefertigt sind.

Das erste Dokument, das ich mit annähernder Sicherheit unserem Urkundenschreiber zuzuweisen vermag[3]), ist am 30. Januar 1178 aus Italien datiert und in Pisa für die dortigen Kanoniker in feierlicher Privilegienform ausgestellt (Stumpf Nr. 4243). Ein Jahr später taucht der Schreiber in Deutschland in Worms auf und hat hier ein feierliches Privileg vom 22. Januar 1179 für das Kloster Roth bei Memmingen geschrieben (Stumpf Nr. 4272). Aus dem Jahr 1180 zeugen von seiner Tätigkeit nicht weniger als drei stattliche Privilegien für das Kölner Erzbistum: außer der bedeutsamen Gelnhäuser Urkunde vom 13. April (Stumpf Nr. 4301) durfte er noch ein zweites in Gelnhausen ohne Tagesdatum und ein bei Halberstadt am 18. August ebenfalls dem Erzbischof verliehenes Diplom mundieren (Stumpf Nr. 4303 und 4306). Im Jahr 1181 hat er die am 11. März in Donauwörth gegebene Beurkundung eines Gütertausches Herzog Ottos von Bayern und

„Mandat", das andere Mal um ein feierliches Privileg handelt. Bedenkt man die sich hieraus ergebenden Verschiedenheiten, so ist an der Identität der Hände nicht zu zweifeln.

[1]) Schum hat wohl seine Angaben zum Teil aus der Erinnerung niedergeschrieben. Bei einem Vergleich der Photographien kann ein Zweifel an der Verschiedenheit der Hände gar nicht aufkommen.

[2]) H. Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening in M J Ö G XXIX, 7 Note 2.

[3]) Mein Freund Dr. Theodor Hirschfeld, der 1915 den Heldentod erlitt, hatte 1913 während seines italienischen Aufenthalts mit der ihm eigenen Liebenswürdigkeit meiner Bitte willfahrend die stark zerstörte Urkunde im Pisaner Kapitelarchiv genau untersucht. Das Ergebnis, zu dem er kam, wird durch eine später mir zugesandte Photographie der Urkunde vollauf bestätigt: die wenigen noch erkennbaren Reste der verlängerten Schrift wie der Textschrift weisen auf die Hand unseres Schreibers.

des Klosters Prüfening in einfacher Privilegienform verfertigt (Stumpf Nr. 4314). Weiterhin stammen aus seiner Feder wohl zwei feierliche Privilegien des Jahres 1182, so sicherlich das am 9. Februar in Wimpfen der Stadt Trient und wahrscheinlich das am 3. März in Gelnhausen dem Veroneser Domstift[1]) ausgestellte Diplom (Stumpf Nr. 4335 und 4337); ferner im Jahr 1183 zwei in Altenburg gegebene einfache Privilegien, das eine vom 25. Januar für das Altenburger Hospital, das andere ohne Tagesdatum für das Marienkloster Alt-Zella bei Meißen (Stumpf Nr. 4351 und 4352). Im Jahre 1184 mundierte er in Straßburg das feierliche Privileg vom 3. Januar für die Stadt Worms (Stumpf Nr. 4370) und ging dann mit dem Hof erneut nach Italien, wo er in Verona abermals in feierlicher Form eine Urkunde vom 4. November für das Kloster S. Donato a Torri bei Florenz verfertigt hat (Stumpf Nr. 4394). Seitdem mehren sich die Zeugnisse seiner Tätigkeit. Aus dem Jahr 1185 sind von ihm vier feierliche Privilegien feststellbar: eine Urkunde aus Lodi vom 12. Januar für das Kloster Farfa, eine aus Poggibonsi vom 2. August für das Nonnenkloster S. Pietro di Luco in Mugello, eine aus Montalcino vom 8. August für das Kloster S. Eugenio bei Siena und eine aus Coccuriano vom 18. September für das Bistum Ascoli (Stumpf Nr. 4404, 4430, 4431, 4433). Im Jahre 1186 hat die Zahl seiner Werke anscheinend noch weiter zugenommen: von seiner Hand sind wahrscheinlich zwei einfache Privilegien aus Pavia vom 10. und 14. Februar für die Klöster Chiaravalle und Lucedio (Stumpf Nr. 4443[2]) und 4446), ist zweifellos sodann ein feierliches Privileg aus Pavia vom 10. Mai für das Erzbistum Moutiers-en-Tarantaise (Stumpf Nr. 4454); fernerhin stammt von ihm wahrscheinlich ein am 27. Juni auf der Heimreise nach Deutschland in Biasca (?) für Locarno[3]) gegebenes feierliches

[1]) Das im Kapitelarchiv zu Verona liegende Original von Stumpf Nr. 4337 ist durch Feuchtigkeit zerstört; doch erkennt man auf den von Prof. Hans Hirsch aufgenommenen vorzüglichen Photographien (im Apparat der Monumenta Germaniae) noch einzelne Schriftreste wie namentlich die charakteristischen Verzierungen an den Oberschäften der Buchstaben, die für Zuweisung der Urkunde an unseren Schreiber sprechen.

[2]) Die Abbildung der Urkunde bei Fumagalli, Le vicende di Milano durante la guerra con Federico I. Imperadore (Milano 1778) pag. XXVIII, läßt allerdings keine sicheren Schlüsse zu, macht aber die Identität der Hand mit der unseres Schreibers doch wahrscheinlich.

[3]) K. Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter (Zürich 1916) S. 152 f., 272 f., vertritt in eingehenden Darlegungen abweichend

Privileg (Stumpf Nr. 4461) wie auch die aus Mühlhausen vom 26. August datierte Beurkundung des zwischen Amadeus von Saiz und dem Abt von St. Maurice abgeschlossenen Friedens (Stumpf Nr. 4465) und der wohl in diese Zeit gehörende undatierte Brief an den Konvent des Klosters Schaffhausen[1]) (Stumpf Nr. 4573 b); schließlich rührt zweifellos wieder von ihm her das sorgfältig geschriebene feierliche Privileg aus Gelnhausen vom 28. November für die Stadt Bremen (Stumpf Nr. 4472). Von diesen sieben Urkunden des Jahres 1186 stehen fünf (Stumpf Nr. 4443, 4446, 4461, 4465, 4573 b) im Schriftcharakter sich untereinander besonders nahe: ihre sichtlich in Eile wohl zumeist ohne Konzept hingeworfenen Schriftzeichen scheinen zwar auf den ersten Blick von der sonst so ruhig eleganten Handschrift unseres Urkundenschreibers abzuweichen, zeigen mit ihr aber bei eindringenderem Studium doch eine starke Übereinstimmung nicht nur in einzelnen Buchstabenformen, sondern auch in charakteristischen Abkürzungen, so daß man an der Identität der Hände kaum zweifeln kann[2]). Vermutlich hat unser Schreiber damals eine erhöhte Tätigkeit entfalten müssen

von Stumpf (Nr. 4461) die Ansicht, daß die Urkunde in Giubiasco für die Adelsgemeinde von Locarno ausgestellt sei; vgl. auch G. Meyer von Knonau im Archiv für Urkundenforschung VI, 263 ff.

[1]) Der Brief ist auf Tafel 16 f der Lieferung X der Kaiserurkunden in Abbildungen abgebildet und im Textband S. 415 ff. ausführlich besprochen. Schum bedauert hier (S. 416), den Verfertiger des Briefes nicht nachweisen zu können, er findet nur eine gewisse Ähnlichkeit mit der Schrift der von ihm auf Tafel 16 b abgebildeten Urkunde (Stumpf Nr. 4351). Bei einem Vergleich der Abbildungen ist zu berücksichtigen, daß die Worte des Briefes auf kleinem Format zusammengedrängt anscheinend in Eile ohne Konzept geschrieben sind (siehe hierzu die folgende Anmerkung). Schum setzt wie Stumpf (Regest Nr. 4573 b und Acta Imperii S. 740 Nr. 529) den Brief in das Jahr 1188 oder 1189, während ich 1186 für wahrscheinlicher halte.

[2]) Die Schrift der fünf Urkunden erweckt einen von der gewöhnlichen Handschrift unseres Urkundenschreibers abweichenden Eindruck vor allem durch die häufigeren und stärkeren Schweifungen der Ober- und Unterschäfte (z. B. bei *d* und *r*), die sich durch die Schnelligkeit der Schrift erklären. Andererseits zeigt sich volle Übereinstimmung in zahlreichen Buchstabenformen und Abkürzungen. So betrachte man etwa *Eapp* für *Eapropter* im Diplom Stumpf Nr. 4351 Zeile 4 auf Schums Tafel 16 b, eine Abkürzung die unser Schreiber häufig (z. B. im Diplom Stumpf Nr. 4454 Zeile 5, 4472 Zeile 3) anwendet und die genau so in den Diplomen Stumpf Nr. 4443 Zeile 7, 4446 Zeile 6 und ähnlich Nr. 4461 Zeile 3 wiederkehrt. In dem letzteren Diplom, das in dem (oben S. 31 Note 3 zitierten) Buch K. Meyers abgebildet ist, gleicht insbesondere

und ließ sich daher in seiner Schrift einige Male mehr gehen. In den beiden folgenden Jahren wurde er dann anscheinend weniger beschäftigt: seine Hand offenbart sich noch in einem zu Worms dem Kloster Kappenberg verliehenen feierlichen Privileg vom 21. August 1187 (Stumpf Nr. 4482) und in einem zu Goslar für das Domstift SS. Simon und Judas ausgestellten datenlosen Diplom, das in den August 1188 gehört (Stumpf Nr. 4498).

Angesichts einer so bunten Menge italienischer und deutscher Urkundenempfänger steht außer Frage, daß wir es hier mit einem Schreiber der Reichskanzlei zu tun haben. Und zwar muß es einer der meist beschäftigten Urkundenschreiber aus der letzten Regierungszeit Barbarossas gewesen sein, da wir schon bei einer beschränkten Durchsicht von Diplomen in einem Jahrzehnt auf etwa zwei Dutzend Erzeugnisse seiner Feder gestoßen sind, eine Zahl, die sich bei Prüfung aller erhaltenen Originale wohl noch wesentlich erhöhen wird und die jedenfalls, zumal die meisten Originale verloren gingen, auf eine große Masse der einst vorhandenen Urkunden seiner Hand schließen läßt.

Es ist eine der schönsten Kanzleihandschriften jener Zeit, wie namentlich aus den zahlreich erhaltenen feierlichen Privilegien — 17 unter 25 Urkunden — hervorgeht. Charakteristische Merkmale der Hand sind unter anderem der elegante Schwung der Abkürzungszeichen und der schön gezogene Schnörkel an den Oberschäften der *ſ* und *s*, die geschmackvollen Verzierungen einzelner am Beginn der Textschrift wie am Anfang von Sätzen stehender großer Buchstaben, die sorgfältige Gleichmäßigkeit der verlängerten Schrift, deren letztes Wort *augus-tus* (erste Zeile) und *invic-tissimi* (Signumzeile) häufig in der Mitte einen langen von einem Halbkreis gekrönten Bindestrich aufweist, das Chrismon und das Monogramm oft mit der eigentümlichen Verzierung von kleinen Strichen und Punkten, einer neuen Mode, die in der Kanzlei zuerst bei unserer Gelnhäuser Urkunde (Stumpf Nr. 4301) nachweisbar erscheint[1]).

Im Lauf der Jahre hat sich die Handschrift nicht eben wesentlich verändert. Die Verschnörkelung, die anfangs in drei-

---

noch die verlängerte Schrift der der anderen Diplome, z. B. unserer Gelnhäuser Urkunde, und gleichen auch Chrismon und Kaisermonogramm namentlich denen der zeitlich nahestehenden Urkunden Stumpf Nr. 4430, 4433, 4454, 4472, 4482.

[1]) Hierauf macht schon Schum a. a. O. S. 348 und 405 aufmerksam.

und viermaliger Schwingung bis zu sechs- und siebenmal durch die Oberschäfte der *s* und *f* gezogen war, vereinfacht sich zu einer ein- bis zweimaligen Schlinge[1]). Die Schrift wird etwas schlichter und verliert allmählich ein wenig an ruhiger Gleichmäßigkeit und an reicher Eleganz. Die Verzierung im Querbalken des Monogramms wie in der Rundung des Chrismons kommt nach und nach wieder in Fortfall, und auch der Bindestrich im letzten Wort der verlängerten Schrift wird späterhin seltener gesetzt[2]).

Unser Schreiber „G" hat augenscheinlich sich ältere Kanzleihände zum Vorbild genommen, so namentlich die Schrift des Kanzlisten „B", der in den Jahren 1177 und 1178 viele der damals ausgestellten Urkunden — mir sind vier seiner Urkunden von 1177, drei von 1178, eine von 1179 bekannt[3]) — mundiert hat. Schon der ältere B hat in zahlreichen feierlichen Privilegien ein ähnliches Chrismon, ein ähnliches Monogramm, eine ähnliche verlängerte Schrift, ja auch ähnliche Abkürzungszeichen und Schnörkel an den *f* und *s*[4]). Aber unser jüngerer G verstand durch größere Gleichmäßigkeit und elegantere Linienführung das Urkundenbild noch bedeutend harmonischer und schöner zu

[1]) Die starke Verschlingung an den Oberschäften der *s* und *f* findet sich in den ersten drei Diplomen unseres Schreibers (Stumpf Nr. 4243, 4272, 4301) und läßt schon in seinen folgenden Diplomen (Stumpf Nr. 4303, 4306 usw.) nach.

[2]) Die Verzierung des Monogramms wird zuerst im Diplom Stumpf Nr. 4301 und, soweit ich feststellen kann, zum letzten Mal in der Urkunde Stumpf Nr. 4472 von unserem Schreiber angewandt; dazwischen finden sich freilich Urkunden (Stumpf Nr. 4394 und 4430) auch ohne die Verzierung. Der Verbindungsstrich in *augus-tus* fehlt in den Diplomen Stumpf Nr. 4394, 4404, 4430, 4433, 4472, 4482; im Diplom Stumpt Nr. 4335 ist der Strich mit doppeltem Halbkreis gekrönt.

[3]) Dieselbe Hand, die auch Schum a. a. O. S. 410 kurz erwähnt, konnte ich feststellen in Urkunden aus Volano vom 31. Mai, Venedig 17. August, 3. September, Assisi 20. Dezember 1177 (Stumpf Nr. 4195, 4211, 4222, 4237), aus Lucca vom 25. Januar, Turin 14. Juni, Orange-Montélimar 5. August 1178 (Stumpf Nr. 4242, 4248, 4260a) und in einer wohl um 1179 in Deutschland ausgefertigten Urkunde (Stumpf Nr. 4287). Die Kanzleiausfertigungen dieser Hand hat anscheinend der — wohl italienische — Schreiber des dem Pisaner Erzbischof in Pavia ausgestellten Privilegs vom 9. März 1178 (Stumpf Nr. 4245) nachgeahmt.

[4]) Man vergleiche mit unserer Reproduktion der Gelnhäuser Urkunde die Abbildung des Diploms vom 17. August 1177 (Stumpf Nr. 4211) in Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia (Roma 1892) tav. 14.

gestalten. So weiss er etwa mit der ersten Zeile einen ruhigeren Gesamteindruck zu erzielen, indem er in der verlängerten Schrift nicht einzelne Buchstaben die anderen überragen läßt. So erreichen die Buchstaben seiner Textschrift eine viel größere Glätte und Ebenmäßigkeit. So erhalten seine Schnörkel und Abkürzungszeichen einen zierlicheren Schwung von einer geradezu bewunderungswürdigen Eleganz. Auch den vom Halbrund gekrönten langen Bindestrich, der dazu bestimmt war, die verlängerte Schrift bis zum Ende der Zeile, beziehungsweise bis in die Nähe des Monogramms auszudehnen, hat er von Vorbildern übernommen[1]), aber wieder reiner und ebenmäßiger gestaltet. Andererseits hat wohl er zuerst die Verzierung im Querbalken des Monogramms neu eingeführt[2]). Und seine Schrift scheint gleichaltrigen oder jüngeren Kanzlisten als Muster gedient zu haben, so insbesondere einem zu Anfang der achtziger Jahre nachweisbaren Schreiber[3]), der den Schwung der Abkürzungszeichen und Schnörkel wie die Verzierungen des Monogramms nachzuahmen suchte, aber die Eleganz und Harmonie seines Vorbildes nicht entfernt erreicht hat.

Man wird nun gern mehr wissen wollen und nach dem Namen des Kanzlisten fragen, der in der Kanzlei Barbarossas augenscheinlich eine hervorragende Rolle gespielt und von 1178 bis 1188 viele der wichtigsten Diplome mundiert hat.

Die Tätigkeit unseres Kanzlisten fällt in die Zeit des Protonotars Rudolf, der seit dem 22. März 1177 (Stumpf Nr. 4191) als

---

[1]) Vgl. z. B. Kaiserurkunden in Abbildungen Lieferung X Tafel 13b. Im Textband S. 401 nennt Schum neben dieser Urkunde von 1179 (Stumpf Nr. 4276) noch andere Diplome derselben Hand aus dem Jahr 1174. Ich fand die gleiche Schrift noch mehrfach in Urkunden der Jahre 1174 und 1181.

[2]) Vgl. oben S. 33 Note 1.

[3]) Der Schreiber mundierte unter anderen das am 27. Mai 1182 für die Stadt Speyer ausgestellte Privileg (Stumpf Nr. 4341), das bei A. Hilgard, Urkunden der Stadt Speyer, eine gute Abbildung — man beachte hier die übertriebene Verzierung des Monogramms — erhalten hat. Von derselben Hand stammen, wie Schum a. a. O. S. 351 angibt, noch Urkunden vom 11. August, 26. September 1182 und 30. Mai 1183 (Stumpf Nr. 4346, 4347, 4358) und, wie ich feststellen konnte, Urkunden vom 12. Mai, 13. November und 13. Dezember 1181 (Stumpf Nr. 4321, 4326, 4334), die allerdings Schum S. 410 mit den Diplomen unseres Urkundenschreibers G vermengt, wie er ja hier auch sonst irreführende Angaben macht, die noch dringend einer Nachprüfung bedürfen.

Notar und Kapellan, vom 9. Februar 1182[1]) (Stumpf Nr. 4335) bis zum September 1188 (Stumpf Nr. 4501) als Protonotar nachweisbar ist und so auch in Urkunden unseres Schreibers als Zeuge erwähnt wird[2]). Aber wie verlockend es auch sein mag, hier einen Zusammenhang zu konstruieren, so schließt doch wohl schon die große Zahl der von unserem Kanzlisten geschriebenen Diplome die Identität der Persönlichkeit mit einem vornehmen Protonotar aus. Überdies hat Rudolf, der zugleich Domherr zu Worms und Propst zu St. Johann in Mainz war und späterhin im Jahre 1189 Bischof von Verden wurde, in den Jahren 1186 und 1187 der Kanzlei König Heinrichs in Italien vorgestanden, und dort tritt er als Zeuge und Datar königlicher Privilegien während des ganzen Jahres 1186 und im Jahr 1187 bis zum 29. April auf[3]), während unser Kanzlist schon im Juni 1186 den Kaiser über die Alpen begleitet und im August 1186 zu Mülhausen, im November desselben Jahres zu Gelnhausen kaiserliche Urkunden mundiert hat[4]). Hiernach läßt sich also die Persönlichkeit unseres Kanzlisten nicht identifizieren.

Allerdings glaubt Schum, gerade das Altenburger Diplom vom 25. Januar 1183 (Stumpf Nr. 4351), das nach meiner Feststellung von unserem Kanzlisten G herrührt[5]), einem mit Namen bezeichneten Schreiber zuweisen zu können, indem er als Verfertiger den in dem Diplom genannten Kleriker Ulrich annimmt, weil dieser Ulrich ebenso noch in einer von derselben Hand stammenden Urkunde für Altenburg vom 13. Dezember 1181 (Stumpf Nr. 4334) als Schreiber des Kaisers erwähnt werde[6]). Aber entgegen der Annahme Schums sind die beiden für das

[1]) Rudolf erscheint als Protonotar in der Zeugenreihe einer am 30. November zu Erfurt ausgestellten Urkunde (Stumpf Nr. 4330), die nach den Berichtigungen Stumpfs (S. 550) in das Jahr 1182 gehört. Zu berichtigen ist hiernach auch die Angabe Bresslaus (Handbuch der Urkundenlehre I, 2. Auflage, S. 509), daß Rudolf schon im November 1181 als Protonotar nachweisbar sei. Allerdings ist fraglich, wer zwischen Februar 1180 und Januar 1182 Protonotar war, da am 25. Januar 1180 (Stumpf Nr. 4297) Wortwin zum letzten Mal als Protonotar auftaucht und die folgenden Urkunden keinen Anhalt gewähren.

[2]) So in Stumpf Nr. 4335, 4337, 4370.

[3]) Vgl. Stumpf Nr. 4578, 4580, 4584, 4585, 4586, 4588, 4589, 4592, 4594, 4595, 4597, 4598, 4601, 4603, 4609, 4611, 4612.

[4]) Vgl. Stumpf Nr. 4461, 4465 und 4472.

[5]) Vgl. oben S. 29 und 31.

[6]) Siehe Schum a. a. O. S. 351 und 411.

Altenburger Hospital ausgestellten Privilegien in Wirklichkeit von ganz verschiedenen Händen geschrieben[1]), wie ja in ihnen auch die Schreibweise der Namen, das eine Mal (Stumpf Nr. 4334) *aldemburc,* das andere Mal (Stumpf Nr. 4351) *altymburc* oder *altimburc* verschieden ist. Hiermit schwindet die Grundlage der Schumschen Hypothese, und zugleich kommt überhaupt der einzige Name eines Schreibers, dem man bestimmte Urkunden jener Epoche zusprechen zu können gemeint hat, in Fortfall.

Es bleibt demnach bei dem Ergebnis, daß die Gelnhäuser Urkunde in der Kanzlei Friedrichs I. durch einen vielbeschäftigten Kanzlisten, der durch Schönheit seiner Handschrift herorrvagt, mundiert worden ist, ohne daß seine Persönlichkeit namhaft gemacht werden könnte[2]).

Wie die Schrift der Gelnhäuser Urkunde, so darf auch ihr Stil geradezu als Muster einer Kanzleiausfertigung gelten.

Daß ihre Fassung kanzleigemäß ist, das hat schon Scheffer-Boichorst, als er die Echtheit des Dokuments verteidigte, an verschiedenen Beispielen dargetan[3]), indem er sein Augenmerk besonders auf ungewöhnliche Redewendungen richtete. So zeigte er, daß die angeblich auffallende Arenga *Quoniam humana labilis est memoria* ... ähnlich noch in drei Urkunden Barbarossas vom 22. April 1172, vom 18. August 1180, vom 21. Mai 1182 (Stumpf Nr. 4134, 4306, 4339) vorkommt, daß die eigenartige Einführung der Zeugen mit den Worten *testibus annotatis qui huic facto interfuerunt* in einem Privileg vom 1. Juli 1179 (Stumpf Nr. 4284) eine

---

[1]) In der Urkunde Stumpf Nr. 4334 ist der ganze Duktus der Schrift viel schwerfälliger; auch sind die Buchstabenformen zum Teil anders: so kommt z. B. ein nach unten geschwänztes *g* vor, das unser Kanzlist nie in Anwendung bringt. Vgl. oben S. 30 Note 1.

[2]) Vielleicht gelingt es, wenn einmal das ganze Urkundenmaterial gesichtet vorliegt, bestimmte Urkundengruppen bestimmten Notaren zuzuweisen. Gerade aus der Epoche von 1177 bis 1189 sind uns ja mehrere Notare mit Namen bekannt, so außer Rudolf noch Burchard, Heinrich, Wirich, Girard und Philipp (vgl. Bresslau, Handbuch I, 2. Aufl., S. 510); hierzu kommen noch Robert und Rikolf, die neben dem Leibarzt Kuno in einer Urkunde vom 10. Mai 1186 (Stumpf Nr. 4454) genannt werden: *magister Cůno medicus et capellanus noster, magister Růbertus capellanus et notarius noster, magister Rikolfus notarius noster* ...

[3]) Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 210 f.

Analogie hat, daß die von der Regel abweichende Bezeichnung des Siegels als des Siegels *excellentie nostre* in einem Diplom vom 18. April 1181 (Stumpf Nr. 4315) wiederkehrt[1]). Gegenüber Anzweiflungen Hallers hat sodann v. Ottenthal ebenfalls betont, daß das Formular des Protokolls wie des Kontextes den Kanzleiexpeditionen der Zeit entspreche[2]).

Zur Ergänzung will ich hier noch die von mir neu ermittelten Lesarten der Urkunde einer Prüfung durch Vergleich mit anderen Kanzleiausfertigungen unterziehen.

Das jetzt im Original wieder entdeckte, in der Kopie ausgelassene Wort *diva* vor *decrevit auctoritas*[3]) trifft man wie in der Arenga unserer Urkunde auch in der der Diplome vom 18. August 1180[4]) und 21. Mai 1182, wo es beidemal *diva sanxit auctoritas* heißt (Stumpf Nr. 4306 und 4339). Und wenn der Ausdruck *divus* in den unmittelbar vorausgehenden Worten der beiden Diplome *(predecessorum nostrorum regum et imperatorum,* beziehungsweise *predecessorum nostrorum scilicet imperatorum seu regum)* fehlt, dagegen in denen unserer Urkunde *(predecessorum etatis nostre divorum imperatorum et regum)* gesetzt ist, so erscheint hier die Bezeichnung der Vorfahren des Herrschers als *divi imperatores et reges* durchaus kanzleigemäß, da gerade diese Bezeichnung während der ganzen Regierungszeit Barbarossas viel in Gebrauch war[5]). Unserer Urkunde eigentümlich ist so nur die Häufung feierlicher Ausdrücke *(divorum imperatorum et regum diva decrevit auctoritas),* die sich von selbst aus der besonderen Wichtigkeit des Dokuments erklärt, wie hier ja z. B. auch am Schluß die Korroborationsformel *(... hanc nostram constitutionem presenti privilegio aurea excellentie nostre bulla insignito corroboramus autentice)* eine ungewöhnlich feierliche Fassung erhalten hat[6]).

---

[1]) Ebenso auch in Urkunden vom 8. August 1185 und 11. November 1186 (Stumpf Nr. 4431 und 4469); die 1185er Urkunde ist von dem Schreiber der Gelnhäuser Urkunde mundiert.

[2]) v. Ottenthal in NA. XXXVII, 873. Vgl. oben S. 29.

[3]) Vgl. oben S. 14f.

[4]) Das Diplom vom 18. August 1180 ist ebenfalls von unserem Kanzlisten geschrieben.

[5]) Z. B. in den Urkunden Stumpf Nr. 3780, 4151, 4241, 4248, 4299, 4361, 4393a, 4431, 4479 usw. Vgl. hierzu M. Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit (Hallenser Dissertation 1885) S. 61.

[6]) Über den Ausdruck *excellentie nostre* vgl. oben Note 1. Gerade

Die zweite von dem Text der Kopie abweichende Lesart des Originals *ipsorum* in dem Satz *possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo*[1]) findet eine Parallele z. B. in der Arenga einer Urkunde vom 6. April 1179 (Stumpf Nr. 4275): *possessiones earum defensando et iura ipsarum manutenendo.* Ferner ist zu der Lesart *protendebatur* auf Zeile 10 unserer Urkunde[2]) zu bemerken, daß das Verbum *protendere* in kaiserlichen Privilegien jener Epoche häufig, so dreimal hintereinander in einem Diplom vom 9. Oktober 1180 (Stumpf Nr. 4308) angewandt wird; und die Worte *donationis titulo* auf Zeile 12 unseres Originals kommen z. B. ebenso in einer Urkunde vom 22. November 1181 (Stumpf Nr. 4327) vor. So lassen sich alle Ausdrücke, die wir auf dem Original neu festgestellt haben, in anderen Kaiserurkunden der nächstliegenden Zeit in gleicher oder ähnlicher Verbindung nachweisen.

Wie solche einzelnen Ausdrücke dem Kanzleigebrauch entsprechen, so kann der ganze Aufbau unserer Urkunde als Musterbeispiel einer Kanzleiausfertigung betrachtet werden. Zwischen dem das Chrismon, die Invokatio und die Intitulatio umfassenden Eingangsprotokoll und dem die Subscriptiones, das Actum, die Apprecatio und das Datum bringenden Schlußprotokoll steht der Kontext, der nach der Arenga (Zeile 2) die mit *Proinde* (Zeile 3) beginnende Narratio, die hieran mit *Nos itaque* (Zeile 8) anknüpfende Dispositio und die mit *Hanc igitur* (Zeile 14) anschließende Sanctio und Corroboratio enthält. Die Anknüpfung dieser drei Sätze mit *proinde, itaque* und *igitur* trifft man ähnlich in anderen Kaiserurkunden, so z. B. in dem für das Bistum Havelberg ausgestellten Diplom vom 29. Juni 1179 (Stumpf Nr. 4282). Auffallend ist in unserer Urkunde nur die außerordentliche Ausdehnung der beiden Mittelsätze, von denen sich der Satz der Narratio über fünf, der der Dispositio über sechs Zeilen erstreckt. Aber diese ungewöhnliche Satzlänge erklärt sich zur Genüge aus dem ungewöhnlichen Inhalt der Narratio und Dispositio, für die man überhaupt kaum Analogien in den aus der damaligen Zeit erhaltenen Diplomen findet[3]).

---

die Korroborationsformel zeigt übrigens in vielen Urkunden individuelle Züge; so z. B. in einer Urkunde vom 6. Juli 1174 (Stumpf Nr. 4164): *presenti pagina nostre magnificentie sigillo insignita confirmamus.*

[1]) Vgl. oben S. 14f.

[2]) Vgl. oben S. 7 und 13.

[3]) Vgl. hierzu das nächste Kapitel S. 53ff., namentlich S. 57f.

Braucht man deshalb noch nicht notwendigerweise eine Vorliebe für lange Sätze bei dem Diktator der Urkunde anzunehmen, so bewährt dieser sich doch jedenfalls im Periodenbau als ein gewandter Stilist, wie er etwa von einem Hauptsatz vier verschiedene Kausalsätze abhängen läßt und die vier Nebensätze untereinander durch einen Wechsel der Kausalpartikel und der Verbformen auf das klarste zu sondern weiß[1]). Wenn dieses feingegliederte Satzgebilde wohl neuerdings ein mißlungenes, ungeschicktes Diktat[2]), eine stilistische Mißgeburt[3]), ein wahres Satzungeheuer[4]) genannt worden ist, so ist das eine groteske Übertreibung der allerdings unleugbaren Tatsache, daß infolge der Vielgliedrigkeit des Satzes die einzelnen Satzteile verschieden zueinander in Verbindung gebracht und daher auch inhaltlich verschieden ausgelegt werden können[5]). Aber hieraus darf man schwerlich einen Vorwurf gegen den Diktator ableiten, der die schwierige Aufgabe, verwickelte Prozeßvorgänge in einem einzigen Satz darzulegen, sogar mit einer gewissen Eleganz gelöst hat[6]).

Wie im ganzen Aufbau der Sätze, so beherrscht der Diktator die stilistischen Feinheiten der lateinischen Sprache auch in der Wortstellung und in den Redefiguren, die uns allerdings nicht immer das Verständnis erleichtern. So liebt er namentlich, das Verbum am Schluß eines Satzteils zurückzustellen und zusammengehörige Worte, wie Substantiv und Genetiv oder Substantiv und Adjektiv, durch Einschiebung eines Verbums zu trennen (z. B. *consuevit alienare, corroboramus autentice; fidelium noverit universitas,*

[1]) Vgl. oben S. 20 f.

[2]) So Niese in ZRG[2] XXXIV, 243 und 252.

[3]) So Schambach S. 5.

[4]) P. J. Meier in Braunschweigisches Jahrbuch XV, 1.

[5]) Vgl. Güterbock S. 54 ff. und meine Ausführungen weiter unten im nächsten Kapitel.

[6]) Während ich ähnlich schon in meinem früheren Buch (Güterbock S. 54 und 67) den Vorwurf mangelhafter Stilisierung zurückwies und den langen Satzbau „verhältnismäßig klar und einfach“ nannte, spricht Haller S. 424 etwas weitergehend von einem „klaren kräftigen Urkundenstil von erfreulicher Einfachheit“ und lobt (ebendort Note 2) die Fassung der Urkunde als „ein klassisches Meisterstück ihrer Gattung“, was meines Erachtens zu viel gesagt ist. Immerhin bin ich gegenüber den Ansichten anderer Forscher (siehe oben) doch im wesentichen mit Haller einer Meinung, wenn ich ihm auch in Einzelheiten (vgl. meine folgenden Ausführungen) nicht zustimmen kann.

proscriptionis nostre inciderit sententiam, persone formidans pericula, gratie imperialis promeruit privilegium; humana labilis est memoria, diva decrevit auctoritas, ad nostram citatus audientiam, aliquem pro se misisset responsalem, sue collata ecclesie; iuri addicta et potestati; universa que ab imperio tenuit beneficia u. s. w.). Noch häufiger ist die Trennung von Substantiv und Adjektiv durch Dazwischenschiebung eines Genetivs (*instanti principum querimonia et plurimorum nobilium* u. s. w.). Und wenn nun auch solche und ähnliche Wortstellungen in der damaligen Urkundensprache gerade durchaus gebräuchlich sind, so scheint mir doch die außerordentliche Anhäufung bezeichnend für den pathetischen Stil unseres Diploms zu sein. In einzelnen Fällen ist freilich die Wortfolge inhaltlich dadurch begründet, daß die betonten Ausdrücke (so mehrfach *principum*) oder die auf Vorausgehendes zurückverweisenden Worte (z. B. *illorum* in *illorum iniuria*) vorangestellt sind. Aber im allgemeinen wird man doch dem Diktator eine gewisse Vorliebe für Einschachtelungen nachsagen und so seinen Stil etwas gekünstelt oder verschnörkelt nennen dürfen[1]).

Besonders erwähnenswert ist der Gebrauch eines doppelten Genetivs[2]), d. h. zweier voneinander abhängigen Genetivi subjectivi und eines Genetivus objectivus, die alle drei von ihrem gemeinsamen Substantiv durch Einschub des Verbums getrennt sind: *principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam.* Da hier der Ton auf *principum et sue conditionis Suevorum* liegt, sind diese Worte vorangestellt, obgleich eine Wortfolge wie *proscriptionis nostre sententiam principum et sue conditionis Suevorum inciderit* weniger mißverständlich gewesen wäre.

Nicht minder eigenartig wirkt die Anastrophe der Konjunktion in dem Satz *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citatione vocatus*... Hier sind aus dem *quia*-Satz die Worte *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium* wohl nicht nur deshalb herausgehoben, weil sie betont werden sollen, sondern auch weil sie die Verbindung mit dem vorausgehenden *eo quod*-Satz herstellen; denn die Gewalttaten, von denen in dem *eo quod*-Satz die Rede ist, bilden den Inhalt der Klage *(principum querimonia)*, auf die hin der Herzog geladen *(citatione vocatus)* wurde[3]).

---

[1]) So schon Güterbock S. 71. Vgl. dagegen Haller S. 424 Note 2.

[2]) Siehe hierüber Güterbock S. 68 ff., namentlich S. 70 f.

[3]) Vgl. Güterbock S. 59, ferner oben S. 20 und weiter unten im nächsten Kapitel.

Eine solche Anastrophe der Konjunktion ist, ähnlich wie der zuvor erwähnte doppelte Genitiv, schon im klassischen Latein bei Cicero, Livius, Varro und anderen Schriftstellern des Altertums gebräuchlich gewesen[1]), und sie läßt sich, wie ich noch eingehender dartun will, auch in der mittelalterlichen Urkundensprache, speziell in Diplomen Friedrichs I., häufig nachweisen.

Als Beispiele greife ich hier einige Anastrophen aus Urkunden, die gerade in die Epoche des Gelnhäuser Dokuments fallen, heraus. So heißt es z. B. in einer Urkunde vom 31. Dezember 1177[2]): *Que omnia supradicta ut eidem ecclesie rata in perpetuum teneantur;* in einer Urkunde vom 13. Juli 1180[3]): *Cuius siquidem rei veritas etsi nostre constaret serenitati;* in einer Urkunde vom 9. Oktober 1180[4]): *Quorum quia nos orationibus assidue muniri desideramus;* ferner in einer Urkunde vom 18. April 1181[5]): *Hec igitur sublimatis nostre constitutio ut immobili tam in presentiarum quam apud posteros gaudeat firmitate*; in einer Urkunde vom 21. Mai 1182[6]): *Quarum veritas cum nobis innotuisset;* in einer Urkunde vom 27. Juni 1186[7]): *Quam siquidem nostre protectionis paginam qui violare presumpserit.* Aus früheren Zeiten erwähne ich z. B. noch die Anastrophe in der Würzburger Enzyklika vom Mai 1165[8]): *discordia ... est diffusa. Pro qua ad optabile pacis bonum revocanda quantos ... labores ... pertulerimus,* und die lange rhetorisch besonders wirksame Anastrophe in dem von dem Tode Rainalds handelnden

---

[1]) Siehe Stolz und Schmalz, Lateinische Grammatik (4. Auflage 1910) S. 644; daneben insbesondere z. B. G. Heidrich, Der Stil des Varro (Melk 1892) S. 18 ff. Namentlich bei Konjunktionen wie *cum, quod, quoniam* u. s. w. ist die Anastrophe häufig gebraucht worden. Trotz der Einwendungen Hallers (S. 422 Note 3) gegen eine solche Methode greife ich hier bewußt wieder auf die Grammatik des klassischen Lateins zurück, gerade weil es noch keine Grammatik des mittelalterlichen Lateins gibt.

[2]) Stumpf Nr. 4238. Ughelli, Italia sacra (Editio Venetiis 1717) I, 1200.

[3]) Stumpf Nr. 4305. Monumenta Boica XXIX a, 438. Auch Kaiserurkunden in Abbildungen Lieferung X Tafel 14.

[4]) Stumpf Nr. 4307. C. G. Schwarzius, Memoria comitum Leisnicensium (Leipzig 1730) p. 193.

[5]) Stumpf Nr. 4315; Histoire de Metz par des religieux Bénédictins (Metz 1769) Bd. III, Preuves I, 138.

[6]) Stumpf Nr. 4339. Böhmer, Acta imperii selecta I, 133 Nr. 141.

[7]) Stumpf Nr. 4461. Böhmer a. a. O. I, 147 (Nr. 155).

[8]) Stumpf Nr. 4045. MG. Const. I, 315 (Nr. 233).

Briefe des Kaisers vom Sommer 1167[1]): *Post gloriosam victoriam . . . et post deditionem urbis . . . quantam . . . tristitiam nobis incusserit.* In all diesen Urkunden sind mehrere Worte aus einem Nebensatz heraus[2]) vor die Konjunktion gestellt, weil diese Worte, genau wie in unserem Gelnhäuser Diplom[3]), an Vorausgehendes anknüpfen oder rhetorisch hervorgehoben werden sollen.

Aus der Fülle der Beispiele, die sich noch beliebig vermehren lassen, ergibt sich jedenfalls, daß eine Anastrophe der Konjunktion in der damaligen Kanzleisprache nicht eben selten zur Anwendung kam[4]). So wird die Anastrophe des *quia* in unserem Diplom jetzt wohl voraussichlich niemandem mehr „höchst befremdlich", „recht verrenkt"[5]) oder gar „närrisch"[6]) erscheinen und auch bei keinem mehr den Gedanken an eine Verderbtheit des Urkundentextes aufkommen lassen[7]).

Ob in der Urkunde neben der sicher erweislichen Anastrophe des *quia* noch eine andere Anastrophe des darauf folgenden *eo quod* anzunehmen ist, das ist eine Kontroverse[8]), die bei Erörterung des Inhalts der Urkunde eingehend zu untersuchen sein wird, die aber hier als für den Urkundenstil unwesentlich außer Betracht bleiben kann.

---

[1]) Stumpf Nr. 4089. Böhmer, Acta imperii selecta I, 118 (Nr. 126)

[2]) Auch die Voranstellung eines ganzen Nebensatzes, der von einem anderen Nebensatz abhängig ist, läßt sich nachweisen, so z. B. in Stumpf Nr. 3723 (M G. Gonst. I, 217), Stumpf Nr. 3872 (Böhmer, Acta imperii selecta I, 100), Stumpf Nr. 3920 (M G. Const. I, 277), Stumpf Nr. 3940 (Stumpf, Acta imperii p. 192) usw.

[3]) Abweichend ist nur, daß die vor die Konjunktion gestellten Worte in der Gelnhäuser Urkunde in der Satzmitte, in den übrigen Urkunden am Satzanfang stehen, was aber irrelevant ist.

[4]) Aus anderen Zeiten ein Beispiel für viele: in dem Protestschreiben der Fürsten an Innocenz III. von 1202 (M G. Const. II, 6) heisst es *Romanorum enim regis electio si in se scissa fuerit*... Gerade dieses Schreiben wurde ja zweifellos von einem hervorragenden Stilisten besonders sorgfältig abgefaßt.

[5]) So Haller S. 360 und S. 403.

[6]) So Schambach S. 19.

[7]) Schambach S. 19 Note 23 und ähnlich Möller in ZRG[2] XXXIX, 8 Note 1 finden es freilich äußerst verwunderlich, daß der Gedanke an eine Verderbtheit des Textes in der gesamten früheren Literatur nirgends aufgetaucht sei. Daß aber bisher an der Anastrophe des *quia* kein Anstoß genommen worden ist, das hätte meines Erachtens gerade jüngere Forscher stutzig machen sollen (vgl. auch oben S. 19).

[8]) Vgl. Güterbock S. 60 ff. und meine hiervon abweichenden Darlegungen im nächsten Kapitel.

Der Gebrauch eines doppelten Genetivs, die Anastrophe der Konjunktion und die zahlreichen Inversionen der Verben zeigen ebenso wie der feingegliederte Aufbau der Sätze den Diktator der Urkunde als Meister des lateinischen Stils, eines Stils, der allerdings uns etwas den Eindruck des Gekünstelten erweckt und der gelegentlich auch eine verschiedene Interpretation des Wortlauts zuläßt. Aber andererseits ist jeder einzelne Ausdruck doch sichtlich mit Bedacht gewählt[1]), und man muß dem Diktator eine bedeutende Geschicklichkeit in der Darlegung der recht verwickelten Rechtsvorgänge nachrühmen. Vermutlich hat bei der Abfassung des staatsrechtlich so wichtigen Dokuments eine bekanntere Persönlichkeit Pate gestanden: ob etwa der Kanzler Gotfried, ob der alte Protonotar Wortwin oder, was wahrscheinlicher, sein Nachfolger der Notar Rudolf, der schon damals eine führende Stellung in der Kanzlei eingenommen haben dürfte[2]), das wage ich nicht zu entscheiden. Auf jeden Fall beweisen die Vergleichungen mit anderen Kaiserurkunden jener Zeit, daß das Dokument entgegen der Annahme Hallers in der Reichskanzlei entstanden ist, und die Feinheiten des Stils stellen die Beteiligung eines höheren Kanzleibeamten bei Aufsetzung des Konzepts außer Zweifel, wie ja auch die Reinschrift nachweislich einem bewährten Kanzlisten anvertraut worden ist — beides Feststellungen, die für die Interpretation der Urkunde, für die Betrachtung ihres Inhalts, nicht ohne Bedeutung sind.

Kapitel 3.

Die Interpretation der Narratio.

Ist die Gelnhäuser Urkunde schon als Belehnungsurkunde ein seltenes Dokument, dem sich wenige ähnliche Diplome des 12. Jahrhunderts an die Seite stellen lassen, so wird ihre Wichtigkeit für die historische Forschung noch dadurch erhöht, daß

[1]) Vgl. Güterbock S. 107 u. 195 ff. und in Zeumer-Festschrift S. 584 f.

[2]) Über Rudolf siehe oben S. 35 f. Die von Rudolf in Italien in den Jahren 1186 und 1187 ausgehändigten Urkunden König Heinrichs zeigen im Stil manche Ähnlichkeit mit der Gelnhäuser Urkunde, so in der Häufung feierlicher Ausdrücke u. a. m. Aber ein abschießendes Urteil wird sich hier erst auf Grund einer umfassenderen Untersuchung abgeben lassen.

sie uns über ein damaliges Prozeßverfahren am Hofgericht einen derartig eingehenden Bericht bringt, wie uns kein anderer aus jener Epoche überliefert ist. Für viele Rechtshandlungen des Königs, für Belehnungen u. a. m. scheint wenigstens bis zum 12. Jahrhundert eine Beurkundung in Deutschland überhaupt nicht üblich gewesen zu sein, und so besitzen wir — nach Fickers Worten[1]) — „nur Verbriefungen über Einzelfälle, bei welchen es sich weniger darum handelte, ein Beweismittel für die geschehene Belehnung selbst als für die besonderen Umstände und Bedingungen, unter denen sie erfolgte, zu schaffen."

Aus den besonderen Umständen und Bedingungen ist nun auch die Abfassung der Gelnhäuser Urkunde über die Belehnung Philipps von Köln zu erklären. Denn es handelte sich ja hier um einen ganz besonderen Fall, um die Errichtung eines neuen Herzogtums, das aus dem alten Herzogtum Sachsen erst auszuscheiden war, um die Umschreibung der Grenzen und um die Festlegung der herzoglichen Rechte. Die Vorbedingung für eine solche Neuordnung bestand aber vor allem in dem Nachweis, daß der bisherige Besitzer des alten Herzogtums, Heinrich der Löwe, rechtmäßig seiner Würde entkleidet war: ohne diesen Nachweis wäre die Giltigkeit der neuen Belehnung anfechtbar gewesen. Daher muß der Bericht über Heinrichs Prozeß und Verurteilung, der für uns heute eine der wichtigsten rechtshistorischen Quellen ist, bereits bei Ausstellung des Dokuments juristisch von größtem Wert für den Urkundenempfänger Philipp von Köln gewesen sein, und man wird in der Reichskanzlei von Anfang an darauf geachtet haben, daß gerade dieser Bericht auf das sorgfältigste stilisiert, daß hier jedes Wort vorsichtig abgewogen wurde[2]).

[1]) J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 124 (§ 82). Nach den oben zitierten Worten heißt es weiterhin: „... Dem ausgebildeten Lehenrecht ist der Urkundenbeweis so durchaus fremd, es fällt da so bestimmt das ganze Gewicht auf den Beweis der Handlung durch das Zeugnis der Genossen, daß wir billig bezweifeln dürfen, ob im Lehensverfahren eine Beweisführung durch Verbriefung des Königs überhaupt als zulässig erkannt worden wäre." Vgl. hierzu C. G. Homeyer, Sachsenspiegel Bd. II, 610f. (System des Lehnrechts § 82).

[2]) v. Ottenthal in NA. XXXVII, 872 meint, für die Kritik des Prozeßberichts sei von Belang, daß er in der gedrängten Narratio einer Belehnungsurkunde stehe, wo man nicht jene Ausführlichkeit und immerhin nicht jene juristische Genauigkeit voraussetzen müsse, wie bei

Die Urkunde enthält jedoch nicht nur eine offizielle Darstellung des Prozesses, die in der Reichskanzlei augenscheinlich von einem höheren Kanzleibeamten mit Sorgfalt abgefaßt wurde[1]), sondern diese Darstellung ist zu alledem auch unmittelbar nach den Ereignissen, jedenfalls früher als irgend eine Erzählung der Schriftsteller[2]), niedergeschrieben, da der hier behandelte Teil des Prozesses von Januar 1179 bis Januar 1180 dauerte und die Urkunde schon im Frühjahr 1180 ausgestellt wurde. Aber obgleich ihre Zuverlässigkeit wie sorgfältige Stilisierung kaum ernstlich bezweifelt werden kann, ist die Darstellung doch für die Forscher Gegenstand einer nun schon viele Jahrzehnte anhaltenden und bis heute unentschiedenen Kontroverse geworden.

Der strittige Prozeßbericht der Urkunde findet sich in dem ersten Abschnitt der Narratio. Der zweite kürzere Satzabschnitt, der mit *ac proinde* beginnt, bietet dem Verständnis keine Schwierigkeit: er besagt, daß durch Fürstenspruch auf dem Würzburger Reichstag die Herzogtümer Bayern und Westfalen-Engern wie alle Reichslehen Heinrich dem Löwen aberkannt und dem Kaiser zugesprochen wurden, ein Urteilsspruch, auf Grund dessen der Kaiser in der sich anschließenden Dispositio der Urkunde das Herzogtum Westfalen-Engern geteilt und weiter vergeben hat. Nicht so leicht verständlich ist dagegen der bis *iudicatus est* reichende erste Abschnitt der Narratio: er handelt von einem Urteilsspruch, der der Strafbestimmung, der Aberkennung der Lehen, vorausging und der die Schuld des Angeklagten feststellte. Worin diese Schuld gefunden wurde und wie der Prozeß, der zur Fällung des Schuldspruchs führte, verlief, das ist strittig, da die Darstellung der Urkunde hier aus einem langen, vielgliedrigen Satz besteht, in welchem die einzelnen Satzglieder verschieden miteinander verknüpft und daher verschieden interpretiert werden können.

Beurkundung eines Gerichtsspruches. Diesem Bedenken kann ich kaum zustimmen, zumal mir Prozeßberichte von größerer Ausführlichkeit oder größerer juristischer Genauigkeit aus Urkunden jener Zeit nicht bekannt sind.

[1]) Siehe oben S. 20f. und 40ff.

[2]) Die Darstellung des Pegauer Annalisten, die unter den Erzählungen der Schriftsteller — kürzere Notizen kommen hier nicht in Betracht — den Ereignissen am nächsten steht, ist erst 1181 abgefaßt (siehe hierzu das folgende Kapitel).

Wenn ich mich jetzt der Interpretation des Urkundenabschnitts, um die ich mich gleich anderen schon wiederholt bemüht habe, erneut zuwende, so möchte ich zunächst ein Wort über die methodischen Grundsätze, die zu befolgen sind, vorausschicken, zumal noch jüngst Irrlehren von falschen Propheten verkündet worden sind[1]). Die erste Voraussetzung für jeden Interpretationsversuch ist, was schon manchmal übersehen wurde[2]), die Feststellung des Urkundentextes. Bei der Interpretation ist stets von einer philologischen Auslegung des Textes auszugehen. Da freilich in diesem Fall grammatisch verschiedene Auslegungen möglich sind und auf rein philologischem Weg das Problem nicht lösbar erscheint, so muß sich hier mit der Textinterpretation alsbald die Sachkritik unter Benutzung von Analogieschlüssen verbinden. Aber indem man analoges Quellenmaterial zur Ermittelung des Sprachgebrauchs wie des Rechtsbrauchs heranzieht, muß man grammatisch wie sachlich die Urkunde möglichst aus sich selbst heraus zu erklären suchen. Erst wenn sich auf solche Weise eine Entscheidung nicht fällen läßt, dürfen letzten Endes neben dem urkundlichen Bericht auch andere Quellenberichte über den gleichen Gegenstand verwertet werden. Daß man zunächst unbeeinflußt durch andere Quellennachrichten an die Interpretation einer Urkunde herantreten soll, das ist ein methodischer Hauptgrundsatz, der häufig betont, aber nicht immer eingehalten worden ist[3]).

[1]) Haller S. 357 und 365 glaubt allen seinen Vorgängern — auch Ficker und Waitz — methodische Fehler vorwerfen zu können, weil sie mit der Sachkritik begannen, ehe die Textinterpretation feststand; demgegenüber will er selbst die Satzgliederung der Urkunde nicht aus ihrem Inhalt, sondern aus ihrem Wortlaut rein grammatisch erforschen. Aber er übersieht, daß dies nicht möglich ist und daß sich in diesem Fall Sachkritik von Textinterpretation nicht scharf scheiden läßt. Eine solche Scheidung ist wohl überhaupt bei der Urkundenkritik meist nicht in gleicher Weise durchführbar wie bei Untersuchungen über erzählende Quellen, und insofern verfällt hier Haller selbst in einen methodischen Fehler, den er (z. B. S. 337 Note 1, 425 Note 1) anderen vorzuhalten liebt.

[2]) Auch in dieser Beziehung hat Haller einen grundlegenden methodischen Fehler in seiner Untersuchung begangen: vgl. hierzu oben S. 20 Note 3.

[3]) Betont hat dies z. B. Ficker in FDG. XI, 305; Güterbock S. 52; Haller S. 365. Aber man prüfe, wie gerade Haller (vgl. oben S. 22 Note 1) diese fundamentale Forderung jeder Urkundenforschung erfüllt.

Bei Betrachtung der Satzkonstruktion läßt sich allerdings die kürzlich durch Schambach wieder aufgebrachte Hypothese von einer „Zweisätzigkeit“ der Urkundenstelle, wie wir schon oben in anderem Zusammenhang berührten[1]), als grammatisch unmöglich abweisen. Diese Hypothese, daß zu *Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter* als Verbum *contempserit — inciderit* gehöre und daß dann mit *Deinde quoniam* ein neuer selbständiger Satz beginne, ist schon allein deshalb unhaltbar, weil der folgende *eo quod*-Satz mit seinem Konjunktiv *se absentasset* ... nie und nimmer in Verbindung zu einem selbständig konstruierten Hauptsatz *(contumax iudicatus est)* gesetzt werden kann. Mehr als unwahrscheinlich wäre überdies gerade in einem derartig wichtigen und sonst so sorgfältig stilisierten Diplom eine dem üblichen Kanzleistil widersprechende Abhängigkeit des Konjunktivs *contempserit — inciderit* von *qualiter,* ganz abgesehen davan daß noch bei dem *quia,* das ja so gut wie sicher überliefert ist, ein Schreibfehler des Kanzlisten in der Originalurkunde angenommen werden müßte, was ebenfalls kaum ernstlich erwogen werden kann.

Scheidet demnach die Hypothese einer Zweisätzigkeit des Passus aus und läßt sich an der Abhängigkeit des *iudicatus est* von *qualiter* keinesfalls zweifeln, so lautet der Satz: ... *qualiter Heinricus quondam dux Bawarie et Westfalie, eo quod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem, possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo, graviter oppresserat, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam, deinde quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam eo quod se absentasset nec aliquem pro so misisset*

[1]) Vgl. oben S. 20 f. Die Auffassung, die Schambach zuerst 1910 in H Vjs. XIII, 87 ff. vertrat, hat er unter geringen Schwankungen in mehrfachen Veröffentlichungen hartnäckig verteidigt, und er hat bei P. J. Meier und Biereye Anklang gefunden. Die Hypothese war früher schon einmal von Heigel im Anschluß an den Druck Lacomblets vertreten und von Waitz in FDG. X, 154 zurückgewiesen worden.

responsalem contumax iudicatus est. Und es bleiben hier die drei schon oft behandelten Interpretationsmöglichkeiten[1]: entweder sind nach Fickers letzter Ansicht die Worte *tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis* mit allen vorausgehenden Kausalsätzen zu *ad nostram citatus audientiam* zu ziehen, sodaß zu *contumax iudicatus est* nur der letzte Kausalsatz *eo quod se absentasset* ... gehören würde; oder die ersten Kausalsätze mit den sich anschließenden Worten *tam pro illorum iniuria quam pro* ... stellen nicht Gründe der Ladung, sondern gleich dem letzten Kausalsatz Gründe des Urteils dar und sind direkt mit dem Verbum *iudicatus est* zu verbinden, indem, wie Waitz meint, die Worte *tam pro illorum iniuria quam* ... *pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo* ... unmittelbar mit *iudicatus est* verknüpft werden oder indem, wie Ficker in seinem ersten Interpretationsversuch ausführt, die Worte *sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam* in den folgenden Kausalsatz *eo quod se absentasset* ... gezogen und so vereinigt als Erklärung des vorausgehenden Ausdrucks *evidenti reatu maiestatis* aufgefaßt werden. Mit anderen Worten: der Haupteinschnitt des Satzes liegt bei Fickers erstem Erklärungsversuch zwischem *tam pro illorum iniuria* und *quam pro multiplici contemptu nobis exhibito,* bei Fickers zweiter Erklärung dagegen hinter *ad nostram citatus audientiam* vor *eo quod se absentasset,* während nach Waitz in dem Satz *qualiter* ... *iudicatus est* überhaupt keine Teilung in zwei Hälften vorzunehmen wäre. Aus dieser formalen Verschiedenheit der drei Satzgliederungen ergibt sich inhaltlich ein Unterschied in der Auffassung der Urteilsgründe und des Prozeßverfahrens, wie ja namentlich die Ausdrücke *reatu maiestatis* und *contumax iudicatus* je nach der Konstruktion des Satzbaus eine verschiedene Bedeutung annehmen.

Philologisch ist jede der drei Interpretationen möglich. Zwar hat man neuerdings behauptet[2]), Ficker habe den Beweis

---

[1]) Vgl. hierzu ausführlich Güterbock S. 55 ff., wo Fickers erste Interpretation verteidigt wird, während die Waitzsche Auslegung von Weiland in die Ausgabe der MG. Const. I, 385 übernommen und die zweite Interpretation Fickers von Haller, Schambach u. a. vertreten worden ist.

[2]) So Haller S. 361. Ähnlich Schambach, der in H Vjs. XIII, 280 im Anschluß an Ficker darauf hinweist, daß der Inhalt des Urteils-

für die Richtigkeit seiner zweiten Interpretation erbracht, so daß daneben die anderen Erklärungsversuche nicht mehr in Betracht kämen. Aber Fickers Beweisführung ist, wie sich zeigen läßt, nicht bindend. Ficker[1]) geht davon aus, daß der Ausdruck *iudicatus,* der allein für sich mit *condemnatus* nicht identisch ist, wenn er die Bedeutung von *condemnatus* = „verurteilt" annehmen soll, ein erklärendes Beiwort über den Inhalt des Urteils, wie z. B. *hostis imperii* oder *exlex,* mit sich führen müsse: Inhalt des Urteils könne alsdann in diesem Fall nur das *contumax* sein, das so in der Verbindung mit *iudicatus* nicht dahin zu verstehen sei, daß der Herzog, „da er *contumax* war, wegen etwas anderem oder zu etwas anderem verurteilt wurde, sondern dahin, daß geurteilt wurde, er sei *contumax*". Demgegenüber stelle ich zunächst fest, daß der Ausdruck *iudicare* ohne ein erklärendes Beiwort nicht eben selten in Kaiserurkunden jener Zeit vorkommt, z. B. in einem Privileg vom 20. Januar 1178[2]) *ut nullus ... presumat ad placita trahere vel distringere aut iudicare,* in dem rheinfränkischen Landfrieden vom 18. Februar 1179[3]) *Si quis habet inimicum quem persequi voluerit ... capiat eum statim iudici ipsum representans iudicandum,* in einer Urkunde vom 20. Juni 1184[4]) *Item si quis in furto deprehensus fuerit, per sententiam iuratorum iudicabitur.* Namentlich in dem letzteren Fall, bei dem es sich um einen in flagranti ertappten Dieb handelt, kann wohl das Urteil nur eine Verurteilung gewesen sein. Hierzu kommt, daß der Ausdruck *contumax iudicatus* auch in der Übersetzung „als *contumax* abgeurteilt", d. h. als Kontumazialurteil aufgefaßt, doch immer den Sinn der Verurteilung in sich schließen würde.

Scheint mir demnach Fickers Beweisführung nicht zwingend zu sein und läßt sich die Übersetzung „zum *contumax* erklärt" nicht als notwendig dartun, so bleibt die Frage, ob diese Übersetzung nicht nach dem Sprachgebrauch doch noch wahrscheinlicher ist als die andere mögliche Übersetzung „als *contumax* abgeurteilt".

---

spruchs *(iudicatus est)* nicht in der späterhin erwähnten Aburteilung der Lehen gefunden werden könne. Dies ist richtig. Aber die Schwäche der Fickerschen Argumentation liegt an anderer Stelle.

[1]) F D G. XI, 304.

[2]) Stumpf Nr. 4241. Lami, Sanctae ecclesiae Florentinae Monumenta (Flor. 1758) I, 374.

[3]) Stumpf Nr. 4274. M G. Const. I, 381.

[4]) Stumpf Nr. 4377. Böhmer, Acta imperii selecta I, 139.

In Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts habe ich freilich den Ausdruck *contumax iudicatus* nicht gefunden. Aber das argumentum ex silentio ist hier von keiner großen Bedeutung, da uns nur wenige Kaiserurkunden, die Gerichtssprüche betreffen, überliefert sind. Ziehen wir den Kreis der Untersuchung etwas weiter, so treffen wir in der Tat den Ausdruck in einem kanonischen Rechtsbuch aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, bei Pillius[1]): dort heißt es z. B. *Reus ad iudicium peremtorie citatus interdum venire contemnit, interdum venit et renuit respondere, et in utroque casu contumax iudicatur.* In welchem Sinn da der Ausdruck angewandt ist, erhellt aus einem anderen Satz des Pillius[2]): *reus non dicitur contumax, nisi tribus edictis vel uno pro omnibus peremtorio vocatus venire contempserit.* Daß der Ausdruck in der Sprache des kanonischen Rechts sehr gebräuchlich war, zeigt überdies der berühmte Briefwechsel, der zwischen den deutschen Fürsten und Papst Innocenz III. im Jahre 1202 anläßlich des Eingreifens eines päpstlichen Legaten gegen Philipp von Schwaben im Thronstreit stattfand: den Einwand der Fürsten[3]) *Vestrum enim in vos possumus exerere gladium, quia absente alia parte sententia a iudice dicta nullam habeat firmitatem* rekapituliert der Papst in seiner Antwort[4]) mit den Worten ... *absente altera partium videtur perperam processisse, cum citata non fuerit et ideo non debuerit contumax iudicari.* An sich wäre hier die Interpretation von *contumax iudicari* im Sinn eines Kontumazialurteils wohl denkbar; doch ist dies wenig wahrscheinlich, da die Worte des Briefes, der ja in das Corpus iuris canonici aufgenommen ist, von einem Glossator[5]) mit *contumax reputari* wiedergegeben werden, und da vor allem eine analoge Interpretation schon bei Pillius bezeugt ist. Nach dem zeitgenössischen Zeugnis des Pillius bedeutet der Ausdruck in der Rechtssprache der Kanonisten einen Gerichtsspruch, durch den erklärt wurde,

[1]) Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine ed. F. Bergmann (Göttingen 1842) S. 135. In anderem Zusammenhang hat schon Niese in ZRG[2]. XXXIV, 244 Note 3 auf die instruktiven Sätze des Pillius hingewiesen. Über die Persönlichkeit des Pillius und sein Werk siehe Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter (2. Auflage) IV, 312 ff. und 341 ff.

[2]) A. a. O. S. 133.

[3]) MG. Const. II. 6.

[4]) MG. Const. II. 505.

[5]) Decr. II Lib. I, 6. 34 ed. Turin 1621, Spalte 165.

der Angeklagte sei *contumax,* eine Erklärung, die einem Schuldspruch gleichkam.

Ist nun ein Rückschluß von dem Sprachgebrauch der Kanonisten auf den Sprachgebrauch des deutschen oder italienischen Hofgerichts zulässig? Diese Frage hängt mit der anderen Frage zusammen: Galt die *contumacia* im Hofgerichtsverfahren nur als Schuldbeweis oder daneben auch hier als ein Delikt?

Nach Land- wie nach Lehnrecht wurde der gerichtliche Ungehorsam nicht nur als Beweis für die Berechtigung der erhobenen Anklagen, als Schuldgeständnis des Angeklagten aufgefaßt, sondern zugleich auch als ein neues schweres Delikt gegen den Gerichtsherrn: das ist bekannt und bedarf keiner Erörterung[1]). Zu untersuchen ist aber, ob das Wort *contumax,* daß der Fachausdruck für den Schuldbeweis war, auch zur Bezeichnung des Delikts verwandt wurde[2]) und ob namentlich in wichtigeren Hofgerichtsprozessen der Hinweis auf den gerichtlichen Ungehorsam als einziges Delikt für einen Urteilsspruch zu genügen pflegte.

Der Ausdruck *contumax* bedeutet im mittelalterlichen wie im klassischen Latein sowohl im allgemeinen „widerspenstig" als auch im besonderen „widerspenstig vor Gericht" und ist in der ersteren Bedeutung, wenn sich die Widerspenstigkeit gegen den König richtete, sinnverwandt mit dem Wort *rebellis,* so z. B in einer Urkunde Friedrichs I. von 1175: *Longobardos adeo rebelles et contumaces invenimus*[3]). Wer gegenüber dem Herrscher irgendwie widerspenstig war, der konnte auch als *reus maiestatis* bezeichnet werden, so z. B. in einer Urkunde Konrads III. von 1147: *si obstinatus fuerit, etiam maiestatis reus habeatur*[4]). Das schließt aber natürlich nicht aus, daß man den Ausdruck *contumax* speziell für Fälle gerichtlichen Ungehorsams gebrauchte.

Suchen wir jetzt den Gebrauch des Ausdrucks in Hofgerichtsprozessen festzustellen, so wird gleicherweise im deutschen wie im italienischen Ungehorsamsverfahren, wo die Rechtsgrundlagen

---

[1]) Vgl. Güterbock S. 65 ff.

[2]) In vielen Fällen läßt sich dies schwer entscheiden, so z. B. in einer italienischen Hofgerichtsurkunde vom 22. Oktober 1186 (Stumpf, Acta imperii S. 246 Nr. 179): *sententiam contra predictos Ardingesces et Guiliescos tamquam in contumaces profero.*

[3]) Stumpf Nr. 4165. MG. Const. I, 346 Nr. 246.

[4]) Stumpf Nr. 3537. Monumenta Boica XXIX, 298. Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 83 ff. § 37 und § 38; Güterbock S. 63 Note 1.

im wesentlichen dieselben waren[1]), zur Begründung der Urteilssprüche in Urkunden fast regelmäßig der gerichtliche Ungehorsam, und zwar häufig mit dem Wort *contumax* oder *contumacia*, erwähnt. So heißt es z. B. in der 1155er Urkunde Friedrichs I. anläßlich der Bannung der Mailänder[2]) *cum ... citati de iusticia diffidentes se absentare presumerent* und weiterhin anläßlich der Entziehung ihrer Regalien *cum ... contumaciter nostra abuterentur pacientia;* in der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 über die Ächtung Heinrichs des Löwen *pro hac contumacia ... proscriptionis nostre inciderit sententiam;* in der Urkunde vom 1. März 1186 über die lehnrechtliche Verurteilung des Grafen Wilhelm von Genf[3]) ... *per culpam et contumaciam suam iusto privatus est iudicio* und in einer Urkunde vom 2. März über die Bannung des Grafen[4]) *cum ... ter citatus legitime fuisset et venire et satisfacere contempsisset;* in der Urkunde Heinrichs VI. vom 7. Mai 1189 über die einige Jahre zurückliegende Verurteilung und Bannung des Grafen Humbert von Savoyen[5]) *cum ... citatus contumaciter absens venire contempsisset;* in der Urkunde Heinrichs VI. vom 11. Februar 1191 über die Bannung der Markgrafen von Incisa[6]) *quia ... nec se venerunt defendere in curia nostra* usw. Andererseits wird allerdings außer dem gerichtlichen Ungehorsam fast immer noch ein anderer Grund des Prozeßverfahrens, meist Gewalttaten oder ähnliches, angegeben: so verweist man etwa bei der Bannung Mailands auf die Zerstörung Comos und Lodis durch die Mailänder, bei der Ächtung Heinrichs des Löwen auf die Bedrückung geistlicher und weltlicher Großen, bei der Verurteilung des Grafen Wilhelm von Genf auf die Schädigung der Genfer und Lausanner Kirche, bei der Bannung des Grafen Humbert von Savoyen auf die Beraubung des Turiner Kirchenbesitzes, bei der Bannung der Markgrafen von Incisa auf Wegelagerei u. a. m. Es fragt sich nun, ob derartige Gewalttaten nur den Anlaß für die Einleitung des Prozeßverfahrens und für die Vorladungen abgaben oder auch weiterhin zur Begründung des Urteils dienten,

[1]) Vgl. hierzu Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 182ff. § 85; auch Niese in ZRG[2]. XXXIV, 218ff.

[2]) Stumpf Nr. 3723. MG. Const. I, 217 Nr. 154.

[3]) Stumpf Nr. 4447. MG. Const. I, 432 Nr. 304.

[4]) Stumpf Nr. 4448. MG. Const. I, 433 Nr. 305.

[5]) Stumpf Nr. 4644. Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande XXIX, 122.

[6]) Stumpf Nr. 4676. Moriondi, Monumenta Aquensia I, 94 Nr. 78.

und ob in der Urteilsbegründung der gerichtliche Ungehorsam nur als Beweis der Schuld oder als ein Delikt, etwa gar als einziges Delikt, aufgeführt wurde.

In den Prozessen gegen den Grafen von Genf und gegen die Markgrafen von Incisa hat es wohl den Anschein, als ob hier die Gewalttat nicht nur den Anlaß der Ladung sondern auch den Rechtsgrund des Urteils und als ob daneben der gerichtliche Ungehorsam den Beweis der Schuld darstelle[1]). Namentlich in dem lehnrechtlichen Verfahren gegen den Grafen von Genf könnte man aus den Worten *per culpam et contumaciam suam iusto privatus est iudicio* herauslesen, daß die Schuld, auf die hin der Angeklagte verurteilt wurde, die Gewalttat gewesen sei und daß der gerichtliche Ungehorsam nicht als *culpa,* nicht als Delikt gegolten habe. Aber aus den anderen Beispielen geht doch klar hervor, daß der gerichtliche Ungehorsam auch als Delikt, als Rechtsgrund einer Verurteilung, ja als einzig maßgebender Rechts-

[1]) In der 1191er Urkunde über den Prozeß gegen die Markgrafen von Incisa (Moriondi a. a. O. I, 94) heißt es: *quod Alberto et fratribus suis de Ancisa, quia publici erant aggressores viarum ... nec se venerunt defendere in curia nostra, quum eos marchio Bonifacius accusaret de proditionis crimine, tam in personis quam in rebus curie nostre sententia condemnatis poenam banni infliximus.* In dem Prozeß gegen den Grafen von Genf ist in der Urkunde vom 1. März 1186 (MG. Const. I, 432) zuerst von dem Erscheinen des Grafen vor Gericht, seiner Dingflucht, seiner Bannung und Verurteilung zur Vergütung der der Genfer Kirche zugefügten Schäden die Rede, nachher von einem weiteren Urteilsspruch, durch den die Genfer Kirchenlehen dem Grafen abgesprochen und der Genfer Kirche zugesprochen wurden, *quibus comes per culpam et contumaciam suam iusto privatus est iudicio.* In einem Mandat vom 2. März 1186 (MG. Const. I, 433) wird ferner ausgeführt, der Graf sei gebannt *pro maleficiis et dampnis, que ecclesie Lausannensi dignoscitur intulisse. Cum enim in presentia nostra pro eisdem excessibus ter citatus legitime fuisset et venire et satisfacere contempsisset, iudiciario ordine lata est in eum sententia bampni nostri ...* In einem ungefähr gleichzeitig an die Genfer Lehnsträger gerichteten Brief des Kaisers (Stumpf Nr. 4467. J. Spon, Histoire de Genève, Genève 1730, Quartausgabe II, 45) heißt es sodann, der Graf sei gebannt *pro iniuriis et violentiis, quas dilecto nostro Gebennensi episcopo et ecclesie Gebennensi intulit, aliisque suis excessibus.* Und weiterhin in einem an den Genfer Bischof gerichteten Mandat vom 27. August 1186 (Stumpf Nr. 4466. Spon a. a. O. II. 44) wird erklärt, der einstmalige Graf von Genf sei geächtet und gebannt *pro sceleribus et excessibus suis, quos in Gebennensen ecclesiam exercuit et exercere non desinit.* Vgl. hierzu Bernheim in GGA. Jahrgang 1909 S. 745 ff.; Haller S. 382 Note 2, 414 Note 2, 415 Note 1; Niese in ZRG[a]. XXXIV, 221 ff.

grund betrachtet zu werden pflegte. Das gilt insbesondere von dem Prozeß Heinrichs des Löwen, wo der Achtspruch einzig und allein mit der *contumacia* des Angeklagten begründet wird. Das gilt ebenso von dem Prozeß Humberts von Savoyen, wo als Rechtsgrund für Besitzentziehung und Bann wiederum nur der gerichtliche Ungehorsam, *cum ... citatus contumaciter absens venire contempsisset,* angegeben wird. Und das gilt schließlich auch von dem Gerichtsverfahren gegen die Mailänder, wo in der einen Urkunde[1]) der Bannspruch seine Begründung ebenfalls eindeutig in dem Kausalsatz *cum sepius vocati iusticiam fugerent* findet und wo in einer anderen Urkunde[2]) zuerst das Bannurteil *pro tantis excessibus,* sodann das lehnrechtliche Urteil *super predictis excessibus* erfolgte, indem hier der Ausdruck *excessibus* in dem vorausgehenden Satz *cum ... se absentare presumerent* oder in dem Satz *cum magis eorum in dies iniquitas et malicia cresceret et contumaciter nostra abuterentur pacientia,* d. h. in dem gerichtlichen Ungehorsam eine Erklärung erhält.

Wenn neben dem Ungehorsam noch andere Delikte wie Gewalttaten erwähnt werden, so werden diese Delikte doch meist als Rechtsgrund der Vorladungen, nicht als Rechtsgrund des Urteils genannt. Am deutlichsten tritt dies in dem Bericht über den Prozeß Humberts von Savoyen hervor, da dort die Worte *propter suorum multitudinem excessuum et precipue quia ... violenter abstulerat et ... incorrigibilis et contumax extiterat* sich nur mit dem unmittelbar folgenden *tandem plurimis edictis ... citatus,* nicht aber mit dem sich weiterhin anschließenden Verbum *venire contempsisset* in Verbindung setzen lassen. Ähnlich kann man in dem Bericht über die Ächtung Heinrichs des Löwen in der Gelnhäuser Urkunde den ersten Kausalsatz *eo quod ... graviter oppresserat,* wenn man ihn überhaupt in Zusammenhang mit dem Inhalt des folgenden *quia*-Satzes, unter Annahme einer längeren Anastrophe des *quia*[3]), bringen will, nur zu *ex ... querimonia ... citatione vocatus* und nicht zu *presentari contempserit* ziehen, so daß auch hier die Gewalttaten den Grund der Klage und der Ladung, keinesfalls aber den Grund des Achturteils bilden. Analog ist wohl auch in dem Bericht über die Bannung der Mailänder der Relativsatz *quia ... impiissime destruxerunt et ... violenter prohibuerunt* mit

[1]) Stumpf Nr. 3724. M G. Const. I, 217 sq. Nr. 155.
[2]) Stumpf Nr. 3723. M G. Const. I, 217 Nr. 154.
[3]) Beispiele analoger Satzumstellungen siehe oben S. 43 Note 2.

dem Satz *cum sepius . . . citati . . . se absentare presumerent* nicht zu koordinieren, sondern unter diesen *cum*-Satz, unter Annahme einer langen Anastrophe, zu subordinieren, und alsdann muß der Inhalt des *quia*-Satzes, die Zerstörung Comos und Lodis, als Begründung zu *sepius sollemnibus edictis ad nostram presentiam citati* gehören; dies ist um so mehr anzunehmen, als in derselben Urkunde in dem sich anschließenden neuen Satz *Quia vero clementia* . . . eine ähnlich lange Anastrophe sicher nachgewiesen werden kann[1]) und als in der anderen das gleiche Ereignis behandelnden Urkunde mit den Missetaten der Mailänder *ob plurima incendia et rapinas que in Italia sceleratissime exercuerunt* nicht der Bannspruch begründet wird, sondern nur der Huldentzug[2]) *nostram indignationem meruerunt,* wie es ja entsprechend auch schon in der ersten Urkunde heißt *ob immania eorum scelera a nostra gratia penitus removimus.* Gerade aus diesem Beispiel läßt sich ersehen, daß das Delikt, das den Anlaß zur Einleitung des Gerichtsverfahrens bot, nur zur Begründung des Huldentzuges ausreichte, nicht aber zur Begründung eines weitergehenden Strafurteils.

Wie hat nun in dem lehnrechtlichen Verfahren gegen Heinrich den Löwen der Gerichtsspruch, der die Schuld des Angeklagten feststellte und der alsdann die Abmessung der Strafe, die Entziehung der Lehen, begründen sollte, gelautet? Wurde Heinrich als *contumax* der Vergehen gegen Fürsten und Kaiser schuldig befunden oder wurde er, wegen solcher Vergehen vorgeladen, der *contumacia* schuldig gesprochen?

In Hinblick auf die oben angeführten Beispiele, insbesondere auf den in derselben Gelnhäuser Urkunde berichteten Achtspruch, der nur mit Heinrichs *contumacia* begründet wird, verdient die Annahme den Vorzug, Heinrich sei in dem lehnrechtlichen Verfahren zum *contumax* erklärt worden[3]), was ja auch dem Sprachgebrauch der Kanonisten entsprechen würde. Mit dieser Annahme stehen, wie ich nebenbei bemerken will, andere Quellennachrichten

---

[1]) Der *quia*-Satz ist hier dem folgenden *cum*-Satz zu subordinieren.

[2]) Vgl. R. Köstler, Huldentzug als Strafe. Kirchenrechtl. Abhdl. LXII (1910) namentlich S. 39 ff.

[3]) Während in dem lehnrechtlichen Verfahren zwei Urteilssprüche *contumax iudicatus est* und *beneficia abiudicata sunt* hervorgehoben werden, ist in dem Achtverfahren in dem Satz *pro hac contumacia proscriptionis nostre inciderit sententiam* freilich nur ein Urteilsspruch über die Strafabmessung erwähnt, dem aber auch dort ein Spruch über die Schuld des Angeklagten, seine *contumacia,* vorausgegangen sein muß.

über das gegen Heinrich gefällte Urteil im Einklang oder zum mindesten nicht im Widerspruch, da Arnold von Lübeck erzählt, die Absprechung der Lehen sei allein auf Grund des gerichtlichen Ungehorsams erfolgt[1]), und da der Pegauer Annalist wenigstens ähnlich berichtet, Heinrich sei in Würzburg zum *reus maiestatis* erklärt worden[2]).

Bei der Annahme eines solchen Urteilsspruchs müßte man allerdings in der Urkunde, was auf den ersten Blick auffallend erscheinen mag[3]), den langen Anfang des *qualiter*-Satzes bis *pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure* als zu *legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam* gehörig betrachten. Aber als Analogie läßt sich, wenn auch keine derartig ausführliche, so doch eine immerhin auch auffallend breite Begründung der Ladung in dem Bericht über den Prozeß Humberts von Savoyen feststellen, und das ist von ganz besonderer Bedeutung, da gerade dieser Bericht inhaltlich wie stilistisch die denkbar stärkste Analogie mit der so eigenartigen Narratio der Gelnhäuser Urkunde aufweist und ihr anscheinend nachgebildet ist. Der betreffende Satz lautet hier[4]): *Notum igitur facimus universis imperii nostri fidelibus tam presentibus quam futuris, quod, cum Humbertus quondam Sabaudie comes, manifestus hostis imperii, propter suorum multitudinem excessuum et precipue, quia allodia et bona episcopo et episcopio ecclesie sancti Johannis in Taurino ex antiqua fidelium donatione collata violenter abstulerat et ad frequentem serenissimi patris nostri Friderici Romanorum imperatoris et semper augusti ammonicionem et nostram incorrigibilis et contumax extiterat, tandem plurimis edictis et etiam peremptoriis citatus contumaciter absens venire contempsisset*[5]), *nos*

---

[1]) Arnoldi Chronica Slavorum lib. II cap. 10 M G. SS. XXI, 133 und Scr. rer. Germ. p. 48.

[2]) Annales Pegavienses M G. SS. XVI, 263. Das *reus maiestatis adiudicatur* des Annalisten entspricht einigermaßen dem *contumax iudicatus est* der Urkunde. Über den ähnlichen Sinn der Worte vgl. oben S. 52. Allerdings wird in der Urkunde gerade der Ausdruck *reatus maiestatis* wohl in anderem Sinn gebraucht (siehe weiter unten S. 61 ff.).

[3]) Dieser Einwand bei Güterbock S. 57.

[4]) Erhalten ist nicht das Original, aber eine Kopie von 1330 Januar 8 in den Archives de Valère in Sitten, wo ich das Dokument mit anderen als verschollen geltenden Urkunden im Sommer 1912 wieder aufgefunden habe (vgl. N A. XXXVIII, 371 Nr. 122). Den besten Druck der Urkunde bietet die Veröffentlichung in den Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande XXIX, 122.

[5]) Ms. *contempsit.*

universa allodia et feoda, que ipse infra fines romani imperii possidebat, observato omnimodis ordine iudiciario, ei per iustam principum imperii sententiam et parium suorum abiudicavimus et eum secundum iustitiam condempnatum perpetuo imperii banno subiecimus . . . Analog der Gelnhäuser Urkunde wird auch hier in einem ungewöhnlich langen Satz der Narratio der Verlauf eines Prozesses dargelegt: da der Angeklagte wegen seiner Gewalttaten nach oftmaliger Mahnung endlich mehrmals vorgeladen sich zu stellen verschmähte, so wurde sein Allodial- und Lehnsbesitz ihm durch Urteil der Fürsten und seiner Standesgenossen abgesprochen und über ihn nach seiner rechtmäßigen Verurteilung der beständige Reichsbann verhängt. Ähnlich sind manche Ausdrücke, wie die Hervorhebung einiger schwerer Verbrechen mit *et precipue,* wie die Betonung der Ladungen *plurimis edictis citatus*, wie die Erwähnung der Standesgenossen unter den Urteilern u. a. m. Und ähnlich ist vor allem der Aufbau des ganzen Satzes mit dem Wechsel der Konjunktionen, dem ein Wechsel der Verbformen entspricht: *quod, cum Humbertus . . ., quia . . . abstulerat et . . . contumax extiterat, . . . citatus . . . venire contempsisset, nos . . . abiudicavimus et . . . banno subiecimus.* Aber abweichend sind hier in den Satz nicht vier, sondern nur zwei Nebensätze eingeschachtelt, und diese Nebensätze sind nicht, wie in der Gelnhäuser Urkunde, nebeneinander gestellt, sondern ineinander geschoben, so daß die Beziehung der Satzglieder untereinander nicht strittig, die Interpretation nicht zweifelhaft erscheint. Insofern ist gerade die ähnliche, jedoch einfachere Satzgliederung dieses Dokuments besonders geeignet, uns die kompliziertere Satzgliederung der Gelnhäuser Urkunde erklären zu helfen. Denn hier in dem Prozeß Humberts erhält fraglos das Urteil, das die Absprechung der Allodien und Lehen umfaßte, nur eine Begründung durch die Worte *contumaciter absens venire contempsisset,* die Ladung dagegen eine eingehendere Begründung durch den langen *quia*-Satz, der wiederum von zwei verschiedenen Missetaten, der Beraubung der Turiner Kirche und der Widerspenstigkeit gegenüber Mahnungen der Herrscher, berichtet, indem hier aber eindeutig diese beiden Missetaten in einem Kausalsatz vereinigt sind und als Erklärung der vorausgehenden Worte *propter suorum multitudinem excessuum* dienen, während in der Gelnhäuser Urkunde mehrdeutig die Begründung der Ladung in verschiedenen Kausalsätzen erzählt und durch einen folgenden Ausdruck *pro illorum iniuria* zusammen-

gefaßt werden[1]). Auf Grund des unzweideutigen Berichts des Humbertprozesses wird man daher in der entsprechenden Darstellung der Gelnhäuser Urkunde nicht mehr an der langen Begründung der Ladung Anstoß nehmen, sondern im Gegenteil eine solche Begründung gerade für durchaus wahrscheinlich halten.

Bringt so auch die Analogie eines anderen Prozeßberichts — die einzig wirklich schlagende Analogie, die ich aus jener Zeit nachzuweisen vermag — eine Bestätigung für Fickers zweite Interpretation, dann wird man sich für diese Interpretation entscheiden dürfen. Denn der von Waitz dagegen erhobene Einwand, der Ausdruck *pro evidenti reatu maiestatis* lasse sich wegen *evidenti* nicht mit *citatus* verbinden[2]), erscheint doch wenig stichhaltig, weil *evidens* nicht „erwiesen", sondern nur „offenkundig" zu bedeuten braucht und einen ähnlichen Sinn wie etwa *manifestus* in der häufig vorkommenden Wendung *manifestus hostis imperii*[3]) haben kann.

Allerdings bleibt bei dieser Interpretation noch eine letzte große Schwierigkeit zu heben: die Deutung des Ausdrucks *pro evidenti reatu maistatis,* der, wenn er mit *citatus* verknüpft wird, sich nicht mehr auf das Versäumen der lehnrechtlichen Ladungen beziehen läßt[4]).

Nicht gangbar halte ich, um dies sogleich vorweg zu nehmen, den Weg, den hier neuerdings Haller und Schambach einschlagen[5]), indem sie abweichend von der Waitzschen und Fickerschen Deutung eine Erklärung für den *reatus maiestatis* nicht außerhalb des Inhalts der Urkunde, auch nicht in dem sich anschließenden, sondern gerade in dem vorausgehenden Passus

---

[1]) Eine Parallele für die Koordinierung eines *quia* und eines *quoniam* findet sich z. B. in der Urkunde Stumpf Nr. 3872 (Böhmer, Acta imperii selecta I, 100 Nr. 108): *Quoniam bona Cremensium . . . publicavimus et nostris commodis assegnavimus et quia ex divina providentia super omnes mortales ad hoc constituti sumus, ut . . .* Mit dem in der Gelnhäuser Urkunde vor *quoniam* eingeschobenen *deinde,* das wie ein Atemholen des Diktators tönt, kann man in dem obigen Bericht über den Humbertprozeß das *tandem* vor *plurimis edictis* vergleichen.

[2]) Waitz in FDG. XI, 318 Note 1; vgl hierzu Güterbock S. 56 f.

[3]) Siehe z. B. oben S. 57.

[4]) Die gegenteilige Ansicht Biereyes in HVjs. XVIII, 107 f. erscheint mir unhaltbar.

[5]) Haller, S. 361 ff. und 373 ff.; ebenso, wenn auch mit anderer Begründung, Schambach S. 194 ff., nachdem er früher in HVjs. XIII, 280 eine etwas abweichende Auffassung vertreten hatte.

des Dokuments suchen. In den vorausgehenden drei Kausalsätzen der Urkunde steckt nämlich zweifellos die Erläuterung des zuerst genannten Vergehens *pro illorum iniuria*[1]). Alsdann können aber dort die anderen Vergehen *pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis* nicht mehr ihre Erläuterung erhalten[2]). Denn bei der räumlichen Entfernung des zuletzt erwähnten *reatus maiestatis* von den vorausgehenden Kausalsätzen würde man in diesen Sätzen eine Erläuterung des *reatus maiestatis* höchstens dann suchen dürfen, wenn sich dort zugleich auch für das Mittelglied, für den *multiplex contemptus*, eine ausreichende Erklärung finden ließe[3]), was jedoch schon wegen des Wortes *multiplex* unmöglich ist[4]). Aber selbst wenn man hiervon absieht, wäre eine Beziehung des *reatus maiestatis* auf eine der vorher berichteten Begebenheiten unzulässig, da sich diese Beziehung nicht aus der Fassung des Berichts ergibt. Es kommt ja hier nicht darauf an, ob eine der berichteten Begebenheiten, wie die Versäumnis landrechtlicher Ladungen oder die trotz der Ächtung fortgesetzten Gewalttaten, nach dem damaligen Rechtsbrauch auch

---

[1]) Daß der erste und der letzte Kausalsatz, die beide von Heinrichs Gewalttaten handeln, den Ausdruck *illorum iniuria* erläutern, liegt auf der Hand. In dem *quia*-Satz, in welchem von dem gerichtlichen Ungehorsam und der Ächtung die Rede ist, ist jedoch zu beachten, daß hier durch eigenartige Wortstellung besonders betont wird, die Ladung sei auf Klage der Fürsten und Edlen erfolgt und der Achtspruch sei von Fürsten und Stammesgenossen des Angeklagten gefällt, indem so die Person des Kaisers gerade möglichst in den Hintergrund geschoben wird. Vgl. hierzu Güterbock S. 58 ff.

[2]) Haller S. 363 vertritt allerdings die Ansicht: da mit *iniuria illorum* auf vorher Gesagtes zurückverwiesen und nichts tatsächlich Neues gesagt werde, so könne bei der syntaktischen Gleichstellung *tam pro — quam pro* auch mit *contemptus* und *reatus maiestatis* — der Schluß sei „unabweisbar, so lange Sprache und Satzbau bei der Erklärung von Urkunden etwas bedeuten" — nichts tatsächlich Neues gemeint sein; dies schließe wohl auch schon „die angewandte Präposition *pro* — nicht *propter* — von vornherein aus, eine Unterscheidung, die im Lateinischen deutlich genug ist, wenn wir sie auch im Deutschen nicht wiedergeben können." Ein Kommentar zu dieser Argumentation erscheint überflüssig.

[3]) Entgegengesetzter Ansicht ist Schambach S. 205.

[4]) Der Versuch Hallers (S. 374), die Versäumnis der landrechtlichen Ladungen als *multiplex contemptus* zu deuten, beruht auf seiner irrigen Konjektur *trina* und ist auch ohnedies mit vollem Recht von Niese (ZRG.[2] XXXIV, 246) wie auch von Schambach (S. 203 ff.) abgelehnt worden.

als *reatus maiestatis* gedeutet werden konnten, sondern allein darauf, ob eine solche Deutung direkt aus dem Wortlaut der betreffenden Urkundenstelle zu entnehmen ist. Und das ist sicher nicht der Fall, insbesondere nicht bei den von Haller und Schambach herangezogenen Worten *quoniam in ecclesias dei et principum ac nobilium iura et libertatem crassari non destitit,* wo wohl von dem Unrecht gegen Kirchen und Fürsten d. h. von *illorum iniuria*, aber in keiner auch nur angedeuteten Weise von einem Majestätsvergehen die Rede ist.

Wenn der *reatus maiestatis* an einer Stelle der Urkunde noch eine Erläuterung erfahren hätte, so müßte dies in dem politisch so wichtigen Dokument in klarer und nicht mißverständlicher Form geschehen sein. Eine klare und und unzweideutige Erläuterung läßt sich jedoch nicht in dem vorausgehenden, sondern höchstens in dem nachfolgenden Satzabschnitt finden, eine Auslegung, die Ficker in seinem ersten Interpretationsversuch vorschlägt. Aber gerade diese Auslegung ist mit der Satzkonstruktion *pro evidenti reatu maiestatis . . . citatus,* für die wir uns im Anschluß an Fickers zweite Interpretation entscheiden möchten, nicht zu vereinigen.

So bleibt nur die von Waitz und später auch von Ficker vertretene Annahme übrig, daß der Ausdruck *reatus maiestatis,* ebenso wie der *multiplex contemptus,* überhaupt keine Erläuterung in der Urkunde erhalten hat, während die ausführliche Erläuterung des *illorum iniuria* sich aus der besonderen Berücksichtigung, die die Fürsten und Edlen auch sonst in der Urkunde durchweg finden[1]), hinreichend erklären läßt. Allerdings wird man sich gerade bei den Worten *ac precipue pro evidenti reatu maiestatis* nur schwer zu einer derartigen Annahme entschließen, da der *reatus maiestatis* nach dem damaligen Sprachgebrauch verschieden auslegbar war und da man in der Fassung der hochwichtigen Urkunde eine Mißdeutung des Ausdrucks zu vermeiden trachten mußte[2]). Denkbar wäre freilich, daß hier auf einen damals allgemein bekannten Vorgang hingewiesen wurde: dieser Vorgang kann, wie schon Waitz zeigt, nicht die Hilfsverweigerung Heinrichs des Löwen vor der Schlacht von Legnano gewesen sein[3]),

---

[1]) Vgl. hierzu Güterbock in Zeumer-Festschrift S. 584 f.

[2]) Vgl. Güterbock S. 62 ff.

[3]) Daß der *reatus maiestatis* in der Hilfsverweigerung bestanden habe, behaupten Weiland in FDG. VII, 169 f., Niese in ZRG.[2]

sondern allein die von Markgraf Dietrich von Landsberg erhobene Hochverratsklage, die nach verschiedenen Quellenberichten jedenfalls großes Aufsehen erregt hat[1]). Daß die Hochverratsklage nach den Erzählungen der Schriftsteller während des Gangs des Gerichtsverfahrens und nicht bei der Urteilsfällung eine Rolle spielte[2]), paßt an sich gut zu Fickers zweiter Interpretation der Urkunde, nach welcher das Majestätsverbrechen wie das Vergehen gegen Fürsten und Edle als Grund der Ladungen, nicht als Grund des Urteils anzusehen ist. Andererseits braucht man keineswegs mit Ficker aus einer solchen Hochverratsklage zu folgern, daß sie zu einem besonderen Hochverratsverfahren und in diesem zur Oberacht geführt habe[3]). Aber die Hochverratsklage mußte, wenn auf sie wirklich der *reatus maiestatis* der Urkunde zu beziehen ist, in dem lehnrechtlichen Verfahren einen Hauptgrund der Ladungen gebildet haben, und das wäre allerdings insofern auffällig, als das Lehnrecht die Herausforderung zum Zweikampf, die ja nach den Quellenberichten mit der Klage Dietrichs von Landsberg verbunden war, nicht als Beweismittel kennt[4]). Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit gewährt nur die Hypothese, daß Dietrich seine Hochverratsklage unter Erbietung zum Zweikampf noch während des landrechtlichen Achtverfahrens vertrat[5])

XXXIV, 247 ff., P. J. Meier, in Braunschweigisches Jahrbuch XV, 12, Philippson S. 624. Gegen diese These haben sich Waitz in F D G. X, 160 ff. und 164 und Schambach S. 207 ff. mit überzeugenden Gründen gewandt. Aus allen Nachrichten der erzählenden Quellen geht hervor, daß die Hilfsverweigerung keine nennenswerte Rolle in dem Prozeß gespielt hat. Außer auf die Darstellung Arnolds von Lübeck wäre vor allem noch auf die des Kölner Chronisten von der Enthüllung der Tücke Heinrichs, die ja keinesfalls die Hilfsverweigerung gewesen sein kann, zu verweisen.

[1]) Vgl. Waitz in F D G. X, 164 ff.; D. Schaefer in H Z. LXXVI, 396 ff. Die abweichende Ansicht Schambachs (S. 243 Note 133), daß Dietrich keine Hochverratsklage erhoben habe, ist unhaltbar, da auch nach Arnold von Lübeck und dem Lauterberger Chronisten der Wendeneinfall nur den Grund für die Feindschaft Dietrichs und nicht den Inhalt seiner Klage bildete.

[2]) Vgl. namentlich Arnolds von Lübeck Slavenchronik M G. S S. XXI, 133 und Scr. rer. Germ. p. 48; hierzu Güterbock S. 93 und 100 f.

[3]) Gegen Ficker siehe Güterbock S. 77 ff.

[4]) Vgl. Güterbock S. 88 Note 3.

[5]) Die Herausforderung Dietrichs erfolgte auf dem Magdeburger Reichstag, auf dem gerade der Achtspruch gefällt wurde (vgl. Güterbock S. 170 ff. und meine Ausführungen weiter unten).

und daß das so als *evidens* geltende Verbrechen dann weiterhin zur Begründung lehnrechtlicher Ladungen diente, eine Hypothese, die nicht unglaubhaft erscheint, zumal der Begriff des Majestätsverbrechens unter Einwirkung der Neuordnung von Lehnsstaat und Lehnsverhältnis auch gerade im lehnrechtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung erlangt haben dürfte[1]).

Wer diesen Gedankengängen nicht beipflichten zu können glaubt, wer eine Erläuterung des Ausdrucks *ac precipue pro evidenti reatu maiestatis* in der Urkunde suchen zu müssen meint, der wird notgedrungen Fickers erste Interpretation annehmen und die Erläuterung des Ausdrucks in dem unmittelbar folgenden Satzabschnitt *sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem* erblicken, eine Satzkonstruktion mit einer längeren Anastrophe des *eo quod,* die allerdings stilistisch noch nichts Ungewöhnliches bieten würde[2]). Aber bei dieser Interpretation, die ich wohl früher einmal vertreten habe[3]), könnte das *citatus* nur in den sich anschließenden Kausalsatz gezogen werden, und dementsprechend müßten alle Angaben über die Vergehen gegen die Fürsten und Edlen wie gegen den Kaiser Rechtsgründe des Urteils, nicht Rechtsgründe der Ladung darstellen, eine Interpretation, die wohl möglich, doch nach den verschiedenen von mir beigebrachten Analogien wenig wahrscheinlich ist[4]).

Sachlich ist der Unterschied der beiden hier besprochenen Auslegungen Fickers nicht eben von allzu großer Bedeutung, da nach seiner ersten Interpretation der gerichtliche Ungehorsam

---

[1]) Man beachte etwa den Gebrauch des Ausdrucks in Helmolds Slavenchronik (Scr. rer. Germ. ed. II. p. 158): *eo quod archiepiscopus omisisset Italicam expeditionem transgressor iuramenti essetque reus maiestatis,* wo es sich zweifellos um ein lehnrechtliches Verfahren (vgl. Güterbock S. 81 Note 2) handelt. Die Annahme, daß solche und ähnliche Majestätsvergehen seit Aufkommen des Lehnrechts gerade im Lehnrechtsverfahren eine besondere Rolle gespielt haben, liegt wohl an sich sehr nahe, würde aber noch eine eingehendere Untersuchung lohnen, da die Dissertation von O. Kellner, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Halle 1911), ganz unbrauchbar ist (vgl. das Urteil Hallers S. 375 Note 1).

[2]) Siehe oben S. 42 f. und auch S. 55 f. Auffallen kann höchstens, daß bei dieser Interpretation die Worte *sub feodali iure* mit in den Kausalsatz gezogen werden müßten.

[3]) Vgl. Güterbock S. 60 ff.

[4]) Siehe oben S. 52 ff.

den ausschlaggebenden, nach seiner zweiten Interpretation den einzigen Grund des Urteils bildet und daneben der Hochverrat in seiner ersten Auslegung gar keinen, in seiner zweiten eine untergeordnete Rolle als Grund der Ladungen spielt, während freilich umgekehrt in der Waitzschen Interpretation, die m. E. jedenfalls abzulehnen ist[1]), der Hochverrat als Hauptgrund des Urteils figuriert. Abweichend von meiner früheren Auffassung gebe ich jetzt der zweiten Erklärung Fickers den Vorzug und betrachte den gerichtlichen Ungehorsam *(contumacia)* als alleinigen Grund des Urteils, den Hochverrat *(reatus maiestatis)* wie die Mißachtung der kaiserlichen Majestät und die Missetaten gegen Kirchen, Fürsten und Edle als Gründe der Ladungen.

Über die vielfache Mißachtung, die der Angeklagte gegenüber seinem Lehnsherrn, dem Kaiser, beging, kann man nur Vermutungen äußern: daß darunter die Hilfsverweigerung vor der Schlacht von Legnano mit zu verstehen sei, das habe ich bereits früher einmal ausgesprochen[2]), und zwar gerade unter Hinweis auf die Darstellung in der Chronik Arnolds von Lübeck, wo Ausdrücke wie *contemptus* gebraucht sind; außerdem mag, wie ich schon damals bemerkte, mit den Worten der Urkunde *pro multiplici contemptu nobis exhibito* noch auf die Versäumnis anderer Heereszüge angespielt sein, wie auch auf die Versäumnis landrechtlicher Ladungen und auf das herrische Benehmen gegenüber kaiserlichen Boten, von dem uns ein Erfurter Chronist zu berichten weiß[3]): *cum non veniens nec ab ipsis legatis imperatoris temperasset.*

Deutlicher umschrieben ist in der Urkunde der Ausdruck *illorum iniuria* als Gewalttaten des Angeklagten gegen Kirchen, Fürsten und Edle; und es ist hier höchstens strittig, ob der Ausdruck, der zur Begründung der lehnrechtlichen Ladungen dient, auch die anfänglichen Gewalttaten oder allein ihre Fortsetzung nach der Acht umfaßt. Die letztere Ansicht vertritt Haller im Gegensatz zu allen früheren Forschern[4]), und für die

[1]) Vgl. hierzu Güterbock S. 58 ff.

[2]) Vgl. Güterbock S. 102 f.

[3]) Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 189. Die neueren Forscher wie Niese, Schambach, Biereye u. a. haben meine früheren Darlegungen wenig beachtet und den Ausdruck *multiplex contemptus* meist zu eng gedeutet.

[4]) Vgl. Haller S. 372 ff.

Hallersche Auffassung läßt sich vielleicht anführen, daß auf Grund von Analogien eine Subordinierung des ersten *eo quod*-Satzes unter den folgenden *quia*-Satz wahrscheinlicher ist als eine Koordinierung der beiden Sätze[1]).

Die hiermit zusammenhängende, den Prozeßverlauf betreffende Frage, inwieweit die land- und lehnrechtlichen Ladungen zeitlich von einander zu trennen sind, kann erst später mit Hilfe des gesamten Quellenmaterials beantwortet werden[2]). Immerhin ist es für die Frage von wesentlicher Bedeutung, wenn man in der Urkunde die angeführten Vergehen als Gründe der lehnrechtlichen Ladungen, nicht des lehnrechtlichen Urteils interpretiert. Allerdings hat Ficker gerade bei Aufstellung dieser Interpretation hervorgehoben, daß ein zeitliches Zusammentreffen land- und lehnrechtlicher Ladungen möglich bleibe[3]). Aber näherliegend erscheint mir doch die These Hallers und Schambachs, die im Anschluß an die Fickersche Auslegung den Beginn des Lehnrechtsverfahrens erst nach Abschluß des Achtverfahrens ansetzen. Denn ganz abgesehen von dem wohl strittigen Umfang der Gewalttaten bilden ja die Majestätsvergehen des Angeklagten jedenfalls ein neues Delikt, durch das die lehnrechtlichen Ladungen anders als die landrechtlichen begründet werden.

Bezüglich der Zahl der lehnrechtlichen Ladungen ist der Sinn der Worte *sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam* eindeutig. Wenn man hier auch versucht hat, die Worte als eine einzige Ladung mit dreimaligem „Ausruf" — wie in Wagners Lohengrin — auszulegen[4]), so fand doch eine solche Auslegung begreiflicherweise allgemeine Ablehnung[5]); denn das Wort *edictum* ist, synonym mit *citatio*, ein ganz gebräuchlicher Fachausdruck, zumal in der Urkundensprache des 12. Jahrhunderts: man beachte z. B. die Worte in der 1155er Urkunde über die

---

[1]) Siehe hierzu oben S. 55 f. Möglich bleibt freilich auch die Koordinierung der Kausalsätze, die u. a. Waitz vertritt.

[2]) Siehe hierzu weiter unten Kapitel 5.

[3]) Ficker in FDG. XI, 314.

[4]) Haller S. 411 f.: obgleich hier auf völlig verlorenem Posten, doch sehr selbstsicher und apodiktisch.

[5]) Vgl. namentlich Niese in ZRG.[2] XXXIV, 244 f.; H. Simonsfeld in Jahrbuch der Görresgesellschaft XXXIII, 787 mit Hinweis auf Rahewin lib. III cap. XXIX (Scr. rer. Germ. ed. III. p. 204): *Legittimas inducias dicunt iudicis edictum unum, mox alterum et tercium . . .*

Bannung Mailands[1]) *sepius sollemnibus edictis ad nostram presentiam citati,* in der 1160er Enzyklika des Paveser Konzils[2]) *trinis edictis per intervalla temporum peremptorie . . . vocaverunt,* in einem 1177er Privileg für das Kloster S. Maria in Pomposa[3]) *tribus edictis aut uno peremtorio citatus,* in der 1189er Urkunde über die Bannung Humberts von Savoyen[4]) *plurimis edictis et etiam peremptoriis citatus* und in der 1185er Gerichtsurkunde des Kanzlers Gotfried über eine gegen Humbert erhobene Klage des Bischofs von Turin[5]) *peremtorio edicto in scriptis citavi.* Sind folglich *edictum* (= Ladungsbefehl) und *citatio* (= Ladung) sinnverwandte Ausdrücke und spricht die Gelnhäuser Urkunde von drei lehnrechtlichen Ladungsbefehlen, dann kann hier umgekehrt in der vorausgehenden Darstellung des Achtverfahrens der Ausdruck *citatione vocatus* keine dreimalige Ladung bedeuten. In der kaiserlichen Kanzlei hat man ja augenscheinlich gerade Ausdrücke, die sich auf das im Mittelalter streng beobachtete formale Prozeßverfahren beziehen, mit Vorbedacht gewählt, wie man etwa in der für die Genfer Kirche bestimmten Veröffentlichung des gegen Graf Wilhelm gefällten Bannspruches, da der Graf auf Klage des Genfer Bischofs sich nach Ladung gestellt hatte, die Worte *legitima citatione coram maiestate nostra constitutus* gebrauchte, dagegen in der für die Lausanner Kirche ausgefertigten Beurkundung desselben Bannspruches, da der Graf auf Klage der Lausanner Kirche trotz dreimaliger Ladung ausgeblieben war, die Worte *ter citatus legitime* anwandte, also scharf zwischen einmaliger und dreimaliger Ladung unterschied[6]). Insbesondere wird man in der wichtigen Gelnhäuser Urkunde die Wortwahl mit größter Sorgfalt getroffen haben. Und wenn es hier in ein und demselben Dokument bei dem Achtverfahren *citatione vocatus,* bei dem lehnrechtlichen Verfahren *trino edicto citatus* heißt, dann liegt auch die Absicht des Diktators, eine verschiedene Zahl der

---

[1]) Stumpf Nr. 3723. M G. Const. I, 217.

[2]) M G. Const. I, 267.

[3]) Stumpf Nr. 4222. H. Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. II, 383.

[4]) Stumpf Nr. 4644 (vgl. oben S. 57).

[5]) Hist. Pat. Monumenta Chartarum I, 937.

[6]) M G. Const. I, 432 sq. Nr. 304 und 305 (Stumpf Nr. 4447 und 4448). Vgl. hierzu die im wesentlichen zutreffenden Bemerkungen Hallers S. 382 Note 2. Nur glaube ich, daß die Klage des Lausanner Bischofs später als die des Genfer Bischofs erhoben worden ist.

Ladungen in den beiden Verfahren zum Ausdruck zu bringen, so deutlich wie möglich zu Tage[1]).

Überhaupt stehen in der Urkunde die Angaben über das Achtverfahren zu denen über das lehnrechtliche Verfahren in klarer Antithese, sodaß sie nicht etwa, wie man geglaubt hat[2]), sich ergänzen oder erläutern. Wie die Zahl der Ladungen ist auch die Begründung der Vorladung in beiden Verfahren verschieden[3]), und grundverschieden ist hier und dort der Inhalt des Urteils wie sein Zeitpunkt, da zuerst die Acht und später ein lehnrechtlicher Spruch gefällt wurde. Ja nicht einmal die Angabe über den Stand der Urteiler ist identisch: in dem lehnrechtlichen Verfahren saßen nur Fürsten zu Gericht, in dem Achtverfahren Fürsten und Standesgenossen des Angeklagten, die aus Schwaben gebürtig waren.

Was die Interpretation der Worte *principum et sue conditionis Suevorum prosciptionis nostre inciderit sententiam* betrifft, so kann ich auf meine früheren Darlegungen verweisen. Denn die von mir dort verfochtene Ansicht, der Genetiv *principum et sue conditionis Suevorum* sei nicht mit *contumacia,* sondern als Genetivus Subjektivus mit *sententiam,* ohne daß ein Wort im Original fehle, zu verbinden, hat allgemeine Zustimmung gefunden[4]). Und die von mir fernerhin vertretene Auffassung, unter *sue conditionis Suevorum* seien nicht Freie zu verstehen[5]), sondern Fürsten in der älteren weiteren Bedeutung neben den als *principes* bezeichneten Fürsten im engeren Sinne[6]), deckt sich vollkommen mit Fickers Auffassung, die in seinem Werk „Vom Reichsfürstenstande" schon vor zwei Menschenaltern niedergelegt, aber freilich erst jüngst durch den Druck bekanntgegeben worden ist[7]). Das

[1]) Über die Zahl der Ladungen siehe unten Kapitel 5. Hier handelt es sich zunächst nur um die Urkundeninterpretation, in der mir (vgl. Güterbock S. 107 und 127) auch Haller S. 376 und 400 theoretisch bis zu einem gewissen Grade zustimmt.

[2]) So Weiland. Waitz, Niese u. a.

[3]) Siehe oben S. 65.

[4]) Güterbock S. 68ff. Vgl. hierzu Haller S. 358 Note 3; auch Schambach S. 195f.

[5]) Vgl. Güterbock S. 72 und 191ff.

[6]) Vgl. in Zeumer-Festschrift S. 579ff.

[7]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. II herausgegeben und bearbeitet von P. Puntschart (Innsbruck 1911) § 329 S. 181. Der erste Band des Werkes erschien 1861.

haben alle neueren Forscher, die gegen meine These polemisieren[1]), nicht gewußt oder nicht gebührend beachtet. Ich kann daher jetzt bei der Verteidigung meines Standpunkts mich im wesentlichen auf die Fickerschen Ausführungen beziehen.

Durch Fickers gründliche Untersuchungen ist ja festgestellt, daß die Reichsfürsten in älterer wie jüngerer Zeit in vieler Beziehung einen eigenen Stand bildeten[2]) und daß sie namentlich in schweren strafrechtlichen Sachen das Vorrecht besaßen, nur durch Reichsfürsten gerichtet zu werden[3]). Mögen auch gelegentlich nicht fürstliche Anwesende einem Urteil beigestimmt haben[4]), die eigentlichen Urteiler in wichtigeren Fürstenprozessen waren doch nach den verschiedensten Quellenzeugnissen regelmäßig nur Fürsten. Und insbesondere pflegten die Stammesangehörigen, die zur Fällung von Achtsprüchen gegen Fürsten hinzugezogen wurden, so schon im 11. Jahrhundert in den Prozessen Ottos von Nordheim und Ekberts von Meißen, fürstlichen Standes zu sein[5]).

---

[1]) So Haller S. 420ff.; Niese in GGA. Jahrgang 1914 S. 54f.; Möller in ZRG[2]. XXXIX, 3f.; Schambach S. 195. Hallers Polemik richtet sich zumeist gegen eine bereits damals von mir durch eine andere Auffassung ersetzte Ansicht, indem er gerade mit den inzwischen schon von mir beigebrachten Argumenten (vgl. unten S. 69 Note 3!) meine frühere Ansicht bekämpft. Das Wenige, was er (S. 421 Note 3, 423 Note 3) gegen meine neue Auffassung vorbringt, beruht auf Dialektik, die freilich bei Niese, Möller und Schambach gewirkt und Verwirrung gestiftet hat.

[2]) Vgl. insbesondere noch Otto von Freising Gesta Friderici lib. II cap. 44 Scr. rer. Germ. ed. III. p. 152.

[3]) Siehe bereits Güterbock S. 191ff. Was ich damals gegen Waitz und Franklin nachwies, wird jetzt durch den zweiten Band von Fickers „Reichsfürstenstand" § 328 S. 168ff. vollauf bestätigt. Demgegenüber betrachte man die fehlgehende Polemik Hallers, so S. 425 Note 1, wo er mich wieder methodisch belehren will.

[4]) Nur das besagen die Ausführungen Fickers (II, 173) und die Worte einer Urkunde vom 15. Mai 1216 (MG. Const. II, 71), die Niese (in GGA. Jahrgang 1914 S. 55) als Einwände gegen meine These verwerten zu können glaubt.

[5]) Vgl. Güterbock S. 109 und 197. Wenn Niese in ZRG.[2] XXXIV, 209 darauf hinweist, daß in dem Prozeß Ekberts in der Urkunde vom 3. April 1086 (Stumpf Nr. 2880) als Urteiler *comprovinciales eius Saxones et Thuringi presentibus nobis et principibus nostris* genannt werden, so zeigen doch die Worte der vorausgehenden Urkunde vom 7. Februar 1086 (Stumpf Nr. 2879) und die der folgenden Urkunde vom 1. Februar 1089 (Stumpf Nr. 2893) *illius comprovinciales tam Saxones quam Thuringi cum ceteris principibus nostris* und *congregati principes Saxonie et Thuringie*

Wenn es also in der Gelnhäuser Urkunde heißt, Heinrich der Löwe ist dem Achtspruch der Fürsten und seiner schwäbischen Standesgenossen verfallen, so sollten diese Standesgenossen nach dem erweislichen Rechtsbrauch Fürsten gewesen sein, zumal nach dem klaren Wortlaut der Urkunde die schwäbischen Standesgenossen an der Urteilsfindung teilgenommen und nicht etwa dem Urteil nur zugestimmt haben[1]). Daß hier unter dem Stand des Angeklagten nicht der Stand der Freien zu verstehen ist, das schließen so schon die Analogien, die uns über die Rechtsbräuche unterrichten, aus, und darauf deutet außerdem auch der Ausdruck *sue conditionis;* denn hätte mit der Conditio allein die Freiheit betont werden sollen, „so ist doch kaum abzusehen, weshalb das nicht ausdrücklich gesagt wurde“[2]). Andererseits besagen freilich die Worte „der Fürsten und der Schwaben seines Standes“ *principum et sue conditionis Suevorum*[3]), daß die Ausdrücke *principes* und *sue conditionis* nicht das Gleiche bedeuten, daß folglich die Standesgenossen nicht identisch mit den Fürsten sind, die in der Urkunde hier wie noch mehrfach und zwar immer in scharf umrissenen Sinn genannt werden[4]). Aber dieser scheinbare Widerspruch, daß der Standesbegriff mit dem hier gebräuchlichen Fürstenbegriff nicht zusammenfällt und daß trotzdem mit dem Stand eine Art Fürstenstand gemeint ist, löst sich von selbst bei Berücksichtigung der Zeit, in der die Urkunde entstand. Es war ja die Übergangszeit vom weiteren zum engeren Reichsfürstenstand, die Zeit, in der sich der ältere alle Reichs-

---

et aliorum regnorum, in welchem Sinn die entsprechenden Worte der dazwischen liegenden Urkunde gemeint sind. Ich bin hier grundsätzlich anderer Ansicht als Niese, der aus der Ungenauigkeit einer Urkundenstelle den allgemeinen Schluß zieht, daß das Diktat der Diplome dieser Zeit unsicher sei, und der es für völlig aussichtslos erklärt, aus solchen Stellen das Richtige ermitteln zu wollen. Für mich sind gerade diese Urkunden rechtsgeschichtlich wertvollste Quellen.

[1]) Das hat Niese (vgl. oben S. 68 Note 4) übersehen, wie er überhaupt seine Einwände gegen die Schlüssigkeit meiner Beweisführung nicht scharf durchdacht hat.

[2]) So Ficker a. a. O. II § 329 S. 181; vgl. hierzu § 328 S. 174f., wo betont wird, daß sich Freie als Urteiler in Fürstenprozessen nirgends nachweisen lassen.

[3]) Bezüglich der Bedeutung der Worte siehe Waitz in FDG. X, 154; Güterbock in Zeumer-Festschrift S. 586 namentlich Note 1; ebenso Haller S. 420 und 422 in überflüssiger Breite wie in überflüssiger Polemik.

[4]) Vgl. Zeumer-Festschrift S. 584f.

beamten bis zu den Grafen umfassende Fürstenstand in einen auf die reichsunmittelbaren Lehnsträger eingeschränkten Stand wandelte. Und da so, wie Ficker darlegt[1]), „für die Ausscheidung des neueren Fürstenstandes zweifellos zunächst lehnrechtliche Gesichtspunkte maßgebend" waren, wird sich die Wandlung naturgemäß „beim lehnrechtlichen Verfahren früher geltend gemacht haben als beim landrechtlichen". Zieht man nun hierzu in Betracht, daß in der juristisch scharfen Fassung der Gelnhäuser Urkunde es ausschließlich Fürsten waren, die Anfang 1180 das lehnrechtliche Urteil auf dem Würzburger Tag und den folgenden lehnrechtlichen Spruch auf dem Gelnhäuser Tag fällten[2]), während vorher als Urteiler in dem landrechtlichen Achtverfahren noch Standesgenossen neben den Fürsten hervorgehoben werden, so spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, in diesen Standesgenossen Angehörige des älteren Fürstenstandes zu erblicken und die daneben genannten Fürsten, die bei den lehnrechtlichen Sprüchen die alleinigen Urteiler waren, als Fürsten im jüngeren Sinne aufzufassen.

Der hiergegen erhobene Einwand[3]), der Diktator der Urkunde könne nicht wie ein Taschenspieler mit einem doppelten Fürstenbegriff gearbeitet haben, ist nicht stichhaltig, weil auch nach unserer Auffassung die Urkunde nur einen Fürstenbegriff kennt und als *principes* stets dieselbe engere Fürstengruppe bezeichnet. Daß im übrigen die Bedeutung des Fürstenbegriffs lange Zeit noch im 12. Jahrhundert schwankte, ist ja eine bekannte Tatsache, da in der Reichskanzlei in Urkunden derselben Epoche der Ausdruck *principes* wechselnd je nach den verschiedenen Landschaften bald die Grafen, bald die gewöhnlichen Edlen mit umfaßte[4]), ganz abgesehen davon, daß er im weitesten nicht tech-

---

[1]) Vom Reichsfürstenstande II § 329 S. 180.

[2]) Von dem lehnrechtlichen Spruch auf dem Würzburger Tag (Januar 1180) heißt es in der Urkunde *per unanimem principum sententiam,* von den Beschlüssen auf dem Gelnhäuser Tag (April 1180) *habita cum principibus deliberatione communi ipsorum consilio* und weiterhin *requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, et ea dictata et communi principum et totius curie assensu approbata,* indem hier also von der Sentenz der engeren Fürstengenossenschaft der Assensus einer weiteren Versammlung des Hofes unter Einschluß der Fürsten klar geschieden wird.

[3]) Vgl. Haller S. 421 Note 3 und 423 Note 3.

[4]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I § 58 S. 84ff.

nischen Sinn bis auf die Ministerialen ausgedehnt werden konnte[1]). Wird demgegenüber in der Gelnhäuser Urkunde das Wort *principes* allerdings in fester Umgrenzung gebraucht, so lag doch in der Zeit der Neubildung des Standes, in der sich der Fürstenbegriff im engeren Sinn durchzusetzen begann, besonders nahe, den alten im Aussterben begriffenen Stand noch unter einem anderen Ausdruck fortleben zu lassen, und man darf unter dem hier auftauchenden Ausdruck *sue conditionis* um so eher eine Bezeichnung des alten Standes vermuten, als der nicht eben gewöhnliche Ausdruck[2]) am besten mit einem Begriff, der nur ausnahmsweise einmal zur Anwendung kam, in Verbindung gebracht werden kann.

Das Nebeneinanderbestehen des alten und des neuen Reichsfürstenstandes, das freilich nicht, wie Fehr annimmt[3]), bis in das 13. Jahrhundert hinein gedauert hat, ist doch während einer kurzen Übergangszeit um 1180 durchaus glaubhaft; und alsdann wird der in landrechtlichen Begriffen wurzelnde alte Stand gerade sein Vorrecht, bei Achtsprüchen mitzuwirken, noch am längsten festgehalten haben, zumal eine solche Mitwirkung auch aus äußeren Gründen manchmal geboten erscheinen mochte. Wenn nämlich, wie im Fall Heinrichs des Löwen, die Gerichtssitzung fern vom Stammland des Angeklagten stattfand, konnte es wohl schwerfallen, die erforderlichen Stammesangehörigen zur Urteilsfällung herbeizurufen, und es mußte jedenfalls leichter sein, Stammesfürsten in der alten weiteren als in der neuen engeren Bedeutung zur Stelle zu schaffen. In der Tat waren die beiden Schwaben, von denen wir zufällig erfahren, daß sie im Sommer 1179 an den kaiserlichen Hof nach Sachsen, wo der Achtspruch fiel[4]),

---

[1]) Ebendort I § 34 S. 60 f.

[2]) Der übliche Ausdruck für Standesgenossen ist *pares* (vgl. z. B. oben S. 58). Ob hier mit *conditio*, wie Niese (in G G A. Jahrg. 1914 S. 55) meint, der Geburtsstand bezeichnet werden soll, erscheint zweifelhaft.

[3]) Vgl. hierzu Güterbock in Zeumer-Festschrift S. 580 insbesondere Note 3. Über Fehrs irrige Interpretation von Sachsenspiegel Landrecht III, 64 § 1 und § 2 (ed. Homeyer I, 360) hatte Zeumer handeln wollen. Da er infolge seines vorzeitigen Todes nicht dazu gekommen ist, bemerke ich hier nur kurz, daß nach Zeumers Ansicht, der ich mich anschließe, die in § 1 hervorgehobenen „vorsten" und die in § 2 genannten „vorsten, die vanlen hebbet," identisch sind. Auf Grund dieser Ansicht lehne ich die Interpretation Fehrs ebenso ab wie die Erklärung der Stelle bei Möller in Z R G.[2] XXXIX, 38 ff.

[4]) Vgl. Güterbock S. 167 ff. und meine Ausführungen im nächsten Kapitel.

geladen wurden, — der Abt von Schaffhausen und der Graf von Veringen — nicht Reichsfürsten im neuen Sinne, wohl aber Fürsten in der älteren Bedeutung[1]), was sich immerhin als Probe des Exempels für die Richtigkeit unserer Lösung anführen läßt.

Sind nach alledem in den Worten der Urkunde *principum et sue conditionis Suevorum* die schwäbischen Standesgenossen als Fürsten im alten, die *principes* als Fürsten im neuen Sinn zu deuten, so bietet die Urkunde das erste Zeugnis für das Auftreten des neuen Reichsfürstenstandes, und hierzu paßt ja auf das Beste die anderweitig beglaubigte Tatsache, daß die Verengerung des Standes sich jedenfalls nicht allzu lange nach 1177 vollzogen hat[2]). Alsdann kann aber das zeitliche Zusammentreffen der Umbildung des Fürstenstandes mit dem Prozeß Heinrichs des Löwen nicht auf Zufall beruhen, da sich in dieser Zeit andere Fürstenprozesse oder Begebenheiten, an die sich der Umschwung anknüpfen ließe, nicht ereignet haben; und es ist der weitere Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß der gegen Heinrich unter strengster Wahrung aller Rechtsnormen geführte Prozeß, in welchem der Kreis der zur Urteilssprechung berechtigten Personen genau umschrieben werden mußte, den äußeren Anstoß[3]) zu dem ersten Hervortreten des engeren Fürstenstandes gegeben und so zu dem Abschluß einer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung, auf die damals die Ausbreitung des Lehnrechts hindrängte, beigetragen hat. „Wieweit freilich die Beziehungen zwischen dem Prozeß und der Neubildung des Fürstenstandes im einzelnen gingen, ob etwa der neue Stand aus Anlaß des Prozesses durch einen gesetzgeberischen Akt ins Leben gerufen

---

[1]) Vgl. Güterbock in Zeumer-Festschrift S. 587 namentlich Note 5. Hiergegen polemisiert Haller S. 428 Note 2 mit der Behauptung, ich mache aus einem Schwaben zwei. Aber an der zitierten Stelle spreche ich ausdrücklich nicht von erschienenen, sondern nur von geladenen Schwaben, und nur auf diese kommt es an. Was Haller seinerseits S. 429f. als Schwaben annimmt, ist nicht ernstlich diskutierbar (vgl. hierzu im nächsten Kapitel S. 92 Note 3).

[2]) Der alte Begriff des Fürstentums läßt sich im Gebrauch der Reichskanzlei zum letzten Male im Jahre 1177 bestimmter nachweisen: vgl. Zeumer-Festschrift S. 581 ff.

[3]) Die inneren Gründe für die Veränderung lagen tiefer und hingen namentlich mit dem Vordringen des Lehnrechts zusammen. Vgl. hierzu Zeumer-Festschrift S. 589f.

wurde, das bleibt zweifelhaft"[1]). Bei dem Schweigen der Quellen müssen wir hier offen ein ignorabimus eingestehen und uns mit dem nicht unwesentlichen Ergebnis begnügen, daß die Gerichtstage von Heinrichs Prozeß die Geburtsstunden des neuen Reichsfürstenstandes waren.

Kapitel 4.

Unterscheidung und Datierung der Urteilssprüche des Prozesses.

Der gewaltige Eindruck, den die Katastrophe Heinrichs des Löwen auf die Zeitgenossen hervorrief, gibt sich in mannigfachen Erzählungen der Schriftsteller kund, so daß neben der Gelnhäuser Urkunde uns noch zahlreiche erzählende Quellen über den sensationellen Prozeß des Welfenherzogs unterrichten. Aber die ungewöhnlich reiche Überlieferung ist doch in vieler Beziehung unzulänglich und enthält vor allem schwer lösbare Widersprüche, um deren Hebung sich die Forscher bisher vergebens in verschiedenartigsten Erklärungsversuchen gemüht haben.

Bei einem Gegensatz zwischen urkundlicher und historiographischer Überlieferung wird wohl jeder methodisch geschulte Kopf der urkundlichen Überlieferung den Vorzug geben[2]), zumal

[1]) Ich wiederhole hier im Wortlaut einen Satz meiner früheren Abhandlung, an der ich in all und jedem festhalte. Die Anschauung Fickers, der (a. a. O. I § 91 S. 129) an eine Äußerung gesetzgeberischer Tätigkeit nicht glaubt, scheint mir zu weit zu gehen, ebenso freilich auch die entgegengesetzte Anschauung Blochs, der in seinem Buch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums S. 297, eine besondere gesetzliche Ordnung des Reichsfürstenstandes für erwiesen hält. Wenn noch darüber hinaus Möller in Z R G.[2] XXXIX, 6 ff. ein bestimmtes Weistum auf dem Kaynaer Tag vom August 1179 zu konstruieren sucht, so stehe ich einem solchen Hypothesenbau völlig ablehnend gegenüber.

[2]) Wenn Niese in Z R G.[2] XXXIV, 197 den Einwand erhebt, ein Prozeßbericht in der Narratio einer Urkunde könne den gleichen Fehlerquellen unterliegen wie jeder primäre Bericht literarischer Natur, so kann ich dem weder im allgemeinen noch in unserem besonderen Fall zustimmen. Denn abgesehen davon, daß der urkundliche Bericht meist den berichteten Ereignissen zeitlich näher steht, (vgl. hierzu

wenn die Urkunde, wie in diesem Fall, eine zeitgenössische und offizielle Darstellung bringt, eine an den berichteten Prozeß sich unmittelbar anschließende Kundgebung des Kaisers, die uns für die Zuverlässigkeit des Berichtes bürgt. Mag man aber den Quellenwert der Urkunde noch so hoch einschätzen, ihr Bericht enthält doch Lücken; er umfaßt nicht gleichmäßig alle Phasen des langen und verwickelten Prozeßverlaufs und bedarf so dringend der Ergänzung durch andere Nachrichten, die uns namentlich Annalen und Chroniken bieten.

Die annalistischen und chronikalen Nachrichten stehen nun freilich einzeln untereinander in vielfachem Widerspruch und alle zusammengenommen in schärfstem Gegensatz zu dem urkundlichen Bericht. Während dieser nämlich zwei Prozeßverfahren von einander scheidet und ein landrechtliches Achturteil zeitlich dem in Würzburg gefällten lehnrechtlichen Urteil vorausgehen läßt, kommt die Scheidung eines land- und eines lehnrechtlichen Verfahrens in keiner der anderen Quellen klar zum Ausdruck; ja die anscheinend zuverläßigsten Schriftsteller wissen sogar von einem landrechtlichen Urteil gerade auf dem Würzburger Tag zu berichten. Allerdings ist wohl bei den meisten Erzählungen der Schriftsteller deutlich ersichtlich, daß sie verschiedene Rechtsverfahren mit einander vermengen und mehrere Stadien des Prozeßverlaufs summarisch auf einen Tag zusammenziehen, indem eine jede Quelle von dem Prozeß nur einen Urteilsspruch erwähnt: so sprechen z. B. ein Erfurter Chronist und der Pöhlder Annalist von einem einzigen Urteilsspruch ohne Ortsangabe[1]), ein Erfurter Annalist, der Lauterberger Chronist, Otto von St. Blasien u. a. nur von einem Würzburger Urteil[2]), der Kölner

oben S. 46), ist er fast immer auch sachlich objektiver. Auch kann ich, wieder abweichend von Niese, gerade die juristischen Kenntnisse der Schriftsteller geistlichen Standes in der Regel nicht loben. — Wenn ferner Möller in Z R G.² XXXIX, 31 behauptet, die Gelnhäuser Urkunde unterdrücke unliebsame Vorgänge des Prozesses, so ist das eine unbewiesene Hypothese; und wenn er dazu die lückenhafte Überlieferung auffallend findet, so verkennt er, wie lückenhaft auch sonst die Überlieferung unseres Quellenmaterials ist (vgl. hierzu oben S. 45).

[1]) Cronica S. Petri Erfordensis moderna in Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 190; Annales Palidenses M G. S S. XVI, 95.

[2]) Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores in Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 64; Chronicon Montis Sereni M G. S S. XXIII, 157; Ottonis de Sancto Blasio Chronica Scr. rer. Germ. p. 36.

Chronist von einem Urteil in Gelnhausen[1]), Magnus von Reichersberg von einem Urteil in Regensburg[2]), Arnold von Lübeck von einer Urteilsfindung in Goslar, der die Urteilsvollstreckung an einem nicht genannten Ort gefolgt sei[3]). Von mehreren Urteilssprüchen weiß allein der Pegauer Annalist zu erzählen, der ein Würzburger und ein Regensburger Urteil namhaft macht und vorher noch ein anderes Urteil andeutet, da er von einer dritten Ladung nach Kayna berichtet, auf die hin eine Heerfahrt gegen den Gerichtsflüchtigen angesagt wurde[4]). Der Pegauer Annalist ist zugleich unter den ausführlicher erzählenden Quellen derjenige Gewährsmann, der zeitlich dem Prozeß am nächsten steht und daher besonderes Vertrauen verdient. Er ist aber auch der Gewährsmann, der sich mit seinen Nachrichten in denkbar stärksten Widerspruch zu der urkundlichen Darstellung setzt; denn gerade er erwähnt in Übereinstimmung mit anderen die Absprechung von Eigen und Lehen d. h. ein landrechtliches Urteil auf dem Würzburger Tag im Januar 1180 und kennt überdies im Jahr 1179 drei Ladungen des Angeklagten vor der Ansage der Heerfahrt und alsdann nur noch eine weitere Ladung zu dem Würzburger Tag, während die Urkunde umgekehrt von einer Ladung vor dem Achtspruch und von drei Ladungen vor dem lehnrechtlichen Urteil in Würzburg redet.

Die Pegauer Annalen, die die exaktesten Einzelangaben über den Prozeß bringen, sind so auf der einen Seite für die Erforschung des Prozesses unsere Hauptquelle neben der Gelnhäuser Urkunde und bieten uns die wichtigste Ergänzung der urkundlichen Darstellung. Auf der anderen Seite stehen der Pegauer und der urkundliche Bericht zu einander in derartigem Widerspruch, daß eine Vereinigung nicht immer möglich erscheint. Das Zeugnis des Pegauer Annalisten muß daher auf Wert und Glaubwürdigkeit eingehender untersucht werden.

Bereits vor sechzig Jahren hat Adolf Cohn in einer ausgezeichneten Untersuchung dargetan, daß die Pegauer Annalen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum „völlig gleichzeitig" und „streng chronologisch abgefaßt" sind und nicht die Ableitung,

[1]) Chronica regia Coloniensis Scr. rer. Germ. p. 130.

[2]) Magni Reicherspergensis Chronicon MG. SS. XVII, 506 sq.

[3]) Arnoldi Chronica Slavorum MG. SS. XXI, 133 und Scr. rer. Germ. p. 48.

[4]) Annales Pegavienses MG. SS. XVI, 262 sq.

sondern die Quelle des kürzeren, ebenfalls zeitgenössischen Magdeburger Annalenwerks bilden[1]). Aber für unsere Zwecke gilt es noch genauer zu bestimmen, ob der Pegauer Annalist seine Angaben über den Prozeß in den Jahren 1179 und 1180 einzeln im unmittelbaren Anschluß an die Begebenheiten aufgezeichnet oder ob er sie im Zusammenhang nachher niedergeschrieben hat, ob er so gleich anderen die verschiedenen Phasen des Prozesses miteinander verwechselt haben kann oder nicht.

Da wir in der glücklichen Lage sind, von den Pegauer Annalen noch den Originalkodex zu besitzen, so können wir von einer Prüfung der Handschrift den Ausgang nehmen[2]). Es handelt sich hier um die erste Fortsetzung der älteren Pegauer Annalen, die 1149 abbrechen. Die Fortsetzung, die bis 1181 reicht[3]), ist von einer Hand und größtenteils auch mit ein und derselben Tinte geschrieben. Einige Nachtragungen und die namentlich gegen Ende häufiger werdenden Korrekturen lehren, daß wir es mit Originalaufzeichnungen zu tun haben, entweder mit der eigenen Handschrift des Autors oder mit seinem unmittelbaren Diktat. Der Schreiber trug die Ereignisse hintereinander ein, indem er zwischen den Jahresberichten oft ein bis zwei Zeilen und gelegentlich, so nach 1150 und 1180, einen größeren

[1]) A. Cohn, Die pegauer Annalen aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert (Altenburg 1858) S. 18ff. (abgedruckt aus Mitteilungen der Gesch.- und Altert. Gesellschaft des Osterlandes IV, 487ff.); ferner Cohn in FDG. I, 329ff. Vgl. auch Weiland in FDG. VII, 176 und D. Schäfer in HZ. LXXVI, 386, die beide mit Recht das Urteil Cohns unterstreichen. Wenn ich demgegenüber einmal (Güterbock S. 83ff.) die Ansicht vertrat, die Pegauer Annalen seien hier eine Ableitung der Magdeburger Annalen, so erscheint mir eine solche Ansicht jetzt nach wiederholter Prüfung nicht mehr zutreffend. Hier hat vielmehr — umgekehrt wie früher — der Magdeburger den Pegauer Annalisten ausgeschrieben.

[2]) Der Kodex, jetzt auf der Leipziger Universitätsbibliothek Nr. 1325, ist schon von Cohn, pegauer Annalen S. 15ff., und von Pertz in MG. SS. XVI, 233 (ebendort die Abbildung einer Schriftprobe) eingehend beschrieben. Im Jahr 1913 wurde mir die wertvolle Handschrift nach Berlin übersandt, und der Vorstand der Leipziger Bibliothek erteilte mir dankenswerterweise auch die Erlaubnis zur Anwendung von Reagentien, von der ich auf der Berliner Bibliothek mit der sachkundigen Hilfe von Herrn Professor H. Degering Gebrauch machte.

[3]) Der Schreiber, der schon von 1140 ab den älteren Annalen Notizen beifügte, hat bis 1181 geschrieben. Von 1182 ab sind mehrere neue Hände zu unterscheiden, wie ich mit Pertz (MG. SS. XVI, 233 und 265) gegen Cohn (a. a. O. S. 18) annehme.

Raum für Nachträge freiließ[1]). Er scheint zum mindesten den letzten Teil in einem Zuge aufgezeichnet zu haben. Zwar könnte man gerade um die Wende des Jahres 1180 einen Einschnitt vermuten, da bereits mit dem Beginn des Jahres 1181 ein Rückblick auf ältere Vorgänge geworfen wird: *Anno MCLXXXI. Usque ad hunc annum computantur anni LXVI a bello facto in Saxonia in Welfesholz et anni LV a bello, quod factum est in Boemia a Saxonibus.* Aber diese Worte, die allerdings wie ein Abschluß klingen, sind in dem Kodex am unteren Ende von Folio 219ᵛ sichtlich mit blasserer Tinte zu anderer Zeit als der übrige Text der Handschrift geschrieben[2]). Und auf dem folgenden Folio 220ʳ, wo am Anfang wie am Schluß der Seite Rasuren schon immer bemerkbar waren, sind jetzt von mir nach Anwendung von Reagentien wieder Schriftzeichen zum Vorschein gebracht: so erkennt man auf der ersten Zeile, auf der die Rasur nur geringen Umfang hat, Spuren des Jahresanfangs *Anno MCLXXXI* und auf den letzten beiden Zeilen der Seite, die von einer längeren Rasur ausgefüllt sind, Buchstaben der Worte . . . *Welfesholz et LVI anni a bello in boemia* . . .[3]). Demnach hatte der Schreiber, der zunächst auf Folio 219ᵛ einen größeren Raum, etwa ein Viertel der Seite, für Nachträge freiließ, erst auf Folio 220ʳ die Eintragung der Begebenheiten von 1181 begonnen und hier am Ende der Nachrichten sein Werk mit einem Rückblick auf ältere Ereignisse abgeschlossen; später radierte er dann den Jahresanfang und den Rückblick aus und schob beide zusammen auf der vorausgehenden Seite ein, offenbar um den dort freigelassenen Raum halbwegs auszufüllen[4]). Es ergibt sich also, daß der Abschluß des Werkes ursprünglich nicht zu Beginn, sondern am Ende der 1181 er Nachrichten angesetzt war.

---

[1]) Vgl. hierüber schon Cohn a. a. O. S. 18 Note 21.

[2]) Dies hat schon Pertz, MG. SS. XVI, 264 Note a, bemerkt. Mit ähnlich heller Tinte scheinen mir auch kurz vorher Folio 219ᵛ (MG. SS. XVI, 264[3 f.]) die Worte *Ottoni ante palatino de Witilingenbach adiudicavit* nachträglich von derselben Hand, die die Annalen schrieb, eingeschoben zu sein.

[3]) Am deutlichsten erkennbar sind die Worte . . . *fesholz* . . . *LVI anni a bello.* Die Notiz lautete hier ursprünglich wohl etwas anders als die später auf Folio 219ᵛ eingeschobene: man beachte statt *anni LV* die Fassung *LVI anni,* die ja durch die Verschiebung der Worte durchaus berechtigt erscheint.

[4]) Die Notiz steht jetzt ungefähr in der Mitte des ursprünglich freigelassenen letzten Viertels von Folio 219ᵛ.

Zu dieser Beobachtung paßt nun vortrefflich, daß die Annalen in der Tat, wie aus ihrem Inhalt hervorgeht, um das Jahr 1181 abgefaßt sind. Denn der Annalist weist schon in dem ersten Teil seiner Aufzeichnungen, in welchem er unselbständig die Magdeburger Annalen ausschreibt, deutlich mit eigenen Zusätzen gerade auf das Jahr 1181 hin. So fügt er bereits zum Jahre 1166 dem aus der Magdeburger Quelle entnommenen Satz *werra exoritur inter ducem Heinricum et principes Saxonie* die Bemerkung hinzu *que quindecim annos in deterius ad tocius Saxonie periculum processit*[1]), und wenn er zum Jahre 1167 schreibt *castrum detestandum Haldisleibon et sepius nominandum,* so verrät er mit dem Wort *sepius,* daß er wiederum eine Begebenheit von 1181 im Auge hat, da Haldensleben noch zweimal 1179 und 1181 belagert und 1181 abermals zerstört worden ist. Die Annalen können folglich keinesfalls vor 1181 abgefaßt sein, ja man wird das Jahr 1181 direkt als Abfassungszeit annehmen dürfen, weil die Nachrichten, auf die der Autor vorher anspielt und für die er ein derartig lebhaftes Interesse kundgibt, nachher wirklich den Abschluß des Werkes bilden und dort in breiter Schilderung ein völlig zeitgenössisches Gepräge tragen[2]). So führt die Betrachtung des Inhalts wie der handschriftliche Befund zu demselben Ergebnis, daß die Annalen bis 1181 in einem Zuge ohne Unterbrechung niedergeschrieben sind.

Man könnte hier die Frage einwerfen, ob der Annalist, der nachweislich eine Magdeburger Quelle bis zum Jahr 1176 kopierte, nicht auch noch weiterhin eine schriftliche Vorlage benutzt hat. Für eine solche Hypothese sprechen nämlich eine Reihe bisher nicht beachteter Gründe, die ich wenigstens kurz berühren will. Zwar konnte ein Annalist, der 1181 schrieb, von Ereignissen nach 1176 leicht mündlich Kunde erhalten. Aber bei einem Pegauer Mönch ist doch der ungewöhnlich weite Gesichtskreis wie die außerordentlich genaue Berichterstattung über ferne Begebenheiten

---

[1]) Vgl. M G. S S. XVI, 260. Nicht ganz zutreffend hat Cohn a. a. O. S. 33 f. auf Grund der Worte *quindecim annos* das Jahr 1180 als Abfassungszeit angenommen.

[2]) Man beachte auch, daß der Askanier Bernhard nach dem Gelnhäuser Tag vom April 1180, auf dem er Herzog von Sachsen wurde, noch Graf genannt wird, was darauf schließen läßt, daß die Darstellung des Annalisten vor der Unterwerfung Heinrichs des Löwen (Herbst 1181) oder doch nicht allzulange nachher niedergeschrieben ist.

erstaunlich[1]). Dazu kommt, daß einzelne seiner Nachrichten den Eindruck erwecken, als ob sie aus dem Zusammenhang gerissen sind und der Ergänzung bedürfen, zumal sich in der Tat entsprechende Ergänzungen z. B. in der gleichzeitigen Pöhlder und in der etwas späteren Lauterberger Chronik finden[2]). Besonders auffallend sind Übereinstimmungen des Pegauer und des Pöhlder Geschichtsschreibers gerade in der Darstellung der letzten Jahre, wo beide als unmittelbare Zeitgenossen berichten und keiner vom anderen abhängig sein kann. Die Übereinstimmung ist freilich mehr eine sachliche als wörtliche[3]), aber immerhin so stark, daß eine gemeinsame Quelle zu Grunde liegen dürfte. Man mag demnach eine Benutzung anderer Quellen noch in dem letzten Teil der Pegauer Erzählung vermuten. Gleichviel, jedenfalls zeigt der Annalist durch Korrekturen in seinem Manuskript[4]), daß er am Satzbau noch nachträglich geändert und der Darstellung zum Teil eine eigene Fassung gegeben hat.

Kehren wir nach diesem quellenkritischen Exkurs zu unserem Thema zurück, so läßt sich jetzt zum mindesten nicht mehr die Möglichkeit bestreiten, daß in der Pegauer Darstellung von dem Prozeß Heinrichs des Löwen dieselbe Fehlerquelle wie in anderen

[1]) Die Pegauer Darstellung ist ausführlicher und genauer als alle anderen Berichte derselben Zeit und zeichnet sich überhaupt unter den damaligen Quellen durch Weite des Horizonts aus, wie sie in dieser Beziehung z. B. auch den vor 1176 geschriebenen Teil der Magdeburger Annalen übertrifft.

[2]) Eine Begründung der Hypothese würde mich hier zu weit von meinem Thema abführen. Über die Pöhlder Annalen, die übrigens wie die Pegauer Annalen uns in der Originalhandschrift vorliegen, vergleiche man namentlich H. Herre, Isenburger Annalen als Quelle der Pöhlder Chronik (Leipziger Dissertation 1890); über die Lauterberger Chronik O. Opel, das Chronicon Montis Sereni (Halle 1859) und Cohn in G G A. Jahrgang 1860 insbesondere S. 854ff.

[3]) Man betrachte etwa die Angaben der beiden Annalisten über die Belagerung von Demmin im Jahre 1177 und über die Ereignisse von 1181 (M G. S S. XVI, 94 sq. und 261 sq.)

[4]) Z. B. sind auf Folio 218^v (M G. S S. XVI, 262^{42}) die Worte *Postquam enim,* die aus der Zeilenreihe herausragen, nachträglich hinzugefügt: durch diesen späteren Zusatz ist die ursprünglich mögliche Konstruktion der vier vorher koordinierten Sätze *suscipitur — immutavit — coegit — reedificavit* verdorben, da der Schreiber das Präsens des ersten Verbums nach Einfügung des *Postquam* zu ändern vergaß. Dies spricht auch eher für Benutzung einer Quelle.

Erzählungen des Prozesses stecken kann. Denn da der Prozeß spätestens im Sommer 1180 zum Abschluß gekommen ist[1]) und der Pegauer Annalist seinen Bericht nicht vor 1181 abgefaßt hat, konnte der Annalist gleich anderen die verschiedenen Phasen und Urteilssprüche des Prozesses mit einander vermengen und verwechseln, zumal ja die Mehrzahl der mittelalterlichen Schriftsteller gerade auf juristischem Gebiet wenig bewandert gewesen ist. Insbesondere zeigt der Pegauer Mönch in seiner eingehenden Darstellung doch fast ausschließlich Interesse für kriegerische und politische Begebenheiten: Rechtsvorgänge erwähnt er nur nebenher und nur insoweit, als sie etwa mit einem Kriegszug oder mit einem politischen Ereignis in Zusammenhang stehen. Mag er daher im allgemeinen gut unterrichtet gewesen sein, bei Wiedergabe eines verwickelten Prozeßverlaufs konnte er trotzdem irren, und seine Darstellung wird hier gegen das Zeugnis eines Dokuments wie der Gelnhäuser Urkunde kaum schwer ins Gewicht fallen.

Nach dem Zeugnis der Urkunde wurde auf dem Würzburger Tag das lehnrechtliche Urteil gegen Heinrich den Löwen gefällt: dasselbe berichten ähnlich der Magdeburger Annalist[2]) und Albert von Stade[3]), und das deuten außerdem noch Arnold von Lübeck und Otto von St. Blasien an[4]), da Arnold zuerst von Absprechung der Lehen in Goslar, dann auf einem anderen Hoftag von Weiterverleihung des sächsischen Herzogtums und von Einziehung der Güter erzählt, und da Otto von einer lehnrechtlichen Bestrafung in Würzburg redet. Andererseits erwähnt freilich Arnold in seiner Erzählung von dem lehnrechtlichen Spruch auch die Ächtung, und Otto stellt die lehnrechtliche Strafe als eine Entziehung aller

---

[1]) Da der Kaiser im Juli die Heerfahrt gegen Heinrich begann, mußte damals der Prozeß sein Ende erreicht haben: vgl. Giesebrecht V, 925 ff.; Güterbock S. 171 ff.

[2]) Annales Magdeburgenses MG. SS. XVI, 194 — eine noch zeitgenössische, aber von den Pegauer Annalen abhängige Quelle. Vgl. Güterbock S. 83 ff., wo freilich das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der beiden Annalenwerke irrig beurteilt wird (siehe oben S. 76 Note 1).

[3]) Annales Stadenses MG. SS. XVI, 349: hier wird nach Würzburg auch die Aberkennung der Kirchenlehen und die Weiterverleihung des sächsischen Herzogtums verlegt, d. i. eine Konzentration zeitlich auseinanderliegender Ereignisse auf den Würzburger Tag (vgl. hierzu oben S. 74 f.).

[4]) Vgl. hierzu und zum Folgenden Güterbock S. 82 ff.

Eigengüter und Lehen dar; und von einer solchen Aberkennung der Eigen und Lehen sprechen ebenso der Pegauer und der Erfurter Annalist wie der Lauterberger Chronist[1]). Um diesen Widerspruch der Quellenberichte zu beseitigen, hat man wohl gemeint, in Würzburg sei neben dem engeren lehnrechtlichen noch ein weitergreifendes landrechtliches Urteil ergangen[2]). Aber für eine derartige Annahme läßt schon der Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde keinen Raum[3]); denn wäre eine Aberkennung von Eigen und Lehen, die nach damaligem Rechtsbrauch nicht mit der Acht, sondern erst mit der Oberacht eintrat, vor dem Gelnhäuser Tag in Würzburg oder sonst irgendwo erfolgt, dann müßte der urkundliche Bericht, der die Lehnsentziehung begründen soll, darauf verwiesen haben, um so mehr als er auf den Achtspruch hinweist, obgleich sich mit der Acht die Aberkennung der Lehen noch in keiner Weise begründen ließ. Der Bericht der Urkunde erlaubt daher, nur nach dem Gelnhäuser Tag vom April 1180 eine Absprechung von Eigen und Lehen, d. i. die Oberacht, anzusetzen. Im übrigen zeigen ja gerade die Erzählung Arnolds von Lübeck und die Ottos von St. Blasien auf das deutlichste, wie die Schriftsteller den Inhalt der land- und der lehnrechtlichen Urteilssprüche mit einander vermengt und mißverstanden haben[4]). Und die ganz summarische Darstellung des Prozesses in den Erfurter Annalen, wo überhaupt nur das Würzburger Urteil erwähnt wird[5]), kann uns hier ebensowenig einen Halt gewähren, wie die aus der Pegauer Quelle geflossene Schilderung des Lauterberger Chronisten[6]). So bleibt für die Annahme eines landrechtlichen Urteils in Würzburg als einziger Gewährsmann noch der

---

[1]) A. a. O. (siehe oben S. 74 Note 2ff.)

[2]) So Ficker, Giesebrecht, D. Schäfer u. a.

[3]) Vgl. Güterbock S. 87f.

[4]) Siehe oben S. 80. Die Worte Ottos von St. Blasien (Scr. rer. Germ. p. 36) ... *omni prediorum et beneficiorum possessione feodali pena multatus privatur* sind dafür bezeichnend, wie manchen mittelalterlichen Schriftstellern die elementarsten Kenntnisse von Land- und Lehnrecht abgingen. Dasselbe gilt von der Darstellung Arnolds von Lübeck (Scr. rer. Germ. p. 48): *ita ut proscriptione publica diiudicatus et ducatu et omnibus beneficiis careat.* Das hat Niese (in ZRG[2]. XXXIV, 196f., 247ff.) leider vollkommen verkannt.

[5]) Vgl. schon Weiland in FDG. VII, 178; Güterbock S. 98f. und 169f.

[6]) Vgl. Opel, Das Chronicon Montis Sereni S. 53f.; Güterbock S. 148ff.

Pegauer Annalist. Aber gerade seine Angabe über den Inhalt des Würzburger Urteils läßt sich aus seiner eigenen Erzählung der nachfolgenden Ereignisse als zweifellos irrig erweisen.

Der Pegauer Annalist erzählt nämlich[1]), daß die Fürsten nach dem Würzburger Reichstag im Januar 1180 einen Waffenstillstand mit dem soeben verurteilten Heinrich dem Löwen bis eine Woche nach Ostern d. i. bis zum 27. April eingingen und daß Heinrich dann dementsprechend eine Woche nach Ostern den Kampf wieder begonnen habe. Da nun ein Waffenstillstandsvertrag mit einem zur Oberacht verurteilten, d. i. rechtlosen Mann garnicht abgeschlossen werden konnte, so widerspricht schon diese Nachricht des Annalisten seiner vorausgehenden Angabe von einer Aberkennung der Eigen und Lehen in Würzburg. Und mit einer solchen Angabe läßt sich auch schlecht seine weitere Nachricht[2]) vereinigen, daß der Kaiser zu Gelnhausen im April allen Fürsten die Reichsheerfahrt gegen Heinrich auf den Jakobstag d. i. auf den 25. Juli 1180 ansagte und daß er so am 25. Juli die Heerfahrt mit den Fürsten antrat. Weshalb setzte denn der Kaiser einen derartig späten Termin für den Feldzug fest, und weshalb hat er trotz des siegreichen und gefahrbringenden Vordringens Heinrichs[3]) nicht früher in die Kämpfe eingegriffen? Für dieses Zögern des Kaisers gibt es, da er die Acht schon lange vorher, im Sommer 1179, verhängt hatte[4]), nur

---

[1]) Vgl. Güterbock S. 171 f. Wenn hierzu Schambach S. 227 Note 104 die Frage stellt, ob die Fürsten nicht die Waffenruhe nur unter sich gegenüber Heinrich vereinbart haben könnten, so ist die Frage, wie sich aus dem Wortlaut der Quelle ergibt, sicher zu verneinen. Siehe M G. S S. XVI, 263: *De qua curia principes reversi pacem composuerunt inter ipsos et ducem usque in octavam pasche ... Post octavam pasche dux Heinricus congregato exercitu circa Goslariam folles ... evertit.*

[2]) Vgl. Güterbock a. a. O.; M G. S S. XVI, 263: *Expeditio usque ad festum sancti Jacobi omnibus principibus contra ducem Heinricum indicitur ab imperatore Friderico ... Imperator Fridericus ... cum exercitu post festum sancti Jacobi Saxoniam intravit et cum principibus castrum ducis Liechtinberc obsedit ...*

[3]) Heinrich und seine Anhänger haben schon um den 1. August 1179 Westfalen verwüstet, im September Halberstadt zerstört, im November Kalbe und Jüterbog niedergebrannt, im Frühjahr 1180 Goslar angegriffen, Nordhausen und Mühlhausen verheert und am 14. Mai einen Sieg über Herzog Bernhard von Sachsen und den Landgrafen Ludwig von Thüringen erfochten.

[4]) Vgl. hierzu unten S. 89 ff.

die eine Erklärung, daß er als oberster Richter erst den Beginn der Oberacht, die Friedloslegung, abwarten und nicht vor Abschluß des Prozesses gegen den Angeklagten vorgehen wollte.

Ist schon auf Grund dieser beiden Nachrichten die Verkündigung der Oberacht nicht auf den Würzburger Tag zu verlegen, sondern später, jedenfalls zwischen dem 27. April und dem 25. Juli, zu datieren[1]), so hat uns der Annalist noch zwischen diesen beiden Daten ausdrücklich den Tag überliefert, an welchem das Oberachturteil gefallen ist. Er berichtet[2]): am Johannistag, d. i. am 24. Juni, hielt Kaiser Friedrich einen Hoftag in Regensburg, auf dem er nach Urteil der Fürsten dem Herzog Heinrich das Herzogtum Bayern und das Erb- und Lehngut entzog. Und in unmittelbare Verbindung mit einem solchen Urteilsspruch im Juni setzt er die Nachricht von dem schon vorher angesagten Antritt der Reichsheerfahrt im Juli: *Imperator Fridericus in natali sancti Johannis baptiste curiam Ratispone habuit, ubi ducem Heinricum ex sententia principum ducatu Bauwarie et heriditate et beneficiis privavit et cum exercitu post festum sancti Jacobi Saxoniam intravit* ... Nach dem ganzen Zusammenhang, in welchem der Annalist seinen Bericht von der Besitzentziehung auf dem Regensburger Tag bringt, ist kein Zweifel darüber möglich, daß er hier mit der Besitzentziehung allein die Oberacht, auf die sogleich die Exekution in der Reichsheerfahrt folgte, gemeint haben kann[3]). Eine jede andere Deutung der Worte — man hat an einen nur Bayern betreffenden Urteilsspruch, so an eine Aufteilung des bayerischen Herzogtums, gedacht[4]) — scheint mir wenigstens ausgeschlossen zu sein.

[1]) Daß die Oberacht vor Beginn der Reichsheerfahrt d. i. vor dem 25. Juli anzusetzen ist, ist nicht, wie Schambach S. 249 meint, wahrscheinlich, sondern sicher.

[2]) Vgl. Güterbock S. 179 ff.

[3]) Haller S. 417 nennt freilich meine Auslegung „etwas gewaltsam“ und macht mir in diesem Zusammenhang schwerste methodische Vorwürfe: „Güterbock hat seine Erklärung auch nicht aus den Quellen selbst gewonnen, sondern aus der Theorie konstruiert.“

[4]) Über irrige Interpretationen Weilands und Giesebrechts siehe Güterbock S. 180 f. Wenn neuerdings Haller S. 419 die Stelle dahin auslegt, in Regensburg habe eine Aufteilung Bayerns stattgefunden, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Annalist nicht von einer Aufteilung, sondern nur von der Aberkennung Bayerns spricht und daß er die Weiterverleihung des Herzogtums richtig erst im September zu Altenburg erfolgen läßt. Vgl. hierüber zutreffend Schambach S. 253.

Daß hier nur der besitzrechtliche Inhalt des Urteils erwähnt und kein sonst die Oberacht umschreibender Fachausdruck, wie *exlex iudicatus,* gebraucht wird, das entspricht durchaus der Art annalistischer Berichterstattung und begreift sich leicht bei einem juristisch wenig interessierten Schriftsteller[1]), der schon vorher von dem gegen Heinrich verhängten Achtspruch allein die äußeren Folgen schildert und der ähnlich wieder nachher die den Anhängern Heinrichs angedrohte Strafe nur in allgemeinen Ausdrücken andeutet[2]). Daß hier ferner von der Besitzentziehung gesagt wird, sie sei auf einem Reichstag durch den Kaiser nach Urteil der Fürsten erfolgt, das entspricht — ich muß dies gegenüber Anzweiflungen betonen — vollkommen den bei der Oberacht üblichen Rechtsbräuchen, da nach den Feststellungen Franklins wie Fickers[3]) die Oberacht als Folge der Acht nicht etwa von selbst eintrat, sondern in öffentlicher Urteilsverkündung verhängt zu werden pflegte: zwar galt die Schuld eines Angeklagten bereits mit der Acht als erwiesen, und eine Vorladung war nicht mehr erforderlich; aber die Frage, ob nach Ablauf der Jahresfrist die Oberacht zu erkären sei, mußte erst noch durch Urteil entschieden werden, und in Fürstenprozessen wird das Urteil naturgemäß durch Fürsten gesprochen und auch in besonders feierlicher Form verkündet worden sein.

---

[1]) Vgl. oben S. 80 und S. 81. Ebenso vermeiden auch andere Annalisten den Gebrauch solcher Fachausdrücke.

[2]) MG. SS. XVI, 263 sq.: *omnibus fautoribus ducis termini, ut ab eo resipiscant, prefiguntur ex sententia principum . . . sed nisi ad gratiam imperatoris interim redissent, ipsi et filii eorum iure hereditario abiudicarentur.*

[3]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 183: „Sollte diese Echtlosigkeit immer eintreten bei Verharren in der Acht durch Jahr und Tag, so scheint doch jedesmal noch eine ausdrückliche Verurteilung durch den Kaiser nötig gewesen zu sein." Franklin II, 352f.: „Eine nochmalige Ladung des bereits Geächteten wird nicht erfordert, da der Ungehorsam desselben bereits hinreichend festgestellt ist. Dagegen läßt der Wortlaut unserer Quellen keinen Zweifel darüber, daß die Frage, ob die Oberacht auszusprechen sei, durch Urteil zu entscheiden war, daß also die Wirkungen der Oberacht nicht schon von selbst eintraten, wenn der Ächter Jahr und Tag in der Acht verblieb. Die Verkündigung des Urteils geschah ohne Zweifel ebenfalls öffentlich". — Haller (S. 415f. und 417f.) behauptet apodiktisch das Gegenteil. Vgl. dagegen richtig Niese in ZRG[2]. XXXIV, 226 Note 4 und Schambach S. 250 namentlich Note 146.

Nicht minder haltlos sind andere Einwände, die man gegen die Glaubwürdigkeit der Pegauer Darstellung ins Feld führt[1]: der Annalist habe schon einmal von einer Aberkennung des gesamten Besitzes auf dem Würzburger Tag erzählt und, wenn jene Erzählung irrig sei, müsse sein späterer Bericht von der Besitzentziehung auf dem Regensburger Tag als eine offenkundige Wiederholung erst recht ein Irrtum sein, zumal ihm hier kein Eideshelfer zur Seite stehe und das Zeugnis eines Schriftstellers nicht den Wert eines urkundlichen Aktenstücks besitze — Argumente, die sich unschwer entkräften und widerlegen lassen. Auszugehen ist von der unbestrittenen und unbestreitbaren Tatsache, daß gegen Heinrich nicht nur ein lehnrechtliches, sondern auch ein weitergehendes landrechtliches Urteil gefällt, daß ihm außer der in Würzburg erfolgten Aberkennung der Lehen noch der gesamte übrige Besitz wirklich entzogen wurde, da er später nach seiner Unterwerfung nur einen Teil seines Allodialgutes durch die Gnade des Kaisers zurückerhielt[2]. Neben der Tatsache einer Würzburger Lehnsentziehung steht also die einer umfassenderen Eigentumsentziehung fest und fraglich ist nur, wann und wo diese eingetreten ist. Wenn nun ein zeitgenössischer Annalist zweimal gleicherweise die Nachricht einer solchen Aberkennung allen Besitzes bringt, dann ist doch anzunehmen, daß er sich nicht beidemal geirrt, sondern daß er einmal die Wahrheit berichtet hat. Und wenn er die landrechtliche Besitzentziehung, die gleich der lehnrechtlichen tatsächlich stattgefunden hat, zuerst auf dem Würzburger, dann auf dem Regensburger Tag erwähnt, so liegt

---

[1]) Haller schreibt S. 418, wo er mir Spitzfindigkeit vorwirft: „Güterbock findet, die Erwähnung der Eigengüter sei beim Würzburger Tag eine irrtümliche Wiederholung, beim Regensburger dagegen läßt er sie gelten. Warum nicht umgekehrt? Im allgemeinen pflegt man doch die zweite Stelle und nicht die erste für Wiederholung zu halten." Und nachdem er wahre Orgien der Dialektik gefeiert hat, ruft er (ebendort Note 3) mir zu: „Kann man wohl künstlicher kritisieren?" Wer hier Hallers Wortspiele von zweitmaliger Wiederholung der Lehnsentziehung und erstmaliger der Eigentumsentziehung entwirren will, der beachte: daß die Lehnsentziehung das zweite Mal wiederholt wird, ist eine Selbstverständlichkeit bei jedem Oberachturteil, das auf eine lehnrechtliche Enteignung folgt; bezüglich der Allodienentziehung gibt Haller S. 413 und 415 wenigstens soviel zu, daß sie in Würzburg nicht verkündet wurde, daß daher die diesbezügliche Nachricht des Pegauer Annalisten irrig sei.

[2]) Vgl. hierzu Giesebrecht(-Simson) VI, 579.

doch von vornherein am nächsten, in dem früheren Urteil die engere Lehnsentziehung, in dem späteren Urteil die umfassendere Eigentumsentziehung zu erblicken und den Irrtum, der in einem der beiden gleichen Berichte liegen muß, an der ersten Stelle zu suchen, wo am leichtesten durch Verwechslung eine Aburteilung allen Besitzes anstelle einer Aburteilung der Lehen gesetzt sein kann. Aber weiter: aus der Gelnhäuser Urkunde erhellt, daß sich nur das lehnrechtliche Urteil in Würzburg abgespielt, der schärfere landrechtliche Spruch jedenfalls später zugetragen hat. Aber noch mehr: in den Pegauer Annalen selbst bieten die verschiedenen Nachrichten, die sich wie Glieder einer Kette an einander reihen, gegenseitig eine sichere Kontrolle, und es ergibt sich, daß in die Nachrichtenreihe die Angabe von dem Würzburger Urteil in keiner Weise hineinpaßt, die von dem späteren Regensburger Urteil sich vorzüglich einfügt. Und zum Überfluß: gerade für die Pegauer Nachricht von dem Regensburger Urteil findet sich eine Bestätigung einerseits in einer Kaiserurkunde vom 13. Juli 1180, die auf einem feierlichen Reichstag zu Regensburg ausgestellt ist[1]), andererseits in der Chronik des Reichersberger Chronisten, der von dem Regensburger Reichstag am 29. Juli berichtet und dort auch einen die Aburteilung Heinrichs betreffenden Fürstenspruch, allerdings mit sichtlich irriger Inhaltsangabe, ansetzt[2]). Alles in einem: Die Pegauer Nachricht hat der Eideshelfer genug und übergenug. Obschon nur Nachricht eines Annalisten, kann sie doch als sicher beglaubigt gelten. Und an Hand dieser bestbezeugten Nachricht eines Schriftstellers darf man wahrlich nicht methodische Lehren über den verschie-

---

[1]) Stumpf Nr. 4305: *Data in Ratispone in sollempni curia.*

[2]) Magni Reicherspergensis Chronicon MG. SS. XVII, 506 sq.: *Anno 1180 inperator curiam celebravit Ratispone 3. kal. iulii ... Ibi in presentia curie inperator publice questus est de duce Bawarie et Saxonie domno Heinrico cognato suo, quod videlicet iam multo tempore et regni et vite ipsius inperatoris insidiator fuerit. Principes quoque Saxonie multas graves querimonias adversus eundem ducem ibi deposuerunt. Tunc ex communi sententia principum adiudicatum est, eum debere removeri, quandoquidem ad iustam responsionem vocatus non venerit. Itaque post finitam curiam palatinus comes dominus Otto senior ducatum Bawarie de manu inperatoris suscepit.* Über die Ungenauigkeit des Chronisten, der alle Stadien des Rechtsverfahrens nach Regensburg verlegt, siehe Weiland in FDG. VII, 185. Allerdings könnte in Regensburg ein Rückblick auf den Prozeßverlauf geworfen worden sein (vgl. Güterbock S. 179).

denen Wert und die verschiedene Behandlung urkundlicher und annalistischer Zeugnisse erteilen wollen[1]).

Die Pegauer Darstellung der 1180er Begebenheiten ist überhaupt unter mittelalterlichen Berichten als eine der zuverläßigsten Quellen zu bewerten[2]). Aus der Nachrichtenfülle der Darstellung hebe ich hier nur die wichtigsten Daten in kurzer Zusammenstellung hervor: das Weihnachtsfest feierte der Kaiser in Ulm; nach dem Epiphaniasfest hielt er zu Würzburg einen Hoftag ab, auf dem Heinrich dem Löwen der ganze Besitz abgesprochen wurde; nach Rückkehr von dem Hoftag schlossen die Fürsten mit Heinrich Waffenruhe bis acht Tage nach Ostern; vierzehn Tage vor Ostern fand zu Gelnhausen der Hoftag statt, auf dem Sachsen aufgeteilt wurde; allen Fürsten sagte der Kaiser die Heerfahrt gegen Heinrich bis zum Jakobstag an; das Osterfest feierte er zu Worms; acht Tage nach Ostern griff Heinrich Goslar an, brannte dann Nordhausen nieder und besiegte Ludwig und Bernhard bei Weißensee; am Johannistag hielt der Kaiser zu Regensburg einen Hoftag ab, auf dem er Heinrich den ganzen Besitz entzog, und nach dem Jakobstag fiel er mit dem Heer in Sachsen ein; zu Mariä Himmelfahrt wurden auf dem Hoftag zu Werl den Anhängern Heinrichs drei Termine zur Unterwerfung gestellt bis zu Mariä Geburt, bis zum Michaelisfest und bis zum Martinsfest; nach Entlassung des Heeres ging der Kaiser nach Altenburg, wo er das Herzogtum Bayern Otto von Wittelsbach verlieh. Wir besitzen keine zweite Quelle jener Zeit, die uns eine derartige Menge exakter Einzelangaben mit genauen Daten überliefert. Die Richtigkeit der Angaben läßt sich zum Teil an anderen Quellenzeugnissen nachprüfen; zum Teil gewähren sich die Nachrichten der streng chronologisch geordneten Erzählung auch untereinander eine Stütze. Besonders glaubwürdig erscheinen die Tagesangaben, die alle durch ein Heiligenfest auf das genaueste bezeichnet sind. So sollte keiner bezweifeln, daß z. B. die Waffenruhe bis acht Tage nach Ostern d. i. bis zum 27. April festgesetzt[3]), daß die Reichsheerfahrt auf den Jakobstag d. i. auf den 25. Juli

---

[1]) Siehe Haller S. 418. Gerade hier, wo die Quellen eine so deutliche Sprache reden, hält er (S. 415) es für aussichtslos, nach dem Tag zu suchen, auf dem die „Oberacht verhängt“ worden wäre.

[2]) Über die Zuverlässigkeit und chronologische Genauigkeit der 1180er Nachrichten vgl. schon Cohn in FDG. I, 329ff.

[3]) Siehe oben S. 82.



angesagt[1]), daß zu Mariä Himmelfahrt, am 15. August, zu Werl ein dreifacher Unterwerfungstermin bis zu Mariä Geburt (8. September), bis zum Michaelisfest (29. September), und bis zum Martinstag (11. November) gestellt wurde[2]). Und so wird man auch an der Verlegung des Regensburger Hoftages auf das Geburtsfest Johannis des Täufers d. i. auf den 24. Juni unbedingt festhalten gegenüber dem Datum des 29. Juni, das der weit weniger zuverlässige Reichersberger Chronist angibt[3]).

Über den äußeren Gang der Begebenheiten zeigt sich der Pegauer Annalist besser als irgend ein anderer Schriftsteller unterrichtet, und es läßt sich ihm hier, soweit ich sehe, kein wesentlicher Fehler nachweisen. Nur in der Wiedergabe von Rechtssprüchen, mit denen er weniger gut Bescheid weiß, begeht er wohl gelegentlich leicht verzeihliche Irrtümer[4]). Irrig ist namentlich die Erwähnung des Erbguts und der Kirchenlehen in dem Würzburger Urteil, wie ja gleicherweise aus der parallelen Darstellung der Gelnhäuser Urkunde und aus den späteren eigenen Nachrichten des Annalisten hervorgeht. Diese seine späteren, durchweg glaubwürdigen Nachrichten sind für uns besonders wertvoll, da sie die letzte Phase des Prozesses, über die kein urkundlicher Bericht vorliegt, aufhellen, und da sie so zu der Darstellung des Gelnhäuser Dokuments eine sehr erwünschte Ergänzung bieten: sie bringen uns vor allem das genaue Datum der Verhängung der Oberacht, mit der der langwierige Prozeß zum endgültigen Abschluß gelangt ist.

[1]) Ebendort.

[2]) Eine Parallele bieten die drei Termine, die der Kaiser 1168 den sächsischen Friedbrechern setzte (Annales Palidenses M G. S S. XVI, 94; vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 613, VI, 484): damals war die knapp sechs Wochen betragende dritte Frist auch wesentlich länger als die vorausgehende zweite Frist, die sich nur über 14 Tage erstreckte. Aber auch ohne diese Parallele könnte man an der Richtigkeit der Termine, die der Pegauer Annalist nach Festtagen genau bezeichnet, nicht zweifeln. Allerdings schreibt Haller S. 398: „Mit dem ersten (Termin) muß der Annalist sich irren.“ Für das „muß“ sehe ich aber keinen Grund, es sei denn die Theorie, die sich Haller konstruiert hat und auf deren Prokrustesbett er die Termine spannen möchte. Andere Einwendungen gegen Haller siehe bei Schambach S. 264.

[3]) Schambachs Deduktionen S. 261 ff. lehne ich „ganz trocken“ ab.

[4]) Wie wenig klar der Annalist den Inhalt eines Rechtsspruchs erfaßte, zeigt sich auch in seiner Darstellung des Regensburger Urteils, wo die Worte *ducatu Bauwarie et hereditate et beneficiis* besser in *hered[illegible]tate et beneficiis ac precipue ducatu Bauwarie* oder ähnlich umzustelle[illegible]n.

Ist demnach die Datierung des Oberachturteils (Regensburg 1180, Juni 24) wie die des lehnrechtlichen Urteils (Würzburg 1180, Januar 13[1]) sichergestellt, so bleibt nunmehr noch der Zeitpunkt des vorausgegangenen Achturteils zu bestimmen. Auch hier stehe ich auf dem Standpunkt, den ich schon einmal begründet habe, und ich kann mich bei der Verteidigung meiner Auffassung umso kürzer fassen, als derjenige Forscher, der zuletzt das Thema behandelte, meine Ansicht fast uneingeschränkt übernommen, ja durch treffende Beobachtungen ergänzt hat[2]). Ich hebe jetzt nur die wesentlichsten Argumente hervor, die ich durch einige neue Ausführungen zu vervollständigen suche.

Daß die Acht im Jahre 1179 verhängt wurde, das bezeugen die Gelnhäuser Urkunde, die Steterburger und die Admonter Annalen[3]). Aus der Darstellung der Urkunde ergibt sich, daß die Acht längere Zeit vor der lehnrechtlichen Verurteilung d. h. vor Januar 1180 gefällt worden ist, und zwar vermutlich vor dem August oder spätestens vor Ende September 1179, weil die nach der Ächtung begangenen Gewalttaten, die dem Angeklagten in der Urkunde vorgehalten werden, nur entweder in der Zerstörung Halberstadts von Ende September oder, was wahrscheinlicher, bereits in der Verwüstung Westfalens von Anfang August 1179 bestanden haben können[4]). Auch der Steterburger Annalist erwähnt den Achtspruch vor der Zerstörung Halberstadts[5]), und der Admonter Annalist bringt ihn in der streng chronologischen Anordnung seiner Nachrichten nach der Synode Alexanders III. und vor dem Tod des Bischofs Romanus von Gurk d. h. nach dem März und vor dem 17. August[6]), sodaß

[1]) Das Datum im Chronicon Montis Sereni MG. SS. XXIII, 157: *in octava epiphanie* (vgl. Güterbock S. 149).

[2]) Vgl. Schambach namentlich S. 235ff.

[3]) Die von Schambach S. 218 herangezogenen Pöhlder Annalen gewähren ebensowenig einen Halt wie die früher von mir (Güterbock S. 173) noch erwähnte Chronik Arnolds von Lübeck (vgl. weiter unten S. 103ff.).

[4]) Vgl. Güterbock S. 173f.; Schambach S. 244ff.

[5]) Annales Stederburgenses MG. SS. XVI, 213: hier wird freilich vor dem Achtspruch noch ein Feldzug des Kaisers gegen Heinrich den Löwen wenig zutreffend erwähnt, so daß auf die Chronologie dieser Darstellung kaum viel Gewicht zu legen ist.

[6]) Annales Admuntenses MG. SS. IX, 585: *Alexander papa sinodum Rome plus quam 300 episcoporum et aliorum plurimorum patrum celebravit in quadragesima. Heinricus dux Bavarie et Saxonie ab imperatore et ceteris principibus proscribitur. Romanus episcopus Gurcensis obiit* ... Vgl. hierzu A. v. Jaksch, Die Gurker Geschichtsquellen 864—1232 in Monumenta hist. ducatus Carinthiae I, 233 Nr. 308.

schon hiernach als Zeitpunkt der Ächtung nur Frühjahr oder Sommer 1179 in Frage kommt.

Im Zusammenhang mit dem Achtspruch scheint außerdem eine eigenartige Angabe des Pegauer Annalisten zu stehen. Ich gebe den Wortlaut nach der Originalhandschrift[1]): *Imperator curiam in natali sancti Johannis baptiste Magdaburch habuit, ubi propter absentiam Heinrici ducis nichil determinari potuit ... Postea curiam in Nuorinberch habuit, ad quam dux Heinricus secundo vocatus venire renuit. Terciam curiam in C[uine castello]*[2]) *eidem duci indixit, et non venit, statimque ab omnibus principibus expeditio contra ducem indicta est.* Man hat wohl die hier genannten Hoftage, von denen der erste Ende Juni, der dritte Mitte August 1179 urkundlich feststellbar ist[3]), als Gerichtstermine des Achtverfahrens und die sich anschließende Ansage der Heerfahrt, die auch sonst wieder bezeugt ist[4]), als Exekution der Acht aufgefaßt und so die Fällung des Achtspruches auf dem dritten Gerichtstag in Kayna angenommen[5]). Aber diese namentlich neuerdings wieder weitverbreitete Auffassung ist doch nicht unmittelbar aus der Interpretation des Wortlauts zu entnehmen. Denn der Pegauer Annalist setzt die Ansage der Reichsheerfahrt durch den Kaiser vielmehr in das folgende Jahr 1180 und läßt auch dann erst den Kaiser persönlich ins Feld rücken[6]). Im Jahre 1179 läßt er dagegen die Ansage der Heerfahrt nur durch die Fürsten stattfinden und die Fürsten allein ohne den Kaiser ausziehen, was auch durch andere

---

[1]) Vgl. oben S. 76 Note 2.

[2]) In MG. SS. XVI, 262 ist *Cuine* gedruckt. Im Original steht *Cignavia* von späterer Hand auf einer längeren Rasur, auf der nach Aufgießen von Gallustinktur ursprüngliche Schriftreste zum Vorschein gekommen sind: so der Anfangsbuchstabe *c* und gegen Ende der Rasur zwei Oberlängen, die einem doppelten *l* angehören könnten. In den Raum der Rasur paßt wohl die Lesart *Cwine castello,* die sich in einer um 1500 abgefaßten Kopie der Dresdener Staatsbibliothek findet; die anderen Kopien haben *Cuine* und *Wine.*

[3]) Stumpf Nr. 4282ff.

[4]) Chronica regia Coloniensis Scr. rer. Germ. p. 130; Eikes Weltchronik in MG. Deutsche Chroniken II, 230f.; vgl. auch Annales Palidenses und Annales Stederburgenses in MG. SS. XVI, 95 und 213.

[5]) So Weiland in FDG. VII, 177; D. Schäfer in HZ. LXXVI, 408; ähnlich Haller S. 413 Note 2; ebenso Schambach S. 219 und Niese, der in ZRG[2]. XXXIV, 254 eine nicht zur Ausführung gekommene Reichsheerfahrt annimmt! Vorsichtiger Giesebrecht V, 913.

[6]) Siehe oben S. 82f. Vgl. Grober S. 53f.

Quellenzeugnisse bestätigt wird[1]). Andererseits bringt er freilich die Ansage des Feldzugs als Folge der Versäumnis des dritten Gerichtstages. Aber daß auf diesem Gerichtstag in Kayna die Acht gefällt sei, davon sagt er kein Wort. Im Gegenteil, falls man seine Darstellung nur aus dem Wortlaut interpretieren würde, müßte man das erste Rechtsurteil des Prozesses erst in Würzburg im Januar 1180 annehmen[2]). Mag auch trotzdem wahrscheinlich bleiben, daß der Annalist, der von der Versäumnis eines dritten Termins und der folgenden Ansage einer Heerfahrt erzählt, die Fällung eines dazwischenliegenden Rechtsurteils im Auge hatte, so hat er doch sichtlich keine klare Vorstellung von dem Prozeßverfahren und dem Rechtsvorgang in Kayna besessen.

Bei kritischer Wertung der Quellenstelle[3]) ist ferner zu beachten, daß der Annalist die Begebenheiten von 1179 erst zwei Jahre später im Jahre 1181 aufgezeichnet[4]) und sie auch nicht so exakt wie die Ereignisse von 1180 behandelt hat. Während er nämlich dort bei allen Rechtsfristen peinlich genaue Tagesangaben macht[5]), erwähnt er hier den Nürnberger und den Kaynaer Termin ohne jede Zeitangabe. Nun wissen wir zwar, daß Urkunden des Kaisers vom 17. August 1179 *in curia apud Koyne celebrata* ausgestellt sind[6]), daß also ein Hoftag in Kayna Mitte August stattgefunden hat, und gerade ein Pegauer Geschichtsschreiber sollte über Vorgänge in dem benachbarten Kayna gut unterrichtet gewesen sein. Ob er aber bei seinem notorisch geringen Verständnis für Rechtsfragen den Kaynaer Tag richtig als dritten Gerichtstermin ansetzt, das ist doch gerade in diesem Fall mehr als zweifelhaft. Denn in seiner unmittelbar vorausgehenden Angabe von einem Nürnberger Termin muß er sich geirrt haben,

---

[1]) Zweifellos irrig ist die Angabe der Kölner Chronik und der Steterburger Annalen, daß sich der Kaiser bei Ansage oder Ausführung des Feldzuges beteiligt habe. Richtiger ist die Darstellung Eikes und vor allem die der Pöhlder Annalen.

[2]) Vgl. Schambach S. 225f.

[3]) In diesem Fall, wo es sich um Auslegung einer annalistischen Quellenstelle, nicht einer Urkunde (vgl. oben S. 47 Note 1) handelt, ist die Sachkritik von der Textinterpretation scharf zu scheiden (vgl. hierzu in H Z. XCVII, 145 die treffenden Bemerkungen H. Bresslaus, die sich gegen die Methode D. Schäfers richten).

[4]) Vgl. oben S. 76ff.

[5]) Siehe oben S. 87f.

[6]) Stumpf Nr. 4289, 4290.

weil abgesehen davon, daß ein Nürnberger Hoftag anderweitig nicht überliefert ist, die Lage des Orts sehr schlecht in das Itinerar des Kaisers paßt und eine Ladung zwischen dem Magdeburger und dem Kaynaer Tag zeitlich nicht einschiebbar erscheint[1]. Beruht die Nachricht von einer zweiten Ladung nach Nürnberg auf einem Irrtum, dann ist aber logischer Weise auch die dritte Ladung nach Kayna in Frage gestellt[2].

Gegen die Annahme eines dritten Gerichtstages und eines Achtspruchs in Kayna erheben sich weiterhin noch die schwersten Bedenken. Daß in der Gelnhäuser Urkunde nur kurzerhand von einer Ladung vor Fällung der Acht die Rede ist, das spricht nicht eben für eine Dreizahl der Ladungen. Außerdem lassen sich auf dem Kaynaer Hoftag keine Schwaben, die nach dem urkundlichen Bericht am Achtspruch teilgenommen haben, feststellen[3], auch nicht Markgraf Dietrich von Landsberg, der in dem Achtverfahren als Kläger eine besondere Rolle gespielt hat[4]. Daß überhaupt die Zahl der in Kayna nachweisbaren Magnaten nicht

---

[1]) Vgl. schon Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 183 Note 3 und in FDG. XI, 313; Waitz in FDG. X, 156; Franklin I, 91 f.; Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 200 f.; Güterbock S. 153 ff. Ähnlich Schambach S. 225 f., 232, 238; wenn er aber S. 263 ff. den Nürnberger Hoftag doch retten und ihm die Bedeutung eines Unterwerfungstermins zuweisen will, so kann ich ihm darin nicht folgen.

[2]) Vgl. Grober S. 49 ff., der sich unter eingehender Begründung gegen die Annahme erklärt, daß der Kaynaer Tag ein Rechtstermin gewesen sei. Ebenso auch Bernheim in GGA. Jahrgang 1909 S. 753.

[3]) Haller S. 428 ff. glaubt, abweichend von allen bisherigen Forschern, Schwaben auf dem Kaynaer Hoftag feststellen zu können, indem er unter den *Suevi* der Gelnhäuser Urkunde (vgl. oben S. 72 Note 1) auch die „Nordschwaben", die *Swavei* des Sachsenspiegels, mit verstehen will. Aber dies ist eine rechtshistorisch unhaltbare Hypothese. Denn die *Swavei* des Sachsenspiegels sind ja keine Schwaben, sondern Sachsen, die nach sächsischem Recht lebten und nur vereinzelte schwäbische Bräuche beibehalten haben; und die Vorrede *Von der Herren Geburt*, auf die sich Haller S. 429 Note 2 bezieht, fällt hier schon deshalb außer Betracht, weil sie nicht vom Verfasser des Sachsenspiegels herrührt und überdies nachweisliche Irrtümer enthält (vgl. K. Zeumer, Die Sächsische Weltchronik ein Werk Eikes von Repgow, in der Festschrift zu H. Brunners 70. Geburtstag S. 149 f.)

[4]) Markgraf Dietrich ist auf den meisten Hoftagen in der ersten Hälfte des Jahres 1179 nachweisbar und ist insbesondere auf dem Magdeburger Tag mit seiner Hochverratsklage, die wegen der Herausforderung zum Zweikampf jedenfalls dem Achtverfahren angehört (vgl.

so ansehnlich ist, wie man sie bei einer Verhängung der Acht erwarten sollte, das könnte man vielleicht auf die lückenhafte Überlieferung zurückführen[1]). Aber mit den Lücken der Überlieferung ist doch nicht zu entschuldigen, daß außer dem Pegauer Annalisten kein anderer Geschichtsschreiber den Kaynaer Hoftag der Erwähnung wert hält, obgleich der Ort, wo die Acht in feierlicher Gerichtssitzung fiel, noch am ehesten in der Erinnerung der Zeitgenossen wie der nachfolgenden Generation geblieben sein muß. Hat trotzdem kein einziger der zahlreichen anderen Annalisten und Chronisten, die uns von dem Prozeß berichten und die zum Teil auch verschiedene Gerichtstage namhaft machen[2]), den Kaynaer Tag im Gedächtnis behalten, so scheint mir dies ein vollgültiger Beweis dafür zu sein, daß die Acht eben nicht in Kayna gefällt worden ist[3]).

Als Tag des Achtspruchs kommt neben dem Kaynaer ernsthaft nur noch der Magdeburger Hoftag in Frage, der ja ebenfalls in die Zeit zwischen März und August 1179 fällt[4]). Für ihn zeugen überdies die Argumente, die umgekehrt gegen eine Kaynaer Achterklärung sprechen. Denn der Magdeburger Gerichtstag ist wie kein zweiter Prozeßtermin in dem Gedächtnis der Geschichtsschreiber haften geblieben: er wird in fast allen Quellen, die von den Hoftagen jener Zeit Kunde geben, erwähnt, so namentlich von dem Pegauer Annalisten, dem Kölner Chronisten und Arnold von Lübeck, die unter einander völlig abweichend die Namen der Gerichtstage angeben und übereinstimmend nur einen einzigen

---

oben S. 62), hervorgetreten. Wäre nun die Acht erst auf einem späteren Tag gefällt, dann hätte doch gerade Markgraf Dietrich anwesend sein sollen.

[1]) Nur eine Zeugenreihe (Stumpf Nr. 4290) ist uns erhalten.

[2]) So namentlich der Kölner Chronist, Arnold von Lübeck und Otto von St. Blasien, von denen ein jeder mehrere Gerichtstage nennt, ohne daß auch nur einer den Kaynaer Tag erwähnt.

[3]) Vgl. hierzu Schambach S. 238f. Man wende nicht ein, daß uns auch der Regensburger Tag nur in einer oder zwei Quellen überliefert sei; denn über die Gerichtstage des Sommers 1180 besitzen wir ja nicht so zahlreiche Quellenberichte wie über die Gerichtstage der früheren Zeit.

[4]) Vgl. oben S. 89f. Noch besser zu Magdeburg als zu Kayna paßt die Angabe der Gelnhäuser Urkunde von nach der Ächtung begangenen Gewalttaten, da diese wahrscheinlich schon in der Verwüstung Westfalens vom Anfang August 1179 zu erblicken sind. Vgl. Güterbock S. 173f.; Schambach S. 244ff.

Tag — eben den Magdeburger — nennen[1]). Insbesondere spricht der Kölner Chronist von *curia apud Magdeburg satis celebris* und entsprechend Eike von Repgow in seiner Weltchronik von *enen groten hof to Maideburch*[2]). In der Tat fand sich in Magdeburg eine außerordentlich stattliche Versammlung ein, wie sie wohl durch die Feierlichkeit eines Achtspruches erfordert war. Aus Zeugenreihen von Urkunden[3]) ergibt sich nämlich die Anwesenheit aller bekannten Gegner des Herzogs, welche Kläger in dem Prozeß waren: so Erzbischof Philipps von Köln, Bischof Ulrichs von Halberstadt, Bischof Siegfrieds von Brandenburg, Graf Bernhards von Anhalt, Markgraf Ottos von Meißen und auch Markgraf Dietrichs von Landsberg, der nach der glaubwürdigen Erzählung Arnolds von Lübeck[4]) gerade in Magdeburg mit der Hochverratsklage hervorgetreten ist. Von schwäbischen Stammesangehörigen war hier, soweit sich nachweisen läßt, der Abt von Schaffhausen erschienen, war der Graf von Veringen geladen[5]): die Vorladung wie die Reise eines Schwaben nach dem fernen Magdeburg erfolgte jedenfalls nicht wegen einer lokalen Klage des Abtes gegen den Grafen, sondern aus anderen wichtigeren Gründen, und zwar offenbar, wie ich wenigstens meine, um die Mitwirkung schwäbischer Standesgenossen bei dem Achtspruch sicherzustellen[6]).

Erfüllt demnach der Magdeburger Hoftag wohl die verschiedensten Bedingungen, die man an ihn als Tag des Achtspruchs stellen muß, so wird er doch als solcher andererseits nirgends

---

[1]) Vgl. Güterbock S. 151f.

[2]) Chronica regia Coloniensis Scr. rer. Germ. p. 130; M G. Deutsche Chroniken II, 230f. (über die Autorschaft Eikes siehe weiter unten).

[3]) Stumpf Nr. 4282 und 4283.

[4]) Arnolds Darstellung wird durch Angaben in den Chroniken Eikes, des Lauterberger und des Kölner Chronisten gestützt. Den Einwendungen Hofmeisters in N A. XXXII, 126 und Biereyes in H Z. CXV, 311ff. kann ich kein Gewicht beilegen. Unmöglich erscheint mir eine Verlegung der Herausforderung zum Zweikampf in eine spätere Zeit übrigens auch deshalb, weil die Herausforderung nur im Achtverfahren erfolgt sein kann (vgl. oben S. 62).

[5]) Stumpf Nr. 4285; Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz S. 62ff.

[6]) Vgl. oben S. 72 Note 1; auch schon Güterbock S. 174f. und in Zeumer-Festschrift S. 587. Die Polemik Hallers S. 428 Note 5, die sich an den von mir gebrauchten Ausdruck „offenbar" klammert, bedarf keiner Widerlegung. Wie schwach muß es mit seinen Gründen bestellt sein, wenn er zu solchen Argumenten greift!

direkt bezeichnet, wie uns ja in den Quellen überhaupt kein unmittelbares Zeugnis für eine genaue Datierung und Lokalisierung des Achtspruchs überliefert ist. Daß der Magdeburger Tag von dem Pegauer Annalisten als erster Gerichtstermin, von Arnold und dem Kölner Chronisten als zweiter Termin genannt wird, das erklärt sich zwanglos, wenn in dem Achtverfahren gegen Heinrich, wie die Gelnhäuser Urkunde bezeugt, nicht die meist übliche dreimalige Ladung, sondern aus besonderen Gründen — ich gehe darauf noch an anderer Stelle ein[1]) — nur eine ein- oder zweimalige Ladung stattgefunden hat. Daß ferner der Pegauer Annalist bemerkt: *propter absentiam Heinrici ducis nichil determinari potuit,* das besagt bei dem juristisch schlecht orientierten Schriftsteller wenig, ist auch im übrigen nicht einmal unrichtig, da nach der Fällung der Acht noch das lehnrechtliche Verfahren weiterlief und da im landrechtlichen Verfahren die Acht noch keinen endgültigen Abschluß bedeutete. Denn wie eine dauernde Eigentumsentziehung erst mit der Oberacht eintrat, so bot diese auch erst die Voraussetzung für die Ausführung der Reichsheerfahrt. Infolge der Achterklärung hat der Kaiser nur die Erlaubnis zu lokalen kriegerischen Unternehmungen der Fürsten gegen den Geächteten erteilt[2]): insofern stand immerhin die Ansage der Unternehmung auf dem Kaynaer Hoftag, die von dem Pegauer Annalisten zweifellos zutreffend berichtet wird[3]), in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Achterklärung[4]), und man kann aus der Einwilligung des Kaisers in die Fehde der Fürsten entnehmen, daß die Acht nicht allzulange vor dem Kaynaer Tage eingetreten war[5]).

---

[1]) Vgl. unten in Kapitel 5 S. 112ff.

[2]) Vgl. namentlich Annales Palidenses in MG. SS. XVI, 95: *Principes orientales favente inperatore contra ducem coadunati civitatem Haldesleve obsident* (siehe oben S. 90 Note 4 und S. 91 Note 1).

[3]) Der Kölner Chronist verlegt ähnlich die Ansage der Heerfahrt bald nach dem Magdeburger Tag, Eike in seiner Weltchronik läßt sie irrig in Magdeburg selbst erfolgen.

[4]) Der Feldzug der Fürsten gegen Haldensleben erklärt sich zwar zur Genüge als Gegenstoß gegen die Bedrohung durch Heinrichs Anhänger, die schon Anfang August Westfalen verwüstet hatten. Daß aber der Kaiser den Feldzug gegen Haldensleben zuließ, das muß man freilich als Folgeerscheinung der Achterklärung auffassen (vgl. Güterbock S. 168f., wo nur die Möglichkeit einer solchen Auffassung zugegeben wird; richtiger Haller S. 413 Note 2, wenn auch in mißverständlich scharfer Polemik).

[5]) Vgl. unten S. 100.

Ein indirektes Zeugnis für den Magdeburger Achtspruch[1]) bietet noch die Erzählung Arnolds von Lübeck[2]), Herzog Heinrich habe nach dem Magdeburger Gerichtstag in Haldensleben um eine Begegnung mit dem Kaiser gebeten, habe aber auf dieser Zusammenkunft die von dem Kaiser verlangte Summe von 5000 Mark als eine zu hohe Forderung abgelehnt. Mag hier die Einkleidung, die persönliche Begegnung u. a., tendenziös gefärbt und zweifelhaft sein[3]), der Kern der detaillierten Erzählung von damaligen Verhandlungen zwischen Kaiser und Herzog gilt doch mit Recht als glaubwürdig, zumal derartig hohe Geldforderungen für Wiedergewinnung der kaiserlichen Huld — nur hierum kann es sich bei dem stark ausgeprägten Gerechtigkeitssinn des Kaisers handeln[4]) — in zahlreichen ähnlichen Fällen vorgekommen sind[5]) und zumal die Ablehnung der Forderung wegen der Höhe der Summe vollkommen der Art des Herzogs, der auch sonst mit dem Geld geizte[6]), entspricht. Aber eine Voraussetzung für die

[1]) Schambach S. 239 will hier noch die Nachricht des Kölner Chronisten von der Enthüllung der Treulosigkeit Heinrichs (vgl. hierzu schon Grober S. 32) als Zeugnis für einen Magdeburger Achtspruch verwerten, was meines Erachtens kaum angängig ist. Man darf aus den Quellen auch nicht allzuviel herauslesen wollen.

[2]) MG. SS. XXI, 133 und Scr. rer. Germ. p. 48.

[3]) Unmittelbar nach dem Magdeburger Tag, auf dem gerade die schlimmsten Majestätsverbrechen enthüllt wurden, dürfte der Kaiser schwerlich in eine persönliche Begegnung mit dem Angeklagten gewilligt haben. Vgl. Güterbock S. 176f. Haller S. 438 hält allerdings an der Begegnung fest; ebenso Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (2. Auflage) S. 170f.

[4]) Neben der Wiedererwerbung der kaiserlichen Huld, für die die Geldzahlung nur allein bestimmt sein konnte, mag der Kaiser überdies seine Vermittlung im Streit Heinrichs und der Fürsten in Aussicht gestellt haben. Ganz abwegig ist aber, wenn Haller S. 438 die Vermittlung als Zweck der Zahlung hinstellt, wenn er noch nach der Zahlung weitere nicht absehbare Forderungen der Fürsten kommen sieht und wenn er, wie auch Hampe in HZ. CIX, 54 Note 1, mit solchen möglichen Zukunftsforderungen die ablehnende Haltung Heinrichs motiviert, um ihn von dem Vorwurf des Geizes oder Hochmutes freizusprechen. Dem widerspricht die Darstellung Arnolds. Wenn selbst Arnold schreibt *illi autem durum visum est, tantam persolvere pecuniam,* dann ist kein Zweifel, daß die Geldforderung Heinrich zu hoch und zu hart erschienen ist.

[5]) Beispiele bei D. Schäfer in HZ. LXXVI, 410 Note 1; Haller S. 438 Note 3.

[6]) Vgl. hierzu Hampe in HZ. CIX, 77 Note 1.

Glaubwürdigkeit der Erzählung scheint mir zu sein, daß die Acht bereits vorher und zwar kurz vorher über Heinrich verhängt war. Denn mit der Acht war immer und regelmäßig der Verlust der kaiserlichen Gnade verbunden[1]), und gerade in dem Prozeß Heinrichs des Löwen, in welchem der Kaiser solange als möglich eine offene Parteinahme vermied, ist eine Entziehung der Gnade unabhängig von der Achterklärung nicht anzunehmen. Aldann wird die Geldforderung des Kaisers jedoch erst nach der Fällung der Acht als Rechtsforderung begreiflich, und ebenso erklärt sich der plötzliche Umschwung in dem Verhalten des bisher so trotzigen, jetzt zu Verhandlungen geneigten Herzogs am natürlichsten aus einer unmittelbar vorausgegangenen Achterklärung, die den Verlust der kaiserlichen Huld bedeutete und die so dem Herzog wohl zum ersten Mal den vollen Umfang der ihm drohenden Gefahr enthüllt hat.

Bei sorgfältiger Prüfung aller überlieferten Quellenzeugnisse gelangt man demnach zu einer Verlegung des Achtspruches nicht auf den Kaynaer, sondern auf den Magdeburger Tag. Über das Datum des Magdeburger Gerichtstages sollte angesichts der eindeutigen Überlieferung ein Streit nicht möglich sein[2]): verschiedene Quellen, wie namentlich der Pegauer und der Erfurter Annalist[3]), geben gleicherweise den Johannistag d. i. den 24. Juni als Datum des Hoftages an, und der Pegauer Annalist bemerkt ausdrücklich, daß auf diesem Hoftag infolge des Ausbleibens Heinrichs seine Angelegenheit nicht zum Abschluß gebracht d. h. also verhandelt wurde, und daß nachher der Kaiser den Peters- und Paulstag d. i. den 29. Juni festlich begangen habe. Für den Gerichtstermin ergibt sich folglich das Datum des 24. Juni 1179.

[1]) Über Huldentzug, Acht, Bannbuße siehe außer Köstler, Huldentzug als Strafe S. 37ff., vor allem noch Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 79ff. § 35ff., namentlich S. 82 § 37; Franklin II, 345f.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VI (2. Aufl. bearb. von Seeliger) S. 568ff. Besonders bezeichnend ist der Ausdruck *a gratia proscriptus* in einer Urkunde Friedrichs I. vom 10. März 1170 (Stumpf Nr. 4111 und Acta imperii p. 520). Nicht zustimmen kann ich der Scheidung, die E. Rosenstock (Königshaus und Stämme in Deutschland, S. 313ff.) zwischen Huldentzug und Volksrecht vornimmt.

[2]) Schambach S. 260f. verlegt den Achtspruch auf den 29. Juni, was mit den Quellenangaben unvereinbar ist (vgl. oben S. 88 Note 3).

[3]) Vgl. Güterbock S. 152. Dasselbe Datum findet sich noch in Eikes Weltchronik wie auch in den Magdeburger Annalen, die freilich hier von der Pegauer Quelle abhängen.

Das gewonnene Ergebnis, das sich bei der Natur des Quellenmaterials auf Wahrscheinlichkeitsbeweise aufbauen mußte, wird noch durch eine weitere Argumentation bestätigt und sichergestellt[1]). Zwischen dem Magdeburger Tag vom 24. Juni 1179 und dem Regensburger Tag vom 24. Juni 1180 liegt nämlich genau die Frist von Jahr und Tag. Nun wissen wir aber aus Zeugnissen jener Zeit[2]), daß zwischen dem Achtspruch und der Erklärung der Oberacht oder, wie es damals urkundlich hieß, der Rechtlosigkeit[3]) die Frist von Jahr und Tag verstreichen mußte; und wir wissen auch, daß damals diese Frist nicht etwa nach der Auslegung späterer Kommentatoren mit einem Jahr sechs Wochen drei Tagen berechnet wurde, sondern dem ursprünglichen Wortsinn entsprechend mit einem Jahr und einem Tag[4]). Wenn also, wie einwandfrei festgestellt, am 24. Juni 1180 die Oberacht verkündet worden ist, dann wird nach dem damaligen Rechtsbrauch am 24. Juni 1179 die Acht gefällt worden sein. Die hier eingeworfene Frage, ob der Tag des Achtspruches in die Frist mit eingerechnet wurde oder nicht[5]), scheidet als hyperkritisch aus:

---

[1]) Siehe Güterbock S. 170ff.

[2]) So z. B. Bestimmungen des rheinfränkischen Landfriedens vom 18. Februar 1179: MG. Const. I, 382 Nr. 277 § 10. Vgl. Güterbock S. 77f.

[3]) Über den Ausdruk „Oberacht" und seine Bedeutung vgl. Güterbock S. 77 Note 1.

[4]) Vgl. Güterbock S. 203ff.; hierzu in der Hauptsache zustimmend, aber noch zweifelnd P. Puntschart in ZRG[2]. XXX, 347 und XXXII 328ff. Die Streitfrage kann nunmehr als endgültig entschieden gelten, da H. Brunner, der früher die gegenteilige Ansicht vertrat, jetzt in der Festgabe zu Gierkes Doktorjubiläum (Breslau 1910) S. 44f. mir vollkommen beipflichtet, unter Hinweis auf englische und flandrische Quellenstellen. Die Beispiele lassen sich leicht noch vermehren: vgl. etwa Chronicon S. Michaelis Luneburgensis (MG. SS. XXIII, 396), wo um 1230 die Frist bei der Acht *integro anno* der Frist bei der Exkommunikation *integro anno . . . et sex ebdomadis* gegenübergestellt ist; ein anderes Beispiel um 1165 bei Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 247 (§ 344 Note 50). Aus der Literatur ist noch erwähnenswert P. Schütze, Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei (Eberings historische Studien, Heft XXXVI, Berlin 1903) S. 83ff.; Fr. W. Maitland, The collected papers (Cambridge 1911) II, 61ff. Wenn übrigens Haller S. 413 Note 4 mir vorhält, ich hätte die treffendste Erklärung bei Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 57ff., übersehen, so habe ich dort nichts gefunden, was sich als Ergänzung meiner Beweisführung verwerten ließe.

[5]) So Schambach S. 262ff.

wenn nämlich die Oberacht z. B. am 24. Juni 1180 mittags ein Uhr verkündet worden ist, dann kann naturgemäß am 24. Juni 1179 mittags ein Uhr oder einige Stunden früher die Acht verhängt worden sein. Ebenso hinfällig ist der Einwand, daß auf Grund des Majestätsverbrechens ein besonderes Oberachtverfahren, bei dem das Oberachturteil an keine Frist gebunden war, eingeleitet sein konnte. Denn daß in dem Prozeß Heinrichs des Löwen kein derartiges Oberachtverfahren anhängig gemacht wurde, das zeigt schon die Darstellung der Gelnhäuser Urkunde[1]); und daß hier die gesetzliche Jahresfrist wirklich eingehalten wurde, ergibt sich schon daraus, daß die Verkündigung der Oberacht zweifellos am 24. Juni 1180 erfolgte und daß die Verhängung der Acht ebenso zweifellos im Sommer 1179 d. h. ungefähr ein Jahr vor dem Oberachtspruch stattfand. Weshalb sollte man alsdann die Frist um wenige Wochen umgangen haben? Zu alledem ist es doch kein zufälliges Zusammentreffen, daß genau ein Jahr vor dem Regensburger Oberachtspruch der Magdeburger Gerichtstermin fiel, auf den sich alle Anzeichen des Tags der Achterklärung vereinigen. Wie man die Sache auch wendet, an der Einhaltung der Jahresfrist läßt sich hier in keiner Weise zweifeln.

Daß die Frist in den zeitgenössischen Geschichtswerken nicht erwähnt wird, kann bei dem geringen juristischen Interesse der Schriftsteller nicht Wunder nehmen. Andererseits fällt stark ins Gewicht, daß ein fünfzig Jahre später schreibender Chronist die Beobachtung der Frist ausdrücklich betont[2]): das Zeugnis dieses Chronisten läßt sich nicht so leicht, wie man wohl gemeint hat[3]), beiseite schieben, weil es sich um den Autor der sächsischen Weltchronik handelt, der nach neuesten Feststellungen kein Geringerer ist als der Verfasser des Sachsenspiegels Eike von Repgow[4]), einer der besten Kenner deutscher Rechtsbräuche und

[1]) Vgl. hierzu Güterbock S. 86ff., wo aber zu starkes Gewicht auf das Zeugnis der Magdeburger Annalen gelegt ist (siehe oben S. 80 Note 2): auch ohne dieses Zeugnis ist die Beweisführung bindend.

[2]) MG. Deutsche Chroniken II, 230. Vgl. hierzu Güterbock S. 171.

[3]) So Weiland in FDG. VII, 171 Note 2; Waitz in FDG. X, 156; Franklin II, 365 Note 2; ferner neuerdings Bernheim in GGA. Jahrgang 1909 S. 752; Haller S. 351 Note 5 seltsamerweise unter Berufung auf die Schrift Zeumers, die ihn gerade zu der entgegengesetzten Auffassung hätte leiten sollen.

[4]) Vgl. Zeumer, Die Sächsische Weltchronik ein Werk Eikes von Repgow in der Brunner-Festschrift S. 135ff.; H. Ballschmiede, Die

zugleich ein zuverlässiger, über die Zeiten Barbarossas meist gut unterrichteter Historiker. Mag er immerhin bei Erzählung politischer Ereignisse auch einzelne Irrtümer begehen, bei Wiedergabe eines so wichtigen Rechtsvorgangs wird gerade er die Wahrheit erforscht haben, zumal er den diesem Rechtsfall zu Gunde liegenden Rechtsbrauch mit ähnlichen Worten schon in seinem kurz zuvor verfaßten Sachsenspiegel erwähnt[1]); denn der Autor, der zu dem Rechtssatz des Spiegels später in der Chronik das Beispiel hinzufügt, wird doch nicht auf Grund des Rechtssatzes das Beispiel erfunden, sondern umgekehrt bei Aufzeichnung der Satzung bereits das Beispiel im Sinne gehabt haben. So darf man seinen Worten *In der achte belef he jar unde dach, darumbe ward eme verdelet echt unde recht unde egen unde len; dat egen in de koninglike walt, dat len al sinen herren ledich* unbedenklich Vertrauen schenken[2]).

Es bestätigt sich also vollauf das Ergebnis meiner früheren Forschungen, daß das Achturteil am 24. Juni 1179 in Magdeburg, das lehnrechtliche Urteil am 13. Januar 1180 in Würzburg, das Oberachturteil am 24. Juni 1180 in Regensburg gefällt wurde. Dagegen wurde auf dem Hoftag zu Kayna Mitte August 1179 kein Rechtsurteil gesprochen, sondern nur eine Heerfahrt der Fürsten gegen den kurz zuvor in Magdeburg geächteten Herzog angesagt. Da freilich die Ansage des Feldzugs mit Einwilligung des Kaisers stattfand und diese Einwilligung eine Folge der Acht war[3]), so läßt sich vielleicht annehmen, daß dem Herzog nach der Ächtung noch eine Frist zur Unterwerfung gestellt wurde und daß der in Magdeburg verhängte Achtspruch nach Ablauf jener Frist in

sächsische Weltchronik (Berliner Dissertation 1914). Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang, daß Heinrich von Herford, der allerdings gerade Ekkehard oft irrig für verschiedene Quellennamen anführt, einmal auch da, wo er sichtlich Eikes Weltchronik ausschreibt, Ekkehard als Quelle zitiert: sollte er hier Eykardus für Eike gesetzt haben? (Vgl. Henrici de Hervordia liber de rebus memorabilioribus sive chronicon ed. A. Potthast, Göttingen 1859, S. 161 namentlich Note 2 bis 7).

[1]) Vgl. hierüber die eingehenden und feinsinnigen Darlegungen Zeumers S. 152ff.; außerdem Schambach S. 248f. mit berechtigter Polemik gegen Haller.

[2]) Daß die Worte *dat egen in de koninglike walt* nicht etwa unhistorisch sind, bemerkt richtig schon Weiland in MG. Deutsche Chroniken II, 54 Note 4.

[3]) Siehe oben S. 95.

Kayna fällig geworden ist, eine von Schambach vertretene ansprechende Hypothese, die der Darstellung des Pegauer Annalisten eine gewisse Rechtfertigung gibt[1]).

Die Auffassung von einem doppelten lehn- und landrechtlichen Urteilsspruch in Würzburg, die alle älteren und noch manche jüngere Forscher verfochten haben, erweist sich als irrig. Wir gewinnen vielmehr für die Darstellung der Gelnhäuser Urkunde, die nur ein lehnrechtliches Urteil in Würzburg kennt, aus den verschiedenen Quellenberichten, auch aus den Pegauer Nachrichten, eine vollgültige Bestätigung, und wir erhalten so außerdem zu der urkundlichen Darstellung noch eine wertvolle Erzänzung in der genauen Datierung des folgenden Oberachtspruches wie in der des vorausgehenden Achtspruches. Rechtsgeschichtlich interessant ist hierbei, daß in diesem Prozeß zum ersten Mal nachweisbar die Frist von Jahr und Tag zwischen Acht und Oberacht eingehalten worden ist.

Kapitel 5.

Getrennter Verlauf des land- und des lehnrechtlichen Verfahrens.

Während ich in der Datierung des Acht- und des Oberachtspruches an meiner früheren Auffassung festhalte, habe ich nach wiederholter Prüfung der Quellenzeugnisse, vor allem der Erzählung Arnolds von Lübeck, mir eine neue Vorstellung von dem Gang der Rechtsverfahren und von der Folge der Gerichtstage gebildet. Von altersher strittig ist ja die Frage, ob und wie das land- und das lehnrechtliche Verfahren mit ihren Gerichtsterminen auseinanderzuhalten sind. Die Ansicht von Weiland und Waitz, die eine Verquickung oder Verbindung land- und lehnrechtlicher Momente bei völlig parallelem Verlauf des land- und des lehnrechtlichen Verfahrens annahmen, kann heute als überholt gelten; und Fickers Versuch, durch Unterscheidung dreier Rechtsverfahren eine Analyse der land- und lehnrechtlichen Elemente zu erreichen, läßt sich ebenfalls nicht mehr aufrecht halten[2]). Daß Fickers

[1]) Schambach S. 254ff.

[2]) Weiland, Waitz, Ficker in FDG. VII, 170. X, 159f. XI, 303ff.

Konstruktion eines besonderen Oberachtverfahrens eine Fehlgeburt ist und daß es sich in dem Prozeß nicht um ein oder drei, sondern nur um zwei gesonderte Rechtsverfahren handeln kann, das habe ich schon in meiner früheren Untersuchung dargetan, und das ist auch von Haller und Schambach als gesichertes Ergebnis übernommen worden [1]. Aber fraglich bleibt, ob einzelne Termine des land- und des lehnrechtlichen Verfahrens zeitlich zusammenfielen oder ob das eine Verfahren erst nach Abschluß des anderen eingeleitet wurde.

Die Schwierigkeit des Problems liegt wiederum in dem Widerspruch, der zwischen der urkundlichen und der annalistischen Überlieferung besteht [2]: einerseits erwähnt die Gelnhäuser Urkunde zuerst eine landrechtliche, dann eine dreimalige lehnrechtliche Ladung; andererseits berichten Arnold von Lübeck und der Pegauer Annalist umgekehrt zuerst von einem dreimaligen, dann von einem nochmaligen besonderen Gerichtstermin, und zwar Arnold von dem letzten als einem vierten Gerichtstag. Die Übereinstimmung der beiden voneinander unabhängig schreibenden Schriftsteller hat bisher fast jeden Forscher dazu verleitet, die beiden Erzählungen zu kombinieren, d. h. die eine durch die andere auszulegen und dieser Auslegung auch den entgegenstehenden urkundlichen Bericht unterzuordnen, indem man entweder den Inhalt der Urkunde mit Hilfe der anderen Quellenzeugnisse mehr oder weniger gewaltsam ausdeutete oder den Text der Urkunde durch Konjektur in Einklang mit den erzählenden Darstellungen zu bringen suchte oder die Glaubwürdigkeit des Urkundentextes geradezu anzweifelte [3]. All diese bisherigen Lösungen haben zur Voraussetzung die Übereinstimmung in den Darstellungen Arnolds von Lübeck und des Pegauer Annalisten bezüglich der Vierzahl der Ladungen. Besteht nun eine solche Übereinstimmung wirklich zu recht?

---

[1]) Vgl. Güterbock S. 79 ff.; hierzu Schambach S. 228. Andererseits ist die Weiland-Waitzsche Auffassung neuerdings wieder von Niese, Möller u. a. verteidigt worden, und man ist zum Teil sogar soweit gegangen, überhaupt nur ein einziges lehnrechtliches oder nur ein einziges landrechtliches Verfahren anzunehmen: die erstere Ansicht vertritt Philippson S. 624, die letztere W. Ch. Francke, Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen (Hannover 1913) S. 21 ff.

[2]) Siehe schon oben S. 73 f.

[3]) Hallers Konjektur haben fast alle neueren Forscher übernommen; Niese hat überdies die Glaubwürdigkeit des Textes angezweifelt.

Arnold erzählt, auf dem dritten Hoftag zu Goslar habe eine Fürstenversammlung gegen den Angeklagten wegen dreimaliger Versäumnis der Gerichtstermine das Urteil der Lehnsentziehung gefällt[1]): *Confirmata igitur sententia, imperator adiudicavit fieri. Quartam tamen adhuc curiam rogatu principum ei indixit, ad quam cum non venisset, fecit ut superius ex sententia principum instructus erat, et Bernardum comitem de Anahalt pro eo ducem constituit, et episcopis, ut sua reciperent, que in beneficio habuerat, mandavit et bona eius publicari precepit.* Die herrschende Auffassung, die diese Stelle mit Hilfe der Pegauer Darstellung interpretiert, betrachtet den hier ohne Ortsbezeichnung erwähnten vierten Tag als den Würzburger Endtermin und den vorher genannten dritten Goslarer Tag als den Kaynaer Termin; und auf Grund der derartig interpretierten Arnoldschen Erzählung hat man sogar in der Gelnhäuser Urkunde die Kontumazialerklärung *(contumax iudicatus est)* und die Aberkennung der Lehen *(beneficia . . . abiudicata sunt)* auf zwei verschiedene Gerichtstermine, auf den Kaynaer (-Goslarer) und auf den Würzburger Tag, verlegen wollen[2]). Aber eine solche Interpretation der Arnoldschen Erzählung wie die darauf beruhende Ausdeutung des Gelnhäuser Dokuments ist irrig, da der Würzburger Tag zweifellos noch ein Verhandlungstermin des Prozesses war, wie die Worte eines unmittelbar nach dem Würzburger Tag ausgestellten kaiserlichen Privilegs dartun[3]): *generali curia Wirciburc celebrata, in qua cum imperii nostri principibus de discordia inter nos et nepotem nostrum Heinricum tunc ducem Saxonie nuper orta tractavimus.* Welchen Termin meinte alsdann Arnold mit seinem letzten vierten Tag, auf dem das vorher gefällte Urteil ausgeführt und Bernhard von Anhalt als Herzog eingesetzt wurde? Sicherlich nicht den Würzburger

[1]) MG. SS. XXI, 133 und Scr. rer. Germ. p. 48 sq.

[2]) So z. B. Niese in ZRG[2]. XXXIV, 250; wie hier den Bericht der Gelnhäuser Urkunde, so sucht er S. 255 die Darstellung des Pegauer Annalisten auf Grund der Arnoldschen Erzählung, die er in völliger Verkennung für unsere beste Quelle hält, auszudeuten.

[3]) Stumpf Nr. 4299; Monumenta Boica XXIXa, 435. Das Diplom, auf dem das Kaisermonogramm fehlt, ist wohl keine Kanzleiausfertigung, sondern eine Empfängerausfertigung, aber auch als solche ein unmittelbar zeitgenössisches Zeugnis. Übrigens habe ich schon (Güterbock S. 164f.) auf den Widerspruch zwischen dieser urkundlichen Darstellung und der Arnoldschen Erzählung hingewiesen, ohne jedoch die natürlichen Folgerungen zu ziehen.

Termin, sondern, wie schon Hahn und Grober in ihren wenig beachteten Abhandlungen erkannten[1]), den Gelnhäuser Tag, auf den hier obendrein noch die folgenden Begebenheiten, die Weiterverleihungen von Kirchenlehen und Eigengütern zusammengezogen sind. Und vorher kann Arnold mit seinem dritten Goslarer Tag, auf dem das Urteil der Lehnsentziehung wegen dreimaliger Versäumnis der Ladungen gesprochen wurde, nicht den Kaynaer, sondern nur den Würzburger Tag im Sinn gehabt haben. Arnold hat also Goslar nicht mit Kayna, sondern mit Würzburg verwechselt, und er hat bei dem nachher ohne Ortsangabe erwähnten Tage, auf dem das Urteil ausgeführt wurde, nicht an den Würzburger, sondern an den Gelnhäuser Tag gedacht. Seine Annahme, daß in Goslar (d. h. Würzburg) die Vertagung der Weiterleihung der Lehen eine dem Angeklagten gewährte Vergünstigung war[2]), könnte zutreffen[3]), wie ja auch sonst bei dieser Interpretation sich manche Einzelangaben seiner Erzählung mit dem Zeugnis der Gelnhäuser Urkunde und anderer Quellen vereinigen lassen[4]). Allerdings hat er — darüber läßt die urkundliche Darstellung keinen Zweifel — in der Zusammenlegung land- und lehnrechtlicher Urteilssprüche[5]) wie des land- und lehnrechtlichen Verfahrens sich gründlich getäuscht, und namentlich seine Angabe,

---

[1]) H. Hahn, Die Söhne Albrechts des Bären, im Jahresbericht der Luisenstädtischen Realschule (1869) S. 20 Note 7; Grober S. 39ff.

[2]) Das Lehnrecht des Sachsenspiegels (so Art. 65 § 21 ed. Homeyer Ib, 263; vgl. hierzu II, 513 und 592, System des Lehnrechts § 54 und § 76) unterscheidet eine endgültige von einer vorläufigen Aburteilung des Lehens mit einer dazwischenliegenden Frist von Jahr und Tag. Diese Unterscheidung ist im Fall Heinrichs des Löwen sichtlich nicht in Frage gekommen, da hier zu Würzburg sogleich die endgültige Aberkennung der Lehen verkündet wurde, so daß auch die Weiterleihung wohl sofort hätte erfolgen können. Wahrscheinlich ist in feierlichen Fürstenprozessen vor dem Hofgericht immer nur eine endgültige Aburteilung Rechtens gewesen. Daß da, wie Haller S. 414 meint, besondere Bestimmungen für Anklagen wegen Majestätsverbrechen bestanden, glaube ich nicht annehmen zu müssen.

[3]) Wie Schambach S. 257 vermutet, könnte freilich Arnold bei seiner notorischen Verwechslung des land- und lehnrechtlichen Verfahrens auch an eine Bannfrist nach der Ächtung gedacht haben (siehe oben S. 100f.).

[4]) Vgl. Hahn und Grober a. a. O. über die Schilderung des Goslarer-Würzburger Tages. Bezüglich des Magdeburger Tages vgl. oben S. 94 Note 4.

[5]) Vgl. oben S. 81 Note 4.

daß der Gelnhäuser Tag, auf dem das Goslarer (d. i. Würzburger) Urteil zur Ausführung kam, ein vierter Gerichtstermin mit vorausgegangener Ladung des Angeklagten gewesen sei, ist als fraglos irrig zu verwerfen.

Die Übereinstimmung, die zwischen der Erzählung Arnolds und der des Pegauer Annalisten in der Angabe einer Vierzahl der Ladungen besteht, ist hiernach nur eine scheinbare. Denn die beiden Schriftsteller berichten von ganz verschiedenen Gerichtsterminen, Arnold irrig von einem vierten Termin (in Gelnhausen), der Pegauer Annalist dagegen richtig von einem letzten Termin in Würzburg, den er nicht etwa als vierten Termin erwähnt, sondern nur als einen von den drei Tagen des Sommers 1179 abgesonderten Tag des Januars 1180, so daß zweifelhaft bleibt, ob er ihn als Gerichtstag des alten oder eines neuen Rechtsverfahrens namhaft macht. Jedenfalls liegt auf der Hand, daß die eine Erzählung die andere nicht stützen kann, sondern daß jede einzeln für sich dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde gegenübergestellt werden muß.

Der urkundliche Bericht, der so wieder an erste Stelle rückt, betont in dem lehnrechtlichen, in Würzburg endenden Verfahren die Dreizahl der Ladungen[1]). An ihr läßt sich nicht rütteln. Zum Überfluß bringt noch die Erzählung Arnolds, die früher bei falscher Interpretation für vier Ladungen zu zeugen schien, bei richtiger Auslegung gerade eine Bestätigung der drei Ladungen, mit deren Versäumnis ja Arnold gleich der Urkunde die Aburteilung der Lehen begründet[2]). In dem lehnrechtlichen Verfahren war folglich der Würzburger Tag vom Januar 1180 der dritte und letzte Gerichtstermin[3]), und es bleibt nur fraglich, welches die zwei vorausgehenden Termine des Verfahrens gewesen sind, ob etwa der Wormser Tag vom Januar 1179 und der Magdeburger vom Juni, die beide in verschiedenen Quellen als Gerichtstermine genannt werden[4]), oder ob zwei auf die Magdeburger Achterklärung folgende Tage. Dies läuft auf die auch

[1]) Siehe oben S. 65f.

[2]) Vgl. S. 103. Den Würzburger Tag als dritten Termin nennen auch Otto von St. Blasien und der Lauterberger Chronist, die freilich beide hier keine zuverlässigen Zeugen sind (vgl. Güterbock S. 148ff.).

[3]) Vgl. Güterbock S. 151, wo aber auf Grund irriger Kombination der Arnoldschen und der Pegauer Darstellung der Würzburger als vierter Tag angenommen wird.

[4]) Güterbock S. 152 und 155.

rechtshistorisch wichtige weitere Frage hinaus: sind die land- und lehnrechtlichen Termine zum Teil zeitlich zusammengefallen, oder ist das lehnrechtliche Verfahren erst nach Beendigung des Achtverfahrens anhängig gemacht worden?

Die Darstellung der Gelnhäuser Urkunde spricht, wie wir schon an anderer Stelle darlegten[1]), für Ansetzung des lehnrechtlichen Verfahrens nach Abschluß des Achtverfahrens, da die Urkunde als Gründe der lehnrechtlichen Ladungen neue, in dem Achtverfahren nicht erwähnte Klagepunkte aufführt, so die Fortsetzung der Gewalttaten und vor allem die Majestätsvergehen. Befragen wir nun die anderen Quellenzeugnisse, wann die Klage auf Majestätsvergehen in dem Prozeß erhoben wurde, so weiß allerdings eine südwestdeutsche Quellengruppe von der Einleitung dieser Klage schon zu Beginn des Prozesses zu berichten: nach der Notiz eines Schwarzwälder Annalisten[2]) wurde Herzog Heinrich auf dem Wormser Hoftag (Januar 1179) wegen Verschwörung gegen den Kaiser verklagt; nach der Erzählung Burchards von Ursberg[3]) stellte der Kaiser, als er nach Deutschland kam, den Herzog, der sich mit den Grafen von Zollern und Veringen verschworen hatte, wegen Majestätsverbrechen vor Gericht; nach der Schilderung Ottos von St. Blasien[4]) hat der Kaiser nach Überschreitung der Alpen, voll Empörung über die Schmach von Chiavenna, den Herzog der verräterischen Verbindung mit den italienischen Reichsfeinden beschuldigt und ihn nach Ulm, Regensburg und Würzburg vorgeladen. Aber diese Nachrichten sind, wie schon die meisten Forscher erkannten, wenig glaubwürdig, da in der vereinzelten Notiz des Schwarzwälder Annalisten, der sonst über den Prozeß nichts berichtet, der Wormser mit dem Magdeburger Tag leicht verwechselt sein kann[5]), und da Burchard und Otto,

---

[1]) Siehe oben S. 65.

[2]) Annales S. Georgii in Nigra Silva MG. SS. XVIII, 296; A. Hofmeister in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. XXXIII, 43.

[3]) Scr. rer. Germ. ed. II. p. 54.

[4]) Scr. rer. Germ. p. 35 sq.

[5]) Vgl. D. Schäfer in HZ. XCI, 540. Vor dem Wormser Tag erwähnt der Annalist noch einen Ulmer Hoftag, dessen Existenz anzuzweifeln ist. Denn sicher falsch ist die Vermutung Giesebrechts V, 897 Note, daß der Kaiser, der am 3. Oktober noch bei Besançon (Stumpf Nr. 4270), am 12. Oktober zu Enzheim bei Straßburg (Stumpf Nr. 4294), am 31. Oktober in Speyer (Stumpf Nr. 4271) war, dazwischen einen Hoftag zu Ulm abgehalten haben könne. Aber auch nach dem

die beide ein halbes Jahrhundert nach den Begebenheiten lebten, viele Sagen und Märchen erzählen und speziell über den Prozeßverlauf sichtlich schlecht unterrichtet waren[1]). In diesem Fall läßt sich geradezu das Gegenteil feststellen. Nach zuverlässigen zeitgenössischen oder der Zeitgeschichte nahestehenden Quellen hat nämlich nicht der Kaiser vor den Fürsten, sondern haben die Fürsten vor dem Kaiser zu klagen begonnen und handelte es sich zunächst nur um eine Klage über Gewalttaten und noch keineswegs um eine Beschuldigung wegen Majestätsvergehen: das berichten mit verschiedenem Detail der treffliche Pöhlder Annalist, der Erfurter und der Kölner Chronist, und das läßt auch die spätere Erzählung Arnolds von Lübeck, obgleich seine Sympathien auf Seiten des Herzogs standen, doch ganz unzweideutig erkennen[2]). Der Pöhlder Annalist und der Erfurter Chronist heben besonders hervor, daß der Kaiser erst nach vielen Vertagungen und Gerichtssitzungen den Herzog durch die Fürsten aburteilen ließ. Hierbei bemerkt der Erfurter Geschichtsschreiber ausdrücklich, daß der Kaiser erst in Zorn geriet, als der Herzog sich dem Gericht nicht stellte und sich gegen die kaiserlichen Boten verging[3]). Da außerdem nach einer Lüneburger Nachricht[4])

Speyerer Tag ist, da der Kaiser sich im Januar noch in Worms befand, ein Ulmer Aufenthalt nicht eben wahrscheinlich.

[1]) Da die Grafen von Zollern und Veringen am 27. Mai 1179 am kaiserlichen Hof zu Konstanz (Stumpf Nr. 4280) waren, erscheint ihre Verschwörung fragwürdig; bezüglich der Grafen von Zollern siehe Riedel in Abhandlungen der Berliner Akademie Hist. Klasse 1854 S. 23. Sicher irrig ist überdies in der Erzählung Burchards von Ursberg der Ausdruck *infra terras ducis* (vgl. Franklin I, 93 Note 1; Weiland in F D G. VII, 187; Ficker in F D G. XI, 316 Note 1). Zu der Darstellung Ottos von St. Blasien vgl. Güterbock S. 20f. und S. 148.

[2]) Annales Palidenses M G. S S. XVI, 95; Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 188 sq.; Chronica regia Coloniensis Scr. rer. Germ. p. 130; Arnoldi Chronica Slavorum M G. S S. XXI, 133 und Scr. rer. Germ. p. 47 sq.

[3]) Siehe oben S. 64.

[4]) Tituli Luneburgenses M G. S S. XXIII, 399: . . . *Anno domini 1179 indictione XI. 12. kal. iunii dedicatum est altare quod dicitur apostolorum ante chorum a venerabili viro Hugone Verdensis ecclesie episcopo peticione Henrici Bawarie et Saxonie ducis . . . Sequenti die, id est 11. kal. iunii, peticione memorati principis . . . ab eodem presule dedicata est capella in monte . . .* Trotz der 11. Indiktion, die auf das Jahr 1178 hinweist, kann nur das Jahr 1179 gemeint sein, da Bischof Hugo noch im August 1178 beim Kaiser in Burgund weilte und dann am 1. März 1180 gestorben

der dem Kaiser treu ergebene Bischof Hugo von Verden noch am 21. und 22. Mai 1179 in Lüneburg einen Altar der Jakobskapelle und die Kapelle der herzoglichen Burg auf Bitten Heinrichs des Löwen weihte, so wird zu jener Zeit, d. i. ein Monat vor dem Magdeburger Tag, noch kein feindliches Verhältnis zwischen Herzog und Kaiser bestanden haben[1]). Der Kölner Chronist erzählt überdies, daß die Tücke und Treulosigkeit des Herzogs dem Kaiser zum ersten Mal auf dem Magdeburger Tage enthüllt wurde[2]). Wenn ferner Arnold von Lübeck eingehend schildert, wie in Magdeburg Dietrich von Landsberg den Herzog des Verrats gegen das Reich bezichtigte[3]), wie der Herzog darauf bei einer persönlichen Begegnung den Kaiser zu besänftigen suchte, und wie der Kaiser sich zu einer Vermittlung in dem Streit des Herzogs und der Fürsten erbot[4]), so zeigt auch diese Darstellung, daß zwar der Zwist zwischen Herzog und Fürsten noch nach dem Magdeburger Tag den Kern des ganzen Konfliktes bildete, daß aber außerdem jetzt auch der Kaiser auf den Herzog erzürnt war. In einem bei Würzburg ausgestellten Diplom gedenkt schließlich der Kaiser selbst geradezu eines jüngst zwischen ihm und Heinrich ausgebrochenen Konfliktes[5]). Aus diesen Quellenzeugnissen läßt sich also entnehmen, daß der Prozeß ursprünglich auf Klage der Fürsten angestrengt wurde und daß der Kaiser, der sich zunächst neutral verhielt, erst später im Lauf des Prozesses auch seinerseits mit einer Klage

---

ist (vgl. F. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden, Göttinger Dissertation, Hannover 1904, S. 118, wo freilich irrig „21. Juni“ statt „21. Mai 1179“ gedruckt ist).

[1]) Vgl. hierzu weiter unten in Kapitel 7.

[2]) Mit dem Ausdruck *fraus eius et perfidia* kann nicht, wie Grober S. 32 glaubt, der gerichtliche Ungehorsam gemeint sein. Irrig ist auch die Deutung, die Schambach S. 243 Note 133 der Klage Dietrichs von Landsberg gibt (vgl. schon oben S. 62 Note 1).

[3]) Wie alle älteren Forscher mit Recht annehmen, ist diese Magdeburger Hochverratsklage, die Arnold berichtet, identisch mit der Enthüllung der Tücke, die der Kölner Chronist in Magdeburg erwähnt. (Über abweichende Ansichten Hofmeisters und Biereyes siehe oben S. 94 Note 4.)

[4]) Ich glaube nicht an eine persönliche Begegnung, sondern an Verhandlungen durch Boten (vgl. oben S. 96 Note 3). Vielleicht hat sich gerade damals der Herzog gegen die kaiserlichen Boten vergangen. Der Zeitpunkt würde zu unserer Auffassung trefflich passen!

[5]) Stumpf Nr. 4299; vgl. oben S. 103.

hervorgetreten ist[1]). Und aus der Kombination der verschiedenen Nachrichten ist zu ersehen, daß der Zwist zwischen Kaiser und Herzog wohl infolge der Hochverratsklage Dietrichs von Landsberg und vor allem infolge der Gerichtsflucht des Angeklagten sich erst auf dem Magdeburger Tag im Juni 1179 herausgebildet hat. Das Ergebnis, das wir so gewonnen haben, paßt ausgezeichnet einesteils zu der Datierung der Achterklärung auf den Magdeburger Tag, anderenteils zu der Darstellung der Gelnhäuser Urkunde, nach der der Herzog zunächst wegen Gewalttaten geächtet und dann auch wegen Majestätsvergehen lehnrechtlich verurteilt wurde. Auf das Zeugnis der Urkunde und das der anderen glaubwürdigen Quellen gestützt, werden wir daher den Beginn des lehnrechtlichen Verfahrens erst nach Abschluß des Achtverfahrens entweder in Magdeburg oder nach dem Magdeburger Tag ansetzen dürfen.

Wann und wo der erste und der zweite lehnrechtliche Gerichtstermin stattgefunden haben, läßt sich nicht ermitteln. Vielleicht ist der erste Termin auf den Kaynaer Hoftag zu verlegen, zumal sich auf diese Weise die Nachricht des Pegauer Annalisten von einem dritten Gerichtstag in Kayna als Verwechslung eines dritten landrechtlichen mit einem ersten lehnrechtlichen Termin aufklären würde. Alsdann müßte die Einleitung des lehnrechtlichen Verfahrens noch auf dem Magdeburger Tage selbst in unmittelbarem Anschluß an die Hochverratsklage Dietrichs von Landsberg und an die Achtserklärung erfolgt sein, eine Annahme, die wohl an sich recht wahrscheinlich ist. Möglich bleibt aber auch, daß das lehnrechtliche Verfahren erst auf oder nach dem Kaynaer Tage vom August anhängig gemacht wurde. Denn vom Kaynaer bis zum Würzburger Tag, von Mitte August bis Anfang Januar, liegt bei einer Ladefrist von je 6 Wochen ein hinreichend langer Zeitabschnitt für Einschiebung zweier Gerichtstermine. Und daß diese Termine, auf denen Verhandlungen gegen den abwesenden Angeklagten kaum stattgefunden haben werden, uns in den Quellen nicht überliefert sind[2]), darin braucht man — das

[1]) Irrig ist so die Ansicht Weilands (in F D G. VII, 182) und Nieses (in Z R G[2]. XXXIV, 251 und H Z. CXII, 557), daß der Kaiser von Anfang des Prozesses an geklagt habe.

[2]) Der Aufenthalt des Kaisers in Ulm, der kurz vor dem Würzburger Endtermin in den Dezember 1179 fiel, war kein Hoftag, wie aus der Erzählung der Ottobeuerer Annalen (M G. S S. XVII, 316) hervorgeht. Daß sich auf diesen Ulmer Aufenthalt nicht die Nachricht Ottos

wurde jüngst schon von anderer Seite betont [1]) — nichts Auffälliges zu erblicken.

Im Gegensatz zu dem lehnrechtlichen Verfahren hat sich das Achtverfahren ohne dreimalige Ladung abgespielt. Zwar würde der Zeitraum, der vor dem Magdeburger Tag zur Verfügung steht, auch noch für Ansetzung von zwei Gerichtsterminen ausreichen [2]). Aber entscheidend ist doch das Zeugnis der Gelnhäuser Urkunde: hier steht, wie wir bereits festgestellt haben [3]), der Ausdruck *citatione vocatus* des Achtverfahrens in Antithese zu dem Ausdruck *trino edicto citatus* des lehnrechtlichen Verfahrens und schließt eine Dreizahl der landrechtlichen Ladungen geradezu aus. Für die Annahme von drei landrechtlichen Ladungen ließe sich höchstens die Pegauer Erzählung, die von drei Gerichtstagen im Sommer 1179 berichtet, anführen; aber gerade diese Erzählung ist, wie wir ebenfalls schon nachwiesen [4]), in sich wenig glaubwürdig und kann gegenüber einem urkundlichen Bericht um so weniger ins Gewicht fallen, als sie in keinem anderen Quellenzeugnis eine Stütze findet, insbesondere nicht in der Schilderung Arnolds von Lübeck, in der ja die Dreizahl der Ladungen auf das lehnrechtliche Verfahren zu beziehen ist [5]).

Nach der Ausdrucksweise der Gelnhäuser Urkunde ist keinesfalls eine dreimalige Ladung vor Fällung der Acht anzunehmen, vielmehr vermutlich nur eine einzige Ladung. Auf eine

---

von St. Blasien von einem ersten Gerichtstermin in Ulm beziehen läßt, bemerkt gegenüber Cohn und Franklin schon Giesebrecht (-Simson) VI, 569.

[1]) Vgl. hierüber ausführlich Schambach S. 267 ff.

[2]) Schambach S. 241 ff. nimmt in der Tat drei Ladungen vor dem Magdeburger Tage (Juni 1179) an, indem er nicht nur den Wormser Tag (Januar), sondern auch den Selzer Tag (April) als Gerichtstermin betrachtet. Daß der Selzer Tag von dem Erfurter Annalisten (Monum. Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 62) als Hoftag erwähnt wird, das läßt sich wohl nicht gegen, aber auch nicht für die Annahme eines dortigen Gerichtstages verwerten. Auch die Anwesenheit Dietrichs von Landsberg und anderer Gegner Heinrichs (Stumpf Nr. 4276) ist doch an sich noch kein Beweis dafür, daß in Selz ein Gerichtstermin stattfand. Schambach, der an die Pegauer Darstellung von einem dritten Termin in Kayna nicht glaubt, stützt sich mit der Dreizahl der Ladungen im Grunde nur auf Hallers Konjektur *trina* (statt *quia*).

[3]) Oben S. 66 f.

[4]) Oben S. 90 ff.

[5]) Siehe oben S. 103 ff.

solche einmalige Ladung scheint außerdem der Pegauer Annalist mit seiner Angabe von einem ersten Gerichtstag in Magdeburg hinzudeuten. Andererseits erwähnt allerdings Arnold von Lübeck, ähnlich wie der Kölner Chronist, den Magdeburger Tag vom 24. Juni 1179 als zweiten Gerichtstermin und den vorausgehenden Wormser Tag vom 13. Januar als ersten Termin[1]. Und hiermit in Einklang steht auch die Nachricht Arnolds, daß bereits auf dem Speyerer Tag, den der Kaiser sogleich nach seiner Ankunft in Deutschland wohl am 11. November 1178 abhielt[2], Klagen seitens des Herzogs und der Fürsten wegen ihrer Streitigkeiten erhoben wurden. Die Vorladung des Herzogs von Speyer nach Worms hat Arnold, der hier die Worte *ad audientiam citavit* gebraucht, sich wohl als eine gerichtliche Ladung vorgestellt[3]. Trotzdem wäre denkbar, daß der Autor, der längere Zeit nach den Ereignissen schrieb, einen nicht gerichtlichen Verhandlungstermin mit einem Gerichtstermin verwechselte[4], und daß die gleiche Verwechslung schon dem Kölner Chronisten zustieß, aus dessen Darstellung überdies nicht sicher hervorgeht, ob er wirklich die Ladung nach Worms bereits als eine gerichtliche angesehen hat[5]. Denkbar wäre auch, daß der Prozeß zunächst nur wegen leichterer Klagen auf Zurückerstattung von Besitztümern, die Heinrich an sich gerissen, eröffnet wurde und daß erst später im Laufe des Rechtsverfahrens auch schwere Kriminalklagen hinzutraten. Überaus lehrreich ist da namentlich das Analogon des Gerichtsverfahrens gegen den Grafen Humbert von Savoyen[6], der anfangs

[1] Vgl. Güterbock S. 153 und 155 ff.

[2] Vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 903. VI, 562; Güterbock S. 158.

[3] Vgl. Güterbock S. 156 ff.; Haller S. 348 Note 3.

[4] So D. Schäfer in H Z. LXXVI, 393 f.

[5] Früher (Güterbock S. 157 f.) zog ich aus der Kölner Darstellung *iam per annum ad audientiam vocatus* zu weit gehende Schlüsse; denn die Worte müssen nicht auf den Würzburger, sondern können ebensogut auf den späteren Regensburger Tag bezogen werden, und alsdann würde die Zurückverweisung eines Jahres nicht auf den Wormser, sondern auf den Magdeburger Tag fallen. — Schambach S. 239 Note 123 gibt im Anschluß an eine Ansicht Kleins dem Ausdruck *per annum* eine Deutung, die zweifellos unzulässig ist. — Aus den Worten des Schwarzwälder Annalisten (M G. S S. XVII, 296; vgl. oben S. 106) ist nicht zu ersehen, ob eine gerichtliche Ladung zu dem Wormser Tag stattgefunden hat.

[6] Vgl. oben S. 57 f. und S. 66; Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 216; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 155 f. und 172 f.

auf Klage des Turiner Bischofs nach dreimaliger Ladung im März 1184 nur zur Herausgabe widerrechtlich in Besitz genommener Güter gerichtlich angehalten[1]), dann nach wiederholter Ladung wegen seiner andauernden Widersetzlichkeit und seiner Gewalttaten im September 1185 noch weiterhin zur Schadenersatzleistung und zur Rückgabe der Lehen an das Turiner Bistum verurteilt wurde[2]) und der erst, als häufige Mahnungen *(frequentem . . . ammonitionem)* Kaiser Friedrichs und König Heinrichs nichts fruchteten, nunmehr in einem neuen Rechtsverfahren wohl im Jahre 1187 wegen seines unverbesserlichen Ungehorsams gebannt und allen Besitzes verlustig erklärt worden ist[3]). Entsprechend könnte der Prozeß Heinrichs des Löwen etwa mit Klagen Bischof Udalrichs von Halberstadt auf Zurückerstattung der Halberstädter Lehen[4]) und Erzbischof Philipps von Köln auf Herausgabe der von den Grafen von Oldenburg und Assel stammenden Besitzungen[5]) begonnen haben, könnten auf späteren Gerichtstagen weitere Klagen anderer Fürsten hinzugekommen, könnte auf dem Magdeburger Tage die Hochverratsklage von Markgraf Dietrich von Landsberg erhoben und in der Folge seitens des Kaisers übernommen worden sein. Möglich ist hierbei, daß der Wormser Tag als erster, der Magdeburger als zweiter Gerichtstermin betrachtet, daß die Ladung nach Worms vielleicht als nicht peremtorisch, die nach Magdeburg als peremtorisch angesehen wurde. Möglich ist aber auch, daß die Vorladung nach Magdeburg als Ladung eines neuen Rechtsverfahrens galt, zumal der Pegauer Annalist von dem Magdeburger Tage als erstem Termin berichtet und von dem vorausgehenden Wormser Tage einen Vorgang namhaft macht, ohne dort die Angelegenheit Heinrichs irgendwie zu erwähnen. So läßt sich durch Aufstellung verschiedener Hypothesen der Widerspruch der Quellenberichte aufklären.

Stellen wir zum Schluß noch rechtsgeschichtlich die Frage, weshalb in diesem Prozeß der Brauch einer dreimaligen Ladung

---

[1]) Hist. Pat. Monumenta Chartarum I, 929 sq.

[2]) Hist. Pat. Monumenta Chartarum I, 937 sq.

[3]) Vgl. oben S. 57. Siehe hierzu Th. Töche, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Heinrich VI. S. 94; Giesebrecht (-Simson) VI, 183 und 676.

[4]) Vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 899, VI, 561.

[5]) Vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 901, VI, 561. Außer den hier genannten Quellenstellen siehe noch die Nachricht in Arnolds Slavenchronik (MG. SS. XXI, 143 und Scr. rer. Germ. p. 69).

nicht in dem landrechtlichen Verfahren eingehalten worden ist. Auch hierfür kann man verschiedene Erklärungen ausfindig machen. Nimmt man etwa im Anschluß an Arnolds Erzählung an, daß in Speyer eine Klage der Fürsten in Gegenwart des Herzogs erhoben wurde, so konnte der Brauch einer dreimaligen Ladung, der nur für abwesende Angeklagte galt, hier zunächst gar nicht zur Anwendung kommen[1]): der anwesende Angeklagte hatte vielmehr bei Kriminalklagen — so wenigstens nach sächsischem Recht — sich sofort auf der Dingstätte zu verantworten[2]), und ihm wird auch bei Fürstenprozessen am Hofgericht höchstens eine Frist zugebilligt worden sein[3]); erschien er zu dem festgesetzten Termin nicht, dann mochte, falls die Urteilsfällung abermals aus besonderen Gründen, wie so oft in politischen Prozessen, verschoben wurde, die Ansetzung eines neuen zweiten Gerichtstermins wohl als ausreichend erachtet werden.

Näherliegend und mit den Quellenzeugnissen in noch besserem Einklang[4]) erscheint mir freilich eine andere Erklärung, die ich schon in meiner früheren Untersuchung vertreten habe[5]): die Anwendung des Ediktes *unum pro omnibus,* nach welchem

---

[1]) Haller S. 401 f. hat diese Ansicht zuerst erörtert, aber abgelehnt. Trotz seiner Einwendungen erscheint mir doch denkbar, daß in Speyer eine Klage auf Eigen oder Lehen gegen den Herzog erhoben wurde. Ob freilich die von Haller herangezogenen Sätze des Sachsenspiegels für das Hofgericht bindend waren, halte ich für zweifelhaft. Und wie will man bei unserer mangelhaften Überlieferung wissen, ob in dem Fall Heinrichs nicht noch ganz andere Rechtsbestimmungen in Betracht gekommen sind?

[2]) Sachsenspiegel Landrecht II, 3 § 3 (ed. Homeyer I, 230); vgl. Richtsteig Landrechts 21 § 4 und 23 § 3 (ed. Homeyer S. 165 f. und 170); Spiegel Deutscher Leute 96 (ed. Ficker S. 96); Schwabenspiegel (ed. Laßberg) 105. Siehe hierzu auch Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 270 (§ 141).

[3]) Über die Bräuche am Hofgericht lassen sich nur Vermutungen aussprechen. Hinzuweisen wäre auf Parallelfälle wie auf die Prozesse gegen Graf Wilhelm von Genf (1186) und gegen Graf Guido von Flandern (1282); vgl. Haller S. 381 f.

[4]) Vgl. oben S. 110 f. und 112.

[5]) Güterbock S. 130 ff. Bresslau in NA. XXXV, 291 (Nr. 69) stimmt zu mit der wohl berechtigten Einschränkung, daß die Zusammenziehung der drei Ladungen zu einer peremtorischen in landrechtlichen Fürstenprozessen „nicht immer, doch häufig" eingetreten sei. Dagegen bekämpft Haller S. 376 ff. ausführlich die These, in der er „den Kern und den wesentlichen Ertrag" meines Buches erblickt.

die drei Ladungen in eine einzige peremtorische Ladung zusammengezogen werden konnten. Nun hat man wohl emphatisch geleugnet, daß dieses Edikt des römischen Rechts[1]) im 12. Jahrhundert in Deutschland bekannt gewesen oder gar in des deutschen Königs Gericht angewandt worden sei[2]). Aber Rahewin berichtet zum Jahre 1158 über die Bannung der Mailänder[3]): *sapientes et legem periti persuadent, Mediolanenses ... per legittimas inducias citandos esse ... Legittimas vero iuducias dicunt iudicis edictum unum, mox alterum et tercium seu unum pro omnibus, quod peremptorium nominatur.* Der Einwand, daß hier die Bestimmungen des römischen Rechts nur den italienischen Rechtskundigen bekannt gewesen seien[4]), ist nicht stichhaltig; denn ein Hinweis auf denselben Rechtssatz findet sich weiterhin z. B. in einer Kaiserurkunde vom 3. September 1177 für ein italienisches Kloster[5]) *tribus edictis aut uno peremtorio citatus* und ebenso in einer Entscheidung Heinrichs VI. vom 3. Juni 1196 für die Lehnskurie des Erzbischofs von Trier[6]) *ad XIIII dies tantum per ternam vocacionem vel ad sex septimanas peremptorie teneatur citare.* Somit ist für die Anwendung des Rechtssatzes im 12. Jahrhundert in Deutschland der gewünschte Beweis erbracht.

Hierbei bleibt allerdings erklärungsbedürftig, weshalb eine solche Zusammenziehung der dreimaligen zu einer einmaligen peremtorischen Ladung im Prozeß Heinrichs des Löwen im landrechtlichen und nicht im lehnrechtlichen Verfahren stattgefunden hat. Gegen die von mir aufgestellte These, daß die Ladungsfristen in Fürstenprozessen nach Landrecht kürzer und daher leichter zusammenziehbar gewesen seien, hat man verschiedene Bedenken geäußert, indem man vor allem auf den bekannten Rechtssatz

---

[1]) c. 72 Dig. V, 1.

[2]) So Haller S. 379, der in seiner leidenschaftlichen Polemik gegen meinen Hinweis auf eine Markulfsche Formel sich zu dem Ausruf fortreißen läßt: „Warum nicht auch die zwölf Tafeln heranholen oder lieber noch Hammurabis Gesetze?"

[3]) Scr. rer. Germ. ed. III. p. 204 (lib. III cap. 29).

[4]) So Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 186.

[5]) Stumpf Nr. 4222; Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. II, 383 (vgl. schon oben S. 66).

[6]) MG. Const. I, 521 Nr. 372. In späterer Zeit hat z. B. zu Anfang des 14. Jahrhunderts Heinrich VII. den Rechtssatz mehrfach gegenüber König Robert und den Florentinern zur Anwendung gebracht (vgl. Ficker a. a. O. I, 189).

des Sachsenspiegels verwies, nach welchem alle Schöffenbarfreien auch nach Landrecht drei sechswöchentliche Ladungsfristen beanspruchen konnten[1]). Ob aber dieses Vorrecht der Hochfreien, das Eike von Repgow im 13. Jahrhundert als sächsischen Rechtsbrauch verzeichnet, schon im 12. Jahrhundert in den süddeutschen Gauen, insbesondere in dem für Heinrichs Prozeß gültigen schwäbischen Landrecht, bestanden hat, das erscheint mir doch sehr zweifelhaft, zumal, wie ich ja bereits in meiner früheren Untersuchung betonte[2]), gerade ein schwäbisches Landfriedensgesetz aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts nur drei vierzehntägige Fristen kennt und dieselben kurzen Fristen noch genau ebenso im rheinfränkischen Landfrieden vom 18. Februar 1179 — dem Jahr unseres Prozesses — festgehalten sind[3]). Bedenkt man, daß die Landfriedenserlasse den Kern der damaligen Territorialgesetzgebung bildeten[4]) und daß zwei Erlasse vom Anfang wie vom Ende des 12. Jahrhunderts die gleiche Fristbestimmung

---

[1]) Haller S. 378f. in witziger Polemik von erfreulicher Kraft und Anschaulichkeit: „Die Kontroverse läuft hier auf ein Duell zwischen Eike von Reppichau und Ferdinand Güterbock hinaus, und da scheinen mir die Waffen doch recht ungleich zu sein . . . Die Zeiten sind ja glücklich nicht mehr, wo der einzige große Jurist, den Deutschland im Mittelalter besessen hat, vor dem Gerichte der Kritik auf der Armsünderbank saß. Eine schwere methodische Verirrung . . .“. Demgegenüber erscheint es mir als „schwere methodische Verirrung“, wenn man Sätze des Sachsenspiegels, insbesondere Sätze, die wie die Bestimmungen über die Schöffenbarfreien und die Verfestung sichtlich lokale Gültigkeit besaßen, als Norm für die Rechtsbräuche anderer Stämme zumal im Hofgerichtsverfahren behandelt. Besonnener war die Methode älterer Forscher wie die Franklins, der in seinem Buch über das Reichshofgericht sich vornehmlich auf Urkunden stützt und lokale Rechtsbücher nur als sekundäre Quellen heranzieht. Kritisch warnt auch Niese (in Z R G[2]. XXXIV, 231) davor, Angaben des Sachsenspiegels zu verallgemeinern. Über den Quellenwert des Sachsenspiegels siehe das Urteil R. Schröders, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Auflage) S. 677ff.

[2]) Güterbock S. 130. Vgl. hierzu M G. Const. I, 382 Nr. 277 § 9 und S. 614 Nr. 430 § 2.

[3]) Über spätere Bräuche des schwäbischen Landrechts vgl. M. Gut, Das ehemalige kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs (Tübinger Dissertation 1907) S. 57: hier ist von einer ersten vierzehntägigen Ladung die Rede und von einer zweiten und dritten Ladung innerhalb neun Wochen.

[4]) Vgl. R. Schröder a. a. O. S. 688f.; H. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. I, 674ff.

enthalten, dann sollte man doch gerade hier nicht von „zeitweiser Geltung“ oder „zeitweiliger Verschärfung des geltenden Rechts“ sprechen. Und man sollte auch nicht Zweifel an der Gültigkeit solcher Rechtsbestimmungen für Hochfreie oder Fürsten mit der Begründung äußern, daß die Strafen eines Landfriedens „für gemeine Verbrechen und Bruch dieses Landfriedens“ festgesetzt seien[1]). Handelte denn z. B. der Roncalische Landfrieden[2]), der ausdrücklich für Herzöge und Markgrafen mit bestimmt war, nicht minder von Diebstahl und Mord? Und liefen insbesondere die Heinrich dem Löwen zur Last gelegten Delikte etwa nicht auf Friedensbruch und Landraub hinaus, d. i. auf Verbrechen, für die eben die Landfrieden erlassen waren? Ich glaube hiernach doch in dem Achtverfahren gegen Herzog Heinrich den Brauch dreier vierzehntägiger Termine, die in eine sechswöchentliche Frist zusammenziehbar waren, annehmen zu müssen; und ich glaube dieselbe dreimal vierzehntägige oder einmal sechswöchentliche Frist auch in anderen landrechtlichen Fürstenprozessen jener Epoche wiederzufinden[3]), obschon zuzugeben ist, daß sich

[1]) So Haller S. 379 f. Er behauptet hier von den beiden Landfrieden des 12. Jahrhunderts: „Sie beweisen gar nichts“; und noch unmittelbar vorher (S. 379) warnt er andere Forscher vor der unglücklichen Neigung, „die Quellen zu belehren, statt von ihnen zu lernen“!

[2]) MG. Const. I, 245 sq. Nr. 176 § 1 und § 4.

[3]) Vgl. Güterbock S. 131 ff., wo freilich die gegen Anwesende eingeleiteten Prozesse, d. i. die Hälfte der Beispiele, ausscheiden müssen: siehe hierzu die überzeugenden Darlegungen Hallers S. 381 ff., 392 und 396. Dagegen wollen mir Hallers übrige Einwendungen gegen die von mir herangezogenen Parallelfälle nicht einleuchten. Ohne mich hier in eine allzusehr vom Wege abführende Auseinandersetzung einlassen zu können, möchte ich kurz bemerken, daß ich Hallers Ausführungen über den Prozeß Ottokars von Böhmen wie seine rechtshistorischen Theorien (vgl. weiter unten S. 122) ablehne und daß ich im Anschluß an Franklin auch an meiner Auffassung von den Mordprozessen festhalte, in denen meines Erachtens der Schwere des Verbrechens schon dadurch besonders Rechnung getragen wurde, daß statt der Acht direkt oder nach einer Ladung die Oberacht verhängt worden ist. Von den neuen Beispielen, die Haller S. 397 ff. seinerseits beibringt, zeugt das eine mit den den Anhängern Heinrichs des Löwen gestellten kurzen Fristen (vgl. oben S. 88 Note 2) eher für meine These, ohne allerdings ein Fürstenprozeß, ja ohne wohl überhaupt ein Prozeßverfahren zu sein (vgl. Schambach S. 264). Die langauseinanderliegenden Termine der anderen beiden Prozesse Philipps von Köln und Friedrichs des Streitbaren von Österreich vermögen jedenfalls nichts gegen meine These zu beweisen, da ja der Festsetzung lang ausgedehnter

bei den Parallelfällen keine bindenden Schlüsse ziehen lassen, weil dort infolge mangelhafter Überlieferung teils der Rechtscharakter teils der Verlauf der Verfahren mehr oder weniger strittig ist und weil überdies die Rechtsfristen ja immer nur Mindestfristen waren, die namentlich in Fürstenprozessen oft verlängert worden sind.

Erstreckten sich demnach in dem Achtverfahren die Ladungsfristen anscheinend nur über dreimal vierzehn Tage, so ist noch zu untersuchen, ob nach Lehnrecht längere Termine gefordert werden durften. Daß längere lehnrechtliche neben kürzeren landrechtlichen Fristen in der Tat eine Zeitlang bestanden haben, das offenbart sich in der Rechtsbestimmung des „kleinen Kaiserrechts“, eines wohl um die Wende des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten fränkischen Rechtsbuches, das uns noch am ehesten Bräuche des Reichsrechts überliefert haben kann[1]): *daz eygen vn erbe sullen glichen tag haben zu vorantworten zu drivirzehen nachten zu rechter tag zit und an der stat, da sie gelegen sint;*

Termine ebensogut eine zwei- wie eine sechswöchentliche Rechtsfrist zu Grunde gelegen haben kann (s. o.). Im übrigen ist gerade im Prozeß Philipps vieles unsicher, so Beginn und Dauer der ersten Frist, vgl. hierzu Giesebrecht(-Simson) VI, 664. Den Prozeß Friedrichs des Streitbaren betrachtet Haller nur als Achtverfahren, obschon dort daneben auch ein lehnrechtliches Urteil bereits von Franklin II, 238 Note 2 nachgewiesen ist; und auf Grund einer annalistischen Quelle nimmt er dann als landrechtliche Termine die Tage von Mainz, Augsburg und Hagenau an, obschon in der Darstellung des kaiserlichen Manifestes mindestens die Ladung nach Mainz als nicht prozessualisch gekennzeichnet ist. Ebendort (S. 397 Note 4) polemisiert er gegen mich: „Die maßgebende Quelle, das Manifest des Kaisers, erwähnt er (Güterbock) nicht“ — vgl. Güterbock S. 79 Note 4 und 97 Note 1, wo das Manifest erwähnt ist. Und weiter: „Er (Güterbock) ist hier ganz von Franklin abhängig, dessen Meinung, es seien gar keine Rechtstage gewesen . . .“ — vgl. Güterbock S. 119 Note 1, wo die Tage als Rechtstage abweichend von Franklin gedeutet werden. Soviel als Beitrag zu der Gründlichkeit der Hallerschen Polemik. Richtiger als Haller gibt Niese in Z R G[g]. XXXIV, 225 die Gerichtstage an, allerdings in Verknüpfung mit anderen Irrtümern (vgl. hierzu unten S. 132 Note 7).

[1]) Das Keyserrecht ed. Endemann (Kassel 1846) S. 18 Kap. 15. Daß es sich hier nicht um Kriminalklagen handelt, ist irrelevant; wesentlich ist, daß das Nebeneinanderbestehen längerer lehn- und kürzerer landrechtlicher Ladungen bezeugt wird. A. B. Schmidt, Studien zum Kleinen Kaiserrecht in der Otto Gierke-Festschrift (Weimar H. Böhlau 1911) S. 441 ff., setzt die Entstehungszeit des Rechtsbuchs erst in die 20er oder 30er Jahre des 14. Jahrhunderts.

und daz lehen mit drien tagen vn sechs wochen vnd also dristunt, daz sint nun tage vnd achzehen wochen, vnd wa dez keiser wil, da sal man daz lehen vorantworten. Hier ist also zwischen land- und lehnrechtlichen Ladungsfristen unterschieden und ist bei Klagen um Eigen eine Frist von dreimal vierzehn Tagen festgesetzt, bei Klagen um Lehen eine Frist von dreimal sechs Wochen, die noch um dreimal drei Tage vermehrt ist. Dazu wissen wir, daß schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Lehnsleute des Erzbischofs von Trier nach den längeren dreimal sechs wöchentlichen Ladungsfristen in Lehnssachen verlangt haben, wenn sie auch damals bei Heinrich VI. mit ihrer Forderung nicht durchdrangen[1]). Und wir können völlig einwandfrei feststellen, daß bereits im Jahre 1165/66 einem Fürsten wie dem Erzbischof von Salzburg in einem lehnrechtlichen Verfahren[2]) drei Vorladungen von je sechs Wochen zugingen, daß also der Brauch von drei sechswöchentlichen Ladungsfristen in lehnrechtlichen Fürstenprozessen schon zu jener Zeit bestanden haben muß. Alsdann liegt aber der Schluß auf der Hand, daß es sich um ein lehnrechtliches Vorrecht der Fürsten handelte, die ja eine besonders bevorzugte Stellung nach Lehnrecht und nicht nach den Stammesrechten einnahmen. Gerade von Heinrich dem Löwen erzählt überdies ein gut unterrichteter Chronist[3]), daß er nach Fürstenbrauch vorgeladen wurde: lassen hier die Worte *more principum evocatus* auch mehrere Deutungen zu, so wird man sie doch mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit auf das fürstliche Vorrecht der drei längeren lehnrechtlichen Ladungsfristen deuten dürfen, zumal die Gelnhäuser Urkunde ausdrücklich die dreimalige Ladung in dem lehnrechtlichen Verfahren hervorhebt.

Mag man sich nun für diese oder für eine andere Erklärung entscheiden[4]), auf jeden Fall steht nach der Darstellung der Gelnhäuser Urkunde fest, daß Heinrich der Löwe nur lehnrecht-

---

[1]) M G. Const. I, 521, Nr. 372. Vgl. oben S. 114 und Güterbock S. 128.

[2]) Annales Reicherspergenses M G. S S. XVII, 472. Vgl. Güterbock S. 128f.; ebenso Haller S. 391 f. Wenn trotzdem Niese in Z R G[2]. XXXIV, 217 das Verfahren wieder als ein rein landrechtliches ansieht, so ist dies mit dem Quellenbericht unvereinbar. Schambach in H Z. C XXII, 83 ff. geht auf die grundlegende Frage gar nicht ein.

[3]) Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 189. Vgl. Güterbock S. 146, dagegen P. Puntschart in Z R G[2]. XXX, 346.

[4]) Vgl. oben S. 113.

lich dreimal vorgeladen worden ist. Mit der urkundlichen Darstellung ist die noch heute verbreitete Auffassung von einem vollständigen Zusammenfallen des land- und des lehnrechtlichen Verfahrens schlechterdings unvereinbar. Man könnte höchstens auf Grund einer längeren Dauer der lehnrechtlichen Ladungen ein kürzeres Achtverfahren in ein längeres lehnrechtliches Verfahren einordnen. Aber den Vorzug vor einer solchen wohl möglichen Lösung, die ich in meiner früheren Untersuchung gegeben habe[1]), verdient doch die zeitliche Trennung der beiden Rechtsverfahren: die Ansetzung des lehnrechtlichen Verfahrens nach Abschluß des Achtverfahrens, eine Lösung, auf die uns eine umsichtige Interpretation der Gelnhäuser Urkunde führt und mit der sich auch die übrigen Quellennachrichten bei kritischer Betrachtung durchaus vereinigen lassen. Bedenkt man nämlich, daß die Annalisten wohl von den ersten Verhandlungen, auch wenn sie nicht gerichtlicher Natur waren, berichtet, dagegen die späteren nicht peremtorischen Gerichtstermine unerwähnt gelassen haben werden, dann hebt sich von selbst der scheinbare Widerspruch zwischen der annalistischen und der urkundlichen Überlieferung, ohne daß man die Urkunde erst noch der Zwangskur einer schwer erklärlichen Interpretation oder gar einer gewaltsamen Änderung des Textes zu unterwerfen braucht.

Kapitel 6.

Rechtsgeschichtliches Ergebnis.

Der Prozeß Heinrichs des Löwen hat sich streng in den Bahnen des Rechts bewegt: das bezeugen uns alle Quellenangaben von der offiziellen Darstellung der Gelnhäuser Urkunde bis zu den Berichten der verschiedenen Schriftsteller, ja bis zu der

[1]) Vgl. Güterbock namentlich S. 188, wo die Regesten des Prozesses nach meiner damaligen Auffassung zusammengestellt sind. Dort wäre jetzt wohl jedenfalls (vgl. oben S. 90 ff, 103 ff.) der Termin in Kayna zu streichen und stattdessen der Würzburger Tag als dritter lehnrechtlicher Schlußtermin aufzufassen, wie dies Bernheim in seiner kritisch hervorragenden Besprechung (in G G A. Jahrgang 1909 S. 753) vorgeschlagen hat.

Erzählung Arnolds von Lübeck, der nur den einen Rechtseinwand Heinrichs, daß die Acht nicht in Schwaben gefällt sei, namhaft zu machen weiß, eine Rechtsfrage, die anscheinend vom Gericht erwogen und dahin beantwortet wurde, daß die Beteiligung schwäbischer Stammesgenossen am Urteilsspruch genüge[1]). An der formalen Korrektheit des Rechtsverfahrens läßt sich demnach nicht zweifeln und ist auch niemals ernstlich gezweifelt worden. Heinrichs Prozeß war also kein Ausnahmefall, sondern muß als ein typisches Beispiel, als Glied einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung betrachtet werden.

Fragen wir, was uns der Prozeß lehrt, so ist es vor allem die klare Scheidung eines land- und eines lehnrechtlichen Verfahrens. Verschieden in den beiden Verfahren war schon der Gegenstand der Klage: hier das Unrecht, das der Angeklagte seinen Nachbarn zugefügt hatte; dort außer diesem Unrecht noch andere Vergehen gegen die kaiserliche Majestät[2]). Dementsprechend verschieden waren die Kläger: hier Fürsten und Edle; dort außer diesen noch der Kaiser[3]). Verschieden war auch der Rechtsgang: hier eine einmalige oder höchstens eine zweimalige Ladung; dort drei Vorladungen zu drei Gerichtsterminen[4]). Verschieden waren ferner die Rechtssätze, nach denen das Urteil gesprochen wurde, und verschieden war die Zusammensetzung des Gerichtshofes, der das Urteil fällte: hier Fürsten unter Hinzuziehung schwäbischer Standesgenossen, die die schwäbischen Rechtsbräuche kannten, dort Fürsten ohne Berücksichtigung der Stammeszugehörigkeit, wobei noch besonders zu beachten ist, daß gerade in der damaligen Übergangszeit der Fürstenstand nach Landrecht enger als nach Lehnrecht begrenzt war. Verschieden war schließlich der Charakter des Urteils mit seinen Rechtsfolgen: hier die Acht, dort die Aberkennung des Lehnsbesitzes. Und der sachlichen Ver-

---

[1]) Siehe hierzu Güterbock S. 111ff.; ähnlich Haller S. 430. Ob in der Schilderung Burchards von Ursberg (vgl. oben S. 107 Note 1) das Kampfangebot eines Ritters, wie Haller S. 431 vermutet, auf eine wahre Begebenheit zurückgeht, ist strittig. Aus dem von Burchard erwähnten, angeblich neuen Rechtserlaß, daß der Kaiser Fürsten überall richten könne, hat Möller in Z R G[2]. XXXIX, 6ff. weiterhin ein Weistum über die Zusammensetzung des Fürstengerichts gefolgert, eine Konstruktion, der jede Unterlage fehlt (vgl. oben S. 73 Note 1).

[2]) Vgl. oben S. 65.

[3]) Vgl. oben S. 106ff.

[4]) Vgl. oben S. 65ff., 105 und 110ff.

schiedenheit entsprach auch eine zeitliche Trennung: hier die Verhängung der Acht im Juni 1179, dort die Fällung des lehnrechtlichen Urteils im Januar 1180.

In den beiden Verfahren waren also nicht nur die Rechtssätze und die Rechtsfolgen verschieden, sondern es waren, was man wohl übersehen hat[1]), auch der Gerichtshof und das Gerichtsverfahren nicht identisch. Wie nämlich die Gelnhäuser Urkunde offenbart, setzte sich der Gerichtshof nach anderen Grundsätzen bei land- und bei lehnrechtlichen Urteilssprüchen zusammen; und hierin bildete der Prozeß Heinrichs des Löwen sicherlich keinen Ausnahmefall, da durch die unbestreitbare Verschiedenheit der land- und der lehnrechtlichen Bräuche auch die Hinzuziehung von verschiedenen rechtskundigen Personen in dem einen und in dem anderen Verfahren bedingt wurde, ganz abgesehen davon, daß gerade in Heinrichs Prozeß in der Zeit der Umbildung des Reichsfürstenstandes auch noch der Standesbegriff der zur Urteilsfällung berechtigten Fürsten nach Land- und nach Lehnrecht verschieden ausgelegt worden ist[2]). Ebenso war die Form des Gerichtsverfahrens, wie wieder die Gelnhäuser Urkunde zeigt, nach Land- und nach Lehnrecht verschieden; und zwar konnte diese Verschiedenheit nicht nur bei hochpeinlichen Fürstenprozessen eintreten, sondern auch bei gewöhnlichen Klagen um Eigen und Lehen, wie uns noch ein späteres fränkisches Rechtsbuch bezeugt[3]). In der Praxis mögen freilich, selbst wenn Land- und Lehnrecht eine verschiedene Zeitdauer der Ladungen vorschrieben, die land- und lehnrechtlichen Gerichtstermine manchmal zusammengelegt worden sein; und unter der Voraussetzung, daß Stammesangehörige wie land- und lehnrechtliche Standesgenossen des Angeklagten zugegen waren, könnte auch ein Gerichtshof die beiden Urteilssprüche gefällt haben. Aber in einem solchen nicht eben alltäglichen Fall[4]) wird man doch im Prinzip immer noch an einer klaren Scheidung der beiden Urteilssprüche wie der beiden Rechtsverfahren festgehalten haben, zumal ja im Mittelalter bei dem Mangel an schriftlichen Rechts-

[1]) So Haller, der S. 385f. eine gegenteilige Auffassung vertritt.

[2]) Vgl. oben S. 69ff.

[3]) Vgl. oben S. 117.

[4]) Namentlich die Hinzuziehung von Stammesangehörigen zu entfernten Gerichtssitzungen muß oft mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein (vgl. oben S. 71 und S. 94).

aufzeichnungen gerade die Formen eines Rechtsverfahrens mit peinlicher Strenge beobachtet wurden und so damals die Neigung zum Formalismus stärker ausgebildet war, als man heute gemeiniglich annimmt[1]).

Gegen eine derartige prinzipielle Scheidung von land- und lehnrechtlichem Verfahren hat man wohl eingewandt, daß in einzelnen uns erhaltenen Rechtsaufzeichnungen land- und lehnrechtliche Bestimmungen wie Ursache und Folge mit einander verknüpft, daß lehnrechtliche Strafen für landrechtliche Delikte oder landrechtliche Strafen für lehnrechtliche Verfehlungen festgesetzt worden sind[2]). Aber solche scheinbare Verquickungen land- und lehnrechtlicher Elemente lassen sich leicht aufklären. Auszuscheiden sind zunächst alle Fälle der Oberacht, die, ein rein landrechtliches Urteil, die Aberkennung allen Besitzes bedeutete und den Lehnsverlust regelmäßig mit umfaßte und meist ausdrücklich auch mit betonte, ohne daß das Lehnrecht dabei irgendwie zur Anwendung kam[3]). Zu berücksichtigen ist ferner das juristische Doppelantlitz vieler Delikte, die zugleich als land- und als lehnrechtliche Delikte auslegbar waren: z. B. ist jede einen Lehnsmann berührende Gewalttat eben als Gewalttat auch ein landrechtliches Delikt gewesen; und umgekehrt erschienen Gewalttaten auch lehnrechtlich strafbar, sei es, weil sie Mitvasallen betrafen, sei es, weil jedes schwerere Vergehen, das die Ehre eines Lehnsträgers minderte, als lehnrechtliches Delikt aufgefaßt werden konnte[4]). Insbesondere war es im Prozeß Heinrichs des Löwen ideell die gleiche Klage über Gewalttaten, die Anlaß zu dem landrechtlichen und Anlaß zu dem lehnrechtlichen Verfahren gegeben hat[5]); denn wenn hier auch als Gründe der lehnrecht-

---

[1]) Haller S. 385 will den Deutschen des 12. und 13. Jahrhunderts kein allzu großes Maß von Formalismus und Pedanterie zutrauen. Vgl. dagegen schon Güterbock S. 144.

[2]) So Haller S. 386.

[3]) Das hat Haller a. a. O. nicht beachtet.

[4]) Die erste Begründung bei Haller S. 375, die andere bei Güterbock S. 115f. und 123f. Nicht strittig ist jedenfalls der weite Umfang des Begriffs eines lehnrechtlichen Delikts. Daher ist mir die hitzige Polemik Hallers S. 368ff. nicht recht verständlich. Ob meine Auffassung berechtigt ist oder nicht, darüber mögen Rechtshistoriker urteilen.

[5]) Daß es sich in dem lehnrechtlichen Verfahren namentlich um Fortsetzung der Gewalttaten handelt, das kommt hier bei Erörterung der prinzipiellen Frage nicht in Betracht.

lichen Ladungen noch andere Delikte wie die Majestätsvergehen hinzukamen, so darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß an sich die Gewalttaten allein zur Begründung des lehnrechtlichen wie des landrechtlichen Verfahrens vollauf genügt hätten, zumal es bei Einleitung eines lehnrechtlichen Verfahrens auf die größere oder geringere Schwere eines Verbrechens nicht ankam, sondern ein Verfahren, das wegen eines geringfügigen Vergehens begonnen wurde, doch durch die Kontumaz des Angeklagten zu der empfindlichsten lehnrechtlichen Strafe, zur Aburteilung des Lehens, führen konnte[1]). Aus dem Prozeß Heinrichs ist demnach zu entnehmen, daß in ein und derselben Sache zwei getrennte Verfahren nach Land- und nach Lehnrecht eingeleitet werden konnten[2]). Aus praktischen Gründen mochten freilich beide Verfahren gelegentlich am Hofgericht zeitlich vereinigt werden und mag dann die Trennung erst in der Urteilsverkündung zum Ausdruck gekommen sein.

In dem verschiedenen Charakter der Urteilssprüche tritt die Scheidung der beiden Rechtsverfahren besonders deutlich zu Tage. Beide Mal handelte es sich um ein Ungehorsamsverfahren und bildete der gerichtliche Ungehorsam gleicherweise den Inhalt des Schuldspruches[3]). Die Feststellung der Schuld hatte jedoch in dem lehnrechtlichen Verfahren die Verhängung einer rein besitzrechtlichen Strafe zur Folge, in dem landrechtlichen Verfahren dagegen die Verhängung eines prozessualischen Zwangsmittels oder, falls man von Strafe reden darf, einer vornehmlich die Person treffenden Strafe.

Zwar hat man auch da Einwendungen erhoben mit der Behauptung, daß die Aberkennung der Lehen bereits ein integrierender Bestandteil der Acht gewesen sei, weil die Acht eine provisorische wie die Oberacht eine endgültige Aberkennung des Besitzes nach sich gezogen habe[4]). Aber die Irrigkeit einer

---

[1]) Vgl. C. G. Homeyer, Sachsenspiegel IIb, 506 und 591: System des Lehnrechts § 53, 3 und § 76, 4. Das hat Haller S. 372 bei seinen gegenteiligen Ausführungen übersehen.

[2]) So auch Niese in ZRG[2]. XXXIV, 251 und 258, während Haller S. 386 und 392 die Möglichkeit zweier gesonderter Prozesse in ein und derselben Sache als „befremdliche Vorstellung“ ablehnt.

[3]) Siehe oben S. 52ff.

[4]) Niese in ZRG[2]. XXXIV, 222ff. und 233ff. vertritt diese These bei der Acht wie bei dem lösbaren Reichsbann in den Prozessen Friedrichs des Streitbaren von Österreich und Wilhelms von Genf, auf

solchen These wird schlagend schon durch den Prozeß Heinrichs des Löwen erwiesen; denn abgesehen davon, daß Heinrich noch bis zu dem Würzburger Tag urkundlich als Herzog bezeichnet wird[1]), schließt schon der Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde die Annahme einer provisorischen Aberkennung des Lehnsbesitzes vor der Würzburger Aberkennung der Reichslehen vollkommen aus. Jene irrige These beruht im übrigen auf einer Verkennung des Wesens der Acht. Seit der Unterscheidung von Acht und Oberacht war ja die Acht in erster Linie ein prozessualisches Zwangsmittel[2]), das sich zunächst gegen die Person des Angeklagten richtete und den Ungehorsamen gefügig machen sollte: zu diesem Behuf war wohl außer der Verfolgung der Person auch eine provisorische Beschlagnahme des Besitzes vorgesehen; aber hierbei dachte man, wie schon Franklin bemerkt[3]), hauptsächlich an eine Beschlagnahme des beweglichen Vermögens. Und auf jeden Fall bildete hier die Beschlagnahme, die nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck war, keinen integrierenden Bestandteil des Urteils. Wesentlich anders liegt die Sache bei der Oberacht oder der Rechtlosigkeit: dort wurde das Urteil zunächst wohl gar nicht mit dem Wort „Oberacht", das erst bei Eike auftaucht, bezeichnet, sondern mit dem Ausdruck *exlex* (rechtlos) umschrieben[4]), und die Besitzentrechtung gehörte direkt zu dem Inhalt der Rechtlos-Erklärung, ja wurde als hervorstechender Zug der Rechtlosigkeit in Chroniken und Annalen-

---

die ich noch kurz zu sprechen komme. Die von Niese S. 220 f. und 234 herangezogenen Sätze des lombardischen Lehnrechts bezüglich Delikte, die nicht gegen den Lehns*herrn* gerichtet waren, sind auf die Prozesse Heinrichs des Löwen und der Cremesen nicht anwendbar, da hier wie dort die den Angeklagten zur Last gelegten Delikte gerade gegen den Lehnsherrn gerichtet waren, während die Sätze des lombardischen Lehnrechts ganz andersartige Verbrechen, wie z. B. Verwandtenmord, im Auge haben.

[1]) Vgl. oben S. 103.

[2]) Vgl. schon Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 96 ff. Ob in dieser Epoche die Acht als Strafe zu bezeichnen ist, ist strittig. In der früheren Zeit vor Unterscheidung der Oberacht war die Acht selbstverständlich auch Strafe: vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI (2. Auflage bearbeitet v. G. Seeliger) S. 608 Note 6 und S. 613.

[3]) Franklin II, 336 ff.

[4]) In dem Mainzer Reichsfriedensgesetz von 1235 (M G. Const. II, 241 sq.; K. Zeumer in N A. XXVIII, 443 ff.) heißt es: *êlos und rehtlos.*

werken oft allein zur Bezeichnung des Urteils angeführt. Ein solches Oberachturteil bedeutete im Vergleich zu dem Achtspruch nicht nur ein verschärftes prossessualisches Zwangsmittel, das sich z. B. in der Ausschreibung der Reichsheerfahrt kundgab, sondern es stellte mit der vollständigen Entrechtung und Enteignung zugleich die schwerste Strafe, und zwar auch die schwerste besitzrechtliche Strafe dar[1]).

In einer früheren Epoche, die keine Trennung von Acht und Oberacht kannte, hatte wohl zur Ergänzung des Achtspruches, der den Angeklagten in seiner Person traf, noch ein zweites Urteil, das ihn an seinem Besitz strafte, stattgefunden: so wurden im Jahre 1088 unter Heinrich IV. dem Markgraf Ekbert von Meißen im Anschluß an die Achterklärung noch in besonderem Urteilsspruch die Markgrafschaft und sein übriger Besitz durch einen Markgrafen und andere Standesgenossen aberkannt[2]), und zwar nicht in einem lehnrechtlichen Verfahren, das augenscheinlich damals noch nicht existiert hat[3]). In der Stauferzeit kam dann freilich mit der Unterscheidung von Acht und Oberacht ein solches besonderes besitzrechtliches Urteil in Fortfall, weil die Oberacht oder Rechtlosigkeit in sich die Aberkennung allen Besitzes mit umfaßte. Zugleich mußte sich aber nun neben der einfachen Acht, die kein besitzrechtliches Urteil einschloß, das Bedürfnis nach einer neuen besitzrechtlichen Strafe geltend machen, namentlich wenn die Oberacht als letzte und schwerste Strafe nicht sogleich verhängt werden sollte oder konnte und wenn trotzdem vor Eintritt der Oberacht eine Besitzentziehung notwendig oder wünschenswert erschien. Und die Lücke wurde in

---

[1]) Vgl. Franklin II, 334 und 369. Man beachte z. B. den Ausdruck *perpetuam abiudicationem persone, honoris ac terrarum* in dem Brief Friedrichs II. an Herzog Friedrich den Streitbaren vom Sommer 1240 (Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici secundi V, 1007).

[2]) Stumpf Nr. 2893; Codex dipl. Saxoniae regiae I (ed. O. Posse) p. 350. Vgl. hierzu Güterbock S. 201 f.

[3]) Wenn Niese in ZRG[2]. XXXIV, 204ff. schon das Urteil von 1044 über Gotfried von Lothringen als ein lehnrechtliches ansieht, so beruht dies auf irrtümlicher Verschiebung eines Kommas in dem Satz der Altaicher Annalen (MG. SS. XX, 801; Scr. rer. Germ. ed. II p. 38) *est iudicatum, quicquid de parte cesaris haberet beneficiorum, iure esse cariturum.* Siehe hierüber zutreffend Rosenstock, Königshaus und Stämme S. 324 Note 42, der ebendort mit Recht auch gegen Nieses Geringschätzung der über Ekberts Prozeß berichtenden Quellen Stellung nimmt (vgl. oben S. 68 Note 5).

jener Zeit, in der sich gerade Lehnswesen und Lehnrecht ausbreiteten, durch Schaffung eines lehnrechtlichen Strafurteils ausgefüllt, indem anstelle des früheren besitzrechtlichen Urteilsspruches, der auch schon von den engeren Standesgenossen des Angeklagten gefällt worden war, jetzt eine lehnrechtliche Aburteilung des Lehnsbesitzes trat. Dazu kommt, daß, je größer die Bedeutung des Lehnsbesitzes wurde, desto notwendiger eine besondere Aburteilung schon zur Begründung eines lehnrechtlichen Besitzwechsels erscheinen mußte. Auf diese Weise ist das Aufkommen der lehnrechtlichen neben den landrechtlichen Urteilssprüchen teils durch das Umsichgreifen des Lehnswesens teils durch das steigende Verlangen nach einer Differenzierung der Strafen zu erklären.

An dem Prozeß Heinrichs des Löwen läßt sich ja verfolgen, wie durch Einleitung eines lehnrechtlichen Verfahrens nach oder neben dem Achtverfahren ein wirksames Anwachsen der Strafen erreicht wurde. Der Ungehorsam des Angeklagten führte zuerst landrechtlich zur Acht, dann nach Ablauf eines halben Jahres lehnrechtlich zur Aberkennung der Lehen und schließlich nach weiterem Verlauf eines Halbjahres wiederum landrechtlich zur Oberacht. In der Klimax der Strafen stellt so das lehnrechtliche Urteil eine Zwischenstufe dar, und zwar eine besonders wichtige Stufe, weil in den großen politischen Prozessen die Aberkennung der Reichslehen meist die besitzrechtlich härteste Strafe bildete. Wie die Besitzentziehung im Oberachturteil, so war die Lehnsentziehung im lehnrechtlichen Urteil eine dauernde für den Verurteilten und seine ganze Familie[1]). Allerdings konnte ihm bei einer späteren Unterwerfung der König auf dem Gnadenweg die Lehen wie den übrigen Besitz wieder überlassen. Aber für die praktische Handhabung des Begnadigungsrechts ist doch gerade der Fall Heinrichs des Löwen lehrreich, da hier der Kaiser dem Welfen die Allodien, alle oder zum Teil[2]), zurückgab, dagegen

[1]) Vgl. namentlich Homeyer, Sachsenspiegel IIb, 511ff. (System des Lehnrechts § 53). Nach Sachsenspiegel Landrecht I, 38 § 2 durfte nur das dem König heimgefallene Eigen noch von den Erben des Geächteten ausgezogen werden, während die Lehnserben anscheinend kein entsprechendes Recht auf die dem Herrn ledig gewordenen Lehen besaßen. Andererseits meint freilich Niese in ZRG². XXXIV, 256, daß die Oberacht das Anrecht der Familie auf die Lehen nicht nach allen Lehnrechten ausgeschlossen habe.

[2]) Vermutlich alle Allodien (vgl. Güterbock S. 186, Note 2).

die lehnrechtliche Strafe unvermindert aufrecht erhielt. Je fester das lehnrechtliche Band den Lehnsmann mit dem Lehnsherrn umschlang, desto strenger mag die Zerreißung dieses Bandes im Rechtsleben empfunden und geahndet worden sein[1]).

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf andere Prozesse jener Epoche, so steht der Rechtsfall Heinrichs des Löwen mit seinen land- und lehnrechtlichen Urteilssprüchen keineswegs isoliert da. Aber es sind nur wenige Parallelfälle, die sich aus dem dürftigen Quellenmaterial herausschälen lassen, und bei diesen wenigen Beispielen ist überdies die Auslegung in mancher Beziehung umstritten.

Das erste Beispiel bietet der Prozeß, den König Konrad III. nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1138 gegen Herzog Heinrich den Stolzen wegen Verweigerung der Huldigung führen ließ[2]). Nach der glaubwürdigen Erzählung Ottos von Freising[3]) wurde durch Fürstenspruch auf einem Würzburger Tag im Sommer 1138 — wahrscheinlich im Juli[4]) — die Acht über Herzog Heinrich verhängt und ihm auf dem folgenden Goslarer Tag zu Weihnachten sein Herzogtum — es kann nur das Herzogtum Bayern gemeint sein[5]) — aberkannt. Hiernach ist dem Herzog sein Lehnsbesitz

---

[1]) Gerade das Vergehen gegen den obersten Lehnsherren, insbesondere der *reatus maiestatis*, mag im lehnrechtlichen Verfahren eine besondere Rolle gespielt haben (vgl. oben S. 63 Note 1).

[2]) Vgl. Güterbock S. 116f.

[3]) Ottonis episcopi Frisingensis Chronica Scr. rer. Germ. ed. II p. 345: *tandem iudicio principum apud Herbipolim proscribitur, ac proxima nativitate domini in palatio Goslariensi ducatus ei abiudicatur.*

[4]) Vgl. zuletzt Hofmeister in der Chronik Ottos von Freising Scr. rer. Germ. ed. II p. 345 Note 3. Der Würzburger Tag fand nach Giesebrecht IV, 460 Ende Juli oder Anfang August statt; nach Bernhardi (Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad III. S. 56) in der ersten Hälfte des Juli. Gegen Ende Juli zeugt allerdings die Quedlinburger Urkunde vom 26. Juli (Stumpf Nr. 3380), die aber nicht unverdächtig ist; gegen Anfang Juli spricht, daß der Regensburger Tag erst Ende Juni und dann noch ein Augsburger Tag vor dem Würzburger stattgefunden haben soll. Daß andererseits Albrecht der Bär schon am 26. Juli (Stumpf Nr. 3380), beziehungsweise am 13. August (Stumpf Nr. 3381) Herzog genannt wird, läßt wohl das Vorausgehen des Achtspruches wahrscheinlich, wenn auch nicht gerade notwendig erscheinen.

[5]) Vgl. Giesebrecht IV, 460; Bernhardi a. a. O. S. 66 Note 39; Hofmeister a. a. O. Note 4. Heinrich ist in dem Besitz des Herzog-

nicht, wie man wohl auf Grund der zusammengezogenen Darstellung einer abgeleiteten Quelle geglaubt hat[1]), in Würzburg, sondern erst in Goslar entzogen worden; und das in Würzburg verkündete Urteil kann daher nicht die Oberacht, auch nicht die Acht im älteren Sinn gewesen sein, sondern nur die spätere einfache Acht, die im Sinn eines Vorbanns eine Besitzentziehung nicht mit umfaßte. Dazu paßt vortrefflich, daß König Konrad die Reichsheerfahrt gegen den Geächteten erst auf den Sommer und zwar auf den Jacobstag, d. i. den 25. Juli, festgesetzt hat[2]). Allem Anschein nach ist also die Oberacht erst damals, ein Jahr nach dem Achtspruch, eingetreten und hat der Prozeß genau den gleichen Verlauf wie der Prozeß Heinrichs des Löwen genommen; denn im Sommer 1138 erfolgte die Verkündigung der Acht, ein halbes Jahr später um die Wende des Jahres die Aburteilung des Herzogtums und im Sommer des nächsten Jahres die Reichsheerfahrt, der die Verhängung der Oberacht unmittelbar vorausgegangen sein dürfte.

Aus der Zeit Friedrichs I. gewähren vor allem die Gerichtsverfahren gegen die Stadt Mailand, gegen Graf Wilhelm von Genf und gegen Wittekind von Schwalenberg Parallelen. Den Mailändern wurden auf einem feierlichen Hoftag Anfang September 1155 alle Regalien abgesprochen[3]), nachdem sie schon längere

---

tums Sachsen gar nicht anerkannt worden, was Niese in ZRG². XXXIV, 214 und auch Krabbo in den Regesten der Markgrafen von Brandenburg Nr. 62 nicht genügend beachtet haben.

[1]) Der Weingartener Chronist (Monumenta Welforum antiqua Scr. rer. Germ. p. 32 und MG. SS. XXI, 467) läßt bei Wiedergabe der Erzählung Ottos von Freising (siehe oben S. 127 Note 3) die Worte *proxima nativitate domini in palatio Goslariensi* aus, die sodann der die welfische Quelle ausschreibende Burchard von Ursberg (Scr. rer. Germ. ed. II S. 18; vgl. ebendort Einleitung S. XIII Note 8) wieder einfügt. Dieses Quellenverhältnis hat Niese in ZRG². XXXIV, 214 verkannt, da er die welfische Quelle als „Hauptquelle" ansieht und so den Lehnsverlust als Begleiterscheinung der Acht auffaßt. Auch Bernhardi a. a. O. S. 55 meint, daß der Lehnsverlust schon zu Würzburg mit der Acht verbunden gewesen sei und daß man aus Opportunität Heinrich bis zum Goslarer Tag im Besitz seines Herzogtums gelassen habe. Man sieht, wie verwirrend hier die Theorie von den besitzrechtlichen Folgen der Acht wirkt.

[2]) Vgl. Annalista Saxo MG. SS. VI, 776 und Annales Paterburnenses ed. P. Scheffer-Boichorst S. 168.

[3]) Stumpf Nr. 3723 und 3724; MG. Const. I, 216 sq. (vgl. oben S. 53 ff.). Vgl. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I. Bd. I, 374; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 161 f. 179; Niese in ZRG². XXXIV, 218 ff.

Zeit vorher, gegen Ende des Jahres 1154[1]), gebannt worden waren: das zweite rein besitzrechtliche Strafurteil bedeutete, wie die Lehnsentziehung in dem Prozeß Heinrichs des Löwen[2]), eine Verschärfung des vorausgegangenen Bannspruches, und die Verschärfung fand auch hier mit derselben Begründung statt, daß die Angeklagten im Widerstand verharrten und ihre Gewalttaten fortsetzten.

In dem Prozeß des Grafen Wilhelm von Genf ist ebenfalls ein doppeltes, ein land- und ein lehnrechtliches Urteil gefällt worden. Nach einer Urkunde vom 1. März 1186[3]) wurde durch ein Hofgerichtsurteil der Reichsbann über Graf Wilhelm verhängt; und durch ein anderes Gerichtsurteil wurden ferner dem Angeklagten die Genfer Kirchenlehen aberkannt und diese dem Genfer Bischof wieder zugesprochen. Die beiden Urteilssprüche, von denen der eine den Bann, der andere den Lehnsbesitz betraf, ergingen wahrscheinlich auf ein und demselben Hoftag zeitlich in keinem langen Abstand voneinander, aber — das ist das Wesentliche — doch sachlich in klarer Trennung[4]). Einige Monate später, im August, trat sodann auch in diesem Fall wegen Fortdauer der Verbrechen noch eine Verschärfung der Strafe ein: der Kaiser entzog dem Angeklagten die Grafschaft[5]) und machte außerdem die Lehnsentziehung zu einer endgültigen, indem er dem Genfer Bischof die Erlaubnis zur Weiterleihung der Lehen erteilte. Wenn es übrigens von dem Angeklagten heißt, er sei

[1]) Vgl. Simonsfeld a. a. O. S. 256, 264f., 266f., 295. Die Bannung der Mailänder erfolgte zweifellos vor der der Tortonesen (Anfang Februar 1155) und auch vor dem Angriff Barbarossas auf die Mailänder Burgen im Dezember 1154.

[2]) Auf die Parallele wies schon Weiland in MG. Const. I, 216 hin; ferner ausführlich Niese a. a. O.

[3]) Stumpf Nr. 4447; MG. Const. I, 432. Vgl. oben namentlich S. 54 Note 1.

[4]) Das ist schon von Bernheim in GGA. Jahrgang 1909 S. 745ff. treffend hervorgehoben, aber von Haller S. 386 wieder verwischt worden.

[5]) Bernheim S. 747 denkt an eine Verhängung der Oberacht; Haller S. 414f. dagegen an eine Aberkennung der Reichslehen, indem er allerdings die Frage einwirft, ob der Graf von Genf reichsunmittelbar oder Lehnsgraf des Bischofs gewesen sei. Niese in ZRG². XXXIV, 223 Note 1 löst die Streitfrage nicht, er hält den Ausdruck *quondam comes* für bedeutungslos, ein Urteil, dem ich nicht zustimme.

in Acht und Bann getan, so scheint es sich hier doch nur um ein Bannverfahren zu handeln[1]).

Über den Fall Wittekinds von Schwalenberg sind wir durch Briefe aus der Sammlung Wibalds von Stablo ungewöhnlich gut unterrichtet. Schon 1152 waren Wittekind und sein Bruder Folkwin auf Klagen Wibalds wegen Plünderung der Stadt Höxter vom Kaiser zur Verantwortung gezogen worden[2]). Gegen Ende des Jahres 1156 erhob Wibald abermals wegen einer Missetat, wegen Tötung seines Vogtes, des Grafen Dietrich von Höxter, gegen Wittekind Klage[3]). Und im folgenden Jahre 1157 berichtete Heinrich der Löwe in einem an den Kaiser adressierten Brief, er habe am 5. Mai zu Korvei als Gerichtsherr das Urteil dahin gefällt, daß Wittekind sogleich dem Abt Wibald und den Nachkommen des Vogtes Dietrich Genugtuung leiste und dann auf einige Zeit das diesrheinische Gebiet verlasse; auch sei ihm (Heinrich) seine Burg Dasenberg übergeben worden, nachdem er dem Wittekind seine Lehen nach Lehnrecht entzogen habe[4]). Im August desselben Jahres erklärte ferner Heinrich in einem an Wibald gerichteten Brief, er habe bezüglich Dasenbergs seinen Burgleuten genaue Weisung erteilt und er werde nach seiner Rückkehr vom (polnischen) Feldzug den Wittekind auf einem Gerichtstag zur Zahlung der versprochenen, aber noch nicht geleisteten Buße zwingen[5]). Wahrscheinlich ist dieser Zwang durch eine vorüber-

---

[1]) Stumpf Nr. 4466: *legali sententia curie nostre proscriptum auctoritatis nostre banno publice subiecimus.* Niese a. a. O. S. 221 ff. behandelt wohl mit Recht gleich Ficker (Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 156) den Genfer Prozeß nur als Beispiel des italienischen Bannes. Die Frage der Unterscheidung zwischen Bann und Acht verdiente freilich noch eine gründliche Untersuchung. Bei Schriftstellern scheinen die Ausdrücke für Bann und Acht vollends vermengt zu werden; vgl. z. B. Otto von Freising (Gesta Friderici ed. III p. 122) über die Bannung Tortonas: *proscribitur.*

[2]) Wibaldi epistolae ed. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum I, 515 ff. Nr. 384, 385, 387, 388, 389, 390, 391. Siehe Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. I, 111 f.

[3]) Wibaldi epistolae a. a. O. Nr. 446; Simonsfeld I, 481 f.

[4]) Wibaldi epistolae Nr. 462: . . . *Castrum meum Dasenberch remota omni conditione vel verbo gratie recepi; sicque is, qui prius beneficia sua beneficiali iure a me perdidit, hoc quoque dimisit.* Vgl. hierzu Weiland, Das sächsische Herzogtum S. 133 f. und in FDG. VII, 172; Simonsfeld a. a. O. I, 528 f.

[5]) Wibaldi epistolae Nr. 466: . . . *hanc curam castellanis nostris Dasenberg diligenter iniungemus. Quod autem domnus Widikinus coram*

gehende Gefangensetzung Wittekinds erfolgt, da uns eine spätere Quelle zum Jahre 1168 erzählt, Wittekind, der damals wegen erneuter Gewalttaten in Dasenberg eingeschlossen und mit Waffengewalt zur Übergabe gebracht wurde, sei schon einmal gefangen und gefesselt zum Gehorsam angehalten worden[1]). Was nun das im Jahre 1157 gegen Wittekind gefällte Urteil betrifft, so kann nach dem brieflichen Bericht Heinrichs des Löwen kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß der Angeklagte einerseits landrechtlich zur Bußezahlung und zeitweiliger Verbannung, andererseits lehnrechtlich zur Lehnsablieferung verurteilt worden ist[2]). Allerdings hat man versucht, die Lehnsentziehung nicht mit der Tötung Dietrichs, sondern mit Wittekinds früheren Gewalttaten, so mit der mehrere Jahre zurückliegenden Plünderung der Stadt Höxter, in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Aber eine derartige Hypothese läßt sich nicht auf den Wortlaut des Briefes stützen, da in diesem von keinem anderen Verbrechen als der Tötung Dietrichs die Rede ist. Außerdem beachte man, daß die Plünderung der Stadt Höxter seiner Zeit den Brüdern Wittekind und Folkwin gemeinsam zur Last gelegt wurde, während 1157 Wittekind allein angeklagt war und sein Bruder Folkwin als Gerichtsbeistand des Angeklagten namhaft gemacht wird. Und man beachte weiterhin, daß Wittekind und Folkwin noch am 25. Juli 1156 am Hofe Herzog Heinrichs in Braunschweig weilten und hier in der Zeugenreihe einer Urkunde an hervorragender Stelle erwähnt werden[3]), also damals wohl wieder zu Gnaden angenommen waren, daß Wittekind dann erst gegen Ende des Jahres 1156 die Mordtat am Graf Dietrich beging und daß er bereits am 5. Mai des folgenden Jahres zu Korvei von dem Herzog abgeurteilt wurde. Aus diesem ganzen Zusammenhang ergibt

---

nobis promisit et non persolvit, post reditum nostrum ab expeditione, etsi non gratis, tamen in beneplacito vestro et nostro persolvet.

[1]) Helmoldi Cronica Slavorum Scr. rer. Germ. ed. II p. 210 sq.: *Captus enim aliquando et in vincula coniectus fidem dederat, ut de cetero temperaret a rapinis et staret ad mandatum ducis sincero obsequio.* Diese Nachricht läßt sich am ehesten auf die Zeit nach dem August 1157 (vgl. die vorausgehende Anmerkung) beziehen, jedenfalls besser als auf die frühere Zeit, mit der sie Haller S. 371 in Zusammenhang bringt.

[2]) Vgl. Güterbock S. 117f.

[3]) Siehe H. Prutz, Heinrich der Löwe (Leipzig 1865) S. 475, Urkunde Nr. 7: Folkwin und Wittekind werden hier an der Spitze der *laici liberi* genannt.

sich, was schon der Wortlaut der Briefstelle nahelegte, daß die lehnrechtliche Strafe nicht wegen irgend einer früheren Gewalttat, sondern nur wegen der Tötung Dietrichs verhängt sein kann[1]). Wie die Worte des Briefes ferner eindeutig besagen, vollzog sich die Aberkennung der Lehen nach Lehnrecht: sie wird sich daher nicht innerhalb oder infolge eines landrechtlichen Verfahrens abgespielt haben[2]), sondern neben diesem in einem besonderen lehnrechtlichen Verfahren, entsprechend der Lehnsentziehung im Prozeß Heinrichs des Löwen, allerdings mit dem Unterschied, daß in dem Prozeß Wittekinds das lehnrechtliche Verfahren anscheinend früher als das landrechtliche Verfahren zum Abschluß gekommen ist[3]).

Aus dem 13. Jahrhundert erwähne ich kurz die von mir schon früher besprochenen Prozesse Herzog Friedrichs des Streitbaren von Österreich und König Ottokars von Böhmen[4]). In dem Prozeß Friedrichs des Streitbaren hat Kaiser Friedrich II., wie er selbst in einem späteren Brief hervorhebt[5]), niemals die Oberacht verhängt. Im Juni 1236 zu Augsburg wurde der Herzog in die einfache Acht getan, ohne daß diese später in die Oberacht verwandelt worden wäre[6]). Neben der Acht, die so nur einen provisorischen Charakter trug, muß aber eine Aberkennung der Lehen, und zwar eine endgültige Aberkennung, einhergegangen sein[7]). Das ergibt sich schon aus den Urkunden vom April 1237,

[1]) Was demgegenüber Haller S. 371 als „recht naheliegende Vermutungen“ bietet, das sind in Wirklichkeit weithergeholte Hypothesen und unhaltbare Konstruktionen, so z. B. seine Annahme, daß Wittekind schon als Geächteter die Mordtat begangen haben könnte. Wittekind weilte ja wenige Monate vor der Mordtat noch am herzoglichen Hof (siehe die vorige Anmerkung), und von einer Ächtung findet sich überdies in den Briefen nirgends auch nur die geringste Andeutung. Und Haller wirft mir vor, ich hätte den Fall Wittekinds „auf etwas gewaltsame Art“ geklärt, ja „verstümmelt“!

[2]) Entgegengesetzter Ansicht ist Haller auf Grund seiner These, daß lehnrechtliche Strafen in der Folge von landrechtlichen Verfahren verhängt werden können (vgl. oben S. 122).

[3]) Siehe Güterbock S. 118 Note 2.

[4]) Vgl. Güterbock S. 79f., 97 und 118ff.

[5]) Boehmer-Ficker, Regesta imperii V Nr. 3126; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi V, 1007.

[6]) Boehmer-Ficker Nr. 2174b. Vgl. Niese in ZRG[2]. XXXIV, 226 (namentlich auch Note 4).

[7]) Das hat Niese a. a. O. S. 225f. verkannt: er sieht hier die Aberkennung der Lehen nur als eine provisorische Maßnahme und als

in denen der Kaiser die Stadt Wien und die Steiermärker unter des Reiches unmittelbare Regierung nahm[1]). In beiden Privilegien wird betont, daß die Urkundenempfänger dauernd der Herrschaft des österreichischen Herzogs entzogen werden, daß die Bewohner Steiermarks nur einem eigenen Herrscher unterstehen, einem besonderen Fürstentum angehören, daß die Wiener auf ewige Zeiten und unwiderruflich *(perpetuo et irrevocabiliter)* reichsunmittelbar bleiben sollen[2]). In dem Privileg für die Stadt Wien wird überdies Friedrich der Streitbare *Fridericus quondam dux* genannt, während er in einer Kaiserurkunde vom 27. Juni 1236 noch den Herzogstitel von Österreich und Steier führt[3]): die Aberkennung der Lehen muß demnach zwischen dem 27. Juni 1236 und April 1237 stattgefunden haben. Nach der Darstellung Hermanns von Altaich wäre die Lehnsentziehung gleichzeitig mit der Achterklärung auf dem Augsburger Tag erfolgt. Da aber die Augsburger Urkunde vom 27. Juni, in der der Kaiser mit dem König von Böhmen und anderen Fürsten ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Friedrich den Streitbaren schloß, jedenfalls vor Aberkennung der Lehen und wahrscheinlich nach Verhängung des Achtspruches ausgestellt ist[4]), so könnte das lehnrechtliche Urteil doch auch in diesem Fall erst nach der Acht gefällt worden sein.

---

einen integrierenden Bestandteil der Acht an, indem er so auch diesen Prozeß im Widerspruch zu allen Quellennachrichten in seine irrige Theorie (vgl. oben S. 123 f.) einzuordnen sucht.

[1]) Boehmer-Ficker Nr. 2237 und 2244; Huillard-Bréholles V, 55 und 62.

[2]) Selbst die feierlichste Änderung eines Besitzverhältnisses konnte freilich wieder rückgängig gemacht werden, wie gerade das Beispiel der Stadt Wien zeigt (vgl. Boehmer-Ficker Nr. 3620; Huillard-Bréholles VI, 524). Ebenso konnten, was Niese a. a. O. übersieht, auch die Folgen der Oberacht nach Unterwerfung des Geächteten durch die Gnade des Kaisers wieder aufgehoben werden.

[3]) Boehmer-Ficker Nr. 2176; Const. II, 273 Nr. 202: *Friderico duce Austrie et Styrie.*

[4]) Allerdings ist von einer Ächtung in der Urkunde nicht die Rede, und denkbar wäre immerhin, daß der Kaiser ein solches Abkommen noch kurz vor Fällung der Acht traf. Wahrscheinlicher ist aber wohl die Ansetzung der Urkunde nach Fällung der Acht (so Ficker in den Regesten Nr. 2176). Abweichend von Ficker (Regesten Nr. 2175) möchte ich aber mit Niese (Z R G[2]. XXXIV, 225 Note 1) das kaiserliche Manifest nicht nach, sondern vor Verhängung der Acht verlegen, wohl unmittelbar vor Beginn des Augsburger Tages (Über dieses Manifest vgl. schon oben S. 116 Note 3).

In dem Prozeß Ottokars von Böhmen sind ebenfalls ein lehn- und ein landrechtliches Urteil nebeneinander hergelaufen. Wann die beiden Verfahren begannen, wie das eine, wie das andere verlief, das ist strittig[1]). Aber einig ist man in der Datierung der Urteilssprüche: im Mai 1275 wurde zu Augsburg die Aberkennung der Lehen verkündet, und anscheinend am 24. Juni 1275 wurde die Acht, am 24. Juni 1276 die Oberacht verhängt[2]). Hier ist also das lehnrechtliche Urteil der Acht vorausgegangen, ist auf die Acht nach Jahr und Tag, wie im Prozeß Heinrichs des Löwen, die Oberacht gefolgt, und genau wie dort, scheinen auch hier Acht und Oberacht gerade am Johannistag, am 24. Juni, verhängt worden zu sein.

So lassen sich in verschiedenen Prozessen des 12. und 13. Jahrhunderts land- und lehnrechtliche Urteilssprüche nebeneinander in klarer Scheidung feststellen. Während in dem Gerichtsverfahren gegen Wilhelm von Genf zwei Urteilssprüche auf ein und demselben Hoftag ergangen sind, ist in den Prozessen Wittekinds von Schwalenberg und Ottokars von Böhmen das lehnrechtliche vor dem landrechtlichen Urteil, dagegen in den Prozessen Heinrichs des Stolzen und der Mailänder wie in dem Prozeß Heinrichs des Löwen das lehnrechtliche Urteil nach der Acht oder dem Bann gefällt worden. Welches Urteil voranging, welches folgte, das mag oft weniger von der Natur der Delikte[3]), als von der Art der Strafen, mit denen man zunächst gegen den Angeklagten vorgehen wollte, abgehangen haben: um eine möglichst wirksame Steigerung der Strafen zu erreichen, hat man

---

[1]) Vgl. Güterbock S. 119ff. und 138ff.; Haller S. 369f. und 382ff.; Niese in ZRG². XXXIV, 227ff. Abweichend von Haller (vgl. oben S. 116 Note 3) schließt sich Niese manchen meiner Argumente an und betrachtet z. B. die peremtorische Ladung des Nürnberger Tages (November 1274) auch als eine landrechtliche; doch will er einen Gerichtstermin schon vor dem Nürnberger Tag, den er als zweiten Termin auffaßt, ansetzen, indem er das landrechtliche Verfahren bereits im Juli 1274 beginnen läßt, eine Hypothese, für die die Quellen keine hinreichende Unterlage gewähren. Auch sonst scheint mir in Nieses Ausführungen Richtiges mit Irrigem vermischt zu sein.

[2]) Vgl. O. Redlich, Regesta imperii VI Nr. 372a, 389a, 565a: vom 24. Juni 1176 ab datierte der öffentliche Kriegszustand.

[3]) Über das juristische Doppelantlitz vieler Delikte vgl. oben S. 122. In einzelnen Fällen wie in dem Prozeß Ottokars von Böhmen mag immerhin der lehnrechtliche Charakter eines Deliktes zuerst zur Fällung des lehnrechtlichen Urteils geführt haben.

wohl je nach den Umständen zuerst ein land- oder ein lehnrechtliches Urteil gefällt und zur Ausführung gebracht. Aber wie verschieden auch in den einzelnen Fällen sich die Vorgänge abspielen mochten, in einem Punkt herrscht doch Übereinstimmung: die Aberkennung des Lehnsbesitzes war hier niemals der integrierende Bestandteil eines landrechtlichen Urteils wie der Oberacht, sondern war hier immer und überall ein selbständiger Rechtsakt neben der Acht oder dem Bann oder einem anderen landrechtlichen Urteilsspruch[1]). Das ist selbst in dem Prozeß Wilhelms von Genf, in welchem die Lehnsentziehung mit der Bannung zeitlich zusammenfiel, aus der urkundlichen Darstellung deutlich ersichtlich, und noch deutlicher naturgemäß in den anderen Fällen, in denen sich die Aburteilung des Lehnsbesitzes zu einem anderen Zeitpunkt als die Fällung des landrechtlichen Urteilsspruchs vollzog. Daß eine solche Aberkennung des Lehnsbesitzes nach Lehnrecht stattfand, das ist in dem Prozeß Wittekinds von Schwalenberg wie in dem Heinrichs des Löwen ausdrücklich bezeugt, also jedenfalls für das deutsche Gerichtsverfahren der Stauferzeit erwiesen. Alsdann liegt bei der Verschiedenheit der lehn- und der landrechtlichen Bräuche der weitere Schluß nahe, daß sich die lehnrechtlichen Urteilssprüche in der Regel auch aus besonderen lehnrechtlichen Verfahren entwickelt haben[2]).

Allerdings tritt uns eine scharfe Scheidung des land- und lehnrechtlichen Verfahrens allein in dem Prozeß Heinrichs des Löwen klar erkennbar entgegen. Aber auch in diesem Prozeß verdanken wir die Erkenntnis des wahren Sachverhalts nur der zufälligen Überlieferung einer einzigen Urkunde. Denn obgleich hier die Urteilssprüche erst in monatelangem Zeitabstand aufeinander gefolgt sind und der Prozeßverlauf von zahlreichen Berichterstattern erzählt wird, so haben doch alle Geschichts-

---

[1]) Z. B. in dem Prozeß Wittekinds von Schwalenberg, in welchem der Angeklagte sich dem Gericht stellte, wurde nicht auf Acht und Bann, sondern nur auf zeitweise Landesverweisung und auf Bußezahlung erkannt.

[2]) Daß die Ladungen zu einem land- und einem lehnrechtlichen Verfahren zusammengelegt werden konnten, ist schon oben (S. 121 und S. 123) erwähnt. Überhaupt braucht für die Fällung eines neuen Urteilsspruchs nicht immer die Ansetzung neuer Ladungen erforderlich erschienen zu sein. Man beachte die Prozesse gegen Mailand und Graf Wilhelm von Genf, bei denen es sich allerdings wohl nicht um die Acht, sondern um den Bann handelte (vgl. oben S. 130 Note 1).

schreiber ausnahmslos — der Pegauer wie der Erfurter Annalist, der Kölner Chronist wie Magnus von Reichersberg, Arnold von Lübeck wie Otto von St. Blasien — das lehnrechtliche mit dem landrechtlichen Verfahren vermengt und die mehrfachen Urteilssprüche untereinander verwechselt [1]). Ohne den Bericht der Gelnhäuser Urkunde würden wir auch hier die verwickelten Fäden des Rechtsgangs nicht entwirren und nichts von der Scheidung eines land- und lehnrechtlichen Verfahrens erraten können.

Der höhere Quellenwert der Urkunde macht sich ganz besonders auf rechtsgeschichtlichem Gebiet geltend, da die mittelalterlichen Schriftsteller, meist geistliche Autoren, in ihren subjektiv gefärbten Erzählungen fast durchweg geringes Interesse und wenig Verständnis für Rechtsvorgänge zeigen, ja oft nicht einmal von den elementarsten Grundzügen der Rechtsurteile eine Ahnung haben [2]), während in öffentlichen Dokumenten schon an sich eine objektivere Wiedergabe der Begebenheiten gewährleistet ist und zum mindesten in der Reichskanzlei auch juristische Kenntnisse doch bis zu einem gewissen Grad verbreitet gewesen sein müssen. Zwar waren Beurkundungen von Gerichtssprüchen und Rechtshandlungen meist nicht gebräuchlich, und nur gelegentlich, wenn besondere Gründe vorlagen, wird einmal in der Narratio einer Urkunde ein Prozeßbericht wiedergegeben [3]). Aber aus diesem Grunde haben gerade die wenigen Dokumente, die solche Prozeßberichte enthalten, einen um so größeren Wert. Und so besitzt die Gelnhäuser Urkunde mit ihrer ungewöhnlich ausführlichen und zuverlässigen Darstellung eines Prozesses für die mittelalterliche Rechtsgeschichte eine einzigartige Bedeutung, die noch dadurch wesentlich erhöht wird, daß hier der urkundliche Bericht eine treffliche Ergänzung in annalistischen Angaben

---

[1]) Vgl. oben S. 74f., 81. Die entgegengesetzte Ansicht, die Niese vertritt, ruht durchweg auf irrigen Quelleninterpretationen. Wenn er z. B. in ZRG[2]. XXXIV, 255 Note 2 glaubt, der Wortlaut der Pegauer Annalen lasse „deutlich die Unterscheidung eines lehnrechtlichen und eines landrechtlichen Spruches erkennen", so hat er die betreffende Quellenstelle, in der nur Schuldspruch und Strafzumessung geschieden sind, mißverstanden.

[2]) Vgl. oben namentlich S. 81 Note 4. Nieses gegenteilige Auffassung in ZRG[2]. XXXIV, 197 stützt sich auf eine Art der Quellenkritik, der ich, wie ich schon mehrfach betonen mußte, nicht zustimmen kann.

[3]) Vgl. oben S. 44f.

erhält, die namentlich auch über die sich anschließenden, nach Abfassung der Urkunde fallenden Begebenheiten Auskunft gewähren.

Dank einer selten reichen Überlieferung vermögen wir in dem Prozeß Heinrichs des Löwen den Verlauf des Rechtsverfahrens vom Beginn bis zum Schluß sicherer als in anderen Fällen zu rekonstruieren. Wir gewinnen so einen tiefen Einblick in das Gerichtsverfahren der Stauferzeit und erhalten hiermit zugleich einen Schlüssel, der uns das Verständnis zu parallelen Prozeßvorgängen jener Epoche, der Blütezeit des Lehnswesens, öffnet[1]).

Kapitel 7.

Die politischen Motive des Prozesses.

In dem Prozeß Heinrichs des Löwen waren es nicht die Richter, die die Bahn des Rechtes verließen, nicht die Kläger, die an das Schwert appellierten, sondern es war vielmehr der Angeklagte selbst, der die Machtfrage aufwarf, indem er dem Rechtsverfahren auswich und durch Nichterscheinen vor Gericht seine eigene Verurteilung herbeiführte. Aber obgleich die Rechtsnormen bei Durchführung der Gerichtsverfahren und bei Fällung der Urteilssprüche auf das peinlichste gewahrt wurden, drängt sich uns doch die Frage auf, inwieweit hier neben den Rechtsgründen noch rein politische Motive eine Rolle spielten, inwieweit der Angeklagte Anlaß hatte, der Unparteilichkeit seiner Richter und seines kaiserlichen Gerichtsherrn zu mißtrauen, inwieweit auch der Kaiser und die Fürsten sich in ihren Handlungen von politischen Erwägungen und Machtfragen leiten ließen.

Den Ausgangspunkt des Prozesses bildete nicht eine Klage des Kaisers, sondern der Streit zwischen dem welfischen Herzog und den ihm benachbarten Fürsten, ein Streit, der mit seinen Wurzeln in weit ältere Zeiten zurückreicht als der Konflikt Herzog

[1]) Insbesondere sei noch darauf hingewiesen, daß rechtsgeschichtlich die hier zum ersten Mal sicher nachweisbare Einhaltung der Frist von Jahr und Tag zwischen Acht und Oberacht von Interesse ist (vgl. oben S. 98ff.) und daß durch die Auskunft, die uns Heinrichs Prozeß über die Zusammensetzung des Gerichtshofs erteilt, auch verfassungsgeschichtliche Probleme der Zeit eine überraschende Aufklärung erfahren (vgl. oben S. 67ff.).

Heinrichs mit Kaiser Friedrich. Es sei hier nur kurz daran erinnert, daß die Vorfahren Heinrichs des Löwen und der askanischen Brüder sich bereits mehrfach bekämpft, daß schon unter Heinrich V. die Großväter Lothar von Supplinburg und Otto von Ballenstedt, sodann unter Konrad III. die Väter Heinrich der Stolze und Albrecht der Bär um die Herzogswürde in Sachsen gerungen hatten: mußte auch schließlich Albrecht der Bär sich mit dem Besitz der Nordmark begnügen und die Herzogsgewalt dem jungen Heinrich dem Löwen überlassen, so bestand doch nach wie vor zwischen den beiden Fürstengeschlechtern eine Rivalität, die nur vorübergehend überbrückt sich bei jeder Gelegenheit — z. B. bei dem Streit um das Plötzkausche und das Winzenburger Erbe[1]) — wieder auftat. Zu dem askanischen Markgrafen und seinen Söhnen gesellten sich zahlreiche andere Gegner des kraftvoll aufstrebenden welfischen Herzogs, der zu Sachsen noch Bayern und die slavischen Länder hinzu zu gewinnen vermochte. Diese Fürstenopposition entsprang jedoch nicht etwa allein persönlichen Motiven des Neides und der Mißgunst[2]), sondern sie lag auch tiefer in dem Gegensatz territorialer Interessen begründet. In Sachsen war ja schon infolge der Thronbesteigung der Ludolfinger und der Übertragung der Herzogswürde auf die Billunger das Stammesherzogtum geschwächt worden, sodaß hier der Herzog neben den Magnaten nur noch als primus inter pares regieren konnte[3]). Heinrichs des Löwen Politik ging nun gleich der seines Großvaters Lothar konsequent auf die Schaffung einer stärkeren Zentralgewalt aus. Energisch hat er zunächst in den slavischen Grenzländern eine fast unumschränkte Herrschaft aufgerichtet und dort selbst die Bistümer durch Ausübung des sonst nur dem König zustehenden Investiturrechts sich untergeordnet. Während er ferner in Westfalen durch Hebung der herzoglichen Obergewalt in Grafschaften und Bischofssprengeln ein strafferes Regiment einführte und seine Einflußsphäre westlich bis in die Kölner Diözese ausdehnte, hat er in dem ostsächsischen Kernland, wo durch geist-

[1]) Vgl. zusammenfassend H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (Leipzig 1910) Nr. 1, 62, 97, 104, 155 a, 195.

[2]) Von *invidia* spricht Helmold in Cronica Slavorum (Scr. rer. Germ. ed. II. p. 202).

[3]) Vgl. hierzu und zum Folgenden namentlich L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866).

liche und weltliche Magnaten sein Wirkungskreis eingeengt war, den reichen Erbbesitz seines Hauses zu mehren gewußt, indem er als Herzog die Güter rebellischer Grafen — so des Grafen von Oldenburg — beschlagnahmte und unbekümmert um die Ansprüche anderer Deszendenten die Hinterlassenschaft der im Mannesstamm erloschenen Geschlechter — wie der Grafen von Winzenburg, von Stade, von Assel — einzog. Zugleich verstand er es hier in den geistlichen Territorien dadurch Einfluß zu gewinnen, daß er, zum Teil unter Ausnutzung des Schismas, die wichtigsten Kirchenstellen seinen Anhängern in die Hand spielte: so verschaffte er den Halberstädter Bischofssitz nach Verdrängung des eigenwilligen Udalrich dem gefügigen Gero, das Bremer Erzbistum nach Hartwichs Tod seinem Kaplan Balduin; und von diesen ihm ergebenen Kirchenfürsten erhielt er mühelos Güter und Burgen zu Lehen oder Eigen. Rücksichtslos hat er Jahrzehnte hindurch vom Glück begünstigt eine solche Realpolitik getrieben, und gewalttätig hat er sich die meisten benachbarten Fürsten verfeindet und sich sogar viele seiner Untertanen entfremdet. Die Rückschläge konnten nicht ausbleiben, zumal die sächsischen Fürsten schon an ein hohes Maß von Selbständigkeit gewöhnt waren und zumal das Stammesherzogtum auch anderwärts der Auflösung entgegenging. Es entsprach daher eben so sehr der historischen Entwicklung des Landes wie der Zeitströmung, wenn schließlich die partikularistischen Gewalten den Sieg über die Zentralisierungsversuche des Herzogs davontrugen.

Aber das Übergewicht über den Herzog vermochten die Fürsten doch nur im Bunde mit dem Kaiser zu gewinnen. Als der Kaiser im Herbst 1178 nach jahrelanger Abwesenheit den deutschen Boden wieder betrat, glich die Lage in vieler Beziehung der des Jahres 1168: auch 1168 kehrte der Kaiser nach einem unglücklichen italienischen Feldzug in die Heimat zurück, auch damals fand er Norddeutschland von Parteiungen zerrissen, und ähnlich gab er schon damals den sächsischen Wirren die Schuld an der Entwicklung des lombardischen Aufstandes[1]). Aber wie anders hat er in beiden Fällen die Fehden der sächsischen Fürsten geschlichtet! 1168 hielt er die schützende Hand über seinen

[1]) Vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 606ff. VI, 482ff. Insbesondere siehe Helmolds Slavenchronik Scr. rer. Germ. ed. II. p. 204 sq. . . . *vocatisque universis principibus Saxonie coarguit eos de violacione pacis, dicens tumultum Saxonie dedisse Longobardis materiam defectionis.*

welfischen Vetter, in welchem er die stärkste Stütze seines Thrones erblickte, und rettete ihn vor einer übermächtigen Fürstenkoalition; 1178 gab er den Klagen der Fürsten Gehör und trat in dem Prozeß gegen den Herzog selbst als Kläger auf. Die Zwistigkeiten zwischen Fürsten und Herzog hatten in dem Jahrzehnt keine wesentlichen Änderungen erfahren; verändert hatte sich von Grund aus das Verhältnis zwischen Herzog und Kaiser[1]). Und in dem Zerwürfnis des Herzogs mit dem Kaiser, das als neues Moment zu seinem alten Streit mit den Fürsten hinzutrat, lag die letzte entscheidende Ursache, die zu seinem Sturze geführt hat.

Herzog Heinrich hat freilich mit seiner Gewaltpolitik sich immer mehr ins Unrecht gesetzt und seinen Nachbarn begründeten Anlaß zu Klagen gegeben. Auch ist zu beachten, daß der Kaiser zunächst dem Rechtsverfahren nur freien Lauf ließ, daß er mit seiner eigenen Klage erst im weiteren Verlauf des Prozesses infolge der andauernden Widerspenstigkeit des Angeklagten und der Enthüllung seines Hochverrats hervortrat[2]), daß er, solange das Gerichtsverfahren währte, persönlich nicht zu dem Schwerte griff[3]) und sich so immer streng in den Grenzen des Rechts bewegte. Aber trotz alledem läßt sich nicht bestreiten, daß sein ganzes Verhalten nicht nur von Rechtsgründen, sondern daneben auch von politischen Motiven diktiert war, daß wie ein Jahrzehnt früher sein mild versönliches, so jetzt sein streng abweisendes Auftreten durch politische Erwägungen beeinflußt worden ist.

Daß dem Prozeß ein Zerwürfnis zwischen Herzog und Kaiser vorausging, betonen schon verschiedene Schriftsteller des 12. Jahrhunderts, und sie finden die Ursache des Zerwürfnisses in der Hilfsverweigerung des Herzogs vor der Schlacht von Legnano[4]). In der Tat hat Friedrich Barbarossa im Jahre 1175 nach dem Friedensschluß von Montebello und dem Vertragsbruch der Lombarden[5]) die deutschen Fürsten — ein Schreiben an die

---

[1]) Wenig glücklich ist aber die Formulierung Hallers S. 432: „Heinrich hatte ein zweifelloses moralisches Recht, auch zehn Jahre später sich wiederum zuerst an den Kaiser zu wenden, daß er ihm beistehe ...". Das geht offenbar viel zu weit.

[2]) Vgl. oben S. 106ff.

[3]) Vgl. oben S. 82f. und 90.

[4]) Vgl. Güterbock S. 45ff.

[5]) Vgl. Güterbock, Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes (Berliner Dissertation 1895).

Würzburger Geistlichkeit ist erhalten[1]) — um Hilfe gegen die „meineidigen" Reichsfeinde angefleht, und da er bei den Fürsten nur geringe Unterstützung fand, unterlag er bei Legnano der lombardischen Übermacht[2]). Heinrich der Löwe hat gleich anderen dem Hilferuf des Kaisers nicht Folge geleistet und hat so als mächtigster Reichsfürst die Niederlage wohl an erster Stelle verschuldet. Allerdings bestand für den Herzog keine rechtlich bindende Verpflichtung zur Hilfeleistung[3]), und dementsprechend hat seine Hilfsverweigerung später bei der Eröffnung des Prozesses, die ja nur auf Klage der Fürsten erfolgte, gar keine Rolle gespielt, sondern höchstens im Lauf des Prozeßverfahrens einen der vielen Klagepunkte des Kaisers gebildet[4]), ohne jedoch bei den Urteilssprüchen einen Rechtsgrund, den allein die Kontumaz darstellte, abzugeben. Aber was so juristisch von keiner Bedeutung für Beginn und Ausgang des Prozesses war, das wurde in politischer Hinsicht eine Hauptursache der Katastrophe, da der Kaiser bei seinem Vetter, den er über alle Reichsfürsten erhoben hatte, eine wenn nicht rechtliche doch mindestens moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung annehmen und gerade seine Hilfsverweigerung besonders bitter und schmerzlich empfinden mußte.

In dieser Auffassung, die im wesentlichen schon Waitz und Ficker vertreten haben, sind heute fast alle Geschichtsforscher

---

[1]) MG. Const. I, 346 Nr. 246: das Schreiben ist nicht mit Giesebrecht(-Simson) VI, 510 in das Jahr 1174, sondern mit Weiland in den Herbst 1175 einzureihen (man beachte die Worte *periuriis et ingeniis fallacibus).*

[2]) Vgl. Güterbock in H Vjs. XIV, 12ff., namentlich S. 21f.

[3]) Gegen die von mir (Güterbock S. 41f.) vertretene Auffassung hat Bernheim in GGA. Jahrgang 1909 S. 748f. (vgl. auch Philippson S. 620) Einwendungen erhoben. Aber inzwischen sind die erschöpfenden Darlegungen Fickers in dem 2. Band seines Buches „Vom Reichsfürstenstande" veröffentlicht, und es ergibt sich, daß auch Ficker (Vom Reichsfürstenstand II, 351) nur „eine moralische Verpflichtung" und keine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Heeresfolge annimmt. Hätte eine rechtliche Verpflichtung Heinrichs des Löwen zur Hilfeleistung bestanden, dann wäre auch unverständlich, weshalb der Kaiser nicht zu Beginn des Prozesses Klage erhoben hat. Das zögernde Vorgehen des Kaisers beweist, daß ein derartiges Verbrechen Heinrich nicht zur Last gelegt werden konnte.

[4]) Die Hilfsverweigerung kann nicht, wie Weiland, Niese und Philippson annehmen, unter dem *evidens reatus maiestatis* der Gelnhäuser Urkunde gemeint sein (vgl. oben S. 61 Note 3), sondern höchstens unter dem *multiplex contemptus* (vgl. oben S. 64).

einig. Strittig ist aber, ob die Hilfsverweigerung sogleich zu einem unheilbaren Bruch oder zunächst nur zu einer leichteren Verstimmung führte. Hier hat man diametral entgegengesetzte Ansichten, die mir gleicherweise irrig erscheinen, geäußert. Während Haller den Kaiser auf Grund der Hilfsverweigerung an die Vernichtung Heinrichs des Löwen denken und einen solchen Plan konsequent durchführen läßt[1]), meint umgekehrt Dietrich Schäfer[2]), Barbarossa habe nach der Schlacht von Legnano „die eingetretene Spannung als eine auf friedlichem Wege lösbare angesehen", sei anfangs nicht auf den Gedanken der Einleitung eines Prozesses gekommen, ja habe sich noch während des Prozesses im Sommer 1179 „nur schwer entschließen können, den Löwen völlig fallen zu lassen". Gegen diese letztere Anschauung habe ich mich bereits in meiner früheren Untersuchung gewandt[3]); ich beschränke mich hier auf einige ergänzende Ausführungen.

Unmittelbar nach der Schlacht von Legnano läßt sich ein Umschwung in der Politik des Kaisers nicht nur gegenüber Alexander III. und den Lombarden, sondern auch gegenüber Heinrich dem Löwen feststellen. Schon in dem Vorfrieden von Anagni im Herbst 1176 wurden zwischen den kaiserlichen und den päpstlichen Unterhändlern Bestimmungen über die Absetzung Bischof Geros von Halberstadt und Erzbischof Balduins von Bremen wie über die Rückerstattung des von beiden verschleuderten Kirchenbesitzes vereinbart[4]), Bestimmungen, die dann in den endgültigen

---

[1]) Haller S. 432ff. Zugestimmt hat K. Wenck in Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXIII, 487.

[2]) D. Schäfer in HZ. LXXVI, 388 und 409. Die Schäfersche Auffassung haben F. Lucas (Zwei kritische Untersuchungen zur Geschichte Friedrichs I. Zweiter Teil: Die angebliche Zusammenkunft von Partenkirchen und der Sturz Heinrichs des Löwen, Berliner Dissertation 1904) und W. Biereye (Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1177 bis 1181: in der Dietrich-Schäfer-Festschrift, Jena 1915, S. 149ff.) weiter auszubauen gesucht. Beide neigen zu der Annahme, daß die dem Herzog verfeindeten Fürsten das treibende Element waren, unter dessen Einfluß der Kaiser gehandelt habe. Biereye S. 169ff. läßt sogar die Fürsten eine Zeit lang in Gegensatz zu dem Kaiser geraten, eine Annäherung an den Herzog suchen und erst durch Nachgiebigkeit des Kaisers wieder gewonnen werden — ganz unhaltbare Konstruktionen, die keiner Widerlegung bedürfen.

[3]) Güterbock S. 42ff.

[4]) MG. Const. I, 351 Nr. 249 und 363 Nr. 260 §§ 14 und 15: *Gero autem nunc dictus Halberstadiensis precise deponetur et Vlricus verus Halber-*

Venetianer Friedensvertag wörtlich übergegangen sind. Da die von Gero und Balduin verschleuderten Güter sich zumeist in den Händen Heinrichs des Löwen befanden, so waren auch gegen diesen die zwischen Kaiser und Papst getroffenen Abmachungen gerichtet. In den damaligen Verhandlungen, in denen sich die kaiserliche Diplomatie der päpstlichen weit überlegen zeigte, wußte Barbarossa es durchzusetzen, daß in Deutschland fast alle früheren Gegner Alexanders zunächst ihre Kirchensitze behielten: eine Ausnahme ließ er nur sogleich bei den beiden Anhängern Heinrichs des Löwen zu, und indem er so der päpstlichen Partei Konzessionen auf Kosten Heinrichs machte, spielte er gegen diesen die ersten Trümpfe aus, die er — ein diplomatischer Meisterstreich — den Karten des Papstes entnommen hatte[1]).

Daß Udalrich anstelle Geros wieder auf den Halberstädter Bischofsstuhl eingesetzt wurde, das bedeutete einen Sieg Alexanders, eine Niederlage Heinrichs und eine vollständige Schwenkung in der Politik Barbarossas. Der greise Udalrich, der einst als Anhänger Papst Alexanders von Herzog und Kaiser vertrieben worden war, kehrte jetzt unter der gemeinsamen Autorität des Papstes und des Kaisers aus dem Exil in seine Diözese zurück[2]): eifrig forderte er sofort die Halberstädter Kirchengüter zurück, er geriet hierüber mit Herzog Heinrich in blutige Fehde[3]), verband

---

stadiensis restituetur. Alienationes a Gerone facte et beneficia data similiter et ab omnibus intrusis auctoritate domini pape et domini imperatoris cassabuntur et suis ecclesiis restituentur. De electione Brandeburgensis episcopi, qui ad Bremensem archiepiscopatum electus erat, cognoscetur et, si canonicum fuerit, ad eandem ecclesiam transferetur. Et quecunque a Baldewino, qui nunc preest Bremensi ecclesie, alienata vel inbeneficiata sunt, sicut canonicum et iustum fuerit, eidem ecclesie restituentur.

[1]) Vgl. Güterbock S. 49; Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II, 94. Wenn Niese in H Z. CXII, 560 Note 2 es für fraglich hält, „ob Friedrich überhaupt in der Lage war, etwas anderes durchzusetzen“, so verkennt er die damalige politische Lage wie die diplomatischen Fähigkeiten des Kaisers.

[2]) Anscheinend im Herbst 1177: vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 899ff. VI, 561. Allerdings trägt eine in Roßleben ausgestellte Urkunde Udalrichs bereits das Datum 1177 Juni 30; doch gehört die Urkunde wohl in eins der folgenden Jahre, da Udalrich nach dem Verzeichnis der Historia ducum Veneticorum (MG. SS. XIV, 85) noch am Venetianer Friedenskongreß teilgenommen hat.

[3]) W. Biereye in Dietrich-Schäfer-Festschrift (Jena 1915) S. 151ff. hat hierüber in der Hauptsache zutreffend gehandelt. Nur in Einzelheiten irrt er, so z. B. S. 156, wo er in den Quellen keine Andeutung

sich mit Erzbischof Philipp von Köln und anderen Gegnern Heinrichs und brachte so die Lawine ins Rollen, die schließlich zur Vernichtung des Löwen geführt hat. Der Kaiser gebot wohl anfangs den Parteien Frieden, schenkte jedoch den Klagen der Feinde Heinrichs Gehör. Zugleich wies er freilich auch Udalrich in seine Schranken zurück, als der alte Hitzkopf im Kampf mit Heinrich dem Löwen gierig die Hand nach der Wische, dem Grenzland an der Elbe, das einige Jahre zuvor durch Hofgerichtsurteil der Verdener Kirche zugesprochen war[1]), ausstreckte, und als er das Hofgerichtsurteil durch Erhebung einer Klage bei der römischen Kurie umzustoßen suchte: mit der größten Entschiedenheit trat da Barbarossa für das Recht des Verdener Bistums ein und sandte dem Markgrafen von Brandenburg, in dessen Gebiet die Wische lag, und den Bewohnern der Wische strengste Weisungen, unter scharfer Betonung des Grundsatzes, daß die Entscheidung über solche Besitzfragen ihm, dem Kaiser, als weltlichem Richter allein zustehe[2]). Der Vorgang lehrt, wie fest der Kaiser

über einen frühen Eintritt des Winters 1178 gefunden hat; man vergleiche hierzu die Notiz des Erfurter Chronisten (Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 188): MCLXXVIII ... *Hyemps diuturna, adeo ut a XII. kal. novembris usque in mediam quadragesimam ferme duraverat.* Durch diese Angabe über den Wintersanfang (21. Oktober) läßt sich die wegen Schneefalls erfolgte Einstellung des Burgenbaues bei Halberstadt und die Unterbrechung der Kämpfe ziemlich genau datieren. Der Kaiser, der durch eine Gesandtschaft den Burgenbau verbot, näherte sich gerade damals der deutschen Heimat.

[1]) Stumpf Nr. 4553; vgl. F. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden (Göttinger Dissertation 1904) S. 115f.

[2]) Stumpf Nr. 4563 und 4548. Schum im Textband der Kaiserurkunden in Abbildungen S. 413ff. (zu Lieferung X Tafel 16e) setzt die beiden Urkunden in die Zeit zwischen Herbst 1178 und Herbst 1179, Krabbo in Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause Nr. 431 und 432 verlegt sie in die Epoche zwischen August 1177 und 1. März 1180. Die beiden Mandate lassen sich aber noch genauer datieren. Sie sind jedenfalls nicht nur vor dem Tod Udalrichs (1. März 1180) erlassen, sondern schon vor seiner Gefangennahme (23. September 1179) und wohl vor dem Zusammentreffen der streitenden Bischöfe Udalrich und Hugo auf dem Erfurter Tag am 29. Juli 1179 (Stumpf Nr. 4288). Da überdies das eine Mandat an Markgraf Otto von Brandenburg gerichtet ist, so gehört es in die Zeit vor dem Erscheinen des Markgrafen am kaiserlichen Hof, d. h. vor dem Hagenauer Tag vom 6. April 1179 (Stumpf Nr. 4275; der Markgraf erscheint auch weiterhin als Zeuge in Stumpf Nr. 4276, 4283). Andererseits kann mit den Worten des zweiten Mandates *ante guerram que inter ducem et principes novissime*

das Heft in Händen hielt, wie energisch er in die Händel der Fürsten eingriff und wie kraftvoll er seine Rechte selbst der römischen Kurie gegenüber wahrte.

Auch in der Besetzung des Bremer Erzbistums machte sich sein Wille als entscheidender Faktor geltend und trat die Schwenkung seiner Politik nicht minder deutlich zu Tage. Der dritte Sohn Albrechts des Bären Siegfried war bereits 1168 in strittiger Wahl zum Erzbischof von Bremen gewählt, war jedoch damals von Herzog Heinrich bekämpft, von Kaiser Friedrich abgesetzt worden[1]). Zu Anfang der siebziger Jahre gerieten die askanischen Brüder obendrein in Erbschaftsstreitigkeiten mit dem Kaiser[2]), dessen Politik zu jener Zeit noch fest auf dem Freundschaftsbund mit dem Welfenherzog ruhte. Aber der Gegensatz der Söhne Albrechts des Bären und des Kaisers scheint sich allmählich wieder ausgeglichen zu haben. Denn obgleich Siegfried sich der Partei Alexanders III. genähert hatte, erhielt er doch bald darauf das Bistum Brandenburg durch die Bestätigung des Kaisers[3]), während freilich seine Brüder noch weiterhin in heftigen Fehden mit dem dem Kaiser treu ergebenen Landgrafen Ludwig von Thüringen und mit Herzog Heinrich lagen[4]). Erst im Jahre 1176, als der

agebatur, wie Schum S. 415 richtig bemerkt, nur der im Herbst 1178 abgebrochene Kampf gemeint sein. Hiernach sind die beiden Urkunden in die Zeit zwischen Herbst 1178 und März 1179 einzureihen, vermutlich in die letzten Wochen des Jahres 1178, da es in der zweiten Urkunde heißt *de quibus etiam in hoc anno vobis per nuntium nostrum mandavimus,* und da es an sich wahrscheinlich ist, daß der Kaiser, der Ende Oktober 1178 mit Hugo von Verden nach Deutschland heimkehrte, nicht nur sogleich den kämpfenden Fürsten Frieden gebot, sondern auch speziell die Übergriffe Udalrichs von Halberstadt in die Rechte Hugos von Verden zurückwies. Wenn der Kaiser den Bewohnern der Wische schreibt, sie sollten den Bischof von Verden in seinem Recht anerkennen, das er vor dem jüngst zwischen Herzog und Fürsten geführten Krieg besessen habe, so scheint dieses Recht dem Bischof in jenem Krieg genommen oder mindestens bedroht worden zu sein.

[1]) Vgl. Krabbo, Regesten des Markgrafen von Brandenburg Nr. 370a, 376a.

[2]) Vgl. Krabbo ebendort Nr. 401 und 405; Regest Nr. 403 ist dagegen zu streichen, da der für den 24. Juni 1172 in Aussicht genommene Hoftag wohl nicht abgehalten und der Streit zwischen dem Kaiser und den Askaniern damals noch nicht beigelegt worden ist (vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 709. VI, 504).

[3]) Krabbo Regest Nr. 411a.

[4]) Vgl. H. Hahn, Die Söhne Albrechts des Bären, in Jahresbericht der Luisenstädtischen Realschule (Berlin 1869) S. 8f.

Hilferuf Barbarossas aus der Lombardei erklang und die Fehden in Deutschland eine Unterbrechung erfuhren, bereitete sich ein vollständiger Wechsel in den sächsischen Parteiverhältnissen vor: damals sind im Gegensatz zu Heinrich dem Löwen die askanischen Brüder Bischof Siegfried von Brandenburg und Graf Bernhard von Anhalt[1]) anscheinend dem Ruf des Kaisers gefolgt; und kurz nach der Schlacht von Legnano willigte in dem Vertrag von Anagni der Kaiser in eine erneute Prüfung von Siegfrieds Bremer Wahl[2]), die er selbst einst kassiert hatte. Zunächst wählten zwar die Bremer den Kölner Kanoniker Berthold zum Erzbischof; aber dies muß, wenn nicht auf Veranlassung, doch unter Zustimmung Kaiser Friedrichs geschehen sein, da Berthold sich sogleich an den kaiserlichen Hof begab und dort die Investitur erhielt[3]). Allerdings fand dann Berthold in Rom nicht die erwartete Anerkennung[4]). Wenn aber jetzt endlich Siegfried auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde[5]), so erfolgte dies sicherlich wiederum mit dem Willen des Kaisers. Denn je mehr sich der

---

[1]) Am 18. April 1176 waren die Askanier mit Wichmann von Magdeburg offenbar zur Vorbereitung des Feldzugs zusammen (Krabbo Nr. 418). Siegfried ist dann am 29. Juli 1176 (Stumpf Nr. 4181) in Italien am kaiserlichen Hof nachweisbar, Bernhard ebenfalls gegen Ende des Jahres (Stumpf Nr. 4353; vgl. hierzu Güterbock, Der Friede von Montebello S. 103 Note 4). Auch hat anscheinend Bernhard im Namen des Kaisers den Venetianer Frieden im Sommer 1177 beschworen, vgl. Giesebrecht(-Simson) VI, 542; irrig ist Krabbos Regest Nr. 423, das er in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXIV, 8 Note 5 verbessert hat.

[2]) Vgl. oben S. 142 Note 4.

[3]) Berthold erscheint als Erzbischof von Bremen in der Zeugenreihe des Wormser Diploms vom 22. Januar 1179 (Stumpf Nr. 4272): er wird damals, ehe er sich auf das römische Konzil begab, die Investitur vom Kaiser erhalten haben.

[4]) Vgl. Giesebrecht(-Simson) V, 880f. VI, 555f.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV (3. und 4. Aufl.) S. 308f. Abweichend von Hauck glaube ich, daß Berthold wohl der Kandidat des Kaisers, aber nicht der Heinrichs des Löwen war. Allerdings möchte ich mich hierbei nicht auf die verworrene Darstellung Arnolds von Lübeck (Cronica Slavorum Scr. rer. Germ. p. 46 sq.) stützen, die die Parteiverhältnisse auf den Kopf stellt und z. B. Siegfried als Anhänger Heinrichs bezeichnet, so daß sich aus solchen Erzählungen meines Erachtens kaum irgendwelche Schlüsse ziehen lassen.

[5]) Vgl. Hahn, Die Söhne Albrechts des Bären a. a. O. S. 28f.; Giesebrecht(-Simson) VI, 556; Hauck S. 312 Note 6; Krabbo Regesten Nr. 432a. Strittig ist, ob, wie Hahn und Hauck glauben,

Gegensatz Kaiser Friedrichs zu seinem welfischen Vetter zuspitzte, desto enger gestaltete sich naturgemäß sein Freundschaftsverhältnis zu den alten Gegnern des Welfen, den Askaniern. In der Tat haben sich die Söhne Albrechts des Bären gerade auf den Reichstagen des Jahres 1179, auf denen sich das Schicksal des Welfenherzogs entschied, viel am kaiserlichen Hofe aufgehalten. Insbesondere auf dem Magdeburger Tag, auf dem der Achtspruch fiel, waren zum mindesten vier Askanier zugegen: außer Markgraf Otto und Bischof Siegfried auch die Grafen Dietrich von Werben und Bernhard von Anhalt[1]). Vor allem die beiden Brüder, die im Kampf gegen den Löwen sich am rührigsten hervortaten, Bernhard und Siegfried, pflückten nun auch die Früchte dieser Politik: auf dem Gelnhäuser Reichstag vom April 1180 erreichten beide gleichzeitig das lang ersehnte Ziel ihrer Wünsche; Bernhard erhielt das schon von seinem Vater und Großvater begehrte sächsische Herzogtum allerdings in verkümmerter Gestalt, Siegfried das Bremer Erzbistum, mit dem die von Heinrich entrissenen Grafschaften Stade und Dithmarschen jetzt wieder vereinigt wurden[2]).

Mag infolge mangelhafter Überlieferung manche Einzelheit noch strittig erscheinen, soviel steht fest, daß Friedrich Barbarossa seit dem Jahre 1176 im Erzbistum Bremen wie im Bistum Halberstadt konsequent eine gegen den Welfenherzog gerichtete Politik unterstützt, ja tätig betrieben hat. Wenn er so im schroffsten Gegensatz zu seinem eigenen früheren Verhalten in dem Friedensvertrag von Anagni altbekannten Gegnern des Herzogs seine Gunst zuwandte, wenn er dem Heißsporn Udalrich Halberstadt zubilligte und den Askanier Siegfried für Bremen in Aussicht

---

eine Neuwahl in Bremen stattgefunden hat oder ob, wie Giesebrecht und Krabbo annehmen, Siegfried auf Grund der alten Wahl von 1168 auf den erzbischöflichen Stuhl befördert worden ist.

[1]) Vgl. Stumpf Nr. 4282 und 4283; Krabbo Nr. 428. Markgraf Otto läßt sich seit dem 6. April (Stumpf Nr. 4275), Graf Bernhard seit dem 11. April (Stumpf Nr. 4276) am kaiserlichen Hof nachweisen. Auf dem Magdeburger Tag Ende Juni erscheint mit Graf Dietrich auch Bischof Siegfried, der im März dem Laterankonzil in Rom beigewohnt hatte. Auf dem folgenden Erfurter Tag vom 29. Juli (Stumpf Nr. 4288) war dann noch der Askanier Graf Siegfried von Orlamünde anwesend. Auf dem Kaynaer Tag vom 17. August (Stumpf Nr. 4290) waren schließlich Graf Bernhard und Bischof Siegfried zugegen.

[2]) Vgl. Hahn a. a. O. S. 34 und 45 ff.

nahm, so hat er als weitsichtiger Staatsmann zweifellos schon zu jener Zeit genau gewußt, was solche Veränderungen, wie namentlich die Wiedereinsetzung Udalrichs, für Folgen zeitigen konnten, und er muß schon damals bei der Neuorientierung seiner Politik die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit Heinrich dem Löwen in Betracht gezogen haben. Wenn er dann zwei Jahre später nach seiner Heimkehr in Deutschland dem Rechtsverfahren gegen Heinrich freien Lauf ließ, so zeigt auch dieser im schärfsten Widerspruch zu seiner früheren Handlungsweise stehende Schritt, daß er auf der seit 1176 eingeschlagenen Bahn zielbewußt vorwärts ging. Er hat sich nicht etwa von dem Papst, auch nicht von den deutschen Fürsten gegen seinen Willen zu irgend welchen Maßnahmen drängen lassen, sondern er hat offenbar die Initiative des Handelns immer in der Hand behalten, indem er seiner Politik verschiedene Strömungen nutzbar zu machen verstand[1]).

Welches Ziel hat er nun bei seinen gegen Heinrich gerichteten Schachzügen im Auge gehabt? War es wirklich die völlige Vernichtung des Gegners, die er schließlich erreicht hat? Gegen diese von Haller aufgestellte These[2]) wendet sich Hampe mit triftigen Darlegungen[3]), denen ich durchweg zustimme. Zur Ergänzung verweise ich hier noch auf eine Reihe von Tatsachen, die sich einwandfrei aus den Quellen ergeben[4]). Aus nüchternen Quellenangaben zeitgenössischer Schriftsteller, wie des Pöhlder, des Pegauer, des Erfurter Annalisten, des Kölner Chronisten u. a. m., geht hervor, daß der Kaiser mindestens bis in den Sommer 1179 hinein sich jeglicher Parteinahme in dem Streit Heinrichs und der Fürsten enthielt. Noch Ende Mai hat nach einer Lüneburger Nachricht der mit dem Kaiser eng befreundete Bischof Hugo von Verden einen Altar und eine Kapelle in Lüneburg auf Bitten Herzog Heinrichs geweiht, so daß damals kaum eine offene Feindschaft zwischen Kaiser und Herzog bestanden haben kann[5]). War

[1]) Abweichender Ansicht sind Lucas und Biereye (vgl. oben S. 142 Note 2). Andererseits darf man die Fürsten freilich auch nicht als willenlose Drahtpuppen in der Hand des Kaisers betrachten, eine Auffassung Hallers, gegen die Hampe in H Z. CIX, 76 mit Recht polemisiert.

[2]) Vgl. Haller namentlich S. 439.

[3]) Hampe in H Z. CIX, 72 ff.

[4]) Zum Folgenden vgl. oben S. 107 ff.

[5]) Außer oben S. 107 vgl. auch S. 144 f. Zu beachten ist, daß Hugo von Verden ebenso wie Heinrich der Löwe ein Gegner Udalrichs

etwa die Unparteilichkeit des Kaisers eine schlau berechnete Farce, durch die er den Angeklagten in Sicherheit wiegen und in das Verderben locken wollte, dann hätte er mit seinem trügerischen Spiel alle Zeitgenossen, seine nächste Umgebung wie den Bischof von Verden, ja auch die welfischen Kreise zu täuschen gewußt. Denn wie der Erfurter Annalist den Zorn des Kaisers erst infolge der andauernden Widersetzlichkeit Heinrichs ausbrechen, wie der Kölner Chronist die Enthüllung von Heinrichs Verrätereien erst auf dem Magdeburger Tag erfolgen läßt, so bringt auch Arnold von Lübeck ganz entsprechende Angaben über die zu Magdeburg erhobene Hochverratsklage, und seine Erzählung, in der sichtlich alles, was zur Entlastung Heinrichs dienen kann, zusammengetragen wird, ist das beste Leumundszeugnis für die untadelige Haltung des Kaisers während des ganzen Prozeßverlaufs [1]). Arnold muß sogar zugeben, daß noch nach dem Magdeburger Tage Unterhandlungen von Heinrich angeknüpft, von Barbarossa aufgenommen wurden, und daß die Verständigung letzten Endes an dem Starrsinn und Geiz des Welfenherzogs, dem eine Zahlung von fünftausend Mark zu hoch erschien, gescheitert ist [2]). An der Wahrheit des Vorgangs läßt sich um so weniger zweifeln, als er von einem Schriftsteller, der für Heinrichs Recht eintritt, erzählt wird. Wenn also eine Aussöhnung noch nach dem Magdeburger Tag im Bereich der Möglichkeit lag und wegen der Höhe einer Sühnezahlung nicht zustande kam, dann kann der Kaiser nicht die Vernichtung des Herzogs gewollt haben. Vielmehr fällt nach allem, was wir wissen, die Schuld an der Verschärfung des Konfliktes und an seinem katastrophalen Ausgang auf den Herzog selbst, der in Überschätzung seiner Kräfte und in unbändigem Trotz jedes Remis ablehnte und die Durchführung des Endspieles bis zur eigenen Mattsetzung erzwang [3]).

von Halberstadt war und daß der Kaiser sich in dem Streit der beiden Bischöfe entschieden auf die Seite Hugos stellte.

[1]) In Arnolds Slavenchronik ist die Darstellung von dem Prozeßverlauf mit ihren präzisen Angaben scharf zu scheiden von den verworrenen Fabeleien über den Fußfall des Kaisers, die in einem einleitenden Kapitel sichtlich zu einer anderen Zeit vom Autor niedergeschrieben sind.

[2]) Der Erzählung Arnolds suchen Haller und Hampe eine andere Ausdeutung zu geben, die sich meines Erachtens mit dem Wortlaut der Quelle nicht vereinigen läßt (vgl. oben S. 96 Note 4).

[3]) Vgl. hierzu Hampe in H Z. CIX, 77ff.

Was der Kaiser im wohlverstandenen Interesse des Reiches plante, war zwar nicht eine Zertrümmerung, aber doch eine Schwächung der allgewaltig über Nord- und Süddeutschland sich erstreckenden Welfenmacht, die er als Hauptpfeiler seiner Herrschaft einst geschaffen hatte und in der er jetzt in Zeiten der Not nicht die erwartete Stütze fand. Fast ein viertel Jahrhundert waren ja die beiden Vettern als Freunde Hand in Hand gegangen: der Welfe hatte dem staufischen Verwandten auf den deutschen Königsthron geholfen, hatte ihn auf seinen Feldzügen, so zweimal nach Italien, begleitet, ihm während des Schismas treu zur Seite gestanden; als Lohn war er von dem Herrscher mit Gunstbezeugungen überhäuft, durch Verleihung zweier Herzogtümer über alle Fürsten erhoben und wiederholt gegen Anfeindungen der Nachbarn beschirmt worden. Die staufischen und welfischen Interessen schienen derartig unlöslich miteinander verknüpft, daß Barbarossa, um England an Deutschland zu ketten, die Eheschließung Heinrichs des Löwen mit einer englischen Königstochter herbeiführte. Wenn nun Heinrich dem Reichsoberhaupt in der Stunde der äußersten Gefahr die Heeresfolge versagte und so einen folgenschweren Sieg der lombardischen Rebellen verschuldete, dann mußte der Kaiser die Fundamente, auf denen er seine bisherige Politik aufgebaut hatte, zu ändern trachten; er mußte den widerspenstigen Herzog, der die ihm verliehene außerordentliche Macht nicht zum Heile des Reiches verwenden wollte, auf die Stufe der übrigen Fürsten zurückdrücken, mußte wie anderwärts so jetzt auch in Sachsen und Bayern die Herzogsgewalt einzudämmen suchen. Da der Löwe sich nicht gutwillig in die ihm gewiesenen Schranken zurückzog, ist er mit Gewalt bezwungen und in Fesseln geschlagen worden.

Schwieriger als das Verhalten Barbarossas ist das Heinrichs des Löwen zu erklären. In der letzten Zeit des Konfliktes während des Prozesses blieb Heinrich augenscheinlich aus Trotz und Selbstüberschätzung völlig unnachgiebig. Die vorher feststellbaren Keime des Konfliktes habe ich schon in meiner früheren Untersuchung eingehend erörtert[1]; ich kann sie hier nur kurz berühren.

[1]) Vgl. Güterbock S. 33ff. Hierzu findet Haller S. 327ff. noch eine Hauptursache des Zerwürfnisses in einer bei Gobelin überlieferten Erzählung von Barbarossas Verhalten während Heinrichs Pilgerfahrt, eine These, die Hampe in HZ. CIX, 56ff. in eingehender Untersuchung entkräftet hat (vgl. weiter unten S. 161). Außerdem sei noch erwähnt,

Daß Heinrichs Sinnen und Trachten auf die ihm naheliegenden Ziele in den deutschen und wendischen Ländern gerichtet war, daß er für die weitausschauende italienische Politik Barbarossas wenig Verständnis besaß und ungern Opfer brachte, das mag wohl bei seinem Verhalten mitgewirkt haben. Seit der Eroberung Cremas und der Belagerung Mailands im Jahre 1160 hat er den Kaiser in seinen italienischen Unternehmungen nicht mehr unterstützt. Innerdeutsche Vorgänge, namentlich die sächsischen Wirren, hielten ihn offenbar 1166 und vielleicht auch 1174 in der Heimat zurück. Aber im Winter 1175 zu 76 waren die sächsischen Fehden beigelegt: sein Kampfgenosse Landgraf Ludwig von Thüringen und sein Gegner Graf Bernhard von Anhalt folgten damals gleicherweise dem Rufe Barbarossas nach Italien. Wenn Heinrich zu jener Zeit dem Hilferuf nicht Folge leistete, so müssen ihn ganz besondere Gründe dazu bewogen haben, und das ihn treibende Motiv ist m. E. weniger in Erwägungen allgemeiner Natur zu suchen[1]) als in bestimmten sachlichen Streitpunkten, in Zwistigkeiten, die zwischen ihm und dem Kaiser wegen des Welfschen Erbes und vor allem wegen der Stadt Goslar bestanden. Bekannt ist ja, daß der alte Welf, der nach dem Tode seines Sohnes und einzigen Erben sich einem verschwenderischen und ausschweifenden Leben hingab, zunächst seinen italienischen Lehnsbesitz, die mathildische Gütermasse, gegen eine hohe Geldsumme seinem Neffen dem Kaiser übertrug und daß er diesem dann auch die Erbschaft seines deutschen Allodialbesitzes verschacherte, weil er mit seinem anderen Neffen Heinrich dem Löwen, dem er jene Erbschaft zugedacht hatte, über den Kaufpreis nicht handelseinig werden konnte: wenn auch der Verkauf der schwäbischen Erbschaft wohl erst später zum Abschluß kam, so mögen doch Verhandlungen vorausgegangen sein und schon vorher eine starke

daß Prutz, Heinrich der Löwe S. 295ff., darauf hinweist, Heinrich habe als Barbarossas Nachfolger gegolten und diese seine Hoffnung sei durch den Kinderreichtum der kaiserlichen Ehe zerstört worden. Aber die dieser These zu Grunde liegende Quellenstelle (Auctarium Affligemense M G. S S. VI, 404 zum Jahr 1160) ist wenig glaubwürdig und läßt auch keine weitgehenden Schlüsse zu.

[1]) Heinrichs Abneigung gegen die italienischen Ziele der Reichspolitik und sein Wunsch, die Kräfte für den Ausbau der eigenen Herrschaft in Deutschland zu verwenden, werden als Motiv der Hilfsverweigerung von Giesebrecht V, 779ff. allzu stark in den Vordergrund gestellt.

Verstimmung Heinrichs gegen den Kaiser ausgelöst haben[1]). Bekannt ist ferner, daß Heinrich den Besitz Goslars als Reichslehen forderte, daß der Kaiser die Forderung abschlug und daß diese Ablehnung die letzte und entscheidende Ursache der Hilfsverweigerung wurde.

Über die Goslarer Streitfrage, die noch nicht hinreichend geklärt ist, will ich hier einige Bemerkungen einflechten. Die reiche Stadt am Fuße des Harzes mußte schon wegen ihrer bedeutenden Bergwerke und ihrer beherrschenden strategischen Lage den in der Nähe begüterten Geschlechtern der Welfen und der Askanier besonders begehrenswert erscheinen. So sehen wir die alten Rivalen Heinrich den Löwen und Albrecht den Bären in Goslar gleicherweise um Einfluß ringen[2]). Während Albrecht die Vogtei des Domstifts S. Simon und Juda inne hatte, besaß Heinrich anscheinend auch Vogteirechte über einzelne dem Domstift gehörende Güter, und er wußte eine Zeitlang sogar die städtische Vogtei in seine Hand zu bringen. Da nämlich sein Ministeriale Anno zwischen 1152 und 1163 als Vogt der Stadt nachweisbar ist und da vor 1150 und nach 1170 hochfreie Männer als städtische Vögte auftreten, so liegt der Schluß nahe, daß Herzog Heinrich im Jahre 1152 nach der Thronbesteigung Barbarossas von diesem als Lohn die Vogtei der Stadt Goslar erhielt und daß ihm dann im Jahre 1168 nach dem sächsischen Aufruhr, bei dem Goslar gegen ihn Partei ergriff, die Vogteirechte entzogen wurden. Hieraus wird weiter gefolgert, der Herzog sei bereits seit 1168 gegen den Kaiser verstimmt gewesen und seine Goslarer Forderung vor der Schlacht von Legnano habe auf die alten, schon einmal besessenen Rechte Bezug genommen, eine Hypothese, die viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, wenn sie uns auch kein Werturteil darüber gestattet, ob Heinrichs Forderung berechtigt, ob Friedrichs Ablehnung unberechtigt gewesen ist[3]). Immerhin kann als erwiesen

---

[1]) Vgl. auch Hampe in H Z. CIX, 77 Note 1.

[2]) Zum Folgenden siehe namentlich Weiland in Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1864, S. 29 ff. und G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, Halle 1893, S. 39 ff.

[3]) Siehe hierzu die treffenden Ausführungen Hampes in H Z. CIX, 64 f., der auch einige von Haller S. 319 Note 2 geäußerte Bedenken zurückweist. Die Einwendungen, die Niese in H Z. CXII, 552 f. erhebt, sind in der Hauptsache früher schon von Weiland in Erwägung gezogen und entkräftet worden (vgl. Nieses wenig besonnene Bemerkung S. 553 Note 1). Daß fremde Ministerialen im Reichsdienste nur selten ver-

gelten, daß der Herzog schon früher in Goslar einen weitgehenden Einfluß erstrebt und erlangt hatte. Wenn nun Otto von St. Blasien und ein elsässischer Geschichtsschreiber uns erzählen, der Herzog habe im Winter 1175 zu 76 vom Kaiser Goslar gefordert und wegen Ablehnung der Forderung ihm die Heeresfolge verweigert, so verdient diese Erzählung wohl Glauben, und zwar um so mehr, als auch die Zeugenreihen der Kaiserurkunden, was bisher kaum beachtet worden ist[1]), uns eine gewisse Bestätigung bringen: am 20. November 1175, d. i. gerade in der Zeit, in der die Hilfsgesuche des Kaisers an die deutschen Fürsten ergingen oder eben ergangen waren, ist der Dompropst Eckehard von Goslar in Italien im kaiserlichen Heerlager vor Alessandria erschienen[2]), und als drei Jahre später der Kaiser nach Deutschland heimkehrte und den Prozeß gegen Heinrich eröffnen ließ, da hat sich am 22. Januar 1179 auf dem Reichstag zu Worms auch der Vogt der Stadt Goslar Volkmar eingefunden[3]). Wie bei Eröffnung des Prozesses der Vogt Volkmar die vom Herzog bedrohten Interessen der Stadt wahrgenommen haben wird, so sind augenscheinlich bereits im Herbst 1175 Goslarer Fragen durch Propst Eckehard am kaiserlichen Hof zur Sprache gebracht worden.

Ob die Verstimmung, die Heinrich gegen den Kaiser vermutlich wegen des Streites um Goslar und um das Welfsche Erbe schon einige Zeit empfand, noch durch auswärtige Mächte geschürt worden ist, läßt sich nicht mehr ermitteln. Wir können nur feststellen, daß Heinrich nicht mit offenen Reichsfeinden, nicht mit Papst Alexander oder den Lombarden in Verbindung stand[4]),

---

wandt wurden, muß auch Niese zugeben. In unserem Fall ist überdies der Wechsel besonders bemerkenswert, daß ein Ministeriale Heinrichs des Löwen anstelle eines freien Bürgers gerade um 1152 tritt und dann vor 1170 von einem hochfreien Mann, der wohl einem Grafengeschlecht angehörte, wieder abgelöst wird.

[1]) Nur bei Hofmeister in der Ausgabe Ottos von St. Blasien (Scr. rer. Germ. p. 34 Note 1) finde ich einen Hinweis auf die Urkunde Stumpf Nr. 4183.

[2]) Stumpf Nr. 4183; Güterbock, Der Friede von Montebello und die Weiterentwickelung des Lombardenbundes (Berliner Dissertation 1895) S. 118 (ebendort S. 33 ff. über das Datum der Urkunde).

[3]) Stumpf Nr. 4272.

[4]) Das haben bereits Ranke, Giesebrecht u. a. betont. Allerdings folgert Heigel (in Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach S. 34 und 41) aus einem 1176er Richterspruch Heinrichs zu Gunsten des

wohl aber Beziehungen zu manchen verkappten Gegnern Barbarossas unterhielt: so zu Kaiser Manuel von Konstantinopel, dem er auf der Fahrt nach dem heiligen Land im Jahre 1172 nähertrat[1]), und so auch zu seinem Schwiegervater König Heinrich von England, dessen Politik damals immer mehr von Deutschland sich abzuwenden und bei Sizilien, Frankreich und Flandern Anschluß zu suchen begann[2]). Diese für das Reich gefährlichen auswärtigen Beziehungen des Welfenherzogs, auf die namentlich Gotfried von Viterbo hinweist, waren anscheinend Gegenstand der im Sommer 1179 erhobenen Hochverratsklage Dietrichs von Landsberg[3]). Inwieweit die Klage begründet erschien, läßt sich freilich nicht nachprüfen. Aber wir dürfen zum mindesten annehmen, daß das Selbstvertrauen des Herzogs durch seine enge Verbindung mit auswärtigen Ländern wie mit England, Frankreich und Flandern[4]) noch ganz bedeutend gestärkt wurde. Als

---

Klosters Reichersberg, daß Heinrich damals eine Annäherung an die Partei Alexanders III. gesucht habe, eine wenig wahrscheinliche Hypothese, da Heinrichs Interessen in der viel wichtigeren Halberstädter und Bremer Diözese eine Annäherung an Alexander ausschlossen. Ebenso ist eine Verbindung Heinrichs mit den Lombarden nicht glaubwürdig; denn hätte er auch nur den Schein von Beziehungen zu den lombardischen Rebellen auf sich geladen, dann wären diese sicherlich nicht in der Aufzählung seiner Bundesgenossen, die uns Gotfried von Viterbo überliefert, vergessen worden (Güterbock S. 36 und 94).

[1]) Vgl. Güterbock S. 37 ff.; auch E. Gronen, Die Machtpolitik Heinrichs des Löwen und sein Gegensatz zu dem Kaisertum (Berlin, Eberings Hist. Studien CXXXIX) S. 123 ff.

[2]) 1174/75 waren Boten der Herzogin Mathilde am englischen Hofe, 1175/76 weilten dort die Söhne des Herzogs; im November 1176 erschien ebendort noch eine besondere Gesandtschaft des Herzogs gleichzeitig mit Boten des griechischen Kaisers und des Grafen von Flandern (Pipe Roll Society Publications XXII, 188 und XXV, 11 und 13; Radulfus de Diceto M G. SS. XXVII, 269. Vgl. Güterbock S. 39 Note 4, S. 95 Note 3 und 4).

[3]) Vgl. oben S. 62 Note 1 und S. 94 Note 4, wo Bedenken Schambachs und Einwendungen Hofmeisters und Biereyes zurückgewiesen werden.

[4]) Zu den von Güterbock S. 94 ff. angeführten Quellen sind noch nachzutragen die von Alex. Cartellieri, Philipp II. August Bd. I, 62 Note 1 erwähnten Magni rotuli scaccarii Normanniae zu 1180 (publ. par Léchaudé-d'Anisy, Paris 1845, S. 18): *Brandino et Goscevino de Oistrean et cuidam militi comitis Flandrie et cuidam nuntio ducis Saxonie, quando perexerunt in Saxoniam, 65 lib. per brevem regis.* Daneben halte man einerseits die Nachricht der Continuatio Aquicinctina (M G.

er dem Kaiser die Heeresfolge verweigerte, scheint er in vollendeter Selbsttäuschung seine Machtstellung für unangreifbar gehalten und die Folgen seiner Handlungsweise nicht überblickt zu haben. Noch zu Beginn des Sommers 1177 unternahm er mit Markgraf Otto von Brandenburg einen Feldzug gegen die Pommern, offenbar ohne Kenntnis des gegen ihn aufziehenden Gewitters[1]).

Ein solches Verhalten des Herzogs wie das weitere Auftreten des Kaisers zeigt, daß damals ein unheilbarer Bruch noch nicht offen zutage lag. Aber mag das Zerwürfnis erst später im Laufe des Jahres 1179 sich zu seiner vollen Schärfe entwickelt haben, und mag auch schon früher, vielleicht schon seit 1168, eine leichte Entfremdung eingetreten sein, so bleibt doch bestehen, daß das entscheidende Moment, das die jahrelange Freundschaft der beiden Vettern zerstörte, die Hilfsverweigerung vor der Schlacht von Legnano gewesen ist.

Diese Hilfsverweigerung, der Bruch von Barbarossas und Heinrichs Freundschaftsbund, hat auf Jahrhunderte verhängnis-

SS. VI, 419), daß der König von Frankreich und der Graf von Flandern durch den englischen König zur Unterstützung des Welfen angestachelt wurden, andererseits die Erzählung der Kölner Königschronik (Scr. rer. Germ. p. 130), daß der König von Frankreich und der Graf von Flandern eine Gesandtschaft an den deutschen Hof sandten, um sich gegen den Vorwurf einer Unterstützung des Welfenherzogs zu verteidigen. Daß diese Gesandtschaft in den Sommer 1181 gehört, hat Scheffer-Boichorst in F D G. VIII, 472 f. und 552 ff. (Gesammelte Schriften II, 8 und 113 ff.) dargetan; den Einwendungen, die hiergegen Alex. Cartellieri (Philipp II. August Bd. I Beilage 9 S. 46 ff.) und Biereye (in der Dietrich Schaefer-Festschrift S. 174 Note 1) erheben, kann ich kein großes Gewicht beimessen. Vielleicht ist in der Kölner Chronik der Ort *Sinzeche* mit *Senstide* = Seinstedt, wo der Kaiser im Sommer 1181 war (Stumpf Nr. 4324; M G. SS. XVI, 213. 780), verwechselt; doch ließe sich auch ein Aufenthalt zu Sinzig am Rhein im Juni 1181 in das Itinerar einreihen. — Erwähnt sei schließlich, daß nach den Gesta Henrici II. (M G. SS. XXVII, 103) der König von Frankreich und der Graf von Flandern sich noch nach der Niederlage Heinrichs 1181 für diesen beim Kaiser verwandt haben.

[1]) Vgl. Giesebrecht (-Simson) V, 898. VI, 561; Biereye a. a. O. S. 150 f. Wie ich hier anmerken will, halte ich abweichend von Hofmeister (in N A. XXXII, 127 ff. u. XXXVIII, 566 ff.) und Krabbo (Regest Nr. 437) für erwiesen, daß der Pommernherzog Kasimir keines gewaltsamen, sondern eines natürlichen Todes gestorben ist (vgl. hierzu die überzeugenden Darlegungen A. Cohns in F D G. I, 327 ff. und in G G A. Jahrgang 1870 S. 208 f.).

voll den Gang der deutschen Geschichte beeinflußt: der Kaiser ohne Unterstützung seines mächtigsten Vasallen unterlag in Italien der Übermacht der Feinde, der Herzog ohne den Schutz und den Halt seines kaiserlichen Herrn trieb unentrinnbar der Katastrophe entgegen; die Weltmachtstellung der Deutschen erlitt im Süden infolge der Niederlage des Kaisers einen schweren Schlag, erlitt im Norden infolge des Sturzes des Herzogs eine unersetzliche Einbuße und wurde schließlich durch Wiedererwachen der welfisch-staufischen Rivalität in den Grundfesten erschüttert. Aber dieser so folgenschwere Konflikt Friedrich Barbarossas und Heinrichs des Löwen erscheint doch in der Verschiedenheit ihrer Persönlichkeit vorgezeichnet und ist unabwendbar wie ein Naturereignis bis zu dem tragischen Ende des Löwen verlaufen. Größere Gegensätze sind ja kaum denkbar als der blonde, heiter blickende Staufe und der dunkle, schwarzäugige Welfe, beide hochstrebende, von ungewöhnlicher Energie und von außerordentlich starkem Selbstbewußtsein erfüllte Kraftnaturen: der Kaiser vielseitiger und harmonischer veranlagt, zugleich ein kluger, schmiegsamer Diplomat und ein in die Zukunft schauender, weite Weltverhältnisse umspannender Staatsmann, den Adlerblick nicht nur auf die deutschen Lande, sondern auch in die Ferne auf Rom und Italien gerichtet; der Herzog kurzsichtiger, starrsinnig und stierköpfig auf dem einmal eingeschlagenen Wege verharrend, ein rücksichtsloser Realpolitiker, oft ohne Augenmaß, und ein streitsüchtiger Kämpe voll Eigenwillen und Habgier [1]), aber mit seinen eigennützigen Handlungen doch auch für die Allgemeinheit wohltätig wirkend, mit seiner schwer auf den Untertanen lastenden Hand doch Frieden und Segen spendend [2]), ein Städtegründer [3]) und

---

[1]) Selbst Helmold betont dies in seiner Slavenchronik, Scr. rer. Germ. ed. II. p. 129: *In variis autem expedicionibus . . . nulla de christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia.*

[2]) Vgl. z. B. Arnolds Slavenchronik (M G. SS. XXI, 142 und Scr. rer. Germ. p. 68) über die unheilvollen Folgen von Heinrichs Sturz.

[3]) Gegenüber einer Überschätzung von Heinrichs Städtepolitik (vgl. S. Rietschel in H Z. CII, 237 ff.) stimmen neuerdings H. Bloch (in Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte XVI, 1 ff.), F. Rörig (ebendort XVII, 27 ff.), G. v. Below (in M J Ö G. XXXV, 381 ff.) u. a. trotz abweichender Ansichten im einzelnen doch darin überein, daß sie dem Löwen nur eine gewisse Fürsorge für die städtische Entwicklung zuschreiben, aber keine weitgehenden Pläne auf dem Gebiet städtischen Verfassungslebens.

Kolonisator, dem großen Sachsenkaiser Otto vergleichbar als Hort des Deutschtums und des Christentums an der Nordostgrenze des Reiches.

Als Heinrich der Löwe dem Kaiser die Heeresfolge nach Italien verweigerte, hat er freilich wohl nicht aus einem bewußten Gegensatz der Persönlichkeit heraus gehandelt[1]), auch nicht etwa aus einem nationalen Gedanken als Vorkämpfer der norddeutschen Interessensphäre[2]), sondern um verhältnismäßig geringfügiger Streitpunkte, um Goslars oder des Welfschen Erbes willen. Wie so oft in der Weltgeschichte, waren es auch hier kleine Ursachen, die große Wirkungen erzeugt haben.

Kapitel 8.

Der historische Kern der Chiavennalegende.

Wir haben in die Vorgeschichte des Prozesses, in die politischen Motive, die den Kaiser und den Herzog bewegten, möglichst tief hineinzuleuchten und die Entstehung wie den Verlauf des Konfliktes aufzuhellen gesucht. Die Hilfsverweigerung des Herzogs vor der Schlacht von Legnano bildete zweifellos die Peripetie seines Glückes. Aber es bleibt noch die Frage, ob die Hilfsverweigerung sich in der dramatischen Szene einer persönlichen Begegnung zu Chiavenna abgespielt hat, eine Frage, die eine eigene Untersuchung verdient, da je nach der Antwort, die man gibt, ein verschiedenes Licht auf die Gestalten Barbarossas und Heinrichs des Löwen fällt.

In der Chiavennafrage gehen die Meinungen der Geschichtsforscher weit auseinander. Die einst allgemein gültige Ansicht von einer persönlichen Begegnung haben noch neuerdings Breßlau, Haller, Hampe u. a. verteidigt[3]), indem sie sogar über die bisher

[1]) Da beide Vettern Jahrzehnte in Freundschaft gelebt hatten, müssen neben dem Gegensatz der Persönlichkeit noch andere Motive für den Ausbruch des Konflikts maßgebend gewesen sein.

[2]) Die früher von L. Giesebrecht (Wendische Geschichten III, 239) vertretene Auffassung ist neuerdings kaum mehr verteidigt worden.

[3]) Breßlau in NA. XXXV, 292 und in der Chronik Burchards von Ursberg Scr. rer. Germ. 2. Ausgabe S. 53 Note 6; Haller S. 303 ff. und in MJÖG. XXXIII, 681 ff.; Hampe in HZ. CIX, 65 ff. und Deutsche

herrschende Auffassung Rankes und Giesebrechts hinaus auch die Erzählung von einem Fußfall des Kaisers für glaubhaft oder sicher verbürgt halten[1]). Auf der anderen Seite versuchten Ozlberger, Lucas und ich unter verschiedener Begründung die Zusammenkunft in das Gebiet der Fabel zu verweisen[2]), eine These, die immer mehr Anklang gefunden hat: so äußerten außer Dietrich Schäfer auch jüngst Bernheim, Brandi und v. Simson Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Überlieferung[3]), und Holder-Egger, der Meister mittelalterlicher Quellenforschung, war nach gründlichstem Studium völlig überzeugt, daß die Zusammenkunft kein historisches Faktum sei[4]).

Wenn ich jetzt hier im Rahmen des Themas die Frage wieder erörtern und noch einmal in die Kontroverse eingreifen muß, so will ich mich mit der Hervorhebung der wesentlichsten Argumente begnügen[5]).

Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 2. Auflage, S. 161 Note 2; ferner Niese in HZ. CXII, 550 ff.; Philippson S. 615 ff. u. a. m. Alle diese Forscher, die neuerdings für die Zusammenkunft eintreten, nehmen als Ort der Begegnung Chiavenna an. Die These von einer Begegnung in Partenkirchen, die namentlich Prutz (Heinrich der Löwe S. 443 ff. und Kaiser Friedrich I. Bd. II, 354 ff.) vertrat, kann jetzt wohl jedenfalls als überholt gelten.

[1]) Breßlau und Hampe nehmen den Fußfall des Kaisers nur als wahrscheinlich an, Haller und Niese halten ihn für absolut sicher bezeugt. Strittig ist überdies, ob der Kniefall mit Haller an den Anfang oder mit Hampe und Niese an das Ende der Begegnung zu setzen ist.

[2]) A. Ozlberger, Hat Kaiser Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano dem Herzog Heinrich dem Löwen sich zu Füßen geworfen?, im Programm des k. k. Gymnasiums zu Linz 1859/60; F. Lucas, Zwei kritische Untersuchungen zur Geschichte Friedrichs I. Zweiter Teil: Die angebliche Zusammenkunft von Partenkirchen und der Sturz Heinrichs des Löwen (Berliner Dissertation 1904); Güterbock S. 5 ff.

[3]) D. Schäfer in HZ. LXXVI, 389 f.; Bernheim in GGA. Jahrgang 1909 S. 748; Brandi in Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen LXXVIII, 82; v. Simson in der 2. Aufl. der Chronik Burchards von Ursberg Scr. rer. Germ. S. 53 Note 6.

[4]) Holder-Egger laut mehrfacher mündlicher Mitteilung; vgl. auch in Chronik Burchards von Ursberg a. a. O. und die Bemerkung Hampes in H. Z. CIX, 65 Note 1.

[5]) Ich verzichte darauf, die quellenkritischen Ausführungen meiner früheren Untersuchung hier in allen Einzelheiten zu verteidigen. Ob meine oder ob Hallers Bewertung der Quellenzeugnisse der Wahrheit näher kommt, mögen andere entscheiden.

Ein direkter Beweis läßt sich weder für die Tatsächlichkeit noch für die Unmöglichkeit der Zusammenkunft erbringen. Zwar hat Heinrich der Löwe nachweislich sich Ende Februar und Anfang März 1176 in Süddeutschland zu Burghausen und Ranshofen aufgehalten und sich Mitte März zu einer Besprechung mit dem Herzog von Österreich nach Enns begeben[1]). Aber eine solche Reise findet in den damaligen bayerischen und österreichischen Verhältnissen eine hinreichende Erklärung und braucht nicht mit dem kaiserlichen Hilfsgesuch zusammenzuhängen, zumal Barbarossa gerade Anfang März in Piemont bei Tortona weilte[2]), also zu jener Zeit nicht mit Heinrich zusammengekommen sein kann. Soweit das Itinerar feststellbar ist, war der Kaiser bis Ende August 1175 in Pavia[3]), Ende Oktober auf der Burg Belforte bei Varese, im November in Annone vor Alessandria, zu Beginn des Jahres 1176 in Turin und Jvrea[4]), im März bei Tortona und im Mai kurz vor der Schlacht von Legnano im Blegnotal nördlich von Bellinzona[5]): für eine Zusammenkunft mit Heinrich bei Chiavenna würde, da die Verhandlungen mit den Lombarden sich wohl bis in den Spätsommer 1175 hinzogen[6]), der Herbst kaum mehr in Betracht kommen, sondern höchstens das Frühjahr 1176; aber wenn hier auch für eine derartige Hypothese Raum bleibt, so fehlt doch andererseits in dem Itinerar des Kaisers wie in dem des Herzogs jeglicher positive Anhalt. Ebenso ist der in den November 1175 fallende Aufenthalt des Propstes Eckehard von Goslar am kaiserlichen Hof in Annone[7]) weder für noch wider die Annahme mündlicher Verhandlungen zwischen Kaiser und Herzog zu verwerten.

---

[1]) Vgl. Giesebrecht (-Simson) V, 784. VI, 527; Heigel-Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, S. 135 ff.

[2]) Vgl. E. Gabotto in Biblioteca della società storica subalpina XXXI, 1 ff. und 96 ff.; Güterbock in NA. XXVII, 249 und XXXVII, 376 f.

[3]) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 142 f.

[4]) Vgl. Güterbock, Ancora Legnano (Milano 1901) S. 31 f. und in NA. XXVII, 245 ff.

[5]) Vgl. Güterbock in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XI, 18 ff.; in NA. XXXVIII, 372; in HVjs. XIV, 19 Note 3.

[6]) Vgl. Güterbock, Der Friede von Montebello (Berliner Dissertation 1895) S. 22 ff.

[7]) Vgl. oben S. 153.

Wenden wir uns nunmehr zu einer Betrachtung der erzählenden Quellen, so sind da bekanntlich die widersprechendsten Schlüsse gezogen worden: während ich bei der quellenkritischen Untersuchung der Überlieferung zu der Leugnung einer persönlichen Zusammenkunft gelangte, glaubte Haller auf ähnlichem Wege genau das Gegenteil erweisen zu können, und das Ergebnis seiner Forschungen fand Beifall namentlich bei Hampe, der meine Argumente für widerlegt, die Kontroverse für erledigt erklärt[1]). Prüfen wir, ob diese Ansicht oder ob die entgegengesetzte, auch von einem Holder-Egger vertretene Auffassung zutreffend erscheint.

In der richtigen Erkenntnis, daß ein schwacher Punkt die späte Überlieferung des Vorgangs ist, sucht Haller vor allem die Wurzeln der Überlieferung in ältere Zeiten zurückzuverfolgen: er will dartun, daß nicht etwa der zwanzig Jahre nach dem Ereignis schreibende Gislebert von Mons der erste Schriftsteller ist, der uns von der Zusammenkunft berichtet, sondern daß die Begebenheit schon viel früher „in aller Munde war", ja „von wenigstens einem, vielleicht sogar zwei gleichzeitigen, sehr unterrichteten Annalisten gemeldet wird"[2]). Hat Haller dies bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht?

In erster Linie stützt er sich auf die Erzählung des um 1400 lebenden Gobelinus Person, eine Erzählung, die nach Scheffer-Boichorst aus zeitgenössischen Paderborner Annalen stammen soll[3]). Demgegenüber erhob ich bereits den Einwand, daß in Gobelins Geschichtswerk, das die einzige Quelle für diesen Teil der von Scheffer rekonstruierten Annalen ist, der Bericht von der Begegnung am Comer See nicht nur äußerlich irrig hinter die Niederlage von Legnano verlegt, sondern auch in sich ganz verworren mit der Niederlage und mit einer angeblichen Flucht Barbarossas nach Como motiviert wird[4]); und ich brachte diesen

---

[1]) Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, 2. Auflage, S. 161 Note 2 und in HZ. CIX, 49. Ähnlich Niese in HZ. CXII, 548 f.

[2]) Haller S. 338.

[3]) Gobelini Personae Cosmodromium ed. H. Meibom (Frankfurt 1599) S. 227; Scheffer-Boichort, Annales Patherbrunnenses S. 172 f.

[4]) Güterbock S. 10 ff, namentlich S. 11 Note 4. Neuerdings hat auch Holder-Egger in der 2. Auflage der Chronik Burchards von Ursberg, Scr. rer. Germ. S. 53 Note 6, der Nachricht Gobelins den Wert abgesprochen. Von einer Flucht nach Como berichten ebenso irrig Erfurter Quellen: Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 61 und

so verworrenen Bericht Gobelins in Verbindung mit zwei seiner vorausgehenden Nachrichten über Heinrich den Löwen, die schon Scheffer-Boichorst als späte Fabeleien gekennzeichnet hatte[1]). Haller will nun eine jener Nachrichten, die bei Gobelin offenbar mit der Erzählung von der Begegnung zusammenhängt, gleich dieser Erzählung nicht als Fabelei auffassen, sondern als glaubwürdige Angabe zeitgenössischer Annalen retten[2]). Aber hiergegen hat sich mit überzeugenden Gründen Hampe gewandt[3]). Die betreffende Nachricht von einem unzarten Vorgehen Barbarossas gegen Heinrich während dessen Jerusalemfahrt und von einem seitdem bestehenden Zerwürfnis ist schlechterdings unhaltbar, ist, wie Hampe treffend bemerkt, „welfisches Geklatsch". Alsdann verliert freilich der an sich schon verworrene Bericht von der Zusammenkunft, der auf jenes Geklatsch direkt Bezug nimmt[4]), völlig an Glaubwürdigkeit[5]). Beide Nachrichten rühren ja zweifellos aus derselben Quelle her, und sie gehören überdies wohl zusammen mit der unmittelbar vorausgehenden, ebenfalls unglaubhaften Notiz Gobelins über eine Gewalttat Heinrichs des Löwen gegen Thomas von Canterbury[6]). Die drei mehr oder weniger sagenhaft klingenden Erzählungen haben augenscheinlich

---

187. Wenn übrigens Haller S. 331 Note 3 den Ausdruck Gobelins *Cumas civitatem Ligurie* auffällig findet, so bemerke ich, daß dieser Ausdruck z. B. aus Gotfried von Viterbo, der eine Quelle Gobelins war (vgl. die Hallenser Dissertation von A. Hagemann, Über die Quellen des Gobelinus Persona, 1874, S. 15) entlehnt sein könnte.

[1]) Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 172 Note 3. Gegen die Scheffersche Annahme einer mündlichen Überlieferung erklärt sich Hampe in HZ. CIX, 57 vielleicht mit Recht; aber nicht zustimmen kann ich Hampe, wenn er diese sagenhafte Erzählung mit den nüchternen zeitgenössischen Nachrichten Gobelins zusammenwirft und sie aus der um 1190 entstandenen Paderborner Quelle ableiten will.

[2]) Haller S. 327 ff. Früher galt die Erzählung allgemein als Fabelei: vgl. außer Scheffer-Boichorst noch Heigel a. a. O. S. 33; Güterbock S. 39 Note 1.

[3]) Hampe in HZ. CIX, 56—63 in mehr als ausreichender Beweisführung. Trotzdem sucht Niese in HZ. CXII, 553 ff. die Hallersche These wieder aufzunehmen.

[4]) Vgl. Haller S. 328 Note 1.

[5]) Das deutet auch Hampe S. 65 Note 1 in milderer Formulierung an.

[6]) Gobelinus S. 226; hierzu Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 172 Note 3. Daß die Notiz nicht, wie Haller S. 327 glaubt, aus Martin von Troppau stammt, hat bereits Hampe in HZ. CIX, 57 Note 1 festgestellt.

mit Gobelins nüchternen, aus Paderborner oder Kölner Annalen geflossenen Berichten[1]) nichts gemein; sie entstammen sicherlich nicht einer zeitgenössischen, sondern wahrscheinlich einer sogar bedeutend späteren Quelle[2]). Und das Zeugnis dieser Quelle gibt Haller[3]) als das älteste aus, das uns über die Zusammenkunft Barbarossas und Heinrichs des Löwen erhalten sei!

An zweiter Stelle führt Haller das Zeugnis des sogenannten Marbacher Annalisten als eines „vielleicht" gleichzeitigen Gewährsmannes ins Feld. In den elsässischen Annalen ist aber die mit den Worten *Causa belli huius hec fuit* ... beginnende Notiz sichtlich ein späterer Zusatz, der, wie Bloch gegen Haller dartut, von einem um 1212 schreibenden Chronisten herrührt[4]). Übrigens ist in der Notiz mit keinem Wort von einer persönlichen Zusammenkunft die Rede; höchstens aus den Ausdrücken *imploravit — respondit*, die jedoch auch bei brieflichem Verkehr anwendbar waren, könnte man vielleicht auf eine mündliche Unterredung schließen[5]). Jedenfalls ist diese Frage von untergeordneter Be-

[1]) Gobelins Nachrichten über den Frieden von Venedig und über den Magdeburger Hoftag von 1179 möchte ich abweichend von Scheffer-Boichorst (S. 173 Note 1 und S. 175 Note 1) noch aus der Kölner Chronik ableiten oder doch mit der Kölner Quelle in engere Verbindung setzen, als dies Scheffer-Boichorst zugibt.

[2]) Man beachte namentlich den Schluß der Erzählung von Heinrichs Gewalttat gegen Thomas von Canterbury (Gobelinus S. 226): *ipse tamen et posteri sui graviter attriti sunt.* Das läßt doch eine recht späte Entstehung auch der Nachrichten von 1172 und 1176 vermuten (vgl. schon die Bemerkung Hampes in H Z. CIX, 57 Note 1).

[3]) Haller S. 332.

[4]) Bloch in NA. XXXVIII, 305 Note 5, der hier seine früher (Die elsässischen Annalen der Stauferzeit in Regesten der Bischöfe von Straßburg I, 68. 117. 128 und Annales Marbacenses qui dicuntur, Scr. rer. Germ. p. 52) ausgesprochene Auffassung berichtigt. Abweichender Ansicht ist allerdings Haller S. 333 ff. (vgl. auch Haller, Die Marbacher Annalen S. 56 f. Note und S. 91 Note 2); aber in der Unterscheidung des Chronisten von dem Reichsannalisten glaube ich doch Bloch auf jeden Fall zustimmen zu müssen, wenn ich auch nicht in allen anderen Streitfragen ein abschließendes Urteil abgeben möchte (vgl. hierzu noch Güterbock in NA. XXXVIII, 559 ff.). Daß der annalistischen Notiz von 1180 gute Nachrichten zu Grunde liegen, habe ich schon früher (Güterbock S. 35 und 47) betont.

[5]) Haller S. 338 sagt zur Begründung seiner Auffassung: es sei schwer begreiflich, daß Friedrich in seiner bedrängten Lage nicht versucht haben sollte, den Vetter durch persönliche Unterredung umzu-

deutung, da zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon in anderen Quellen von der Zusammenkunft die Rede ist.

Nicht besser steht es mit Hallers übrigen Argumenten. Wenn er etwa den Bericht Burchards von Ursberg und den Eikes von Repgow auf eine schriftliche lateinische Vorlage zurückführen und dann weiterhin jene angebliche schriftliche Vorlage zweier Schriftsteller des 13. Jahrhunderts nur wegen der Lebendigkeit ihrer Sprache in die „entscheidenden Jahre von 1178 bis 1181" heraufdatieren will, so hat schon Hampe eine solche Art der Beweisführung vernichtend ad absurdum geführt[1]). Trotzdem ist Haller bei einer erneuten Behandlung der Chiavennafrage wieder in ähnliche methodische Fehler verfallen[2]): er geht hier davon aus, daß fast alle Berichte von der Zusammenkunft „eine auffällige Übereinstimmung in Aufbau und Ausdrücken zeigen", und er glaubt, diese Übereinstimmung lasse sich nicht aus einer mündlichen Überlieferung erklären, sondern einzig und allein aus der Benutzung eines Aktenstücks, eines kaiserlichen Manifestes, in welchem Barbarossa, vermutlich 1181, zur Anfeuerung seiner Anhänger seine vergebliche Selbsterniedrigung geschildert habe; alsdann könne man die Zusammenkunft „wohl nicht mehr anzweifeln", wollte man nicht zu der Annahme greifen, „daß Barbarossa die ganze Geschichte seiner Demütigung vor dem Löwen erfunden hat". Betrachten wir die Grundmauer dieses kühnen Hypothesenbaus, die Übereinstimmung der Quellenberichte, so

stimmen. Als Begründung gibt hier Haller das, was gerade erst zu beweisen wäre.

[1]) Haller S. 313 ff.; Hampe in HZ. CIX, 68 f. Über die Frage, ob die Quelle Burchards und Eikes eine schriftliche lateinische oder eine mündliche deutsche war, siehe außer Hampe S. 68 Note 2 jetzt auch v. Simson in der 2. Auflage der Chronik Burchards von Ursberg Scr. rer. Germ. S. 54 Note 2 und dazu vorher in der Einleitung S. XV f. V. Simsons Stellungnahme erscheint mir freilich allzu ängstlich zurückhaltend insbesondere gegenüber dem klaren und entschiedenen Urteil Holder-Eggers, der in solchen quellenkritischen Fragen sich fast nie geirrt und seine Meinung stets nur nach reiflichster Prüfung ausgesprochen hat. Selbst wenn man den Bericht der Bremer und Hamburger Annalen von einer verloren gegangenen Fassung der Chronik Alberts von Stade ableiten würde, so wäre hiermit doch noch nichts für die Vorlage des älteren Eike und des noch älteren Burchard bewiesen, zumal die Texte der Berichte nicht unwesentliche Abweichungen aufweisen.

[2]) Haller in MJÖG. XXXIII, 681 ff.

beruft sich Haller vor allem darauf, daß die Demütigung der kaiserlichen Majestät „dreimal fast wörtlich gleichlautend" erzählt werde[1]). Prüft man aber die betreffenden Wendungen bei Gislebert *ultra quam deberet,* bei Otto von St. Blasien *plus quam imperialem deceret maiestatem humiliter,* bei Gobelin *humilius quam imperatorie maiestati congruebat,* dann sind es nicht drei, sondern nur zwei Quellenstellen, die sich ähneln; und gerade diese beiden Stellen sind miteinander schon von andern Forschern verglichen worden: gegenüber Waitz[2]), der aus der Ähnlichkeit eine Abhängigkeit Gobelins von dem St. Blasier folgerte, betonte Scheffer-Boichorst[3]) auf das schärfste, daß keine wörtliche Übereinstimmung bestehe, ja daß die Ausdrücke so stark voneinander abweichen, wie dies bei Gleichheit des Gedankens überhaupt denkbar ist. Was Scheffer-Boichorst hier von den beiden sich noch am meisten ähnelnden Wendungen sagt, das gilt in erhöhtem Maße von allen Quellenberichten, die uns über die Zusammenkunft erhalten sind. Auffallend ist nicht die Übereinstimmung, auffallend ist vielmehr umgekehrt die Verschiedenheit der Ausdrucksweise trotz der Gleichheit des Gedankens[4]). Daß so bei Wiedergabe desselben Gedankens meist abweichende Ausdrücke gewählt werden, das ist gerade ein charakteristisches Merkmal der mündlichen Überlieferung und das schließt die Annahme einer schriftlichen Vorlage aus. Zum Überfluß weisen in diesem Fall noch die Worte des Lauterberger Chronisten *Fertur enim, quod* und die Burchards von Ursberg *ut referunt homines — narratur* direkt auf eine mündliche Quelle. Hallers Hypothese von einer schriftlichen Vorlage verstößt ebenso gegen altbewährte Grundsätze der Quellenkritik wie gegen den Wortlaut der Quellenzeugnisse.

Entgegen der Annahme Hallers ergibt sich also, daß hier eine späte mündliche Überlieferung vorliegt: darin sind mit Holder-Egger und mir fast alle Forscher, so auch Hampe, einig. Aber

---

[1]) Haller in MJÖG. XXXIII, 682. Vgl. hierzu schon Güterbock S. 22 Note 3.

[2]) Waitz in GGA. Jahrgang 1870 S. 1792.

[3]) Scheffer-Boichorst in FDG. XI, 496 (wieder abgedruckt in Gesammelte Schriften II, 286).

[4]) Die Gleichheit des Gedankens wie die mündliche Überlieferung bedingt selbstverständlich, daß auch einzelne Worte, so z. B. *anxius, humilis, maiestas,* in verschiedenen Quellen wiederkehren. Wesentlich ist, daß keine stärkere Gleichheit der Ausdrucksweise besteht.

Hampe glaubt trotzdem an die Existenz einer persönlichen Zusammenkunft. Welche Gründe lassen sich dafür beibringen?

Man hat wohl darauf hingewiesen, daß „eine historische Persönlichkeit", der Truchseß Jordan von Blankenburg, in der Erzählung Burchards von Ursberg wie in der Eikes von Repgow vorkommt[1]). Aber diesem Argument wird schon dadurch die Beweiskraft entzogen, daß die Rolle, die Jordan bei der Szene spielt, der Ausspruch, den er zu seinem Herrn, dem Herzog, tut, völlig unglaubwürdig ist[2]). Überdies steht nicht einmal fest, ob die Verknüpfung Jordans mit der Szene der Zusammenkunft nicht erst nach seinem Tode erfolgte, da Eike um 1237, Burchard um 1230 schrieb und Jordan nur bis 1218 als lebend nachgewiesen werden kann[3]). Hiervon abgesehen, ist unleugbar, daß im Mittelalter vielen bekannten Männern — ich erinnere nur an Friedrich II. — schon zu Lebzeiten Anekdoten und Legenden angedichtet wurden[4]). Auch in den Dienerrollen der Legenden ließ man historische Persönlichkeiten auftreten: das nächstliegende Beispiel bietet ja in der Chronik Ottos von St. Blasien die sagenhafte Erzählung von der Rettung Barbarossas in Susa durch seinen Kämmerer Hartmann von Siebeneich — ein treffendes Beispiel, weil die bei dem St. Blasier aufgetischte Erzählung von der Rettung des Herrn durch den Diener, der sich anstelle des Herrn in dessen Bett legt, eine alte Wandersage, also kein historisches Faktum ist und weil in diesem Fall der der Erzählung zu Grunde liegende wahre Vorgang sich ziemlich genau aus verschiedenen Quellen, namentlich aus einem Brief Johanns von Salisbury, feststellen läßt[5]). Alles

[1]) Vgl. Heigel a. a. O. S. 29; Haller S. 315 f.; Hampe in H Z. CIX, 70.

[2]) Das gibt auch Hampe S. 69 zu.

[3]) Möglich ist, daß der dem Truchseß zugeschriebene Ausspruch an sich schon früher erdichtet und erst später gerade dem Truchseß Jordan in den Mund gelegt wurde.

[4]) Vgl. Güterbock S. 25 Note 1; auch Hampe in H Z. CIX, 70.

[5]) Vgl. Scheffer-Boichorst in FDG. XI, 495 (Gesammelte Schriften II, 284 f.) Während Scheffer-Boichorst sich nicht im mindesten „zweideutig" ausdrückt, sondern eindeutig die Erzählung bei Friedrich I., bei Friedrich II. usw. als Sage, die bei Aribert von Mailand als wahren Vorgang bezeichnet, stellt Haller S. 318 die Behauptung auf, eine zur Wandersage gewordene Erzählung könne auch „mehrmals echte Geschichte gewesen sein". So faßt er insbesondere die Erzählung Ottos von St. Blasien als echte Geschichte auf: „denn Gotfried von Viterbo berichtet ungefähr das gleiche, und er muß es gewußt haben". Aber

in einem: das Auftreten einer historischen Persönlichkeit wie Jordans von Blankenburg in einer Erzählung erweist diese Erzählung noch lange nicht als eine echte Geschichte.

Hampe[1]) erinnert ferner an die Besuche Gisleberts von Mons am deutschen Hof und schließt hieraus auf die Zuverlässigkeit der Nachrichten, insbesondere des Berichts von dem Fußfall Barbarossas vor Heinrich dem Löwen. Das führt zu der Frage, ob die Geschichte des Fußfalls an sich glaubwürdig erscheint. Die Parallelen von Fußfällen deutscher Herrscher, auf die Breßlau und Hampe hinweisen[2]), treffen m. E. nicht den Kern der Frage. Mich will nämlich bedünken, daß in dem besonderen Fall Barbarossas und Heinrichs des Löwen der Vorgang des Fußfalls nicht eine Auffassung des Konflikts, wie sie Hampe begründet, zuläßt, sondern notwendig eine Auffassung bedingt, wie sie Haller vertritt. Denn wäre wirklich der Kaiser vor seinem Lehnsmann in die Knie gesunken, dann hätte allerdings eine so tiefe Demütigung in der Seele des von starkem Selbstbewußtsein erfüllten Herrschers unauslöschliche Haß- und Rachegefühle erzeugen und sofort einen nicht mehr zu beschönigenden Bruch hervorrufen müssen. Aber mit einer solchen Auffassung ist das ganze Verhalten des Kaisers und des Herzogs nach der angeblichen Szene nicht in Einklang zu bringen[3]). Wir sehen, wie der Herzog, anstatt sich zu einem Kampf auf Leben und Tod vorzubereiten, zunächst sorglos einen Zug gegen die Pommern unternimmt, wie er darauf dem heimkehrenden Kaiser zu Speier entgegengeht und ihm Klagen über die benachbarten Fürsten vorträgt. Wir sehen, wie der Kaiser als unparteiischer Richter zuerst die Fehden des Herzogs beizulegen trachtet, dann zu Beginn des Prozesses sich jeder Einmischung in die Strafsache enthält und mit keiner eigenen Klage hervortritt, wie kurz vor der Fällung des Achtspruchs ein

---

Gotfried nennt den Diener, der den Kaiser rettete, nicht mit Namen und erzählt überdies eine völlig abweichende Geschichte der Rettung. Auch diese Geschichte Gotfrieds (vgl. hierzu in Chronik Burchards von Ursberg Scr. rer. Germ. 2. Ausgabe S. 54) dürfte bereits legendenhaft ausgeschmückt sein. Was sich hieraus und vor allem aus dem Brief Johanns von Salisbury (Migne, Patrolog. latina CXCIX, 283) als wahrer Kern herausschälen läßt, das hätte Haller schon von Giesebrecht (-Simson) V, 596 f. VI, 479 f. entnehmen können.

[1]) H Z. CIX, 65 Note 1.

[2]) Breßlau in N A. XXXV, 292; Hampe in H Z. CIX, 67 Note 1.

[3]) Vgl. hierzu oben S. 148 ff.

dem Kaiser befreundeter Bischof auf Bitten des Herzogs einen Altar und eine Kapelle in Lüneburg weiht, wie noch nach dem Achtspruch der Kaiser dem Herzog die Hand zur Versöhnung entgegenstreckt und nur die Zahlung einer Bannbuße verlangt. Ja, wir erfahren zu alledem aus einem zufällig erhaltenen Brief des Kaisers, den gerade Hampe jüngst durch scharfsinnige Kombination zu datieren wußte[1]), daß noch ein Jahr nach der Schlacht von Legnano ein Bote des Herzogs zum Kaiser nach Italien gereist ist und nach Deutschland zurückgeleitet wurde, daß also ein Abbruch des Verkehrs anscheinend niemals stattgefunden hat. In dieses Bild, das uns die verschiedensten Quellenzeugnisse geben, paßt eine so tötlich schwere Beleidigung des Kaisers durch den Herzog, wie sie die Hilfsverweigerung nach einem Fußfall darstellen würde, in keiner Weise hinein. Offenbar aus ähnlichen Erwägungen heraus haben schon Forscher wie Ranke und Giesebrecht den Fußfall nicht als eine geschichtliche Tatsache angesehen[2]).

Hier entsteht nun freilich die Frage: läßt sich die Fußfallszene aus dem Akt der Zusammenkunft überhaupt ausscheiden oder ist der Fußfall in der Überlieferung unlöslich mit der Zusammenkunft verknüpft? Bekanntlich reden einzelne Berichterstatter, wie Otto von St. Blasien und Gobelin[3]), bei Schilderung der Begegnung nicht von dem Fußfall, sondern nur von einer tiefen Demütigung der kaiserlichen Majestät; und man hat wohl in einer solchen Darstellung die ursprüngliche richtige Version vermutet, die später in der Erzählung vom Fußfall vergröbert worden sei. Aber gegen diese von Hampe angedeutete Auffassung[4]) spricht, daß jene Darstellung bei Otto und Gobelin erst im 13. Jahrhundert auftaucht, daß die Fußfallszene in fast allen anderen Berichten von der Begegnung vorkommt und daß sie

---

[1]) H Z. CIX, 74 Note 1. Diese Datierung, der ich beistimme, scheint mir nicht für die Glaubwürdigkeit der Fußfallszene zu sprechen. Wenn Hampe ebendort gegen meine Auffassung einer Stelle in der Continuatio Aquicinctina polemisiert, so übersieht er, daß auch ich schon die Nachricht des Chronisten, es sei kein Bote gesandt worden, angezweifelt habe (vgl. Güterbock S. 9 f.).

[2]) Ranke, Weltgeschichte VIII, 193 f.; Giesebrecht V, 779.

[3]) Die Darstellung des Marbacher Annalisten lasse ich hier beiseite, da bei ihr nicht feststeht, ob der Autor eine persönliche Begegnung im Sinne hatte oder nicht (vgl. oben S. 162).

[4]) H Z. CIX, 66 Note 4.

sogar bei Gislebert von Mons, der als erster schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts von der Begegnung erzählt, bereits in ihrer stärksten Ausprägung erscheint, da bei Gislebert der Kaiser den Kniefall nicht nur ausführt, sondern von dem trotzigen Herzog nicht einmal aufgehoben wird, während etwa bei Arnold von Lübeck der Herzog bestürzt den Kaiser aufhebt, bei Burchard von Ursberg der Kaiser an der Ausführung des Fußfalls durch den Herzog verhindert wird[1]). Die Legende tritt uns also von Anfang an gerade in ihrer krassesten Fassung entgegen, und sie ist erst später von einigen Schriftstellern gemildert worden, so daß es überaus nahe liegt, auch die Darstellung Ottos und Gobelins als eine Milderung der ursprünglichen Fabel, als „eine dezente Umschreibung" der Fußfallszene aufzufassen[2]). Alsdann wird man aber diese Szene nicht aus den Berichten von der Zusammenkunft herauslösen können. Versagt man nun der Fußfallgeschichte den Glauben, so ist hiermit auch die Glaubwürdigkeit der ganzen Zusammenkunft schwer erschüttert.

Fassen wir die verschiedenen Verdachtsmomente gegen die geschichtliche Authentizität der Begegnung kurz zusammen. Auffällig ist nicht etwa das Schweigen der unmittelbar gleichzeitigen Annalisten, die von einer geheimen Begegnung nichts erfahren zu haben brauchen, wohl aber das Schweigen der etwas späteren Geschichtsschreiber, die in den verschiedensten Ländern — außer in Deutschland auch in Frankreich, England, Dänemark — von der Hilfsverweigerung des Welfenherzogs als Ursache seines Sturzes erzählen, ohne hierbei einer persönlichen Zusammenkunft Erwähnung zu tun[3]). Mindestens von einem Chronisten, von dem Mönch von Anchin, läßt sich sogar positiv feststellen, daß er keine Kunde von der Zusammenkunft hatte[4]); man mag zugeben, daß

---

[1]) Vgl. hierzu Güterbock S. 21 f.

[2]) Siehe Güterbock S. 19 f. und S. 24 Note 2; ähnlich Haller S. 307.

[3]) Vgl. Güterbock S. 45 ff.

[4]) Ebendort S. 8 ff. Gegen eine Überschätzung des Quellenberichts wenden sich Breßlau in NA. XXXV, 292 und Haller S. 338 ff. Eine abweichende Interpretation vertritt auf Grund einer phantasiereichen Änderung des Textes E. Gronen, Die Machtpolitik Heinrichs des Löwen und sein Gegensatz gegen das Kaisertum (Ebering 1919) S. 131 ff. Auch P. Kath, Sigeberti Continuatio Aquicinctina, eine quellenkritische Untersuchung (Greifswalder Dissertation 1914, abgedruckt in Bulletin de la Commission d'Histoire de Belgique Bd. LXXXIII), S. 151 f. stellt

in diesem Geschichtswerk die Nachricht von Heinrichs Hilfsverweigerung vielleicht nicht von dem zeitgenössischen Annalisten[1]), sondern von dem Chronisten, der in den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts schrieb[2]), abgefaßt wurde und daß hier die Erzählung von einem dreimaligen Hilfsgesuch des Kaisers und von einer Weigerung des Herzogs, einen Boten zu entsenden, irrig oder ungenau ist[3]). Aber bestehen bleibt die Tatsache, daß der Chronist, der etwa fünfzehn Jahre nach den Ereignissen im Artois lebte und der dem Konflikt Heinrichs und Barbarossas ein gewisses Interesse entgegenbrachte, nicht das geringste von einer Begegnung gewußt hat. Und ebenso ist damals die Begegnung anscheinend auch anderen Geschichtsschreibern unbekannt

eine unhaltbare Hypothese auf, wenn er meint, der Chronist könne von der Zusammenkunft gewußt, sie aber tendenziös verschwiegen haben. Richtiger R. Timm, Eine Untersuchung der Continuatio Aquicinctina (Erlanger Dissertation 1913) S. 31.

[1]) Über die älteren Annalen, die der Chronist überarbeitet hat, vgl. Haller S. 339 ff; auch Kath S. 141 ff., der aber ebenso wie Timm allzu sehr dazu neigt, geringfügige chronologische und andere Versehen, die auch einem Zeitgenossen zustoßen konnten, auf Konto des Chronisten zu setzen. Haller S. 342 schließt aus dem Wechsel des Tempus *Fredericus imperator . . super ducem Saxonie hostiliter vadit. Hic . . . habebat in coniugio* auf zwei verschiedene Verfasser. Dies ist jedoch quellenkritisch irrig, da es z. B. zum Jahre 1181 (M G. SS. VI, 419) heißt: *Henricus Anglorum rex . . . nuncios ad imperatorem dirigit . . . Sed imperator . . . despexit:* der im Präsens stehende erste Teil des Satzes, der mit *munera . . . repromittit* endet, verlangt geradezu nach einer Ergänzung, die der zweite Teil des Satzes mit *despexit* — *clausit* — *coegit* auf das natürlichste gewährt.

[2]) Haller S. 340 und Kath S. 77 setzen die Vollendung der Chronik in das Jahr 1196 oder 1197. Timm S. 11 meint, die Chronik sei schon zu Anfang der 90er Jahre in Angriff genommen worden; S. 61 ff. wendet er sich gegen die Behauptung Hallers (S. 342), daß die Notiz *filiam Henrici regis Anglorum habebat in coniugio* erst nach 1195 entstanden sein könne. Übrigens begeht Haller auch sonst auffällige Fehler: so zeiht er z. B. S. 339 Note 4 den Chronisten eines Irrtums, obgleich der Chronist völlig im Recht ist (vgl. hierzu Stumpf Nr. 4463 ff.; Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften II, 371 und 378 ff. in scharfer Polemik gegen Knöpfler, dem er gerade in der hier in Betracht kommenden Frage „Mangel an echt deutscher Gründlichkeit“ vorwirft).

[3]) Vgl. Güterbock S. 9 f. und S. 31 Note 3, wo schon die Möglichkeit eines Irrtums zugegeben und auch bereits darauf hingewiesen ist, daß die Worte *ter commonitus* „an die dreimalige Ladung vor Gericht erinnern“.

geblieben, so namentlich dem Verfasser der Gesta Henrici II., der den Kaiser über die Hilfsverweigerung des Herzogs klagen läßt, ohne von einer Zusammenkunft oder Selbsterniedrigung Barbarossas zu sprechen[1]). Man wird ein solches argumentum ex silentio zwar nicht überschätzen, aber auch nicht außer Betracht lassen dürfen, zumal es keineswegs das einzige Verdachtsmoment ist.

Im höchsten Grade auffällig sind nämlich weiterhin die Berichte von der Zusammenkunft: sie beruhen, wie ich bereits zeigte[2]), auf einer späten, aus einer mündlichen Quelle schöpfenden Überlieferung, sie tragen überdies alle mehr oder weniger legendenhafte Züge, und ihre Angaben stehen untereinander in unvereinbarem Widerspruch[3]). Außer an die schon erwähnten verschiedenartigen und unglaubhaften Erzählungen vom Fußfall sei hier noch daran erinnert, wie sagenhaft etwa Burchard von Ursberg berichtet, der Herzog habe unter dem Vorwand der Exkommunikation und wohl infolge Bestechung gehandelt[4]), oder wie Otto von St. Blasien den Kaiser hinsichtlich der Hilfsverweigerung über eine Verständigung des Herzogs mit den rebellischen Lombarden klagen läßt[5]). Aber eine derartig späte und schlechte Überlieferung mit sagenhaften Ausschmückungen könnte, wie man einwenden wird, doch auf eine Zusammenkunft als wahren Vorgang zurückgehen. Gibt es nun ein Argument, das die Zusammenkunft vor der Schlacht von Legnano nicht nur unwahrscheinlich, sondern geradezu unglaubwürdig macht? Ein solches ausschlaggebendes Argument liegt, wie ich schon früher betont habe[6]), in den unüberbrückbaren Widersprüchen, die die Berichte über Ort und Zeit der Begegnung offenbaren. Während nämlich Gislebert gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Geschichte von der Zusammenkunft zunächst noch ohne jede Orts- und Zeitangabe erzählt, wird dann im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts der Vorgang einerseits durch Otto von St. Blasien in

---

[1]) Siehe Güterbock S. 46 f.

[2]) Vgl. oben S. 163 f.

[3]) Siehe hierüber ausführlich Güterbock S. 10 ff.

[4]) Scr. rer. Germ. 2. Ausgabe S. 53 Note 5.

[5]) Vgl. oben S. 106 Note 4 und S. 153 Note 4.

[6]) Güterbock S. 24, während allerdings Haller S. 323 meint, daß bei einer Prüfung der Quellenzeugnisse sich ihre scheinbaren Abweichungen in der Zeitangabe als gar nicht vorhanden herausstellen.

Chiavenna, durch Burchard und Gobelin am Comer See lokalisiert, andererseits durch Arnold von Lübeck in Deutschland und durch den Lauterberger Chronisten in Partenkirchen. Und noch weit widerspruchsvoller sind die Zeitangaben der in der gleichen Epoche lebenden Schriftsteller: nur Otto verlegt das Ereignis in den Winter 1175/76 nach dem Vertragsbruch der Lombarden und vor die Schlacht von Legnano, Burchard verbindet es wenigstens ähnlich mit der freilich ganz sagenhaft dargestellten Belagerung Alessandrias, Gobelin dagegen mit der Zeit nach der Schlacht von Legnano, der Lauterberger Chronist vollends mit einem anderen viel früheren Zeitabschnitt, mit dem der Belagerung Mailands zu Beginn der sechziger Jahre, und Arnold bringt verworrene Angaben, nach denen er teils an Vorkommnisse von Mitte der siebziger Jahre, teils an solche des Jahres 1167, teils wieder an die Zeit vor Zerstörung Mailands, also an den Anfang der sechziger Jahre gedacht zu haben scheint[1]). Setzt man jetzt den Fall, die Zusammenkunft habe, wie noch Haller und Hampe annehmen, zu Chiavenna kurz vor der Schlacht von Legnano stattgefunden, so wäre es einfach unverständlich, daß dies nur von Otto von St. Blasien berichtet wird und daß alle übrigen Schriftsteller bezüglich der Zeit und teilweise auch bezüglich des Orts widersprechende Nachrichten bringen. Läge jenen Nachrichten wirklich ein Vorkommnis, das sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zutrug, zugrunde, dann hätte dies auch in einer späten, schon von Legenden durchsetzten Überlieferung doch zum Ausdruck kommen müssen. Man mag allenfalls bei der einen oder der anderen Quelle eine abweichende Angabe erklärlich und entschuldbar finden. Aber die diametral entgegengesetzten Orts- und Zeitangaben — hier Chiavenna, dort Partenkirchen, hier Mitte der siebziger, dort Anfang der sechziger Jahre — können nie und nimmer auf einen einzigen historischen Vorgang zurückgeführt werden.

Die unvereinbaren Widersprüche der Überlieferung lassen sich nur aus der Kombination mehrerer Ereignisse erklären. In

[1]) Vgl. Güterbock S. 16 f. Trotz der Einwendungen, die Haller S. 310 f., namentlich S. 311 Note 1, erhebt, halte ich es methodisch für statthaft, zum besseren Verständnis einer aus sich selbst nicht eindeutig erklärbaren Quellenstelle auch Parallelquellen, wie hier die Lauterberger Chronik, mit heranzuziehen, zumal es sich in diesem Fall sichtlich um eine Legende handelt.

der Tat sind die Erzählungen von der Zusammenkunft aus mindestens zwei verschiedenen Wurzeln abzuleiten: die eine Wurzel ist Heinrichs Hilfsverweigerung vor der Schlacht von Legnano; die andere führt sichtlich in eine frühere Epoche zurück.

Im Sommer 1159 war Heinrich der Löwe mit 1200 Rittern, einem Heer, dessen Größe das Staunen der Zeitgenossen weckte[1]), zur Unterstützung des Kaisers vor Crema erschienen; er nahm an der Eroberung der Stadt hervorragenden Anteil[2]) und wurde nach ihrer Zerstörung Anfang 1160 gleich anderen deutschen Fürsten in die Heimat entlassen. Nachdem der Kaiser sodann im Sommer 1160 bei Carcano eine Niederlage erlitten und die Fürsten aufs neue zu Hilfe gerufen hatte, tauchte Heinrich ohne Heer am 29. Januar 1161 in Como wieder am kaiserlichen Hof auf[3]) und war noch im Juni in der Begleitung des Kaisers vor den Toren Mailands[4]), beteiligte sich aber nicht weiter an den Kämpfen, sondern kehrte bald darauf nach Deutschland zurück, während andere Fürsten mit starkem Truppenaufgebot den Kaiser bei der Eroberung Mailands tätig unterstützt haben[5]).

So verschieden die Begebenheiten von 1160/61 und die Ereignisse von 1175/76 auch verliefen, es besteht doch ein gewisser Parallelismus: 1160 wie 1175 geriet der Kaiser in eine gefahrvolle Lage, und beidemal rief er die Fürsten zu Hilfe; die Fürsten verpflichteten sich auf einer Versammlung in Deutschland am 26. Juli

---

[1]) Annales Weingartenses MG. SS. XVII, 309; hierzu Otto Morena MG. SS. XVIII, 612; Helmolds Slavenchronik Scr. rer. Germ. 2. Ausg. p. 170; Chronik Burchards von Ursberg Scr. rer. Germ. 2. Ausg. S. 35. Zum Vergleich erwähne ich, daß Barbarossas Heer 1154 nur 1800 Ritter, 1176 kaum 1000 Ritter stark war (vgl. Güterbock in HVjs. XIV, 21 ff.).

[2]) Vgl. Giesebrecht (-Simson) V, 202 ff. VI, 378 ff. Siehe z. B. Gesta di Frederico I. in Italia in Fonti per la storia d'Italia (Roma 1887) S. 110 Vers 2945 und S. 117 Vers 3137 f.

[3]) Stumpf Nr. 3901.

[4]) Stumpf Nr. 3905.

[5]) Otto Morena (MG. SS. XVIII, 631) nennt die Namen der Fürsten, die im Frühjahr 1161 dem Kaiser zu Hilfe kamen, und macht auch Angaben über die Zahl ihrer Truppen. Daß Heinrich ohne Heer erschien, ergibt sich daraus, daß seine Anwesenheit in Italien von den Geschichtsschreibern gar nicht erwähnt wird, wie auch daraus, daß er bereits im Januar kam und schon nach einem halben Jahre wieder heimkehrte. Vgl. hierzu Giesebrecht V, 290, der mir trotz der Bedenken, die Haller S. 338 Note 1 äußert, durchaus im Recht zu sein scheint.

1160 zur Unterstützung des Kaisers[1]), ähnlich wie sie es im Herbst 1175 getan haben[2]); Heinrich der Löwe hat 1161 wie 1176 keine Hilfstruppen entsandt, indem er freilich 1161 nicht wie 1176 das Hilfsgesuch Barbarossas schroff abschlug, sondern in persönlicher Aussprache wohl mit mehr oder weniger triftigen Entschuldigungen für sein Verhalten die Billigung des Kaisers erlangte[3]).

Aus einer Verknüpfung der Begegnung von 1161 und der Hilfsverweigerung von 1176 sind die Erzählungen der einer späteren Generation angehörenden Schriftsteller entstanden. Das zeigt sich deutlich nicht nur bei Arnold von Lübeck, der nach der Hilfsverweigerung noch von einem großen Sieg des Kaisers berichtet, und bei dem Lauterberger Chronisten, der Heinrichs Hilfsverweigerung direkt in die Zeit der Belagerung Mailands verlegt, sondern nicht minder deutlich, worauf schon Holder-Egger hinwies[4]), bei Gobelin, der die Niederlage von Legnano mit der

---

[1]) Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores in Mon. Erphesfurt. Scr. rer. Germ. p. 57 sq.; vgl. Sigeberti Auctarium Affligemense MG. SS. VI, 404.

[2]) Annales S. Georgii in Nigra Silva MG. SS. XVII, 296 (auch A. Hofmeister in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXIII, 45).

[3]) Hampe in HZ. CIX, 66 Note 3 meint, die Parallele der Zusammenkunft von 1161, von der wir nur durch urkundliche Überlieferung zufällig erfahren, mache den ähnlichen Vorgang von 1176 um so wahrscheinlicher. Ich bin entgegengesetzter Ansicht. Man beachte den Unterschied: die Begegnung von 1161 wird nur durch Urkunden und nicht durch Schriftsteller, die angebliche Begegnung von 1176 wird nur durch Schriftsteller und nicht durch Urkunden bezeugt. Daß die Schriftsteller zum Jahre 1161 die Ankunft anderer Fürsten, nicht aber die des Herzogs in Italien melden, erklärt sich leicht durch die Annahme, daß die anderen Fürsten mit Hilfstruppen eintrafen, der Herzog ohne Heer erschien. Aus dem Verhalten des Herzogs ist aber im Jahre 1161 — darin liegt der fundamentale Unterschied zu der Situation von 1176 — kein Konflikt entstanden, so daß für die zeitgenössischen Schriftsteller nach keiner Richtung ein Anlaß vorlag, sich mit der Reise des Herzogs zu beschäftigen. Erst in einer viel späteren Zeit, als man den Vorgang mit jüngeren Ereignissen verquickte und den handelnden Personen falsche Motive unterschob, begannen die Chronisten, Erzählungen aufzuzeichnen. Die Parallele von 1161 kann also nicht zur Erklärung dafür dienen, daß uns die Begegnung von 1176 nur in einer späten Überlieferung berichtet wird.

[4]) Vgl. die 2. Ausgabe der Chronik Burchards von Ursberg Scr. rer. Germ. S. 53 Note 6 (hier sind die ersten Sätze der Anmerkung wohl noch von Holder-Egger verfaßt, während Zeile 36 mit dem unklaren „Dagegen" die unsichere Ausdrucksweise v. Simsons zu beginnen scheint).

von Carcano verwechselt und der den Kaiser, wie es nach der Schlacht von Carcano wirklich geschah, nach Como flüchten und am Comer See mit dem Herzog zusammentreffen läßt[1]). Eine ähnliche Vermengung der Ereignisse verrät aber auch die Schilderung Burchards von Ursberg, in der Herzog Heinrich irrig an der Belagerung Alessandrias teilnimmt und den Kaiser bei der Belagerung verläßt, um mit ihm am Comer See die Unterredung mit dem Fußfall zu erleben: da der Herzog in Wahrheit nicht an der Belagerung Alessandrias, dagegen an der Cremas teilgenommen hat und während der Belagerung Mailands heimgezogen ist, so sind hier augenscheinlich die früheren Belagerungen von 1159/60 und 1161 mit der späteren von 1175 verwechselt. Hierfür erhält man noch eine Bestätigung, wenn man die entsprechenden Erzählungen in den Chroniken Eikes von Repgow und Hermanns von Lerbek mit zu Rate zieht. Nach Eikes Darstellung[2]) hat Kaiser Friedrich zuerst Alessandria belagert und eine Niederlage erlitten, darauf die Stadt Mailand belagert und von Grund aus zerstört, hat Herzog Heinrich mit einem Heer von 1500 Rittern dem Kaiser anfangs bei der Belagerung Mailands geholfen, ihn jedoch trotz seines fußfälligen Flehens schließlich im Stich gelassen: hier ist die Belagerung Mailands offenbar mit der späteren Alessandrias und auch mit der früheren Cremas vermengt, da der Herzog mit einem großen Heer ja nicht an der Belagerung Mailands, sondern nur an der Cremas teilgenommen hat. Dies ist richtiger in der Chronik Hermanns von Lerbek dargestellt: dort wird im Anschluß an Helmold ganz zutreffend erzählt, daß Herzog Heinrich mit bayerischen und sächsischen Edlen nach Italien zog und dem Kaiser Crema erobern half; während aber Helmold berichtet, der Herzog sei nach der Eroberung Cremas mit Erlaubnis des Kaisers heimgekehrt[3]), heißt es abweichend bei Hermann von Lerbek, der

[1]) Bei Gobelin sind allerdings die Ereignisse zusammengezogen; denn der Kaiser ging in Wirklichkeit von Carcano im August 1160 zunächst nach Como, später nach Pavia und erst von dort aus im Januar 1161 abermals nach Como.

[2]) M G. Deutsche Chroniken II, 229. Von der Darstellung Eikes ist die Detmars abhängig (vgl. hierzu Weiland in F D G. XIII, 177 ff. und Zeumer in der Brunner-Festschrift S. 154 ff.).

[3]) Helmoldi Cronica Slavorum Scr. rer. Germ. ed. II p. 170: ... *profectus est dux in Longobardiam cum mille, ut aiunt, loricis, habens in comitatu suo Adolfum comitem et multos nobiles Bavarie atque Saxonie. Et*

Herzog wollte nach Cremas Fall heimkehren, der Kaiser bat ihn zu bleiben und fiel ihm zu Füßen[1]). Allem Anschein nach gehen die Erzählungen Burchards von Ursberg, Eikes von Repgow und Hermanns von Lerbek, die auch alle die Anekdote von Jordan von Blankenburg ähnlich bringen, auf eine gemeinsame Vorlage zurück, und so dürfen wir hier die eine Erzählung zum besseren Verständnis der anderen heranziehen. Alsdann ergibt sich einwandfrei, was sich schon nach den Worten des einzelnen Quellenberichts annehmen ließ, daß Burchard ebenso wie Eike und Hermann das Verhalten des Welfenherzogs während der Belagerung Cremas und Mailands im Auge hatte, und man wird nunmehr nicht mehr bestreiten können, daß Burchard mit der Fußfallszene am Comer See, die er in die Zeit jener Belagerung setzt, genau wie Gobelin an die Begegnung von Herzog und Kaiser denkt, welche im Januar 1161 nach der Eroberung Cremas und vor der Mailands in der Tat am Comer See nachweislich stattgefunden hat.

Hiermit scheint mir der historische Kern der ganzen Legendendichtung aufgedeckt, scheint mir die Streitfrage so gut wie gelöst zu sein. Denn wollte man etwa neben der urkundlich nachweisbaren Begegnung von 1161 noch eine Zusammenkunft von 1176 annehmen, so dürfte man eine solche Hypothese doch weder auf das Zeugnis Arnolds und des Lauterberger Chronisten noch auf das Burchards, Gobelins und Eikes stützen: nicht nur die Erzählungen, welche die Zusammenkunft nach Deutschland, sondern auch die, welche sie nach Italien verlegen, lassen sich von Ereignissen der sechziger Jahre und zwar gerade von einer Begegnung am Comer See ableiten. Alsdann verliert aber auch der Chia-

---

pervenerunt ad exercitum regis, qui obsederat presidium, quod dicitur Crimme . . . . . expugnato presidio cesar convertit exercitum ad Mediolanum, dux vero accepta licentia reversus est in Saxoniam.

[1]) Hermanni de Lerbeke Chronicon comitum Schawenburgensium, Frankfurt 1620, S. 19 (vgl. auch Meibom, Scriptores rerum Germanicarum I, 505): *Profectus itaque dux cum comite aliisque nobilibus de Bavaria et Saxonia pervenerunt ad exercitum regis obsidentis presidium, quod Cremon dicitur. Presidio expugnato dux in Saxoniam diverti disposuit. Cesar hec intelligens pedibus ducis humiliter, ut secum maneret, provolutus supplicat*... Vgl. hierzu P. Hasse in Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg IV (1873) S. 230 ff. und 245 ff.: dort wird bereits betont, daß Hermann von Lerbek einerseits Helmolds Slavenchronik ausgeschrieben hat, andererseits mit Eike auf eine gemeinsame Quelle zurückgeht, ohne von Eike abhängig zu sein.

vennabericht Ottos von St. Blasien jetzt seine Eideshelfer, die man bisher in Burchards und Gobelins Erzählungen von der Begegnung am Comer See erblickt hatte. Was schließlich die Erwähnung des Ortes Chiavenna in Ottos Darstellung betrifft, so ist diese Erwähnung ebensowenig wie das Vorkommen Partenkirchens in der Lauterberger Quelle[1]) ein Beweis für eine historische Tatsache, ganz abgesehen davon, daß sich im Januar 1161 vor dem Zusammensein von Herzog und Kaiser in Como auch eine Begegnung in dem nahen Chiavenna leicht einreihen ließe. Vielleicht glaubt trotz alledem ein weniger skeptisch veranlagter Forscher auf Grund des ja an sich nicht unglaublichen Berichts Ottos von St. Blasien die Begegnung des Jahres 1176 noch retten zu können, obgleich Ottos Bericht über ein Menschenalter nach dem erzählten Vorgang abgefaßt ist und in unvereinbarem Widerspruch zu den anderen Berichten von der Zusammenkunft steht. Vielleicht erscheint manchem die gute Nachricht Ottos von der Goslarer Forderung des Welfenherzogs als eine hinreichende Gewähr, um seine damit in Verbindung stehende Nachricht von der persönlichen Begegnung für glaubhaft zu halten, obgleich Otto weiterhin völlig irrige Angaben gerade über den Prozeß des Herzogs bringt[2]) und obgleich er auch sonst Wahres mit Unwahrem zu vermischen und Legenden zu erzählen liebt[3]). Vielleicht beruft sich einer noch auf das Zeugnis Gisleberts von Mons, obgleich dieser älteste Gewährsmann die Erzählung von der Zusammenkunft schon in ein ort- und zeitloses anekdotenhaftes Gewand kleidet, das mit der Fußfallszene in unglaubwürdigster Form verbrämt ist. Mögen hier andere Forscher dem Zeugnis Ottos oder Gisleberts Vertrauen schenken, ich kann es nicht, und ich muß

[1]) Die Erklärung, die Haller S. 322 f. für die Erwähnung Partenkirchens gibt, ist nichts weniger als einleuchtend.

[2]) Siehe oben S. 170; ferner Güterbock S. 148.

[3]) Vgl. Güterbock S. 20 f. Eine günstigere Bewertung von Ottos Nachrichten sucht Haller S. 316 ff. zu begründen, während er freilich an anderer Stelle in M J Ö G. XXXV, 423 umgekehrt ein recht ungünstiges Urteil über Ottos Glaubwürdigkeit fällt. Über die Legende Hartmanns von Siebeneich siehe oben S. 165 Note 5. Bezüglich der Vorliebe Ottos für Anekdoten erinnere ich etwa noch an seine Erzählung von der Gefangennahme Richard Löwenherz' (vgl. hierzu Th. Töche, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Heinrich VI. S. 259 und 562). Bezüglich der Vermischung wahrer und unwahrer Nachrichten verweise ich z. B. auf die Schlacht von Tusculum (vgl. hierzu C. Varrentrapp, Erzbischof Christian I. von Mainz S. 30 ff., namentlich S. 37).

daher für meine Person auch auf die Gefahr hin, daß man mich wieder einen unverbesserlichen Skeptiker oder gar verbitterten Kritiker nennt[1]), offen bekennen, daß ich an die geschichtliche Wirklichkeit der Zusammenkunft von Chiavenna nicht zu glauben vermag.

Soviel sollten aber zum wenigsten nunmehr selbst meine Gegner zugestehen, daß gegen die Annahme der Zusammenkunft von Chiavenna die ernsthaftesten Argumente sprechen[2]) und daß auch ohne eine solche Annahme die Entstehung der Legende sich in allen ihren Teilen leicht und restlos erklären läßt. Welchen historischen Kern man auch annehmen mag, jedenfalls handelt es sich hier — daran ist unbedingt festzuhalten — um eine legendenhafte mündliche Überlieferung[3]), und zwar wohl um ein Spielmannslied, da ja die Erzählung, was für die Vagantendichtungen charakterisch ist, in verschiedenen Gegenden gleichzeitig und in jeder Gegend in anderer Fassung auftaucht[4]). Als Entstehungs-

---

[1]) So Haller S. 323; Philippson S. 617.

[2]) Haller S. 308 versteigt sich zu dem Ausspruch: „nach den Grundsätzen von Güterbock müßten wir schließen, daß Jesus nirgends und nie geboren sei" — um in Hallerscher Sprache zu reden: „eine hübsche Probe virtuoser, forensischer Dialektik".

[3]) Vgl. oben S. 164. Eine Parallele bietet die Erzählung von Barbarossas Zusammenkunft mit Philipp von Köln 1186/87 [vgl. Giesebrecht (-Simson) VI, 653], eine Erzählung, die Arnold von Lübeck und zwar wiederum unter Einflechtung erdichteter Reden überliefert (MG. SS. XXI, 159 sq. und Scr. rer. Germ. p. 105 sq.). Auch Arnolds Bericht von Barbarossas Zusammenkunft mit Heinrich dem Löwen im Sommer 1179 erscheint mir wenig glaubwürdig (vgl. hierüber oben S. 96 Note 3).

[4]) Vgl. Güterbock S. 26 f. Dort verwies ich schon auf eine ähnliche Legende, die wohl auch auf ein Spielmannslied zurückgeht, auf die Wette Ottos IV. und Philipp Augusts (siehe hierzu Winkelmann, Jahrbücher der deutschen Geschichte, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, 77 Note 3). Die ebendort von mir als Legende bezeichnete Geschichte der Weiber von Weinsberg hat jüngst R. Holtzmann (in Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. XX, 413 ff. und in HVjs. XVIII, 1 ff.) gegen Bernheim und Norden verteidigt, indem er aber m. E. die Beweiskraft des stilkritischen Arguments überschätzt und die Bedenken, die sich namentlich aus der gegensätzlichen Tendenz der Quellenberichte ergeben, unterschätzt: vgl. meine Kritik in NA. XXXVIII, 338 ff. und Holtzmanns Erwiderung (in HVjs. XVIII, 3 Note 1, S. 19 Note 6, S. 21 Note 1), die sachlich nichts Neues bringt. Da gleich mir auch Holder-Egger entschieden der Beweisführung Bernheims zugestimmt hat, so dürfte diese Beweisführung doch mehr Beachtung verdienen, als z. B. Hampe in seiner

zeit der Legende, die sich zuerst um 1196 in der Chronik Gisleberts findet, kommt die letzte Lebenszeit Heinrichs des Löwen oder die Zeit unmittelbar nach seinem Tod in Frage[1]). Von Einfluß auf die Legendenbildung könnte vielleicht die Unterwerfung Heinrichs auf dem Erfurter Tag im November 1181 gewesen sein: zeitgenössische Schriftsteller berichten nämlich von der Demütigung des einst so mächtigen Welfenherzogs, und Arnold von Lübeck erzählt, Heinrich sei dem Kaiser zu Füßen gefallen[2]). Möglich, daß der Vorgang sich damals so oder ähnlich abgespielt und daß ein solcher Vorgang, wie Brandi ansprechend vermutet[3]), auf die Entstehung einer Erzählung des umgekehrten Falles, einer Demütigung des Kaisers vor Heinrich, eingewirkt hat.

Jede neue Erkenntnis bricht sich nur schwer Bahn, und ungern wird man in den Geschichtsbüchern gerade die Zusammenkunft von Chiavenna missen, welche Jahrhunderte hindurch die Volksphantasie erfüllt und welche bis heute den Historikern — ich erinnere an Rankes, Giesebrechts, Hampes Darstellung — als ein Wendepunkt der deutschen Geschichte, als ein welthistorisches Ereignis gegolten hat. Aber in diesem Zusammenhang ist doch zu bedenken, daß durch den Fortfall einer dramatisch bewegten persönlichen Aussprache zwischen Herzog und Kaiser die trotzige Reckengestalt des Welfenherzogs kaum verlieren, die abgeklärte politische Persönlichkeit des staufischen Kaisers nur gewinnen kann. Friedrich Barbarossa gehört ja zu den Staatsmännern wahrhaft großen Schlages, deren wir leider nur wenige in der deutschen Geschichte besitzen. Als Politiker überragte er alle seine Zeitgenossen, selbst einen Alexander III. Man beachte nur, wie er nach der Niederlage von Legnano trotz der so ungünstigen militärischen Lage die bedeutendsten diplomatischen Erfolge zu erringen vermochte, indem er damals das langersehnte Ziel der Trennung seiner Feinde erreichte und mit jedem der Gegner einzeln zu verhältnismäßig günstigen Friedensbedingungen gelangte. Und als Meister staatsmännischer Besonnenheit zeigte er

---

Deutschen Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 2. Auflage, S. 111 Note 1 zugibt.

[1]) Vgl. Güterbock S. 26; Hampe in HZ. CIX, 70.

[2]) Arnolds Slavenchronik MG. SS. XXI, 142 und Scr. rer. Germ. p. 67; Monumenta Erphesfurtensia Scr. rer. Germ. p. 66 und 191; Chronica regia Coloniensis Scr. rer. Germ. p. 132.

[3]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen LXXVIII, 82.

sich auch in seinem Konflikt mit Heinrich dem Löwen. Allem Anschein nach hat er auch hier aus politischen Erwägungen und nicht aus persönlichen Stimmungen heraus gehandelt — ein Eindruck, der sich uns nur verstärken kann, wenn wir die Zusammenkunft von Chiavenna und mit ihr die Erzählung von einer tiefen Demütigung des Kaisers aus den Blättern der Geschichte streichen und in das Reich der Sage verbannen.



Register.

A. Verzeichnis der zitierten Urkunden Friedrichs I.

Stumpf **3641.** 130 N. 2.
3641a. 130 N. 2.
3641b. 130 N. 2.
3723. 20 N. 2. 43 N. 2. 53. 55. 65 f. 128 N. 3.
3724. 55. 128 N. 3.
3780. 38 N. 5.
3826. 116 N. 2.
3872. 43 N. 2. 59 N. 1.
3901. 172 N. 3.
3905. 172 N. 4.
3920. 43 N. 2.
3940. 43 N. 2.
4045. 42.
4089. 42 f.
4111. 97 N. 1.
4134. 37.
4151. 38 N. 5.
4164. 38 N. 6.
4165. 52. 141 N. 1.
4181. 146 N. 1.
4183. 153 N. 1 und 2.
4191. 35.
4195. 34 N. 3.
4198. 142 N. 4.
4211. 34 N. 3 und 4.
4222. 34 N. 3. 66. 114.
4237. 34 N. 3.
4238. 42.
4241. 38 N. 5. 50.
4242. 34 N. 3.
4243. 30. 34 N. 1.
4245. 34 N. 3.
4248. 34 N. 3. 38 N. 5.
4260a. 34 N. 3.
4270. 106 N. 5.
4271. 106 N. 5.
4272. 30. 34 N. 1. 146 N. 3. 153 N. 3.

Stumpf **4274.** 50. 98 N. 2. 115 N. 2.
4275. 39. 144 N. 2. 147 N. 1.
4276. 35 N. 1. 110 N. 2. 144 N. 2. 147 N. 1.
4280. 107 N. 1.
4282. 39. 90 N. 3. 94. 147 N. 1.
4283. 94. 144 N. 2. 147 N. 1.
4284. 37.
4285. 71 f. 94.
4287. 34 N. 3.
4288. 144 N. 2. 147 N. 1.
4289. 91.
4290. 91. 93 N. 1. 147 N. 1.
4294. 106 N. 5.
4297. 36 N. 1.
4299. 38 N. 5. 103. 108. 124.
4301. 1 ff.
4303. 2 N. 3. 14 N. 1. 26 N. 9. 27 N. 1. 29. 30. 34 N. 1.
4305. 42. 86.
4306. 30. 34 N. 1. 37. 38.
4307. 42.
4308. 39.
4314. 30. 31.
4315. 38. 42.
4321. 35 N. 3.
4324. 154 N. 4.
4326. 30. 35 N. 3.
4327. 39.
4330. 36 N. 1.
4334. 30. 35 N. 3. 36. 37.
4335. 29. 31. 34 N. 2. 36.
4337. 31. 36 N. 2.
4339. 37. 38. 42.
4341. 35 N. 3.
4346. 35 N. 3.

Stumpf 4347. 35 N. 3.
4351. 29. 30. 31. 32 N. 1 und 2. 36. 37.
4352. 30. 31.
4353. 146 N. 1.
4358. 35 N. 3.
4361. 38 N. 5.
4370. 31. 36 N. 2.
4377. 50.
4393a. 38 N. 5.
4394. 31. 34 N. 2.
4404. 31. 34 N. 2.
4430. 31. 32 N. 2. 34 N. 2.
4431. 31. 38 N. 1 und 5.
4433. 31. 32 N. 2. 34 N. 2.
4443. 31. 32.
4446. 31. 32.
4447. 53. 54 N. 1. 66. 129.
Stumpf 4448. 53. 54 N. 1. 66.
4454. 31. 32 N. 2. 37 N. 2.
4461. 31 N. 3. 32. 36. 42.
4463. 169 N. 2.
4465. 32. 36.
4466. 54 N. 1. 129 N. 5. 130 N. 1.
4467. 54 N. 1.
4469. 38 N. 1.
4472. 32. 34 N. 2. 36.
4479. 38 N. 5.
4482. 30. 32 N. 2. 33. 34 N. 2.
4498. 33.
4501. 36.
4548. 144 N. 2.
4553. 144 N. 1.
4563. 144 N. 2.
4573b. 32.

B. Verzeichnis der zum Vergleich herangezogenen Prozeßverfahren.

1044 Prozeß gegen Herzog Gotfried von Lothringen . . 125 N 3.
1070 Prozeß gegen Graf Otto von Northeim . . . . 68.
1086/89 Prozesse gegen Graf Ekbert von Meißen. . . . . 68. 125.
1138/39 Prozeß gegen Herzog Heinrich den Stolzen . . . 127 f. 134.
1152/57 Prozesse gegen Wittekind von Schwalenberg 128. 130 ff. 134. 135.
1154/55 Erster Prozeß gegen Mailand 53. 55 f. 65 f. 128 f. 134. 135 N. 2.
1158 Zweiter Prozeß gegen Mailand . . . . 114.
1159 Prozeß gegen Crema . . . . 59 N. 1. 123 N. 4.
1165/66 Prozeß gegen Erzbischof Konrad von Salzburg . . . . 118.
1168 Verfahren gegen die sächsischen Fürsten . . 88 N. 2. 139 f.
1180 Verfahren gegen die Anhänger Heinrichs des Löwen 84. 87 f. 116 N 3.
1184/85/87 Prozesse gegen Graf Humbert von Savoyen . 53. 55. 57 ff. 66. 111 f.
1186 Prozeß gegen Graf Wilhelm von Genf 53. 54. 66. 113 N. 3. 123 N. 4. 128. 129 f. 134. 135.
1187/88 Prozeß gegen Erzbischof Philipp von Köln. . . . 116 N. 3.
1191 Prozeß gegen die Markgrafen von Incisa . . . . . 53. 54.
1236 Prozeß gegen Herzog Friedrich den Streitbaren. . 116 N. 3. 123 N. 4. 125 N. 1. 132 f.
1275/76 Prozeß gegen König Ottokar von Böhmen 116 N. 3. 132. 134.
1282 Prozeß gegen Graf Guido von Flandern . . . . . 113 N. 3.
1311/12 Prozesse gegen Florenz und König Robert von Neapel 114 N. 6.

